

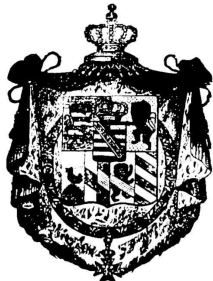
Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach

auf das Jahr 1857.



Ein und vierzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.



A.

Accessisten , deren Prüfungen, Ausbildung und Beschäftigung	271.
Außedt. Einführung des Königl. Preussischen Maß- und Trocken-Gemäßes in den sämtlichen Gemeinden des dasigen Amtsbezirkes	25—28.
Apolda. Siehe Post.	
Arzenei-Tage. Preisveränderung in derselben	1—4.
Auditoren. Siehe Accessisten.	
Auma. Die Sporteln-Einnahme des dasigen Justiz-Amtes wird dem dortigen Rechnungsamte übertragen	24.
Ausgleichungs-Abgabe. Siehe Bier.	

B.

Baufach. Die Aspiranten desselben haben ein Zeugniß über ihre Reise zum Abgange aus Prima des Real-Gymnasiums zu Eisenach beizubringen	261.
Beauché, Fabrikant in Paris. Erfindungs-Patent für eine Cigarren-Maschine	331.
Bergbau:	
1) Gesetz darüber vom 22. Juni 1857	149—220.
2) Verordnung vom 16. November 1857 zur Ausführung des Berggesetzes	273—311.
3) Ministerial-Bekanntmachung wegen Errichtung von Bergämtern	311.
Bestellgebühren für Post-Paquete	74.
Bier. Ausgleichungsabgabe für das aus anderen Zollvereins-Staaten in die Hohenzollernschen Lande übergehende Bier und Steuervergütung bei der Ausfuhr von Bier aus den Hohenzollernschen Landen	34.
Böhme, Töpfermeister zu Zena, dessen Erfindungs-Patent für einen neu construirten Ofen	21.
Brandversicherungs-Beiträge , deren Ausschreiben	37. 268.
Brauerreibetrieb an Sonn- und Fest-Tagen. Deklarationen darüber sind nicht anzunehmen und nicht zu vollziehen	104.
Bremen. Siehe Legitimations-Zeugnisse.	
Bremen. Siehe Zollverfassungs-Angelegenheiten unter Nr. 2 und Nr. 4.	
Bremen und Bremerhafen. Siehe Weine.	
Bücheloh. Siehe Heyda.	
Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauches der Presse. Gesetz zur Ausführung des Ersteren v. 23. Juni 1857	89—99.
Buttlar. Aushebung der dasigen Post-Expedition und Posthalterei	264.

C.

Cigarren-Maschine. Erfindungs-Patent für Beauché in Paris.....	331.
Courier-Pferd. Erhöhung der Taxe für dasselbe auf das Jahr 1858..	334.
Crenzburg. Die Erhebung des dasigen Wasserzolles von den Holzflößen auf der Werra	16.

D.

Deklarations-Scheine. Siehe Zollverfassungs-Angelegenheiten unter Nr. 2.	
---	--

E.

Eichmann, Fräulein zu Weimar; deren Disposition von 4000 Thln. für hülflosbedürftige Frauenzimmer erhält die Rechte einer milden Stiftung....	227.
--	------

Einkommensteuer — allgemeine:

- | | |
|--|----------|
| 1) Gesetz vom 19. März 1851. Nachtrag vom 15. Januar 1857 zu der Verordnung vom 19. November 1851 zur Ausführung des Gesetzes... | 9. |
| 2) Zweiter Nachtrag vom 11. November 1857 zu der Verordnung vom 19. November 1851..... | 269—271. |
| 3) Die Orts-Steuererinnahmen sollen die ihnen zugegangenen revidirten und festgestellten Einkommensteuer-Rollen ersten Theiles der Orts-Quote und die darauf bezüglichen halbjährigen Abgangs- und Zugangs-Listen an die Rechnungsämter zurücksenden..... | 15. |
| 4) Die Orts-Gemeindevorsteher sollen die publicirten und mit dem erforderlichen Zeugnisse versehenen Schätzungslisten zweiten Theiles der Einkommensteuer-Ortsquoten erster und zweiter Abtheilung an die Rechnungsämter binnen acht Tagen zurücksenden..... | 232. |

Einkommensteuer. Siehe Grund- und Einkommen-Steuer.

Erstaffetten-Pferd Erhöhung der Taxe für dieselben auf das Jahr 1858	334.
Ertrapost-Pferd	

F.

Flößen. Gesetz über dasselbe auf der Saale.....	313—320.
Flößen auf der Werra. Die dießfalligen Wasserzoll-Einnahmen zu Kreuzburg und Tiefenort betreffend.....	16. 227.
Forstfäch. Die Aspiranten desselben haben ein Zeugniß über ihre Reise zum Abgange aus Prima des Real-Gymnasiums zu Eisenach beizubringen.....	261.



G.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Bestimmung darüber, wer solche, im Falle der Beweisgegner Fragstücke eingereicht hat, zu tragen oder zu verlegen hat	42.
Gefängnißstrafen — erkannte — Ueber diese sind aus den Untersuchungs-Tabellen besondere Verzeichnisse zu extrahiren und fortzuführen	334.
Gegenbücher , deren Führung bei einigen Großherzoglichen Kassen	100. 228.
Geisa. Siehe Wacha.	265.
Geldstrafbuch ist neben den Untersuchungs-Tabellen besonders zu führen ..	334.
Gemäß. Die Einführung des Königl. Preussischen Maß- und Troden= Maßes in den sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirktes Alstedt	25—28.
Gemeindeordnung — revidirte vom 18. Januar 1854 — Nachtrag zu derselben vom 26. Juni 1857	101—103.
Gemeindevorstände. Liquidirung deren Gebühren	73.
Gemeindevorstände. Siehe Kranke.	
Gerichtsstand — privilegirter — für die in dem Eisenachischen Kreise ange- gessenen, früher reichsunmittelbaren Familien und ihre Güter	38.
Getreide-Wahlordnung. Gesch vom 25. Juli 1857	253—258.
Gewerbscheine — steuerfreie — Siehe Legitimations-Zeugnisse.	
Gewicht. Siehe Landesgewicht.	
Glücksspiele. Siehe Lotterien.	
Godin , Kaufmann zu Aachen, dessen Erfindungs-Patent auf ein neues Gewebe „Tuchleder“ und eine neue Art „Maschinen-Riemen“	22.
Goldmünzen sollen fernerhin überhaupt in Zahlung anstatt der landesgesetz- lichen Silberwährung von den Staatskassen nicht angenommen werden	333.
Grund- und Einkommen-Steuer. Dießfalliges Uebereinkommen mit der Krone Preußen wegen der Grundbesitzungen und Grundgefälle in den gegen- seitigen Gebieten	261.
Gummifäden. Siehe Zollverfassung = Angelegenheiten unter Nr. 1.	

H.

Hannover. Verzeichniß derjenigen Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer- Ämter, welche in Folge des Vertrages mit der freien Hansestadt Bremen vom Jahre 1857 an neu errichtet, oder deren Befugnisse verändert worden sind	17—20.
Haupt-Staatskasse. Siehe Staatskasse.	

Hausir-Erlaubnißscheine. Der Gemeindevorstand zu Berka a. d. Bertha wird zu deren Ausstellung für den dasigen Stadtsteden-Bezirk ermächtigt	259.
Heiliger, Kaufmann zu Tachen. Siehe Gobin.	
Henda. Von der dasigen Kirche und Pfarrei wird der Fürstlich Schwarzburgsche Filial-Ort Bücheloh getrennt, und es werden mit derselben die bisher zur Fürstlichen Schwarzburgschen Kirche und Pfarrei Reinsfeld gehörigen Filiale Schmerfeld und Wipstra vereinigt	263.
Hof-Kapelle und Hof-Theater. Die Errichtung einer General-Intendantz über dieselben als einer selbstständigen Behörde	264.
Hohenzollernsche Lande. Siehe Bier und Malz.	
Holzhauser zu Zillbach. Die für dieselben gegründete Unterstützungsklasse erhält die Rechte einer juristischen Person	41.
J.	
Jägermayer zu Wien; dessen Erfindungs-Patent auf eine Art von Seifenwäsche und Seifenbädern für Wolle und Zeuge	108.
K.	
Kaffee-Brennapparat und Kaffee-Präparationsmethode. Verlängerung des dem Spangenberg zu Trachenberge bei Dresden ertheilten Erfindungs-Patentes	11.
Kaffe-Revisionen. Siehe Revisionen.	
Kataster-Führung für die Orte Kleinköbzig und Raschhausen	16.
Kataster-Führung für mehrere Dtschaften des Amtsbezirkles Großrudstedt	41.
Kataster-Führung für mehrere Dtschaften des Amtsbezirkles Weimar	74.
Kataster-Führung für die Dtschaften Heichelheim, Hohlstedt, Kleincromsdorf und Kleinobringen	232.
Kataster-Führung für den Ort Großcromsdorf	263.
Katholische Kirchen und Schulen. Gesetz über das Verhältniß derselben	43—46.
Kranke — arme — Vorschriften über deren Aufnahme in die Landes-Krankenhäuser	74.
Kriegskosten-Kasse. Siehe Gegenbücher.	332.
L.	
Landesgewicht — allgemeines — Gesetz über die Einführung desselben	233—235.
Landes-Krankenhäuser. Siehe Kranke.	

I n h a l t.

Seite des
Regierungs-
Blattes.

Landesvermessung. Nachtrag vom 25. Februar 1857 zu der Ausführungsverordnung vom 12. März 1851 zu dem Gesetze vom 5. März 1851	33.
Landtags-Abgeordnete. Die Wahl neuer und deren Veröffentlichung	8. 12. 23.
Legitimations-Zeugnisse für Fabrikanten und Handelsreisende aus dem Großherzogthume und resp. aus dem Bremenschen Staate Behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine zum Auffuchen von Waarenbestellungen in dem Bremenschen Staate und resp. in dem Großherzogthume	29.
Lenzröden aus dem Bestellbezirke des Postamtes Eisenach ausgeschieden und demjenigen der Post-Kollektion Kreuzburg zugewiesen	260.
Lichtenstein — Fürstenthum — Siehe Münze unter Nr. 1.	
Lotterien — verboten im Großherzogthume — Die Aufnahme von Einladungen zur Betheiligung an denselben, sowie der diesfalligen Pläne, Gewinnlisten u. ist in allen Anzeigeblättern des Großherzogthumes verboten	7.

M.

Wahlordnung. Gesetz darüber	253—258.
Walz. Aufhebung der Uebergangssteuer von demselben in Hohenzollern-Sigmaringen	34.
Waschinen-Riemen. Siehe G o d i n.	
Wass. Siehe G e m ä ß.	
Weiningen; Hildburghausen — Herzogthum Sachsen — Siehe Zeugen.	
Militär-Dienstpflicht:	
1) Gesetz über dieselbe vom 27. Juni 1857	109—132.
2) Instruktion zu der Aufstellung der Ortsliste über die Militär-Dienstpflichtigen vom 22. Juli 1857	221—226.
3) Musterungs- und Verloosungs-Bezirke, deren Eintheilung	229—231.
4) Instruktion vom 6. August 1857 für die Bezirks-Direktoren zur Ausführung und Handhabung der Bestimmungen im dritten Abschnitte des Gesetzes über die Militär-Dienstpflicht	236—252.
Münze:	
1) Konvention zwischen den deutschen Zollvereins-Staaten und den Regierungen des Kaiserthumes Oesterreich und des Fürstenthumes Lichtenstein d. d. Wien vom 24. Januar 1857	47—62.
2) Nachtrag Wien eod. d. zu der besondern protokolларischen Uebereinkunft d. d. Dresden vom 30. Juli 1838	63—65.
3) Nachtrag d. d. Weimar vom 16. Mai 1857 zu dem Gesetze vom 27. Oktober 1840 über die Münzverfassung des Großherzogthumes	66—69.



<p>4) Nachtrag d. d. Weimar vom 18. Mai 1857 zu der Verordnung vom 17. November 1840 über den Umlauf fremder Münzen in dem Großherzogthume</p>	<p>70—72. 78.</p>
H.	
<p>Neapel — Königreich — Siehe Sicilien. Neustadt an der Orla. Siehe Post. Neustädtischer Kreisfasse-Verein. An dessen Stelle tritt mit denselben Rechten und Verbindlichkeiten der Verein der Rittergutsbesitzer des Neustädtischen Kreises</p>	<p>13.</p>
O.	
<p>Obligationen au porteur — Großherzogliche — Zur Einlösung der fälligen Coupons derselben sind außer der Staatsschulden-Zilgungskasse alle Rechnungskämter ermächtigt. Ofen — neu konstruirt von dem Löpfermeister Böhme zu Jena; dessen Erfindungs-Patent</p>	<p>108. 21.</p>
P.	
<p>Pferde, deren Ausfuhr aus dem Großherzogthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland wird verboten und dieses Verbot wieder aufgehoben Pferdsdorf aus dem Bestellbezirke des Postamtes Eisenach ausgeschieden und demjenigen der Post-Kollektion Kreuzburg zugewiesen</p>	<p>6. 22. 260.</p>
<p>Planimeter — verbesserter — Erfindungs-Patent hierauf für Chr. Trunk in Eisenach</p>	<p>5.</p>
<p>Post von Gera über Weida nach Greiz. Erhöhung des Personengeldes auf derselben</p>	<p>104.</p>
<p>Post — Fahrpost — deren Kurs von Bacha nach Hünfeld und umgekehrt über Geisa</p>	<p>264.</p>
<p>Post. Kurs der zweiten Coburg-Geraer und der zweiten Gera-Coburger über Weida</p>	<p>271.</p>
<p>Post. Herstellung einer zweiten Fahrpost zwischen Apolba und Neustadt a. d. Orla</p>	<p>272.</p>
<p>Post-Vaquete, deren Bestellgebühren</p>	<p>74.</p>
<p>Postsendungen nach Landorten. Vorschrift wegen deren Abgabe und Aufbewahrung</p>	<p>35.</p>
<p>Presse. Gesetz vom 23. Juni 1857 zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauches der Presse</p>	<p>89—99.</p>



Preußen — Königreich — Siehe Grund- und Einkommen-Steuer und Rechtspflege.	
Prozeß-Verfahren. Gesetz zur Abkürzung und Vereinfachung desselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Mai 1857	133—148.

R.

Rechnungsämter — alle — sind zur Einlösung der fälligen Coupons der Großherzoglichen Obligationen au porteur ermächtigt	108.
Rechnungsfach. Die Aspiranten desselben haben ein Zeugniß über ihre Reife zum Abgange aus Prima des Real-Gymnasiums zu Eisenach beizubringen	261.
Rechts-Kandidaten. Siehe Accessisten.	
Rechtspflege. Erweiterung des Artikel 32 der über Beförderung derselben zwischen dem Großherzogthume und der Krone Preußen im Jahre 1852 geschlossenen Konvention	30.
Rechtsstreitigkeiten — bürgerliche — Siehe Prozeß-Verfahren.	
Reichsunmittelbare Familien und ihre Güter; deren privilegirter Gerichtsstand	38.
Reinsfeld. Siehe Heyda.	
Revisionen von Großherzoglichen Kasse- und Einnahme-Stellen. Bei denselben dürfen Privat-Gelder der Kassirer mit den fiskalischen Geldern nicht vermischt werden und die sich vorfindenden Ueberschüsse sind bedingungsweise als fiskalisches Eigenthum in Anspruch zu nehmen	259.
Rittergutsbesitzer des Neustädtischen Kreises. Bestätigung der Statuten ihres Vereines	13.
Rübenzucker — inländischer — Steuerfuß davon für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858. Gesetz	107.

S.

Sachverständige , deren Gebühren. Siehe Gebühren.	
Salzgelder-Obereinnahme zu Eisenach. Führung des Gegenbuches über die bei ihr eingehenden Zahlungen	265.
Salz-Regie. Siehe Viehsalz.	
Schmerfeld. Siehe Heyda.	
Seifen — Anwendung aller in kochendem Wasser löslichen Seifen auf gewissem Wege. Erfindungs-Patent für F. G. Sontag zu Berlin	263.
Seifenbäder und Seifenwäsche. Siehe Jägermayer.	

Sicilien — Königreich beider — Bestimmung über die speziellen Förmlichkeiten, denen die zu Lande in dasselbe eingeführten Waaren unterworfen sind	39—41.
Sontag zu Berlin. Siehe Seife n.	
Spangenberg zu Trachenberge bei Dresden. Siehe Kaffee-Brennapparat ic.	
Spichra aus dem Bestellbezirke des Postamtes Eisenach ausgeschieden und demjenigen der Post-Kollektion Kreuzburg zugewiesen	260.
Sporteln: Einnahme des Justiz-Amtes Kuma dem dasigen Rechnungsamte übertragen	24.
Sporteln: Gesetz vom 6. Dezember 1853. Authentische Interpretation hinsichtlich der Gebühren der Gemeindevorstände	73.
Staatskaffe. Siehe Gegenbücher.	
Staatsschulden: Tilgungskasse. Siehe Gegenbücher und Obligationen.	
Steuerämter. Siehe Zollämter.	
Steuereinnahmen des Ortes. Siehe Einkommensteuer unter Nr. 3.	
Steuervergütung. Siehe Bier.	
Strafbuch. Der Führung eines besondern neben den Untersuchungs-Tabellen bedarf es nicht weiter	334.
Syrup — ausländischer — Eingangszölle von demselben für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858	107.
T.	
Tiefenort. Die Erhebung des dasigen Wasserzolles von den Holzflößen auf der Werra	227.
Timpe, Zimmer- und Maurer-Meister zu Rheine in Westphalen. Einführungs-Patent für eine Walzmangel (Wäschrolle mit Walzvorrichtung)	330.
Trauscheine des akademischen Senates zu Jena zur Verheirathung der Akademiker sind gültig	262.
Trunk zu Eisenach. Siehe Planimeter.	
Tuchleder. Siehe Godin.	
U.	
Uebergangssteuer, deren Erhebung von Malz in Hohenzollern-Sigmaringen ist aufgehoben	34.
Untersuchungs-Tabellen der Einzelgerichte. Einführung eines zweckmäßigeren Formulars zu denselben	334.
Uruguay — orientalische Republik — Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit derselben	79—88.

V.

Vacha. Die Fahrpost wird von da nach Hünfeld und umgekehrt über Geisa geleitet	264.
Vermessung. Siehe Landesvermessung.	
Viehsalz. Nachtrag vom 24. Juni 1857 zu dem Gesetze über die Salz-Regie im Großherzogthume vom 25. Mai 1847, ingleichen Ministerial-Bekanntmachung, Erleichterungen in dem Bezuge und in der Kontrolle des Viehsalzes betreffend	105. 266.

W.

Waarenverzeichnis — amtliches — zu dem Zoll-Tarif	6.
Siehe auch Zoll-Tarif.	
Walzmangel. Siehe Limpe.	
Wasserzoll auf der Werra zu Kreuzburg und zu Liefenort; dessen Erhebung	16. 227. j
Wasserzoll auf der Saale. Gesfz darüber	313—320.
Weida. Siehe Post.	
Weine — französische — die bei deren Bezug über Bremen und Bremer- hafen zugestandene Begünstigung	265.
Werra-Eisenbahn. Die Aufnahme eines Prioritäts-Anlehens an 3,250000 Thalern zu Vollendung deren Baues	321—329.
Wipfra. Siehe Heyda.	

Z.

Zeuken , deren Gebühren. Siehe Gebühren.	
Zeuken — ungehorsam ausgebliebene — die gegen sie ausgesprochenen Ge- fängniß- oder Geld-Strafen sind auf Requisition Sachsen-Meiningscher Ge- richte zu vollstrecken und einzuziehen	104.
Zillbach. Die für die dasigen Holzhauer gegründete Unterstützungs-kasse er- hält die Rechte einer juristischen Person	41.
Zollämter — Steuerämter — deren Aufhebung, Errichtung, Verände- rung, Verlegung und resp. Verwanlung in nachbenannten Orten, als zu Altenwalde 46, Anclam 333, Beverungen 31, Bielefeld 41, Bremen 17, Brinkum 32, Carlshafen 11, Cavelpafz 333, Darmstadt 330, Eltville 266, Em6 266, Erder 31, Geisenheim 266, Griesen 11, Hadamar 266, Hanau 34, Herborn 266, Hersford 41, Herschbach 266, Hochheim 266, Hörter 31, Hof 35, Holzminden 28, Kattenthurm 32, Klingenthal 24, Kreuth 260, Laub 266, Leipzig 15, Li-	Siehe die im Texte neben jedem Orte die- stigen Seitenzahlen.



lienthal 17, Marktbreit und Marktstett 103, Minden 31, Montebaur 266, Nienburg 23, Oestrich 266, Oldendorff 11, Pöbneck 267, Pretzen 7, Ratibor 267, Rinteln 11 und 100, Rosien 7, Rottweil 267, Schirnding 38, Sebaldebrück 32, Baihingen 24, Beckerhagen 11, Verden 23, Blotho 31, Weilburg 266, Wiesbaden 266.	
Zoll- und Steuer-Aemter im Königreiche Hannover, welche vom 1. Januar 1857 an neu errichtet, oder deren Befugnisse verändert worden sind	17—20.
Zoll-Tarif — Vereins-Zolltarif — Druck, Einsichtnahme und Verkauf des amtlichen Waarenverzeichnisses zu demselben und zu den im Zollvereine bei dem Verkehre mit Oesterreich gültigen Zoll-Tariff-Bestimmungen	6.
Zollverfassungen: Angelegenheiten:	
1) Erhöhung des Eingangszolles für Gummifäden außer Verarbeitung mit anderen Materialien durch die Kaiserlich Oesterreichische Regierung	12.
2) Verfahren bei Grenzländern, welche aus dem freien Verkehre des Inlandes nach einem Orte des Zollvereines mit Berührung des Gebietes der freien Hansestadt Bremen versendet werden	31.
3) Bestimmung über die speziellen Formlichkeiten, denen die zu Lande in das Königreich beider Sicilien eingeführten Waaren unterworfen sind	39—41.
4) Verfahren zu Beförderung der Verkehrsverhältnisse zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und der freien Hansestadt Bremen	75—78.
5) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen der Krone Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der orientalischen Republik Uruguay andererseits d. d. Montevideo vom 23. Juni 1856	79—88.
6) Eingangszölle vom ausländischen Syrup auf den Zeitraum vom 1. October 1857 bis Ende August 1858	107.
Zucker — Rübenzucker — Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und Eingangszölle vom ausländischen Zucker auf den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858	107.

Vorstehendes Repertorium ist in Folge des bei Errichtung des Großherzoglichen Regierungs-Blattes erschienenen höchsten Patents vom 18. März 1817 und gemäß der Verordnung vom 2. März 1832 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1817 S. 2 Nr. 7 und vom Jahre 1832 S. 13 Nr. 4) bearbeitet und abgedruckt worden.

Weimar am 31. Dezember 1857.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.
Dr. Ernst Müller.



Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

9. Januar 1857.

Ministerial-Bekanntmachung.

Mit dem 1. Februar 1857 treten folgende Veränderungen der Arznei-
Laxe in Kraft:

A. B. C.	Gewicht.	℥	ʒ	C. E.	Gewicht.	℥	ʒ
A.				Caryophylli	1 Unze	1	10
Aether cantharidatus	1 Drachme	2	—	subt. pulv.	—	3	2
Ambra grisea	1 Scrupel	25	10	Ceratum Cetacei	—	5	2
Amylum iodatum	1 Unze	2	10	Cetaceum	—	3	4
Aqua Asae foetidae composita	—	1	10	saccharatum	—	2	10
Menthae piperitae	—	—	6	Chinioideum	1 Drachme	2	—
spirituosa	—	—	10	Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	9	4
B.				sulphuricum	—	6	6
Baccae Lauri grosso modo pulv.	—	1	2	Chloroformium	1 Drachme	1	—
subt. pulv.	1 Unze	1	10	Cinchonium purum	1 Scrupel	3	4
Myrtillorum	—	1	6	sulphuricum	—	2	2
Balsamum Canadense	—	3	8	Coffeinum citricum et purum	1 Gran	1	4
Borax	—	2	—	Collodium cantharidatum	1 Drachme	2	2
pulv.	—	2	10	Colocynthis	1 Unze	2	10
C.				Conserva Cochleariae	—	2	—
Camphora	—	2	10	Rosarum	—	2	4
trita	—	4	—	Cortex Simarubae conc.	—	2	6
Canella alba contusa	—	4	8	subt. pulv.	—	3	4
subt. pulv.	—	5	2	Crocus	1 Drachme	4	—
Cantharides	—	6	10	conc.	—	4	10
gross. mod. pulv.	—	8	6	subt. pulv.	—	5	10
subt. pulv.	1 Drachme	1	2	Cuprum aceticum	1 Unze	3	10
				E.			
				Elaeosacchara			
				wenn der Scrupel des anqu-			

E. F.	Gewicht.	(gr)	(℥)	F. G. H. I. K.	Gewicht.	(gr)	(℥)
wendenden Deles bis 2 ℥r.				Ferrum lacticum Gallicum	1 Drachme	—	10
6 ℥r. excl. foßet	1 Drachme	—	6	sulphuratum	1 Unze	1	2
wenn der Scrupel des anzu-				Flores Brayer. anthelmint. conc.		4	4
wendenden Deles bis 4 ℥r.				subt. pulv.		5	2
excl. foßet	—	—	8	Convallariae majalis		2	10
Elaeoscaccharum Amygdal. amar.	—	—	4	conc.		3	8
Calami	—	—	10	subt. pulv.		4	—
Chamomillae	—	—	2	6	Granati		3
Cinnamomi acuti	—	—	8	conc.		4	8
florum Aurantii	—	—	1	2	Rhoeados		2
Menthae piperit.	—	—	1	2	conc.		3
Tanacetii	—	—	1	2	Verbasci		2
Valerianae	—	—	1	—	conc.		3
Electuarium e Senna.	1 Unze	2	2	Folia Melissaec.		1	4
Elixir ad longam vitam.	—	—	3	8	conc.		1
Emplastrum aromaticum.	—	—	6	2		8	3
Cantharidum ordi-				Menthae crispae	½ Pfund	1	6
narium	—	—	4	10	conc. et gr. mod. pulv.		2
perpetuum	1 Drachme	1	8		½ Pfund	9	—
consolidans	1 Unze	4	10	subt. pulv.	1 Unze	2	4
de Galbano crocatum	—	—	7	8	piperitae		1
Hydargyri	—	—	4	6	conc. et gr. mod. pulv.		2
matris Sieboldi	—	—	3	8		½ Pfund	10
opiatum	1 Drachme	1	10	subt. pulv.	1 Unze	2	6
oxyroceum	1 Unze	8	8	Rosmarini		—	8
Extractum Angelicae.	1 Drachme	5	6	conc.		—	1
Arnicae radicia	—	—	5	2			
Cannabis Indicae	1 Scrupel	3	6	G.			
Chinae spirituosum	1 Drachme	5	4	Galbanum		3	10
Colocythidis	—	—	10	10	depuratum		5
comp.	—	—	6	2	Gallae		2
Corticis Radicis Grana-				2	contusae et gr. mod. pulv.		2
nati spirituosum	1 Scrupel	5	—	subt. pulv.		3	6
Croci	1 Drachme	9	6	Glycerium	1 Drachme	1	—
Rhei	—	—	6	10	1 Unze	2	6
compositum	—	—	7	6	gr. mod. pulv.		3
Senegae	—	—	5	2	subt. pulv.		3
Simarubae	—	—	4	—	H.		
spirituosum	—	—	7	6	Hydargyrum		3
F.				depuratum		4	—
Fabae Sancti Ignatii	1 Unze	2	6	I.			
conc. et gr. m. pulv.	—	—	3	4	Infusum Sennae compositum.		2
subt. pulv.	—	—	3	10	Iodum	1 Scrupel	1
Ferrum carbonicum saccharatum	1 Drachme	3	—	K.			
citricum oxydatum	—	—	3	8	Kali aceticum.	1 Drachme	1
hydrogenio reductum	—	—	4	—	1 Unze	6	4
iodatum saccharatum	—	—	1	—	Kali tartaricum		

K. L. M. N. O. P.	Gewicht.	($\frac{1}{2}$)	($\frac{1}{4}$)	P. R. S.	Gewicht.	($\frac{1}{2}$)	($\frac{1}{4}$)
Kali tartaricum subtt. pulv.	1 Unze	7	8	Pulvis Glycyrrhizae comp.	1 Unze	2	6
Kalium bromatum	1 Drachme	4	2	Magnesiae cum Rheo.	1 Drachme	—	8
iodatum	—	4	—	sternutatorius	1 Unze	3	4
L.				R.			
Lapides Cauceri praep.	1 Unze	7	6	Radix Althaeae conc. et gr.	—	1	4
Liquor Kali acetici	—	4	10	mod. pulv.	—	6	—
carbonici.	—	3	6	Angelicae	½ Pfund	1	4
M.				Angelicae conc. et gr. mod.	1 Unze	—	—
Manna	—	3	4	pulv.	—	1	10
Mastiche	—	16	10	subtt. pulv.	½ Pfund	8	3
subtt. pulv.	1 Drachme	2	8	Galangae	—	2	6
Morsuli antimoniales Kunk.	1 Unze	3	—	conc. et gr. m.	—	1	4
Moschus	1 Gran	3	6	pulv.	—	1	10
Mucilago Gummi Arabici	1 Unze	1	—	subtt. pulv.	—	2	2
N.				Ipecacuanhae conc.	1 Drachme	1	4
Natro-Kali tartaricum	—	4	2	subtt. pulv.	—	1	6
pulv.	—	5	2	Rhei	—	1	8
O.				conc.	—	2	—
Oleum Bergamothae	1 Drachme	1	8	subtt. pulv.	—	2	2
Caryophyllorum	—	2	—	Senegae	1 Unze	6	6
Foeniculi	—	3	8	conc.	—	7	8
Galbani	1 Scrupel	3	4	subtt. pulv.	—	8	10
Louri	1 Unze	3	10	Serpentariae Virg. conc.	—	3	10
Menthae crispae	1 Scrupel	7	—	subtt. pulv.	—	4	4
terehinthinatum	1 Drachme	3	6	S.			
piperitae	1 Scrupel	7	10	Saccharum albisimum subtt. pulv.	—	1	10
Sinapis	—	10	—	Santonium	1 Scrupel	2	6
P.				Scammonium Halepense subtt. pulv.	1 Drachme	4	8
Pasta Glycyrrhizae	1 Unze	3	10	Semen Cumini	1 Unze	1	—
gummosa	—	4	—	subtt. pulv.	—	2	—
Petroleum	—	3	6	foeniculi	—	1	—
rectificatum	—	6	8	gr. mod. pulv.	—	1	6
Pilulae aperitivae Stahlil	1 Drachme	4	4	subtt. pulv.	½ Pfund	6	9
Piper album	1 Unze	—	—	Nigellae	1 Unze	2	—
subtt. pulv.	—	3	4	gr. mod. pulv.	—	1	2
nigrum	—	1	6	Papaveris	½ Pfund	7	6
gr. modo pulv.	—	2	4	Sinapis	1 Unze	1	—
subtt. pulv.	—	2	8	gr. mod. pulv.	—	1	—
Palpa Cassiae	—	6	10	subtt. pulv.	½ Pfund	6	9
Tamarindorum	—	1	10	Serum Lactis tamarindinatum	1 Unze	2	2
Pulvis Aërophorus	—	4	—	Sinapis	1 Pfund	5	4
e. Magnes hydr. carb.	—	4	10	subtt. pulv.	1 Unze	1	2
galactopaeus	—	3	2				

S.	Gewicht.	℥	ʒ	S. T. U. V.	Gewicht.	℥	ʒ
Species ad Infusum pectorale . . .	1 Unze	2	—	Syrupus simplex	1 Unze	1	—
aromaticae	½ Pfund	9	—	Spinae cervinae	—	1	10
Spiritus Angelicae comp.	1 Unze	2	2	Succi Citri	—	4	—
Sinapis	½ Pfund	9	9	Violarum	—	3	2
Succus Dauci inspissatus venalis . . .	1 Unze	2	—	Zingiberis	—	1	2
	—	5	2	T.			
	—	—	10	Tartarus boraxatus	—	6	8
Syrupus Althaeae	½ Pfund	3	9	depuratus pulv.	—	3	4
Ammoniaci	1 Unze	1	2	Tinctura Ambrae	1 Drachme	2	6
Amygdalarum	—	2	8	cum Moscho	—	4	2
Balsami Peruviani	—	1	8	Cantharidum	1 Unze	5	10
Berberidum	—	1	10	Chinioidei	—	4	8
Capitum Papaveris	—	1	8	Ferri iodati	—	4	2
Cerasorum	—	2	2	Iodi	—	5	2
Chamomillae	—	1	4	Ipecacuanhae	—	5	—
Chinae	—	3	8	Menthae crispae	—	3	10
Cinnamomi	—	2	2	piperitae	—	3	10
Corticis Aurantii	—	2	10	Moschi	1 Drachme	5	4
Croci	—	2	8	Ratanhae saccharata	1 Unze	4	10
Ferri iodati	1 Drachme	1	—	Rhei aquosa	—	3	2
ferratus	1 Unze	2	2	vinosa	—	6	10
Florum Aurantii	—	1	4	salina Halensis	—	3	6
Foeniculi	—	1	2	Tragacantha	—	4	2
Glycyrrhizae	—	2	—	subt. pulv.	—	6	—
Ipecacuanhae	—	1	4	Trochisci bechici	—	3	4
Mannae cum Rho	—	2	4	Ipecacuanhae	—	4	2
Menthae crispae	—	1	4	U.			
piperitae	—	1	4	Unguentum Cantharidum	—	6	4
Mororum	—	1	10	Cerussae camphoratum	—	2	8
oplatum	—	2	4	Hydrargyri cinereum	—	4	2
Rhei	—	2	2	Iodi Rademacheri	—	4	—
Rhocadus	—	1	4	Staphidis agrinae	—	4	6
Ribium	—	1	10	V.			
Rosarum rubrarum	—	2	8	Vanilla saccharata (1: 3)	1 Drachme	6	10
Rubi Idaei	—	1	10	Vinum Ipecacuanhae	1 Unze	8	—
Senegae	—	1	6				
Sennae cum Manna	—	1	10				

Weimar am 22. Dezember 1856.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern,
 Für den Departements-Chef.
 J. von Hellendorff.

Druck der Hof-Buchdruckerei.

Regierungs - Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

10. Januar 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. In Abwesenheit Seiner Königlich hohen, des Großherzogs, ist mit Genehmigung des Großherzoglichen Gesamt-Ministeriums dem Herrn Chr. Trunk zu Eisenach auf diesfalliges Nachsuchen ein Patent auf einen von ihm verbesserten Planimeter nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung und Zeichnungen, auf die Dauer von fünf Jahren von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung ertheilt worden, daß dem Patent-Inhaber ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung dieses verbesserten Planimeters zustehe, ohne daß jedoch Jemand in der Anfertigung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.

Auch ist bei Bewilligung des Patentes — welches übrigens dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem unterzeichneten Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird — die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Bl. vom Jahre 1843, S. 13, 14, 15, 16) in den Zollvereinsstaaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 10. Dezember 1856.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
 von Wagdorff.



II. Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird auf dem Grunde des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 die Ausfuhr von Pferden aus dem Großherzogthume über die Grenzen gegen das Zollvereinsausland, bei Vermeidung der in dem Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen von gleichem Tage festgesetzten Strafen, für jetzt und bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Ein gleiches Verbot ist von der Königlich Preussischen Staatsregierung bereits erlassen und wird auch von den übrigen Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines zu erwarten seyn, weshalb die diesseitigen Staatsangehörigen vor Schaden und Nachtheil, welcher sie bei Uebertretung des Verbotes treffen würde, gewarnt werden.

Weimar am 2. Januar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

III. Die Handel- und Gewerbetreibenden im Großherzogthume werden unter Bezugnahme auf §. 14 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 hierdurch benachrichtiget, daß

1) das amtliche Waarenverzeichnis zu dem mit dem 1. Januar 1857 in Gültigkeit tretenden Vereins-Zolltarife (Seite 251 folg. des vorjährigen Regierungsblattes, Nummer 26) und

2) das amtliche Waarenverzeichnis zu den vom 1. Januar 1857 an in dem Zollvereine bei dem Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen im Drucke erschienen, auch denselben zugleich die betreffenden Tarife selbst mit beigelegt sind, und daß gedachte Verzeichnisse nicht nur bei den Großherzoglichen Steuerämtern und Steuer-Rezepturen auf Begehren eingesehen werden können, sondern daß demnächst auch einzelne Exemplare davon bei der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums verkäuflich zu haben sind und von da aus, wenn es gewünscht wird, durch Vermittelung der betreffenden Steuer-Hebestellen, die sich der Uebernahme und Ausführung diesfalliger Bestellungen zu unterziehen haben, um den Preis von zwölf Silbergroschen für Ersteres und von fünfzehn Silbergroschen für Letzteres bezogen werden können.

Weimar am 5. Januar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Druck der Hof-Buchdruckerei.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

14. Januar 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums wird vom 1. Januar 1857 ab das in dem Haupt-Zollamts-Bezirk Sibacher belegene Neben-Zollamt I. Klasse zu Preten aufgehoben, das in demselben Bezirk belegene Neben-Zollamt II. Klasse zu Rosien in ein Neben-Zollamt I. Klasse verwandelt werden.

Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1854, Seite 333) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 29. Dezember 1856.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

II. Obgleich durch die Verordnung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 23. Mai 1846 (Regierungs-Blatt Nr. 8. S. 98) die Betheiligung Großherzoglicher Unterthanen an auswärtigen Lotterien und sonstigen öffentlichen Glücksspielen, mit alleiniger Ausnahme der Königlich Sächsischen Landes-Lotterie, bei 50 Thlr. Strafe verboten worden ist, so ist doch bisher häufig vorgekommen, daß inländische Nachrichtenblätter Ankündigungen auswärtiger verbotener Lotterien und Einladungen zum Mitspielen in denselben aufgenommen und dadurch möglicherweise zur Hinterziehung der oben erwähnten Verordnung Anlaß gegeben haben.

Um daher für die Zukunft Aehnliches zu verhüten, wird die Aufnahme von Einladungen zur Betheiligung an verbotenen Glücksspielen oder auch nur



die Aufnahme der Pläne, Gewinnlisten oder anderer Nachrichten über nicht gestattete Lotterien in allen Anzeigebättern des Großherzogthumes hiermit bei 3ehn Thalern Strafe für jeden Kontraventions-Fall verboten.

Weimar am 31. Dezember 1856.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wapdorf.**

III. Nachdem der Gutsbesitzer Rudolph Wartscheffel, zu Eisenach, sein Mandat als Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, macht sich die Neuwahl eines Landtags-Abgeordneten durch die Besitzer eines inländischen Grundeigenthumes von wenigstens 1000 Thln. jährlicher Rente nöthig.

Es werden daher sämtliche Rechnungsämter und Steuer-Lokalkommissionen hierdurch angewiesen, die in Folge der Bekanntmachung vom 5. Juli 1855 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1855, S. 121) nach §. 40 des Landtags-Wahlgesetzes vom 6. April 1852 auf dem Grunde der Steuerrollen gefertigten Aufstellungen der Namen derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitze ein Einkommen von wenigstens Eintausend Thalern versteuern, genau durchzugehen und das Verzeichniß der über die dabei inzwischen etwa Statt gefundenen Ab- und Zugänge, bezüglich Veränderungen oder statt dessen einen Fehlschein binnen 14 Tagen an den zuständigen Bezirks-Direktor einzusenden.

Jeder Bezirks-Direktor hat sodann nach diesen Verzeichnissen, bezüglich nach den gemäß der Bestimmung im §. 41 des erwähnten Gesetzes etwa zulässigen besonderen Anmeldungen, sowie unter Wahrnehmung der Vorschriften im §. 7 und im §. 42 des Gesetzes die Wählerliste seines Verwaltungsbezirkes neu aufzustellen, solche sodann zur öffentlichen Einsicht in seinem Geschäftskolal auszulegen und deshalb die geeignete Aufforderung im offiziellen Nachrichtenblatte zu erlassen, auch wegen etwaiger Erinnerungen nach §. 43 des angezogenen Gesetzes das Erforderliche wahrzunehmen, hierauf aber die berichtigte Wählerliste an den Großherzoglichen Wahl-Kommissar, den Rittersgutsbesitzer Herrn E. Hagenbruch auf Liebsdorf, zu Weimar, einzusenden.

Weimar am 8. Januar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wapdorf.**

Druck der Hof-Buchdruckerei.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

30. Januar 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

In Beziehung auf die Bestimmung im §. 4 des revidirten Gesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthumes vom 18. März 1851 unter Ziffer 3, A, b und B, b, wonach Staatsangehörige hinsichtlich des Einkommens von Gewerbsanstalten, welche selbstständig außerhalb des Großherzogthumes getrieben werden, der Einkommensteuer im Großherzogthume nicht unterliegen, dagegen Fremde, welche dem Staatsverbande des Großherzogthumes nicht angehören, ihr Einkommen aus im Großherzogthume betriebenen dergleichen Gewerbsanstalten hier zu versteuern haben, verordnen Wir hierdurch ferner zur Ausführung des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 nachträglich zu der Verordnung vom 19. November 1851:

§. 1.

Bei der Abschätzung des zum zweiten Theile der Orts-Quote steuerpflichtigen Einkommens (§. 68 des Gesetzes vom 19. März 1851) ist das Einkommen aus im Großherzogthume betriebenen selbstständigen Gewerbsanstalten auch dann zur Einschätzung zu bringen, wenn dergleichen Anstalten von Fremden, d. h. solchen, welche dem Staatsverbande des Großherzogthumes nicht ange-

hören, oder welche, wie die bei der Gesamt-Universität Jena angestellten Lehrer, Beamten und Diener (Gesetz vom 25. November 1853), hinsichtlich der Steuerpflicht diesen gleich gestellt sind, im Großherzogthume betrieben werden.

Diesen Gewerbsanstalten sind nicht nur die in dem Gesetze vom 18. März 1851 beispielsweise angeführten Manufakturen und Fabriken, Handels-Kommanditen, Berg-, Salz- und Hütten-Verke, sondern überhaupt alle auf Erwerb zielende Anstalten beizuzählen, welche mit ständigen Einrichtungen (z. B. Werkstätten, Komptoirs &c.) im Großherzogthume bestehen, also auch Erziehungs-Institute, Krankenverpflegungs-Anstalten, Pensionate und dergleichen.

§. 2.

Umgekehrt ist das Einkommen aus Anstalten der im §. 1 gedachten Art, welche von Staatsangehörigen im Auslande betrieben werden, im Großherzogthume nicht zur Einschätzung und Besteuerung zu ziehen.

§. 3.

Von den im §. 1 gedachten Handels-Kommanditen (auswärtigen Handels-Etablissements) sind Antheile Staatsangehöriger an Kommandit-Gesellschaften (Kapital-Anlagen stiller Gesellschafter in Handels- oder Gewerbs-Unternehmungen) zu unterscheiden. Der Abwurf dieser letzteren ist, gleich den Antheilen an Aktien-Gesellschaften, bis zu vier Prozent von dem Nominal-Betrage des Kapital-Antheiles, als ein zum ersten Theile der Orts-Quote gehöriges Einkommen, zu satiren, ohne Unterschied, ob der Sitz des Geschäftes im Inlande oder im Auslande ist (§.§. 15, 29—32 des Gesetzes vom 19. März 1851).

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 15. Januar 1857.



Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. von Winkingerode.

N a c h t r a g

zu der Verordnung vom 19. November 1851, die Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1851 die allgemeine Einkommensteuer betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. In Folge der Ausführung des mit der freien Hansestadt Bremen unter dem 26. Januar v. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages sind von der Kurfürstlich Hessischen Regierung

das Haupt-Zollamt zu Carlshafen in ein Haupt-Steueramt mit unbeschränktem Niederlagerechte und das Haupt-Zollamt zu Rinteln in ein Steueramt mit beschränkter Niederlage verwandelt, ferner

die Neben-Zollämter I. Klasse zu Beckerhagen und zu Didenborff aufgehoben worden.

Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (S. 333 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1854) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Januar 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. Thon.

II. Die Königlich Bayerische Staatsregierung hat sich veranlaßt gesehen, dem Neben-Zollamte I. Klasse zu Griesen im Haupt-Amtsbezirke Mittenswald wegen der Zunahme des Verkehrs bei demselben die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. zu ertheilen.

Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (S. 333 des Regierungs-Blattes von jenem Jahre) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Januar 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. Thon.

III. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, auf Ansuchen des Friedrich Gottwald Spangenberg zu Trachenberge bei Dresden, früher zu Lindenau bei Leipzig, gnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die dem letzteren zum Nachweise der bleibenden Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen, auf fünf Jahre patentirten Kaffee-Brenn-Apparates und einer

neuen Kaffee-Präparations-Methode laut Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Januar 1856 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1856 Nr. 4, S. 79) gestellte einjährige Frist noch auf ein weiteres Jahr — bis zum 25. Januar 1858 — verlängert werde: so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Januar 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
 von Waghdorf.

IV. Mit Bezug auf den unter dem 19. Februar 1853 mit Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrag und auf das demselben beigefügte Verzeichniß I Abtheilung B (Seite 241 fg. des Regierungs-Blattes vom Jahre 1853) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung der Eingangszoll für „Gummifäden außer Verarbeitung mit anderen Materialien“, Position 19 a jenes Verzeichnisses, bei dem Eingange aus dem freien Verkehre des Zollvereines vom 1. Februar d. J. von 2 Fl. 30 Kr. auf 3 Fl. 15 Kr. vom Zentner erhöht worden ist.

Weimar am 20. Januar 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
 G. Lhon.

V. Nachdem der Landtagsabgeordnete für den V. Wahlbezirk, Bürgermeister Wilhelm Dattan, zu Magdala, sein Mandat niedergelegt hat und bei der hierauf stattgefundenen Neuwahl der Bürgermeister-Stellvertreter, Apotheker Carl Scheffler zu Ilmenau zum Abgeordneten des gedachten Wahlbezirkes für die Dauer der laufenden Etats-Periode gewählt worden ist: so wird Solches unter Bezugnahme auf S. 35 des Landtags-Wahlgesetzes vom 6. April 1852 zugleich mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar am 23. Januar 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
 von Waghdorf.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

8. Februar 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf unterthänigstes Ansuchen des Neustädt'schen Kreisaffe-Vereines gnädigst genehmigt, daß der Verein fortan den Namen:

Verein der Ritterguts-Besitzer des Neustädt'schen Kreises führen und daß an die Stelle des bisherigen Statutes dieses Vereines ein neues Statut treten möge, welches unter dem 3. Dezember 1856 die höchste Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, erhalten hat.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hinsichtlich der Legitimation des Vorstandes des Vereines der Ritterguts-Besitzer des Neustädt'schen Kreises, welcher dormalen aus

dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor Herrn Müller, als Vorsitzendem,

dem Ritterguts-Besitzer Herrn F. Thümmler, als Kassirer,

dem Ritterguts-Besitzer Herrn Fleischer und

dem Ritterguts-Besitzer Herrn Georg Ernst Thümmler, als Gehülfen,

besteht, und der öffentlichen Bekanntmachung der jeweiligen Zusammensetzung des Vorstandes, sowie hinsichtlich der von dem Vereine ausgefertigten Urkunden, die nämlichen Bestimmungen gelten, welche in der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Oktober 1851 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1851 Nr. 36 S. 366 und 367) in diesen Beziehungen für den vormaligen Neustädt'schen Kreisaffe-Verein festgesetzt sind.

Jugleich wird in Betreff der Legitimation des Vorstandes auf den unter A beigelegten Auszug aus dem landesherrlich bestätigten Statute des Vereines zur Nachricht und Nachachtung hingewiesen.

Weimar am 16. Januar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.
J. von Hellborff.

A.

§. 5. Aus der Mitte der Vereinsmitglieder wird ein Vorstand gewählt, welcher aus einem Vorsitzenden, einem Kassirer und zwei Gehülfen bestehen soll.

§. 6. Die obere Leitung der Geschäfte und der Akten ist Sache des Vorsitzenden. Von demselben allein werden alle schriftliche Erlasse in der Mitte des Vereines, als Umläufe u. s. w., vollzogen. Die Vertretung nach Außen gebührt dem ganzen Vorstande, vorbehältlich besonderer Bestimmungen in Ansehung des Kassewesens (§. 20).

§. 7. Der Kassirer verwaltet das Vermögen des Vereines.

§. 20. Soll eine dem Vereine angehörende außer Cours gesetzte Staats-Obligation wieder in Cours gesetzt, oder soll ein dem Vereine hypothekarisch versichertes Kapital eingezogen werden, so ist die Erklärung bezüglich Quittung darüber von dem Vorstande (§. 5) abzugeben bezüglich zu vollziehen. Quittungen über empfangene Zinsen werden von dem Kassirer allein ausgestellt.

§. 26. Löset sich der Verein ganz auf, was nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung geschehen darf, so wird das demselben eigenthümlich zugehörige Vermögen von den zuletzt noch übrigen Mitgliedern getheilt, jedoch müssen diejenigen Mitglieder, welche durch Ballotage (§. 25) und gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes aufgenommen worden sind, sich mit der Zurückzahlung dieses erlegten Eintrittsgeldes ohne Zinsen abfinden lassen.

II. Sämmtliche Orts-Steureinnahmen im Großherzogthume werden hierdurch angewiesen, die in den §§. 11 und 15 der höchsten Verordnung vom 19. November 1851 zur Ausföhrung des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vorgeschriebene Zurücksendung der ihnen zugegangenen revidirten und festgestellten Einkommensteuer-Rollen ersten Theils der Orts-Quote und der darauf bezüglichen halbjährigen Abgangs- und Zugangs-Listen von jetzt an, zu ihrer Erleichterung sowohl, als auch um deren vollständige und pünktliche Wiedererlangung mehr zu sichern, in der Weise zu bewirken, daß sie jene Rollen und Listen nach davon gemachtem Gebrauche sofort an dasjenige Großherzogliche Rechnungsamt abzugeben haben, an welches sie hinsichtlich der Steuerablieferung gewiesen sind.

Die Großherzoglichen Rechnungsämter haben alsdann die gedachten Steuerrollen und Abgangs- und Zugangs-Listen ihres Bereiches innerhalb der deshalb bestimmten Fristen an die Rechnungs-Revision des unterzeichneten Ministerial-Departements unmittelbar einzubefördern, auch zu dem Ende die etwa säumigen Einnahmestellen an die fragliche Abgabe, eventuell unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu einem Thaler, §. 16 zweiter Absatz der im Eingange angezogenen Verordnung, zeitig zu erinnern.

Weimar am 23. Januar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

III. Mit dem 1. Februar d. J. wird eine Trennung des dormaligen Haupt-Steueramtes in Leipzig in zwei selbstständige Hauptämter — ein Haupt-Zollamt, unter der Direktion eines Ober-Zollinspektors, für die Zoll-, Maß- und Uebergangsabgabe-Angelegenheiten, und ein Haupt-Steueramt, unter der Direktion eines Ober-Steuerinspektors, für die übrigen indirekten Abgaben an Branntwein-, Bier-, Schlacht-, Rübenzucker-, Wein- und Taback-Steuer — eintreten, in Folge dessen der Begleitscheinwechsel Seitens der betreffenden Zoll- und Steuer-Stellen im Zollvereine von dem gedachten Zeitpunkte an mit dem neuen Haupt-Zollamte bestehen wird.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. September 1854 (S. 333 des Regierungs-Blattes) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Januar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

IV. Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar d. J. an auch die Führung des Katasters von Raschhausen dem Großherzoglichen Rechnungsamte Dornburg überwiesen worden ist.

Weimar am 30. Januar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

V. Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar d. J. an auch die Führung des Katasters von Kleinfröbzig dem Großherzoglichen Rechnungsamte Jena überwiesen worden ist.

Weimar am 30. Januar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

VI. Der in Kreuzburg von den Holzflößen auf der Werra zur Großherzoglichen Staatskasse zu entrichtende fiskalische Wasserzoll wird vom 1. Januar d. J. an nicht mehr von dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Kreuzburg, sondern von dem Großherzoglichen Schauffeegelder-Einnehmer Friedrich Jakob Köhler daselbst, welchem die Einnahme dieses Zolles übertragen worden ist, erhoben.

Von dem unterzeichneten Ministerial-Departement wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. Januar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

19. Februar 1857.

Ministerial-Bekanntmachung.

Zu Folge der Ausführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar v. J. abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse sind seit dem 1. Januar d. J. von der Königlich Hannoverschen Regierung

das bisherige Zollamt am Bahuhofe zu Bremen,

das Nebenzollamt I zu Lilienthal

aufgehoben worden; hiernächst aber auch in dem Bestande und in den Befugnissen der dortseitigen Zoll- und Steuer-Aemter die in dem nachstehenden Verzeichnisse bemerkten weiteren Aenderungen eingetreten.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Seite 333 des Regierungs-Blattes von jenem Jahre) wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. Januar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.



V e r z e i c h n i s s

derjenigen Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuer-Aemter, welche für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen unter dem 26. Januar 1856 geschlossenen Vertrages vom 1. Januar 1857 an neu errichtet oder deren Befugnisse verändert sind.

Im Hauptamts-Bezirk.	Zollämter.	Zollstraßen.	Befugnisse.	Bemerkungen.
—	<p style="text-align: center;">Bremen, vereinsländisches Haupt-Zollamt, mit demnächst zu eröffnender Niederlage für Erzeugnisse des Zollvereins und in demselben verzollte fremde Waaren, sowie mit besondern Abfertigungsstellen</p> <p>a. an der Oberweser,</p> <p>b. für die Postgüter.</p>		<p style="text-align: center;">A. Neu errichtete Aemter.</p> <p>I. Für den Verkehr auf der Eisenbahn und der Oberweser ist das Haupt-Zollamt als Grenzeingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzuziehen, daß dasselbe nur ermächtigt ist</p> <p>1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und Übergangsscheinen, sowie (jedoch lediglich für den Verkehr auf der Eisenbahn) zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel, ferner zur Ausfertigung von Begleitscheinen II, dann zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarations-Scheinen;</p> <p>2) zur Erhebung des Eingangszolles:</p> <p>a. von Effekten der Eisenbahn- und Dampfschiffabrits-Passagiere, rücksichtlich der Effekten der Dampfschiffabrits-Passagiere aber nur bis zum Betrage von fünf Thln. für die Effekten eines Passagiers;</p> <p>b. für alle Güter, welche mit seinem höheren Eingangszolle als $\frac{1}{2}$ Thlr. für den Zentner belegt sind;</p> <p>3) zur Erhebung des Durchgangszolles;</p> <p>4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr;</p>	<p>Zu I. 1. Im freien Verkehr befindliche Güter, welche aus dem Zollvereinsgebiete über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete zu Bremen gelagert werden sollen, müssen mit Deklarations-Scheinen versehen unter Verschluss zu Bremen ankommen.</p>

Im Hauptamts-Bezirk.	Zollämter.	Zollstraßen.	Befugnisse.	Bemerkungen.
	Noch Bremen, vereinsländisches Haupt-Zollamt.	—	<p>II. Außerdem ist das Haupt-Zollamt ermächtigt:</p> <p>1) zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der demnächst zu errichtenden Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen und</p> <p>2) wenn es die Aufgeber wünschen, zur Erhebung des Eingangszolles von Postkäufern und Passagier-Gesellen, welche mit den Staatsposten versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thlrn. für eine Sendung.</p> <p>III. Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf der Eisenbahn und der Oberweser stehen dem Haupt-Zollamt die unter I Nr. 1 und 3 erwähnten Befugnisse gleichfalls zu, sofern die Absender eine Zollabfertigung zu Bremen verlangen.</p>	<p>Zu II. 1. Der Ausgangszoll der ausgangszollpflichtigen Güter ist, wenn sie auf der Oberweser ausgehen, bei den dazu befugten Aemtern im Innern, oder bei dem Neben-Zollamt I zu Dreya, wenn sie aber mittelst der Eisenbahn ausgeführt werden, bei den dazu befugten Aemtern im Innern zu entrichten.</p> <p>Zu II. 2. Die zu Bremen verzollten oder zollfrei befundenen Postgüter u. und die dazu gehörigen Adressen werden mit einem die Verzollung oder Revision ausdrückenden Stempel bezeichnet.</p> <p>Zu III. Die für die hier in Frage stehenden Verkehrswege auf Begleitchein II abgefertigten Waaren werden stets unter Verschluss gesetzt, welcher bei dem Grenzeingangsamte zu rekonosciren und dort oder bei dem Amte am Bestimmungsorte abzunchmen ist.</p>
Briefum.	<p>1. Hammel, Neben-Zollamt I.</p> <p>2. Warf, Neben-Zollamt I.</p>	— Der Landmea von der Bruck über die Wäme bis zur Zollstelle.	mit den gewöhnlichen Befugnissen eines Neben-Zollamtes I. wie zu 1 und mit der Befugniß, Uebergangsscheine zu erteilgen.	auf das Bremische nicht angeglichene Gebiet vorgehoben. im angeglichene Bremischen Gebiete.

Im Hauptamts-Bezirk.	Zollämter.	Zollstraßen.	Befugnisse.	Bemerkungen.
B. Zoll- und Steuer-Stellen, deren Befugnisse geändert sind.				
Brinsum	1. Prege, Neben-Zollamt I mit Anlageposten zu Vor-Abrieten.	Die Landhöfe von Bremen über den Anlageposten Vor-Abrieten nach Dreve.	Erweiterte Erhebungsbesugnis bis zu 300 Thln. und ermächtigt, den mit zwei Thln. zu verzollenden Syrop unbeschränkt abzufertigen, sowie Uebergangsscheine auszustellen und zu erledigen.	Zu 1. In Betreff der auf der Oberweser ausgehenden ausgangszollpflichtigen Güter hat das Amt die Obliegenheiten eines Grenzausgangsamtcs zu erfüllen.
	2. Verden, Steueramt.	—	mit der Befugnis, Begleitscheine II allgemein und Begleitscheine I der an der Weser belegenen Zoll- und Steuer-Ämter zu erledigen, sowie zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolles und Ausstellung von Deklarations-Scheinen, sowie zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen.	
	3. Mirenborg, Steueramt.	—	wie zu B 2.	
Osonabrück.	4. Hoga, Steueramt.	—	mit der Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II, sowie zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolles und Ausstellung von Deklarations-Scheinen.	
	5. Stolzenau, Steueramt.	—	wie zu B 4.	
Hildesheim.	1. Hameln, Steueramt mit Niederlage.	—	wie zu B 2, außerdem zur Ausstellung von Begleitscheinen I auf die zu deren Erledigung ermächtigten Zoll- und Steuer-Ämter an der Weser.	
	2. Jodenwerder, Steueramt.	—	wie zu B 4.	
Münden.	3. Jodenfelde, Steueramt.	—	wie zu B 4.	

Die Abfertigungs- und Erledigungs-Befugnisse der Steuerämter Verden und Mirenborg am Eisenbahnhoje bleiben vorläufig ungedändert.

Druck der Hof-Buchdruckerei.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

7. März 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Auf Grund höchster Genehmigung ist dem Töpfermeister Bernhard Böhme zu Jena, auf diesfalliges Nachsuchen, ein Patent auf einen von ihm neu konstruirten Ofen, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung und Zeichnungen, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung erteilt worden, daß dem Patent-Inhaber ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung dieses neu konstruirten Ofens zustehe, ohne daß jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.

Auch ist bei Bewilligung des Patentos — welches übrigens dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem unterzeichneten Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird — die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der, laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Regierungs-Blatt v. J. 1843 S. 13, 14, 15, 16) in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 28. Januar 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
 von Wapdorf.

II. Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist den Kaufleuten Ludwig Godin und Johann Heiliger zu Aachen, auf dießfalliges Nachsuchen, ein Patent

- a) auf ein von ihnen erfundenes, durch Probeabschnitte und Beschreibung nachgewiesenes Gewebe, „Luchleder“ genannt,
- b) auf eine gleichfalls von ihnen erfundene und durch Probeabschnitte und Beschreibung nachgewiesene neue Art Maschinen-Riemen, „Godin'sche Maschinen-Riemen“ genannt,

auf die Dauer von fünf Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne vorherige Zustimmung der Patent-Inhaber Niemand in gedachten Erfindungen auszuführen berechtigt ist, ohne daß jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindungen beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patenten — welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Einführung und Anwendung der Erfindungen im Großherzogthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird — die Neuheit und Eigenthümlichkeit mehrgedachter Erfindungen im Sinne der, laut der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Blatt vom Jahre 1843 S. 13, 14, 15, 16) in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die dießfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 12. Februar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.**

III. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das, durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. angeordnete, Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Großherzogthume über die Grenzen des Zollvereines hiermit wieder aufgehoben.

Weimar am 12. Februar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

IV. Bei der am 18. d. M. Statt gefundenen Wahl eines Landtags-Abgeordneten durch die Besitzer eines inländischen Grundeigenthumes von wenigstens Eintausend Thalern jährlicher Rente ist der Herzoglich Sachsen-Altenburgische wirkliche Geheime Rath, Hans Conon von der Gabelenk auf Lemnitz, zum Abgeordneten gewählt worden.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 35 des Landtags-Wahlgesetzes vom 6. April 1852 wird solches mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar am 21. Februar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

von Wagdorf.

V. In Folge der Veränderungen, welche sich bei Ausführung des zwischen den Zollvereins-Staaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar v. J. abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse nöthig gemacht haben, ist von der Königlich Hannoverschen Staatsregierung beschlossen worden, daß nachträglich auch noch die Steuerämter an den Bahnhöfen zu Rienburg und Verden mit dem 1. März d. J. eingehen sollen.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 8. September 1854 und 27. Januar d. J. wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. Februar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Lhon.

VI. Das Königlich Sächsische Nebenzollamt I. zu Klingenthal, Haupt-Zollamtsbezirks Eibenstock, ist von der Königlich Sächsischen Staatsregierung zum Begleitscheinwechsel mit dem Herzoglichen Haupt-Steueramte zu Altenburg ermächtigt worden. Mit Beziehung auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 8. September 1854 (S. 333 des Reg. Bl.) und vom 22. Januar, 17. Mai und 9. August 1856 (S. 79, 160 und 241 des Reg. Bl.) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 26. Februar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

VII. Nach einer Benachrichtigung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums ist auch dem dortigen Stadt-Accise-Amte Baihingen an der Enz vom 1. d. M. an die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen für kontrolspflichtige Getränke und Brau- und Malzgebunden ertheilt worden.

Mit Rückbezug auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 6. Januar 1853 (Seite 11 des Regierungs-Blattes), vom 6. Juni 1854 (Seite 279 des Regierungs-Blattes) und vom 30. August 1856 (Seite 246 des Regierungs-Blattes) wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. März 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

VIII. Nachdem die Verwaltung der Sporteln-Einnahme des Großherzoglichen Justiz-Amtes zu Auma vom 7. Februar d. J. an dem Großherzoglichen Rechnungsamte daselbst mit übertragen worden ist, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. März 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

17. März 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, auf dem Grunde des von sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes Allstedt gestellten und von dem Bezirksausschusse besüworteten Antrages gnädigst genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die geographische Lage der Ortschaften des gedachten Amtsbezirkes für den Handels- und Gewerbs-Verkehr in demselben das Königlich Preussische Maß- und Trocken-Meß bis auf Widerruf eingeführt werde, werden zu diesem Behufe die nachstehenden, von den gedachten Gemeinden beantragten, Vorschriften, welche ebenfalls die höchste Genehmigung erhalten haben und mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Als Normal-Maß für trockene und nasse, d. h. flüssige Gegenstände, befehlt fortan im ganzen Umfange des Amtsbezirkes Allstedt nur das Preussische Quart von 64 Preussischen = 57,7238 Pariser Kubik-Follen, dergestalt, daß alle weitere im Verkehre nachgelassene Maße auf dieses Normal-Maß zurückzuführen sind.

§. 2.

Insonderheit hat man sich zur Abmessung und Ausmessung aller und jeder im Handels- und Gewerbs-Verkehre vorkommenden trockenen Gegenstände von größeren Quantitäten des Preussischen Scheffels von 16 Meßen = 3072 Preu-



fischen = 2770,7420 Pariser Kubik-Zollen zu bedienen, woraus wiederum hervorgeht, daß die Preussische Meze 192 Preussische = 173,1714 Pariser Kubik-Zoll, oder 3 Preussische Quart zu 64 Preussischen = 57,7238 Pariser Kubik-Zollen enthalten muß.

Hierneben bleibt selbstverständlich der Gebrauch vorschriftsmäßig geachteter und bei einem inländischen Aichamte abgestempelter sogenannter halber und Viertel-Scheffel des Preussischen Maßes auch fernerhin nachgelassen.

§. 3.

Das Flüssigkeitsmaß anlangend, so ist im Allgemeinen nach folgenden Gemäßen zu messen:

- 1 Oerthost = 1½ Ohm,
- 1 Ohm = 2 Eimer,
- 1 Eimer = 2 Anker,
- 1 Anker = 30 Preussischen Quart,

zu 64 Preussischen = 57,7238 Pariser Kubik-Zollen.

Auch hier bleibt für den kleinen Verkehr die weitere Vermessung nach geachteten und gestempelten halben und Viertel-Quarten fernerhin nachgelassen.

Rücksichtlich des Ausmessens von Bier in größeren Quantitäten ist zu gedenken, daß die Preussische Biertonne 100 Preussische Quart = 6400 Preussische = 5772,38 Pariser Kubik-Zoll enthalten muß.

§. 4.

Mit Einführung der in den vorstehenden Paragraphen erwähnten sogenannten Preussischen Maße für trockene und flüssige Gegenstände werden und sind zugleich alle andere derartige Maße, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, aus dem Verkehre ausgeschlossen, und ist nur hinsichtlich solcher öffentlichen Abgaben von Getreide, welche nach dem früherhin üblich gewesenen Nordhäuser Scheffel erhoben werden, dieser letztgenannte Scheffel zu 2550,54 Preussischen = 2300,42 Pariser Kubik-Zollen auch fernerhin nachgelassen.

§. 5.

Daher verfällt jede Person, welche sich im Amtsbezirke Ausrüst anderer, als der in den obigen Paragraphen 1 bis 3 geordneten Gemäße zur Ausmessung und Abmessung trockener, oder flüssiger Gegenstände im Verkehre bedient, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

§. 6.

Um hiernächst auch den Bierauschank im Amtsbezirke Allstedt mit den obigen Bestimmungen in Einklang und sonst auf ein gleiches Maß zu bringen, auf diese Weise aber das konsumirende Publikum nach Möglichkeit vor Ueberschneidung zu bewahren, so soll von jetzt ab Bier, fremdes sowohl, wie einheimisches, nur über gestempelte Gemäße ausgeschänkt werden.

§. 7.

Der diesfallige Stempel besteht in $\left. \begin{array}{l} \text{A. A.} \\ \text{II. 4.} \end{array} \right\}$ und muß an jedem zum Ausschänke gebrauchten Gefäße: an den Gläsern und Seideln am Fuße oder Ende des Henkels eingedrückt, an den Holzgefäßen eingebrannt seyn.

§. 8.

Als Normal-Maß wird auch hier das Preussische Quart, dessen kubischer Inhalt 64 Preussische = 57,7238 Pariser Kubit-Zoll beträgt, angenommen.

§. 9.

Die Gastwirthin und Biereschänker dürfen sich für ihre Gäste nur folgender Gefäße von dem beigesetzten bestimmten Inhalte bedienen:

- a) der Quartgläser oder Krüge, an Inhalt dem Normal-Maße entsprechend,
- b) der Seidel, welche ein halbes Quart halten.

Jedes Quartglas oder Krug sowohl, wie jeder Seidel muß in der Mitte mit einem eingeschliffenen oder farbig ausgeprägten Striche zur Bezeichnung der Hälfte, und nach oben, $\frac{1}{2}$ Zoll unter dem Rande, mit einem die Grenze des Schaumes bezeichnenden gleichen Striche über dem letztgedachten Striche versehen seyn. Der Schaumraum wird nicht mit in den vorgeschriebenen Inhalt gerechnet.

§. 10.

Der Gebrauch jedes nicht vorschriftsmäßig gestempelten Gefäßes zum Biereschänke wird hierdurch mit Konfiskation und einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern bedroht.

§. 11.

Der Stadtgemeindevorstand zu Allstedt wird eine Hauptniederlage vorschriftsmäßig gestempelter und gezeichneter Biergefäße der im §. 9 gedachten Art in Allstedt halten und letztere gegen einen bestimmten Preis käuflich abgeben. Dabei bleibt den übrigen einzelnen Gemeindevorständen des Amtsbezirktes Allstedt überlassen, ebenfalls eine Niederlage dergleichen gestempelter Biergefäße je für ihre Orte zu halten, jedoch sind dieselben verpflichtet, ihren Bedarf aus der Hauptniederlage zu Allstedt gegen Erstattung der Auslagen und Unkosten zu entnehmen, bezüglich durch ihre Gastwirth und Bierschänken entnehmen zu lassen.

§. 12.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten vom 1. Juli d. J. an in Kraft.

Weimar am 27. Februar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Waghdorf.**

II. Das Herzoglich Braunschweig'sche Nebenzollamt I. zu Holzminden ist vom 1. dieses Monats an in ein Steueramt mit Niederlagerecht, dem zugleich unbeschränkte Befugnisse hinsichtlich der Zollerhebung — gleich einem Haupt-Steueramte — und unbeschränkte Befugnisse zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen zuzutheilen, umgewandelt worden.

Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Regierungs-Blatt Seite 333) wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. März 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

29. März 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

1. Mit Beziehung auf die Artikel 9 und 13 des von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, unter dem 9. Juli 1856 zur öffentlichen Kunde gebrachten Vertrages zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Regierungs-Blatt vom Jahre 1856, Nr. 20, Seite 201 folg.) wird hierdurch Folgendes zur Nachricht bekannt gemacht:

1) Denjenigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden aus dem Bremischen Staate oder Reisenden solcher Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche im Großherzogthume bloß für die von ihnen betriebenen Geschäfte Ankäufe machen oder Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, ist die Befreiung von der mittelst des Gesetzes vom 27. April 1844 eingeführten Gewerbesteuer zu gewähren, insofern dieselben mit den vereinbarten Legitimationen versehen sind. Diese sollen von den Bremischen Polizei-Behörden nach den in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1835 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1835, Seite 55) angefügten Formularen 1, 2, 3 ausgefertigt werden, jedoch am Schlusse statt des Vermerks über die Entrichtung der gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben die Bescheinigung enthalten, daß der Reisende (das gedachte Handelshaus, die gedachte Fabrik) zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im dortigen Staate berechtigt sey.

2) Den inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche im Bremischen Gebiete selbst oder durch ihre Reisende Bestellungen auf ihre Waaren suchen oder für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder Märkte

und Messen besuchen wollen, sind die zur Erlangung der verabredeten Verkehrs-erleichterungen im Bremischen Gebiete erforderlichen Legitimations-Zeugnisse von der Polizei-Behörde (dem Gemeindevorstande) des Wohnorts nach den oben unter Ziffer 1 erwähnten Formularen (Regierungs-Blatt vom Jahre 1835, Seite 55) auszustellen und von der zuständigen Großherzoglichen Bezirks-Direktion mit dem Beglaubigungszeugnisse zu versehen.

Die inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden werden dabei zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Artikel 13 des Vertrages in Beziehung auf etwaige Rechte von Zünften fremde Gewerbetreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Weimar am 7. März 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef.
Schambach.**

II. Höchstem Befehle Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Folge wird hierdurch nachstehende, zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach abgeschlossene Uebereinkunft, die Erweiterung des Artikel 32 der Konvention über die Beförderung der Rechtspflege vom 23/29. März 1852 (Regierungs-Blatt Seite 79 folg.) betreffend, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung der betreffenden Ministerial-Erklärungen *de dato* Weimar den 12. November 1856 und Berlin den 10. Februar 1857 zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 7. März 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz und des Kultus.
von Binzingerode.**

Zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar und Eisenachischen Regierung ist in Erweiterung des Artikel 32 der Konvention zur Beförderung der Rechtspflege vom 23/29. März 1852 die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Dr-

tes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Großherzoglich Sächsischen Gerichte abgeschlossenen oder refognoscirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preußischen Gerichte abgeschlossen oder refognoscirt worden wären. Im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach haben die vor einem Königlich Preußischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Großherzoglich Sächsischen Gerichte abgeschlossen wären.

III. Von der Königlich Preußischen Staatsregierung ist

1) das Hauptzollamt in Minden in ein Haupt-Steueramt mit Niederlage, und das in dem Bezirke dieses Hauptamtes befindliche Neben-Zollamt **I. Klasse** in Blotho in ein Unter-Steueramt, welchem die bisherigen Befugnisse zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen **I** und **II**, mit Ausschluß derer über Manufactur-Waaren, und zur unbeschränkten Erhebung der Eingangsabgaben belassen sind, umgewandelt, und

2) in dem Bezirke des Hauptamtes Lemgo das Neben-Zollamt **I** in Erder aufgehoben worden, während sowohl das Neben-Zollamt **I** in Hörter, als auch das Neben-Zollamt **I** in Beverungen in Unter-Steuerämter umgewandelt worden sind, wobei dem Amte in Hörter die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen **II** beigelegt worden ist.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Blatt 333 des Regierungs-Blattes) wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. März 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. Thon.

IV. Die Wahrnehmung, daß bei dem Verkehre, welcher vom Inlande über Bremen Statt findet, seit dem 1. Januar d. J. häufiger als sonst die betreffenden Güter ohne Deklarations-Scheine die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten, giebt Veranlassung, Handel- und Gewerbe-Treibende in ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Weiterungen darauf aufmerksam zu machen,

„daß Gegenstände, welche aus dem freien Verkehre des Inlandes nach einem Orte des Zollvereines mit Verührung des Gebietes der freien Hansestadt Bremen versendet werden, in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet die in dem §. 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll, daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einer zu derselben bezugten Steuerstelle jedesmal nachzusuchen ist.“

Weimar am 12. März 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

V. Die Königlich-Hannoversche Staatsregierung hat beschlossen, mit dem 1. April d. J. das Haupt-Zollamt Brinkum, unter der Benennung „Haupt-Zollamt Sebaldsbrück“ nach Sebaldsbrück zu verlegen und in Folge dessen von dem gleichen Zeitpunkte an

- 1) das bisherige Nebenzollamt I zu Sebaldsbrück aufzuheben, und
- 2) in Brinkum ein Nebenzollamt I mit Anschlagposten zu Kattenthurm zu errichten, welches
 - a) zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I und II innerhalb der Erhebungsbefugnisse,
 - b) zur unbeschränkten Abfertigung des mit zwei Thalern zu verzollenden Syrup, und
 - c) zur Erhebung des Eingangszolles von den, einem höheren Zollsage als fünf Thaler für den Zentner unterliegenden Gegenständen bis zum Betrage von 500 Thalern für einen Transport, und
 - d) zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolles von Postgütern ermächtigt wird.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. September 1854 (S. 333 des Regierungs-Blattes) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Weimar am 18. März 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Druck der Hof-Buchdruckerei.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

10. April 1857.

Nachtrag

zu der Ausführungsverordnung vom 12. März 1851 zu dem
Gesetze über die Landesvermessung
vom 5. März 1851.

Da nach dem Gesetze über die Flurkarten, Fundbücher und Kataster vom 12. März 1839 und nach dem Gesetze über die Landesvermessung vom 5. März 1851 die Aufgabe der Vermessungs-Direktion mit der Vollendung der Flurkarte und mit der Aufstellung des zugehörigen Fundbuchs-Entwurfes endigt, dagegen die Bekanntmachung und endliche Feststellung dieses Entwurfes Obliegenheit der Steuer-Revisionen ist: so wird, um nicht doppelte Verhandlungen hierüber mit den Grundbesitzern herbeizuführen, mit höchster Genehmigung Sr. Königlichlichen Hoheit, des Großherzogs, nachträglich zu der Ausführungsverordnung vom 12. März 1851 (Regierungs-Blatt S. 139) Folgendes verordnet:

Die im §. 19 der Ausführungsverordnung vorgeschriebene Vorlesung des Fundbuchs-Entwurfes an die zusammenzurufenden Grundbesitzer durch einen Beamten der Vermessungs-Direktion, sowie die dem letztern dabei aufgebene materielle Prüfung dieses Entwurfes in Ansehung der Besitzverhältnisse und folgeweise die Aufnahme eines Protokolles über diese Verhandlungen findet künftig nicht weiter Statt.

Es ist vielmehr der Fundbuchs-Entwurf alsbald, nachdem derselbe von der Vermessungs-Direktion in kalkulatorischer und formaler Hinsicht geprüft und eventuell berichtigt worden, mit den übrigen revidirten Vermessungs-Materialien dem Staats-Ministerium, Departement der Finanzen,

zu überreichen, wonächst derselbe der betreffenden Steuer-Revision zum weitem vorschriftsmäßigen Verfahren zugeht.

Weimar am 25. Februar 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nach Mittheilung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums sind vom 1. Oktober v. J. an als Ausgleichungs-Abgabe für das aus anderen Zoll-Vereinsstaaten in die Hohenzollerschen Lande übergehende Bier bis auf Weiteres folgende Sätze als:

2 Gulden für den Württembergischen Eimer zu 160 Halleichmaß oder
176 Schenkmaß Braumbier und

1 Gulden 20 Kreuzer für den Württembergischen Eimer Weißbier
zu entrichten.

Dagegen ist von demselben Zeitpunkte ab die Erhebung der Uebergangs-
steuer von Malz in Hohenzollern-Sigmaringen aufgehoben worden, und bei
der Ausfuhr von Bier aus den Hohenzollerschen Landen werden fortan folgende
Sätze als Steuervergütung gewährt:

1 Gulden 30 Kreuzer für den Württembergischen Eimer braunen
Sommerbieres,

1 Gulden 12 Kreuzer für den Württembergischen Eimer braunen
Winterbieres,

— 54 Kreuzer für den Württembergischen Eimer Weißbier.

Es wird solches mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung
vom 18. August 1854 (S. 297 des Regierungs-Blattes) hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. März 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

II. Das Hauptsteueramt zu Hanau ist, nach erfolgter Verbindung
desselben mit der dortigen Eisenbahn durch einen Schienenstrang, von der
Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung mit der Befugniß zur zollamtlichen

Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden und ausgehenden Güter nach Maßgabe des §. 5 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Regierungs-Blatt v. J. 1855 S. 53) versehen worden.

Unter Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (S. 333 des Regierungs-Blattes) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. März 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

III. Zu Folge eines Beschlusses der Königlich Bayerischen Staats-regierung wird auf dem Eisenbahnhohe zu Hof für die zollamtliche Abfertigung der Eisenbahn-Transporte mit dem 1. April d. J. eine besondere Zoll-Expedition ins Leben treten, welche im Namen, unter Controle und mit den Befugnissen des Haupt-Zollamtes Hof selbstständig zu fungiren und die Bezeichnung: „Königliches Haupt-Zollamt, Zoll-Expedition auf dem Bahnhofe,“ zu führen hat.

Es wird dieses, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Seite 333 des Regierungs-Blattes), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 26. März 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, sind vom 1. d. M. ab wegen der Abgabe und Aufbewahrung von nach Landorten bestimmten Postsendungen folgende Bestimmungen getroffen worden:

1.

Nach Landorten bestimmte gewöhnliche, d. h. nicht rekommandirte Brief-Postsendungen, welche bei dem Post-Bureau abzuholen sind, entweder weil eine regelmäßige Bestellung durch bestimmte Boten nicht eingerichtet ist, oder

weil der Adressat sich die Zusendung verbeten hat, werden, wenn ihre Abholung nicht binnen 14 Tagen, vom Tage des Einlangens bei der distribuierenden Poststelle an, erfolgt ist, mit der Bemerkung „nicht abgeholt“ an den Aufgabeort zurückgesendet.

Den Poststellen ist übrigens zur Pflicht gemacht, innerhalb dieser Frist für eine gelegentliche Bestellung solcher Briefe an die Adressaten (wenn diese nicht entgegenstehende Verfügung getroffen haben) nach Thunlichkeit zu sorgen.

2.

Nach Landorten bestimmte rekommandirte Briefe und Fahrpost-Sendungen, welche von dem Post-Büreau abzuholen sind, weil entweder überhaupt eine entsprechende Bestellgelegenheit fehlt, oder deren Bestellung durch die etwa bestehenden Boten zu Folge ihres Inhaltes, Gewichtsumfanges oder ihrer Schwere, nicht thunlich oder gestattet ist, oder deren Zusendung der Adressat sich verbeten hat, werden nach ihrem Eintreffen von der distribuierenden Poststelle den Adressaten mit erster Gelegenheit unter der Aufforderung angemeldet, die Abholung binnen 14 Tagen, vom Tage der Benachrichtigung an, zu bewirken.

Erfolgt die Abholung nicht in dieser Frist, so ist die betreffende Sendung nach Ablauf der ersteren unter Aufschrift der Bemerkung „nicht abgeholt und daher unbestellbar“ an den Aufgabeort zurückzusenden.

3.

Die zur Benachrichtigung der Adressaten über das Eintreffen abzuholender Postsendungen dienenden Aweise werden des Nachweises halber nur gegen Beschleunigung von der distribuierenden Poststelle abgegeben.

4.

Für die Ausstellung dieser Aweise darf keinerlei Gebühr erhoben werden, wogegen für ihre Beförderung mittelst der regelmässigen Boten die gewöhnliche Briefbestellgebühr zu erheben und zu vergüten ist.

Weimar am 2. April 1857.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
Schambach.

Druck der Hof-Buchdruckerei.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

19. April 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. In Ausführung der Bestimmung Ziffer 1 des unter dem 5. Januar 1854 erlassenen Nachtrages zu §. 6 des Gesetzes vom 28. August 1826 über die Landes-Brandversicherungsanstalt wird zu dem unter Ziffer 2 dieses Gesetzes-nachtrages bezeichneten Zwecke von jedem Thaler der von den Gebäudebesitzern im Großherzogthume auf dem Grunde des Brandversicherungs-Katasters für das laufende Jahr 1857 zu vergebenden Beitrags-Konkurrenz-Summen, wie hiermit geschieht, ein Beitrag von

Einem halben Pfennig Landeswährung

dergestalt ausgeschrieben, daß derselbe

am 15. künftigen Monats

von sämmtlichen Kontribuenten erhoben und beigebracht werden soll.

Zudem daher sowohl den beteiligten Gebäudebesitzern, als auch den betreffenden Ober- und Unter-Einnehmern solches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird, werden nicht nur die Ersteren dabei zugleich aufgefordert, die fraglichen Beiträge zu dem bestimmten Termine pünktlich abzuführen, sondern es wird auch sämmtlichen Orts-Steuereinnehmern aufgegeben, nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Juni 1854 über die Erhebung der direksten Steuern und der Brandversicherungs-Beiträge, für die ungesäumte Beibringung und Einlieferung der diesfalligen Gelder an die ihnen vorgesezten Kassen und Einnahmestellen in den gesetzlich annehmbaren Münzorten, ohne erst weitere besondere Anweisung hierüber zu erwarten, pflichtmäßig zu sorgen.



Die bezüglichlichen Großherzoglichen Behörden werden unvergessen seyn, bei etwaiger Anzeige von Restanten nach Vorschrift der angezogenen Verordnung vom 2. Juni 1854 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 das Erforderliche ungefüamt zu verfügen.

Weimar am 11. April 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Lhon.

II. Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Seite 333 des Regierungs-Blattes) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiten der Königlich Bayerischen Staatsregierung das Neben-Zollamt I. zu Schirnding im Haupt-Zollamtsbezirke Waldsassen die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitschein-Wechsel mit allen hierzu kompetenten Beamten des Zollvereines erhalten hat.

Weimar am 3. April 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Lhon.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 3 des Gesetzes vom 5. April 1852, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes der in dem Eisenachischen Kreise angehörenden, früher reichsunmittelbaren Familien und ihrer Güter betreffend und auf die Bekanntmachung vom 23. April 1852 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1852 Seite 122) bringt das Direktorium des Großherzoglich Sächsischen Kreisgerichts hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von ihm zur Stellvertretung in der Kommission für die bezeichneten privilegirten Rechtsfachen anstatt des ausgeschiedenen früheren Stellvertreters

der Herr Kreisgerichts-Rath Julius Fischer
bestimmt worden ist.

Eisenach am 8. April 1857.

**Das Direktorium des Großherzoglich Sächsischen Kreisgerichts.
Dr. Burdhard.**

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

2. Mai 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Durch die in Uebersetzung unten beigelegte Verfügung hat das Königlich Sicilische Finanz-Ministerium bestimmt, daß die Erzeugnisse derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche beider Sicilien Handelsverträge abgeschlossen haben, die in diesen Verträgen vereinbarten Zollermäßigungen in dem Falle auch bei der Einfuhre zu Lande genießen sollen, wenn sie mit Ursprungszeugnissen begleitet sind, welche die Gattung und die Menge der Waaren — nach Maß, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten — sowie die Art der Verfrachtung — ob direct oder durch Vermittelung von Zwischenplätzen — angeben und von der Behörde des Verfrachtungsortes beglaubigt sind.

Indem das unterzeichnete Ministerial-Departement dieses, unter Bezugnahme auf den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Seite 137 des Regierungs-Blattes) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt es zugleich, daß zwischen dem Zollvereine und dem gedachten Königreiche hinsichtlich der Behandlung der indirekten Sendungen Reciprocität besteht, mithin die Bestimmungen im Artikel 2 der Anfüge auf die Erzeugnisse des Zollvereines Anwendung finden.



Wegen Beglaubigung der Ursprungszeugnisse haben die betreffenden Waarenversender sich an die Behörde ihres Ortes zu wenden.

Weimar am 14. April 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

B e s t i m m u n g

über die speziellen Förmlichkeiten, denen die zu Lande in die
Königlichen Staaten eingeführten Waaren unterworfen sind.

Artikel 1.

Die Waaren, welche auf dem Landwege aus den Staaten eingeführt werden, die Handelsverträge (mit dem Königreiche beider Sicilien) haben — müssen, um die Steuerermäßigungen, die in jenen Verträgen festgesetzt sind, zu genießen, von Ursprungszeugnissen begleitet sein, welche die Art der Waare und die Menge derselben in Maß, Gewicht oder Behälter, wenn es flüssige sind, angeben, und von den Behörden des Absendungsortes der Waaren unterzeichnet sein müssen und nicht von den Konsular-Agenten der Königlichen (Sicilischen) Regierung. Das Fehlen der Ursprungszeugnisse oder eine Verschiedenheit zwischen der Art oder der Menge der Waaren und dem Inhalte des Zeugnisses haben den Verlust des Rechtes auf die Tarif-Ermäßigung zur Folge.

Artikel 2.

Wenn von den Staaten, welche die Reciprocität für die Behandlung der indirekten Sendungen versprochen haben, Waaren von dem Orte der Erzeugung nach einem anderen, dazwischen liegenden Orte gesendet werden, so kann, im Laufe der Sendung, dieselbe die Richtung nach Neapel erhalten und dennoch die Steuerermäßigung genießen, immer jedoch müssen die betreffenden Waarenballen in den Steuerämtern der Landesgrenze unverehrt und von Ursprungszeugnissen begleitet ankommen, wie es im vorhergehenden Artikel gesagt ist.

Artikel 3.

Diejenigen Staaten, welche die Reciprocität für indirekte Sendungen nicht erklärt haben, genießen der Steuerermäßigung nur für den einen Fall, wenn

sie direkt von dem Erzeugungsorte nach den Festlandbesitzungen Seiner Sicilischen Majestät Waaren senden, und nicht, wenn sie es über einen dazwischen liegenden Ort thun, und zwar unter den im Artikel 1 ausgesprochenen Bedingungen.

Artikel 4.

In den Ursprungszeugnissen muß, außer den im Artikel 1 angegebenen Punkten, noch bemerkt seyn: ob die Sendung direkt nach den Staaten Seiner Sicilischen Majestät, oder über — dazwischen liegende Orte — gehen soll.

II. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben der von den Holzbauern zu Zillbach gegründeten Unterstützungskasse die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. April 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

III. Dem Unter-Steueramte zu Bielefeld und der Steuer-Receptur zu Herford, beide in der Provinz Westphalen, ist von Seiten der Königlich Preussischen Staatsregierung die Ermächtigung zur Erledigung von Uebergangsscheinen aller Art beigelegt worden.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. April 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

IV. Nachdem die Einrichtung einer Bezirks-Katasterführung für den Amtsbezirk Großrudestedt und zwar vorerst für diejenigen Ortschaften und Fluren, in denen neue Kataster eingeführt sind, beschlossen und demgemäß die Katasterführung von

Häfleben, Kleinbrembach, Kleinrudestedt, Kranichborn, Nöbda, Orlishausen, Schloßvippach und Stotternheim

dem Bezirks-Katasterführer Karl Wächter in Großrubenst. vom 1. d. Mts. ab übertragen worden ist: so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. April 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

Bekanntmachung.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Gebühren für Zeugen und Sachverständige im Falle der Beweisgegner Fragstücke eingereicht hat, nach den Vorschriften des §. 163 des Sportelgesetzes von 1853 zu den von beiden Theilen gemeinschaftlich zu tragenden gehören oder von dem Beweisführer zu verlegen sind. Da nun dem Vernehmen nach bei den Gerichten des Großherzogthumes darüber verschiedene Ansichten herrschen und bei Kostenverzeichnissen namentlich in Kompensations-Fällen zur Geltung gebracht worden sind: so findet sich das unterzeichnete Großherzogliche Appellations-Gericht bewogen, auf dem Grunde des §. 18 des Sportelgesetzes den gedachten §. 163 desselben dahin auszulegen, daß die Separat-Gebühren der Zeugen und Sachverständigen von dem Beweisführer, welcher sie angegeben und ihre Vorladung veranlaßt hat, zu verlegen und in Kompensations-Fällen zu tragen sind, auch wenn von dem Gegner Fragstücke eingereicht, oder überhaupt Fragen für sie gestellt worden sind, indem das gemeinschaftliche Tragen nur für die Termins-Kosten, also das Verhören und die Vereidung der Zeugen und Sachverständigen, in jenem Paragraphen geordnet ist.

Eisenach am 6. April 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Appellations-Gericht.
von Mandelsloh.**

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

16. Mai 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen Behufs zeitgemäßer Modificirung einiger Vorschriften im Gesetze vom
7. October 1823 über das Verhältniß der katholischen Kirchen und Schulen
unter Zustimmung Unseres getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

In Beziehung auf die bisher beiden Konfessionen gemeinschaftlichen allge-
meinen kirchlichen Fest- und Feier-Tage, sowie auch in Beziehung auf die beson-
deren kirchlichen Festtage jeder einzelnen Konfession bewendet es bei dem jetzigen
Gebrauche. Werden aber von dem Landesherrn bei besonderen Ereignissen,
z. B. einer Dank-, Erinnerungs- oder Trauer-Feier, kirchliche Feierlichkeiten
als allgemeine Feste angeordnet, so wird nach vorgängigem Benehmen auch
von der bischöflichen Behörde in den katholischen Kirchen das Geeignete vorge-
schrieben werden.

§. 2.

Processionen richten sich nach dem Herkommen der Parochie, bei welchem
es auch ferner bewendet; jedoch bleibt bei denselben wie bei Wallfahrten, sobald



eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist, die geeignete polizeiliche Maßnahme vorbehalten.

Der §. 8 des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 ist hierdurch aufgehoben.

§. 3.

Die im §. 15 des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 ausgesprochene Verpflichtung protestantischer und katholischer Unterthanen in gemischten Gemeinden zum Bau und zur Erhaltung der geistlichen Gebäude einer andern Konfession ist aufgehoben, es sey denn, daß sie auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhte.

Im Uebrigen hat jede Parochie für ihre eigenen Bedürfnisse zu sorgen.

§. 4.

Die Vorschrift, wonach der Pfarrer vor Vollziehung einer Trauung von einer etwa erteilten bischöflichen Dispensation von Ehehindernissen der Immediat-Kommission Anzeige zu machen hat, bleibt zwar auch ferner in Kraft, die Nichtbefolgung derselben soll jedoch künftig die Nichtigkeit der Handlung nicht weiter nach sich ziehen.

§. 5.

Die gesetzlichen Sühneverfuche in Ehestreitigkeiten (vergleiche §. 48 des Gesetzes vom 7. Oktober 1823) sind von dem Geistlichen des Wohnortes vorzunehmen. Auf Requisition des weltlichen Ehegerichts oder aus sonst gewichtigen Gründen kann mit diesem Geschäfte von der bischöflichen Behörde ein anderer katholischer Geistlicher des Landes beauftragt werden.

§. 6.

Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehältlich nur der Ausnahme des folgenden Paragraphen und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber in der Regel die Konfession des Vaters. Jedoch kann durch einen vor der Trauung gerichtlich abzuschließenden Vertrag, unter Uebereinstimmung beider Eheheilen die Erziehung aller Kinder in der Konfession der Mutter festgesetzt werden. Wird kein solcher Vertrag, oder wird er nicht vor der Eheschließung oder nicht in der gesetzlichen Form abgeschlossen, so folgen die Kinder der Konfession des Vaters.

§. 7.

Treten beide Aeltern zu der andern Konfession über, so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon zu dem Genusse des Abendmahls zugelassen worden sind, und denen, bei welchen dieses noch nicht der

Fall ist. Diese letzteren folgen der nunmehr gewählten Konfession des Aelternpaares, jene verbleiben in der Konfession, in der sie bisher unterrichtet wurden.

Auch finden die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Kinder Anwendung, wenn der eine oder der andere Theil einer früher gemischten Ehe die Konfession ändert, so daß nun beide Ehegatten derselben Konfession angehören.

Wären aber beide Aelterner einer und derselben Konfession zugethan, so hat die Religions-Veränderung des einen Theiles keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder.

§. 8.

Uneheliche Kinder und solche Kinder, welche in Ehebruch oder Blutschande erzeugt werden, folgen der Konfession der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet für die Konfession derjenigen Kinder, welche noch nicht zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen worden sind, die Vorschrift des §. 6 dieses Gesetzes, unbeschadet einer spätern Aenderung in dem etwa eintretenden Falle des §. 7.

§. 9.

Bei Findlingskindern hängt die Bestimmung der Konfession von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder freiwillig übernimmt. Im Zweifel aber ist für die Konfession zu entscheiden, welche am Orte des Auffinders eine Kirche hat, und wenn dort entweder beide Konfessionen Kirchen haben oder überhaupt keine Kirche sich befindet, für die, welcher die Mehrzahl der Einwohner angehört.

Sofern aus erheblichen Gründen, z. B. aus einer glaubwürdigen bei dem Findlingskinde gefundenen Erklärung, geschlossen werden kann, daß dasselbe als eheliches Kind einem Vater oder als uneheliches einer Mutter einer andern Konfession angehört, als die, in welcher es nach vorstehenden Bestimmungen erzogen werden müßte, behalten Wir Uns vor, dispensationeweise ein Anderes anzuordnen.

§. 10.

Nach eigener freier Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Konfession zu der anderen geschehen, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- 1) Der Uebertretende muß das 18. Jahr seines Alters erfüllt haben.
- 2) Der Uebertretende muß seinem bisherigen Seelsorger seine Willensmeinung erklären, worauf ihm dieser über die Wichtigkeit des Schrittes zu belehren und darüber, daß dieß geschehen, ein Zeugniß auszustellen hat. Dieses Zeugniß ist von dem Uebertretenden beizubringen.



3) Er muß endlich von dem betreffenden Pfarrer der Kirche, in welche er eintreten will, gehörig unterrichtet und vorbereitet und ihm das bei dem Uebertritte abzulegende Glaubensbekenntniß genau bekannt gemacht worden seyn.

Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und nachherige Aufnahme eines Protokolles durch den Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen.

Dieses Protokoll ist in Urschrift bei den Kirchenbüchern und ein zu fertiges Duplikat desselben bei dem Duplikate der erstern aufzubewahren. Sollte Jemand auf dem Krankenbette, in articulo mortis, zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier geordneten Förmlichkeiten beobachtet zu haben, so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, namentlich auch in Ansehung des Begräbnißes.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen, es mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken und solches zu Jedermanns Nachsicht öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 6. Mai 1857.



Carl Alexander.

von Waghdorf. G. Thon. von Wisingerode.

Gesetz

über Abänderung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 über das Verhältniß der katholischen Kirchen und Schulen.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Folge einer von der Königlich Hannoverschen Staatsregierung getroffenen Anordnung wird vom 1. Juli d. J. an das gegenwärtig zum Hauptzollamtsbezirke Oestermünde gehörige Nebenzollamt I. zu Altenwalde dem Hauptzollamte Neuhaus unterstellt werden.

Es wird dieses andurch mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Seite 333 des Regierungs-Blattes) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar am 9. Mai 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Druck des Hof-Buchdruckers.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

30. Mai 1857.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, der nachstehend abgedruckte, zwischen den Regierungen der bei der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1839 Seite 3) theiligten deutschen Zollvereins-Staaten und den Regierungen des Kaiserthumes Oesterreichs und des Fürstenthumes Liechtenstein unter dem 24. Januar dieses Jahres zu Wien abgeschlossene Münzvertrag, nebst dem unten ebenfalls im Abdrucke beigefügten, zwischen den zu dem Münz-Systeme des bisherigen 14-Thalerfußes sich bekennenden Regierungen am nämlichen Tage vereinbarten Nachtrage zu der besonderen protokollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden den 30. Juli 1838 (Seite 141 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1840) ratificirt worden: so wird jener Vertrag nebst diesem Protokolle auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 15. Mai 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereins-Staaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über



das Münzwesen die im Artikel 19 des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen: so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren Ministerial-Rath im Finanz-Ministerium Johann Anton Brentano, Ritter des Oesterreichisch Kaiserlichen Leopoldsordens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adlerordens IV. Klasse;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haidl, Ritter der Königlich Bayerischen Verdienstorden der Bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Direktor der Oberrechnungskammer und Finanzministerial-Direktor, Geheimrath Adolph Freiherrn von Weißenbach, Komtur II. Klasse des Königlich Sächsischen Verdienstordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Bräuel, Mitglied der vierten Klasse des Königlich Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren geheimen Referendar Dr. Volkrath Vogelmann, Kommandeur des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchstihren Ober-Bergrath Johann Rudolf Siegmund Fulda;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Allerhöchstihren Ober-Baurath Hector Köppler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

- Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:
Allerhöchsthren Staatsrath Gottfried Theodor Stiehling, Kom-
tur II. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom
weißen Falken u. s. w.;
- Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Königlich Hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brül;
- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von
Haindl;
- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und
Gotha:
den Königlich Sächsischen Geheimrath u. s. w. Adolph Freiherrn
von Weißenbach;
- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor
Stiehling;
- Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
den Königlich Preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theo-
dor Sendel;
- Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von
Haindl;
- Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Deßau-Cöthen,
Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregen-
tin von Anhalt-Bernburg und
- Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sou-
dershausen:
den Königlich Preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theo-
dor Sendel;
- Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Ru-
dolphstadt:
den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von
Haindl;



Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:

den Kaiserlich Oesterreichischen Ministerial-Rath des Innern, J. u. Dr. Cajetan Edlen v. Mayer, Ritter der Oesterreichisch Kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Walded und Byrmont: den Königlich Preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie: den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stiehling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie: den Königlich Sächsischen Geheimrath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weissenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe: den Königlich Hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brühl;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe: den Königlich Preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen: den Großherzoglich Hessischen Ober-Baurath Hector Köhler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt: den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel I.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der 30-Thalerfuß (an Stelle des bisherigen 14-Thalerfußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der 45-Guldenfuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß (an Stelle des bisherigen 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfußes) zu 52 $\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landes-Münzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insbesondere soll:

- a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Deßau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thalerfuß;

- b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Guldenfuß;

- c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollernschen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt, im Fürstenthume Birkenfeld, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuß

als Landes-Münzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung“: die des 30-Thalerfußes, bezüglich des 14-Thalerfußes,

„Oesterreichischer Währung“: die des 45-Guldenfußes,

„süddeutscher Währung“: die des 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfußes, bezüglich des 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfußes,

verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30-Thaler- und 52 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bezüglich 14-Thaler- und 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Artikel 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14-Thaler- und 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fußes und den neuen Münzen des 30-Thaler- und 52 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Artikel 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landes-Münzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das $\frac{1}{6}$ -Thalerstück im 30-Thalerfuße,

das $\frac{1}{4}$ -Guldenstück im 45-Guldenfuße,

das $\frac{1}{4}$ -Guldenstück im 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courant-Münzen — ihren Landes-Münzfuß (Artikel 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden.

Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsätze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Haupt-Silbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

- 1) das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezüglich 1 Thaler in Thalerwährung, $1\frac{1}{2}$ Gulden Oesterreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ Gulden süddeutscher Währung;
- 2) das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezüglich 2 Thalern in Thalerwährung, 3 Gulden Oesterreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ Gulden süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird, zu dem angegebenen Werthe, im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privat-Verkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungseistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet seyn, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bezüglich $3\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke werden den Vereins-Münzfüßen (Artikel 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 gemäß sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14-Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalte nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stücke nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bezüglich als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

- 1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. Dezember 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
- 2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der beteiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße als dem Landesmünzfuße (Artikel 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich bei dem Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, bei dem Kupfer hingegen nicht über bezüglich 6 und 5 Pfennig- (Pfennig-) sowie über bezüglich 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höheren Münzstufe, son-



bern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfennige (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichteren Münzfuße als zu $34\frac{1}{2}$ Thaler in Thalerwährung, $51\frac{3}{4}$ Gulden Oesterreichischer Währung oder $60\frac{3}{8}$ Gulden süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Rennerwerthverhältniß von 112 Thalern in Thalerwährung, 168 Gulden Oesterreichischer Währung und 196 Gulden süddeutscher Währung für einen Zollzentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig im Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maaß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

- a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Aufserkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;
- c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Klassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen kursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bezüglich 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bezüglich 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45-Guldenfußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landes-Münzfuß die Münzen des bisherigen Landes-Münzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1863 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherete oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf an dem Gewichte verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weitem Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

- 1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes;
- 2) die Halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszapprägen.

Der Silberwerth der Vereins-Goldmünzen im gemeinen Verkehre wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereins-Goldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des in dem Art. 6 anerkannten Grundgesetzes, im Feingehalte nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewichte bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des



Feingehalt der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probir-Verfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereins-Goldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (*corona*) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereins-Goldmünzen, welche das Normal-Gewicht von $\frac{1}{45}$, bezüglich $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Passir-Gewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebennmäßig auf die Vereins-Goldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereins-Goldmünzen, welche in Folge der Zirkulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwertes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufes dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münz-polizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereins-Goldmünzen, welche das Passir-Gewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staats-

kassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewichte entsprechender Werthabzug Statt finden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normal-Gewichte von $\frac{1}{45}$, bezüglich $\frac{1}{90}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Prozent des Kassen-Kurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landes-Münzfuß festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

- a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereins-Goldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Kurs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassen-Kurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassen-Kurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsen-Kurse jener Münzorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Kurs innerhalb der betreffenden Periode jeder Zeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.
- b) Die Bestimmung eines Kassen-Kurses darf fernerhin nur für die Vereins-Goldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.
- c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassen-Kurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassen-Kurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letzteren erlassen werden und haben zu enthalten:
 - aa) die Angabe des durchschnittlichen Handels-Kurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
 - bb) den hiernach bestimmten Kassen-Kurs;
 - cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;

- dd) den Vorbehalt, diesen Kassen-Kurs nöthigen Falles auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern, bezüglich herabzusetzen;
- ee) die Erklärung, daß dieser Kassen-Kurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.
- d) In den Ländern der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet seyn, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Verhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jeder Zeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münz-Konvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für ersteren festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Zugleich sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14-Thalerfußes, theils zwischen denen des bisherigen 24^{1/2}-Guldenfußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münz-Konvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze d. d. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft d. d. Dresden

am 30. Juli 1838 und die Konvention d. d. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrages als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letzteren stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesamtwertsumme aller seit Annahme des bestehenden Landes-Münzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV angeheftete Münz-Kartell bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münz-Kartells der zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten d. d. Karlsruhe den 21. Oktober 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beilegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zoll-Systeme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereinststaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien am 24. Januar 1857.

(L. S.) **Johann Anton Brentano.**

(L. S.) **Karl Theodor Sendel.**

(L. S.) **Franz Xaver von Haindl.**

(L. S.) **Adolph Freiherr von Weißenbach.**

(L. S.) **Wilhelm Brühl.**

(L. S.) **Adolph Müller.**

(L. S.) **Dr. Volkrath Vogelmann.**

(L. S.) **Johann Rudolph Siegmund Fulda.**

(L. S.) **Hector Köhler.**

(L. S.) **Gottfried Theodor Stichling.**

(L. S.) **Dr. Cajetan Eidler von Mayer.**

(L. S.) **Franz Alfred Jakob Bernus.**

N a c h t r a g

zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft ddo. Dresden
am 30. Juli 1838.

Die unterzeichneten bei der allhier abgehaltenen allgemeinen Münz-Konferenz legitimirten Bevollmächtigten für die zum Münz-Systeme des bisherigen 14-Thalerfußes (künftigen 30-Thalerfußes) sich bekennenden Regierungen, nämlich für:

Preußen, Sachsen (Königreich), Hannover, Kurhessen, Sachsen
(Großherzogthum), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha
(wegen des Herzogthumes Gotha), Braunschweig, Oldenburg und
Birkenfeld, Anhalt-Deßau-Cöthen, Anhalt-Bernburg,
Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt (wegen
der Unterherrschaft), Waldeck und Pyrmont, Neuß älterer Linie,
Neuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe

haben im Hinblick darauf, daß zufolge des Münzvertrages vom heutigen Tage künftig in allen Münzstätten der vertragenden Staaten das Pfund (in der Schwere von 500 Grammen) mit der Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung eingeführt werden soll, sich darüber verständigt, daß von der Zeit an, wo diese Einführung zu geschehen hat, nachstehende Modificationen der besondern protokollarischen Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838 eintreten sollen:

1) Da man übereingekommen, daß das $\frac{1}{3}$ Thalerstück ferner nur für das Königreich Sachsen in die Charakteristik der Courant-Ausmünzung nach dem 30-Thalerfuß mit aufzunehmen sey, so bleibt zwar die Ausmünzung von $\frac{1}{3}$ Thalerstücken noch ferner dem Ermessen der Königlich Sächsischen Regierung anheimgestellt; letztere wird jedoch dieselben nicht anders ausprägen lassen, als mit:

einem Durchmesser von 26 Millimeter,

einem Feingehalte von 667 Tausendtheilen Silber — wornach in 60⁰/₁₀₀ Stücken das Gewicht eines Pfundes enthalten seyn wird — und endlich mit Einhaltung

einer zulässigen äußersten Abweichung im Mehr oder Weniger von 4 Tausendtheilen im Feingehalte und von 8 Tausendtheilen im Gewichte des einzelnen Stückes.

2) Für das $\frac{1}{6}$ -Thalerstück wird

- a) der Durchmesser wie bisher auf 23 Millimeter;
- b) das Legirungsverhältniß auf 480 Tausendtheile Kupfer zu 520 Tausendtheilen Silber — wornach mithin $93\frac{6}{10}$ Stücke ein Pfund wiegen werden — ingleichen
- c) die zulässige äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger auf 5 Tausendtheile im Feingehalte und 10 Tausendtheile im Gewichte des einzelnen Stückes

festgesetzt.

3) In der künftig auszuprägenden Silber-Scheidemünze ist — falls nicht eine der beteiligten Regierungen vorziehen sollte, die eine oder die andere Sorte, unbeschadet ihrer Geltung als Scheidemünze, nach dem vollen 30-Thalerfuße ausprägen zu lassen — das Pfund feinen Silbers durchgehends zu $34\frac{1}{2}$ Thaler auszubringen.

4) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem Münzvertrage vom heutigen Tage rücksichtlich des Durchmessers, des Feingehalts und der Fehlergrenze des Ein- und Zwei-Thalerstückes, als künftiger Vereinsmünzen, getroffen worden, sind auch in dem Falle einzuhalten, wo diese Münzstücke von einer oder der andern Regierung für gewisse besondere Zwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeutethaler u. s. w. in der Eigenschaft einer gewöhnlichen Landesmünze ausgeprägt werden.

5) Sowohl der Eingang gedachten besondern protokollarischen Uebereinkunft, als auch der als Nachtrag zu selbiger anzusehenden gegenwärtigen Vereinbarung wird die gleiche Dauer und Gültigkeit wie dem Münzvertrage vom heutigen Tage beilegt und es soll dieser Nachtrag bei dem königlich sächsischen Haupt-Staatsarchive zu Dresden in Verwahrung genommen, auch durch die landesherrliche Ratification jenes Hauptvertrages als mitratificirt betrachtet,

jeder der betreffenden Regierungen aber in einem beglaubten Abdrucke mitgetheilt werden.

Indem hierauf der Königlich Sächsische Bevollmächtigte die vollzogene Urschrift davon ausgehändigt erhielt, hat derselbe zugleich Namens seiner hohen Regierung die Verpflichtung übernommen, nach erfolgter Ratification, seiner Zeit die vertragsmäßige Benachrichtigung an die Staaten des 45-Gulden- und des 52 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fußes ergehen zu lassen.

Wien am 24. Januar 1857.

(L. S.) **Carl Theodor Sendel.**

(L. S.) **Adolph Freiherr von Weissenbach.**

(L. S.) **Wilhelm Brühl.**

(L. S.) **Johann Rudolph Siegmund Fulda.**

(L. S.) **Gottfried Theodor Stichling.**

(L. S.) **Franz Xaver v. Saindl.**

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Zur Ausführung des zu Wien unter dem 24. Januar dieses Jahres abgeschlossenen Münzvertrages (Reg. Blatt Seite 47 ff.) und des dazu gehdrigen Nachtrages vom nämlichen Tage zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838 (Reg. Blatt Seite 63 ff.) verordnen Wir, unter Zustimmung des getreuen Landtages nachträglich zu dem Gesetze über die Münzverfassung des Großherzogthumes vom 27. Oktober 1840 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1840 Seite 189 ff.), wie folgt:

Münzfuß.

§. 1.

(Zu §. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1840.)

Vom 1. Mai 1857 an tritt an die Stelle des 14-Thalerfußes, wornach bei der Courant-Ausmünzung (§. 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1840) in 14 Thalern eine Mark feinen Silbers zu 233,855 Grammen enthalten seyn mußte, der 30-Thalerfuß, wornach bei der Courant-Ausmünzung (§. 2 des gegenwärtigen Gesetzes) in 30 Thalern ein Pfund feinen Silbers zu 500 Grammen enthalten seyn muß, als gesetzlicher Münz- und Rechnungs-Fuß hiesiger Lande.

Courant-Münze.

§. 2.

(Zu §. 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1840.)

Die Ausmünzung in Courant (§. 1 des gegenwärtigen Gesetzes) bleibt beschränkt

1) auf die der Thalerwährung, der Oesterreichischen Währung und der süddeutschen Währung entsprechenden gemeinschaftlichen Vereinsmünzen (Vereinsthaler) nämlich

das Zwei-Bereinsthaler-Stück mit dem Werthe von Zwei Thalern,
das Ein-Bereinsthaler-Stück mit dem Werthe von Einem Thaler
und außerdem

2) auf das Ein-Sechsthaler-Stück mit dem Werthe von Fünf Groschen.

Scheidmünze.

§. 3.

(Zu §. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1840.)

Zu der künftig auszuprägenden Silber-Scheidmünze soll das Pfund feinen Silbers zu $34\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht werden, mithin muß in 1035 Groschen oder 2070 halben Groschen Ein Pfund feinen Silbers enthalten seyn.

§. 4.

(Zu §. 6 des Gesetzes vom 27. Oktober 1840.)

In der Kupfer-Scheidmünze soll der Zollentner Kupfer höchstens zu 112 Thalern ausgebracht werden.

§. 5.

(Zu §. 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1840.)

Die inländische Scheidemünze aller Art kann bei unserer Haupt-Staatskassa, sowie bei den von dieser zu beauftragenden und noch besonders bekannt zu machenden Unter-Zahlstellen, in Summen von nicht unter 20 Thalern in Silber-Scheidmünze und von nicht unter 5 Thalern in Kupfer-Scheidmünze, gegen kursfähige Courant-Münze nach dem Kennwerthe umgewechselt werden.

Kurs der Courant-Münzen des Vierzeu-Thalerfußes.

§. 6.

Die unter Unserem Stempel im bisherigen 14-Thalerfuß ausgeprägten Courant-Münzen sollen nach ihrem Kennwerthe völlig gleiche Geltung mit den gleichnamigen Münzstücken des 30-Thalerfußes haben.

Kurs der zeitherigen Scheidemünze.

§. 7.

Ebenso behält die im Umlaufe befindliche zeitherige Landes-Scheidmünze unveränderte Geltung nach ihrem Kennwerthe auch in der neuen Landeswährung.

Verbot anderer Münz- und Rechnungsfüße.

§. 8.

(Zu §.§. 15 und 19 des Gesetzes vom 27. Oktober 1840.)

Es ist nicht gestattet, daß die unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. in einer andern als der Landeswährung rechnen und zahlen.

§. 9.

(Zu §. 18 des Gesetzes vom 27. Oktober 1840.)

Bei Zahlungsverprechen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art zu bebingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird, ist unzulässig.

Ein dieser Bestimmung zuwider geleistetes Zahlungsverprechen gilt lediglich für den ausgedrückten Werth in Silber.

§. 10.

(Zu §. 18 des Gesetzes vom 27. Oktober 1840.)

Vereinsmünzen (Ein- und Zwei-Vereinthalers-Stücke, §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes) sind zu dem vollen Werthe auch dann in Zahlung anzunehmen, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der Landeswährung lautet.

Dagegen können Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung versprochen oder bedungen werden, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Die bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithalersstücke (§. 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1840) sind den neuen Vereinsmünzen in jeder Beziehung gleichgestellt.

Einfluß der Münzveränderung auf bestehende Rechtsverhältnisse.

§. 11.

Im Uebrigen können alle Zahlungen, auch wenn dieselben auf schon vor diesem Gesetze bestehenden Verbindlichkeiten beruhen, ebensowohl in den neuen Münzen des 30-Thalersfußes als in den Münzen des 14-Thalersfußes geleistet werden, ohne daß ein Werthunterschied zwischen diesen Währungen in Betracht kommt.



Schlussbestimmung.**§. 12.**

Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderte Bestimmungen des Gesetzes über die Münzverfassung vom 27. Oktober 1840 bestehen mit der Maßgabe fort, daß überall, wo in demselben des 14-Thalerfußes und der Landeswährung Erwähnung geschieht, künftig die neue Landeswährung des 30-Thalerfußes an die Stelle zu treten hat.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 16. Mai 1857.



Carl Alexander.

von Waghdorf. G. Thon. von Winkingerode.

N a c h t r a g

zu dem Gesetze vom 27. Oktober 1840
über die Münzverfassung des Großherzogthumes.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

Zur weitem Ausführung des zu Wien unter dem 24. Januar d. J. abgeschlossenen Münzvertrages verordnen Wir, auf dem Grunde der §§. 10 und 19 des Gesetzes über die Münzverfassung Unserer Lande, nachträglich zu der Verordnung vom 17. November 1840 wegen der Zulassung und Valuation fremder Münzen im inländischen Verkehre, hierdurch, wie folgt:

Gleichgestellte Münzen.

§. 1.

(Zu §. 1 der Verordnung vom 17. November 1840.)

Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Januar dieses Jahres und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten

Ein-Vereinsthaler-Stücke und

Zwei-Vereinsthaler-Stücke

derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben oder demselben in Zukunft beitreten werden, ingleichen die von den Staaten des Zoll- und Handels-Vereines gemäß den Artikeln 7 und 8 der Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 als Vereinsmünze bisher ausgeprägten

Zwei Thaler- oder Drei und ein halb Gulden-Stücke haben gleiche Geltung mit den unter Unserem Stempel ausgeprägten gleichnamigen Vereinsmünzen, dergestalt, daß auch die Bestimmungen im §. 10 des Nachtrages vom 16. dieses Monates zu dem Gesetze über die Münzverfassung auf diese Münzen anderer an dem Münzvertrage Theil nehmender Staaten gleichmäßig Anwendung finden.

Tolerirte Münzen.

§. 2.

(Zu §. 3 der Verordnung vom 17. November 1840.)

Als Münzsorten der Oesterreichischen Währung, des Fünf und Vierzig Guldenfußes, dürfen zu dem beigesetzten Werthe im Dreißig-Thalerfuß ausgegeben und angenommen werden:

- 1) Zweigulden=Stücke des Kaisertumes Oesterreich und des Fürstenthumes Reichenstein zu 1 Thaler 10 Groschen.
- 2) Eingulden=Stücke derselben Staaten zu 20 Groschen.
- 3) Einviertelgulden=Stücke derselben Staaten zu 5 Groschen.

Scheidemünze.

§. 3.

(Zu §. 4 der Verordnung vom 17. November 1840.)

Die Zulassung von Silber=Scheidemünze angrenzender Vereinsstaaten erstreckt sich auch

- 1) auf diejenigen ganzen und halben Groschen (Silbergroschen, Neugroschen) dieser Staaten, welche in Gemäßheit des Nachtrages vom 24. Januar dieses Jahres zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft zwischen den Staaten der Thalerwährung zu vier und dreißig und einem halben Thaler auf das Pfund feinen Silbers ausgeprägt werden, sowie auf die Zweigroschen- und Zwei und einhalbgroschen=Stücke derselben Staaten;
- 2) auf diejenigen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke der gedachten Staaten, welche in Gemäßheit des Artikel 14 des Münzvertrages vom 24. Januar dieses Jahres zu 60³/₈ Gulden süddeutscher Währung auf das Pfund feinen Silbers geprägt werden. Dieselben dürfen ebenso wie Einviertelgulden=Stücke der Vereinsstaaten süddeutscher Währung bei der an den Grenzen dieser Staaten im Verkehre Statt findenden Gulden- und Kreuzer-Rechnung nach ihrem Nennwerthe ausgegeben und angenommen werden.

Goldmünzen.

§. 4.

(Zu §. 6 der Verordnung vom 17. November 1840.)

Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Januar dieses Jahres ausgeprägten Vereins-Goldmünzen (Kronen und halbe Kronen), welche das Normal-Gewicht von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Pfundes zu 500 Grammen mit der nach Artikel 19 des gedachten Münzvertrages gestatteten Gewichtsabweichung von nicht mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Bassir-Gewicht) und nicht durch gewaltsame oder gefegwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.



Bereins-Goldmünzen, welche das vorge dachte Passir-Gewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen oder von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken &c. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten zu Zahlungen nicht wieder ausgegeben werden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 8.

Im Uebrigen bleibt der Inhalt der Verordnung vom 17. November 1840 mit der Maßgabe in Kraft, daß überall, wo in derselben des Vierzechen-Thalerfußes und des Vierundzwanzig und einen halben Guldenfußes Erwähnung geschieht, jenes zugleich auch von dem Dreißig-Thalerfuße und dieses zugleich auch von dem Zweiundfunfzig und einem halben Guldenfuße zu verstehen ist.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. Mai 1857.



Carl Alexander.

von Wazdorf. G. Thon. von Winkingerode.

N a c h t r a g

zu der Verordnung vom 17. November
1840 über den Umlauf fremder Münzen
im Großherzogthume.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg
zc. zc.

Da Zweifel entstanden sind, in welcher Weise die Gemeindevorstände für die auf Verlangen ihrer Ortsangehörigen bewirkte, nach §. 2 lit. c des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden ihrem Geschäftskreise ausdrücklich zugewiesene Anfertigung von Entwürfen zu Kaufbriefen, Pfandscheinen, Erbscheinen, Loosbriefen, Schenkungsurkunden zc. zu liquidiren berechtigt seyen — vergleiche auch Nummer III Absatz 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Januar 1853 — so verordnen Wir unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 145 A Nummer 1 des Sportelgesetzes vom 6. Dezember 1853 und mit verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages Kraft dieser authentischen Interpretation:

die Gebühren der Gemeindevorstände für die oben gedachten Geschäfte sind nach §. 144 Nummer 5 des Sportelgesetzes vom 6. Dezember 1853 zu bemessen und zu liquidiren.

Urkundlich haben Wir diese authentische Interpretation höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschrieben und gegeben Weimar am 15. Mai 1857.



Carl Alexander.

von Wazdorf. G. Thon. von Wisingerode.

Eine authentische Interpretation des
Sportel-Gesetzes vom 6. Dezember
1853.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem die Einrichtung einer Bezirks-Kataster-Führung für den Amtsbezirk Weimar und zwar zunächst für diejenigen Ortschaften und Fluren, in denen neue Kataster eingeführt sind, beschlossen und demgemäß die Kataster-Führung von

Versiebt, Goldbach, Holzdorf, Liebsiedt, Rohra, Ramsa, Sachsenhausen, Stedten, Ulla und Woblsborn

dem Bezirks-Kataster-Führer Friedrich Walter allhier vom 1. dieses Monats ab übertragen worden ist: so wird solches zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht. Weimar am 14. Mai 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Bekanntmachungen.

I. Mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, ist die Bestimmung über Erhebung der Paket-Bestellgebühren im §. 29 des Gesetzes vom 16. August 1850 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1850 S. 603) dahin ergänzt worden, daß in Zukunft für jede im Postorte zu bestellende Fahrpost-Sendung, gleichviel ob dieselbe aus Einem Stücke oder aus mehreren Stücken besteht, bis zum Gewichte von 25 Pfund $\frac{1}{2}$ Sgr., über 25 Pfund bis 100 Pfund 1 Sgr., über 100 Pfund schwer für jede vollen 100 Pfund 1 Sgr. und für die, 100 Pfund nur überschießenden Pfunde a, bis 25 Pfund $\frac{1}{2}$ Sgr., b, über 25 Pfund 1 Sgr. an Bestellgebühren zu erheben sind.

Weimar am 8. Mai 1857.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
K. Bergfeld.

II. In Gemäßheit eines hohen Ministerial-Beschlusses werden die Worte: „Gethheilen“, „Auffinders“, „ihm“ in dem Gesetze vom 6. dieses Monats über Abänderung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 über das Verhältnis der katholischen Kirchen und Schulen (Regierungs-Blatt Seite 44 S. 6 Zeile 7, Seite 45 S. 9 Zeile 4 und S. 10 Zeile 6)

in die Worte: „Gethheile“, „Auffindens“, „ihn“ hiermit berichtigt und solches öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 27. Mai 1857.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.
Dr. Ernst Müller.

Druck des Hof-Buchdruckerei.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

6. Juni 1857.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Beziehung auf den Vertrag mit der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Seite 201 des Regierungs-Blattes), welcher nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Dezember vorigen Jahres (Seite 312 des Regierungs-Blattes) seit dem 1. Januar dieses Jahres bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Kemter Vegesack und Bremerhaven, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergibt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen. Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereins-Gebiete gesendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wickelburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Hauptzollamt, welches in Gemäßheit des Artikel 6 des Vertrages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat



nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Regierungs-Blatt Seite 219) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn

- 1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II, ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarations-Scheinen für den Verkehr mittelst Verührung des Auslandes,
- 2) zur Erhebung des Eingangszolles
 - a) von Effekten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen, und der Waarenmuster der Handelsreisenden;
 - b) von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind;
- 3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
- 4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser stehen dem Hauptzollamte die unter **A** erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen.

Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter **A**, 2, a erwähnten Passagier-Effekten nur im Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur in so fern Statt, als der Eingangszoll für die Effekten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nur die vorstehend unter **A**, Nr. 1 und 3 erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt ermächtigt:

- 1) zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit

den Staatsposten nach dem Zollvereins-Gebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und

- 2) zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Hauptzollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm erteilten Befugnisse als Grenzeingang- und Ausgangs-Amt des Zollvereines anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen erteilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungsverfahren bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamt zu Bremen enthalten, von welchem bei den Steuerämtern zu Weimar und zu Eisenach ein Exemplar niedergelegt werden wird und daselbst eingesehen werden kann.

Insbefondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

- 1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehre des Inlandes nach einem Orte des Zollvereines mit Berührung des Gebietes der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, eben so wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.
- 2) Da das Hauptzollamt zu Bremen nur in dem zu **D**, 2 erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestim-

mungen in den §§. 33 bis 35 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen erteilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königlich Hanoverschen Nebenzollamte erster Klasse zu Dreve erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangsammtes zu erfüllen hat.

III. Die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages vom 26. Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Weimar am 19. Mai 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. I hon.

Bekanntmachung.

In der Verordnung vom 18. Mai dieses Jahres, welche als Nachtrag zu der Verordnung vom 17. November 1840 über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthume in Nr. 14 des diesjährigen Regierungs-Blattes publicirt worden ist, sind am Schlusse die irrtümlich eingezeichneten Worte; „das gegenwärtige Gesetz“ und „solches“ in die Worte:

„die gegenwärtige Verordnung“

und

„solche“

zu berichtigen, was in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Beschlusses hiermit bewirkt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar am 4. Juni 1857.

**Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.
Dr. Ernst Müller.**

Druck des Hof-Buchdruckers

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

10. Juni 1857.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der Orientalischen Republik Uruguay andererseits unter dem 23. Juni 1856 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen und derselbe hierauf gegenseitig ratificirt worden ist: so wird dieser Vertrag hinsichtlich seines deutschen Textes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Mai 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Se. Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Negeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deßau - Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Land-



gräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät, der König von Preußen:

den Herrn Herrmann Herbart Friedrich von Gülich, Allerhöchst-Ihren Geschäftsträger und General-Konsul

und

Se. Excellenz, der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:

den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respektiven Unterthanen und Bürgern soll fort-dauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels Statt finden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet seyn, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst

aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu mieten und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen seyn.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet seyn, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des andern Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen seyn.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küsten-Schiffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küsten-Schiffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmählig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmählig entläßt. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereines bewilligt betrachtet werden.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheben, Plätzen und Städten in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen seyn mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten den



Untertbanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereines, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereines und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Untertbanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgabenbefreiungen in Handels- oder Schiffahrts-Angelegenheiten ohne Vorzug auf die Untertbanen des andern kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivelirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbar-Ländern oder den Bürgern und Untertbanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereines bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Lonnengeld, Leuchthurmgebühren, Hafengeldern, Lootsengebühren oder Vergegeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Lokalaufgaben als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprunges, sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates erfolgt seyn;

und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprunges, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt seyn. Auch sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse des Zollvereines sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständnisse über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehre als Schiffe eines zum Zollvereine gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiermit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollvereine gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Dokumente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der beteiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 7.

Es soll den Untertanen der Staaten des Zollvereines vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Faktoren, Agenten oder Dolmetscher zu übertragen, die sie hierzu ausersehen, und sie sollen nicht verpflichtet seyn, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten seyn, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch

von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay eingeführt oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereines genießen.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechtes freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthumes jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufes, Schenkung, Tausch oder in irgend einer anderen Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborene Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen seyn mögen, mittelst Testaments zu

Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dieses ihnen eingiebt.

Im Falle ein Untertban oder Bürger eines der kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des anderen Theiles ab intestato verstirbt, so soll der General-Konsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des General-Konsuls oder Konsuls, soweit die Gesetze des Landes dieses gestatten, das Recht haben, Kuratoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen und zwar ohne Einmischung der Landesbehörde, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiskus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Untertbanen eines zum Zollvereine gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollvereine gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militair-Dienste aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangsanlehen und militairischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Untertbanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutze des Handels Konsulu zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des anderen Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der kontrahirenden Theile kann von der Residenz der Konsuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Konsuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereines sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Konsuln eines jeden zum Zollvereine gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Konsuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Artikel II.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereines und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den respectiven Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des anderen Theiles befinden, eine Frist und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgebachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des anderen Theiles zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuße ihrer Freiheit und ihres Eigenthumes; und ihre Waaren und Effekten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut seyn, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch anderen Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effekten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privat-Forderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Gesellschafts-Aktien sollen nie confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt



werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereines und die Bürger der Orientalischen Republik des Uruguay, welche sich in den Gebieten des anderen Theiles wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthume den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitze der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, so wie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respektiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sey es in ihren eigenen Privathäusern, sey es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen Theiles aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserturen der Kriegs- oder Handels-Marine durch die kompetenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Konsul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, diesfalls in Auspruch genommen und durch das Schiffs-Register, die Musterrolle oder andere ähnliche Dokumente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserture Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reklamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserture in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gehalten und den Schiffen ihrer

Ration zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesezen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle andere Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteurcn beide kontrahirenden Theile einem anderen Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem anderen kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem anderen die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sey, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Juni Ein Tausend acht Hundert und sechs und fünfzig.



Herrmann Herbart Friedrich von Gulich.



Joaquin Requena.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

27. Juni 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen - Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben, unter Aufhebung der Artikel 1 bis 26 der unter'm 25. Juni 1856 erlassenen Verordnung zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauches der Presse (Reg. Bl. vom Jahre 1856 S. 179), mit Zustimmung des getreuen Landtages zu dem gedachten Zwecke das nachstehende Gesetz zu ertheilen beschlossen:

Zu §. 2 des Bundesbeschlusses:

Art. 1.

Zuständig zur Ertheilung der nach §. 2 des Bundesbeschlusses erforderlichen persönlichen Konzession für die Ausübung der dort genannten Gewerbe ist das Staats - Ministerium.

Die Konzessions - Ertheilung kann mit Vorbehalt des Widerrufs oder ohne solchen erfolgen.

Art. 2.

Auch Inhaber dinglicher oder sonst veräußerlicher Privilegien für Gewerbe der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Art bedürfen zur wirklichen



Ausübung derselben einer persönlichen Konzession. Wird diese versagt, oder, sofern sie ertheilt war, wieder zurückgezogen, so ruht das Privilegium so lange, bis eine andere Person zu dessen Ausübung konzessionirt worden ist.

Art. 3.

Für Personen, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes die im §. 2 des Bundesbeschlusses genannten Gewerbe schon betreiben, treten folgende Grundsätze ein:

- 1) wenn sie sich in der Ausübung eines dinglichen oder sonst veräußerlichen Privilegiums befinden, so werden sie als in dem Besitze einer unwiderruflichen persönlichen Konzession stehend betrachtet;
- 2) Inhaber von persönlichen Konzessionen werden rücksichtlich der Widerruflichkeit oder der Unwiderruflichkeit der letzteren nach dem Inhalte der Konzessions-Urkunden beurtheilt.

Art. 4.

Durch Richterspruch ist gegen die im §. 2 des Bundesbeschlusses genannten Gewerbetreibenden auf die Entziehung der persönlichen Gewerbs-Konzession zu erkennen, wenn ein solcher Gewerbetreibender wegen eines durch die Presse oder durch ein anderes nach §. 1 des Bundesbeschlusses dieser gleichstehendes Vervielfältigungsmittel verübten Verbrechens, welches zu den in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgeführten Verbrechen gehört, zu Zuchthausstrafe, oder selbstständig zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verurtheilt wird. In diesem Falle ist mit dem Straferkenntnisse zugleich der Spruch auf Entziehung der fraglichen Gewerbs-Konzession zu verbinden, welche dann alsbald mit der Rechtskraft des Erkenntnisses eintritt.

Mit dem Strafurtheile kann das Erkenntniß auf zeitliche Entziehung der Konzession bis auf die Dauer eines Jahres durch Richterspruch verbunden werden, wenn ein Gewerbetreibender wegen eines durch die Presse verübten Vergehens oder Verbrechens, welches zu den in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgezählten Verbrechen gehört, zu einer höhern als sechs wöchentlichen Gefängnißstrafe, oder zu einer gleichstehenden Geldstrafe gerichtlich verurtheilt wird und derselbe innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren von dieser Verurtheilung zurückgerechnet schon zweimal in Folge rechtskräftigen Richterspruchs wegen gleichartiger Vergehen oder Verbrechen eine mehr als je sechs wöchentliche Freiheits- oder dieser gleich zu rechnende Geldstrafe wenigstens theilweise, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hatte. Bei Beurtheilung des Rückfalles sind in dieser Beziehung die in

den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgeführten Verbrechen sämmtlich als gleichartige anzusehen.

Art. 5.

Eine Einziehung der erteilten Konzeßion im Verwaltungswege erfolgt durch das Staats-Ministerium entweder auf Zeit oder für immer. War die Konzeßion unwiderruflich erteilt, so ist die Einziehung derselben an die Beobachtung der in den nachstehenden Artikeln vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen gebunden.

Art. 6.

Die zeitweise Konzeßions-Einziehung bis zu einem Jahre kann verfügt werden:

- 1) als Folge einer vorausgegangenen gerichtlichen Bestrafung, wenn ein Gewerbetreibender, welcher wegen eines der in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgeführten, in dieser Beziehung für gleichartig anzusehenden Verbrechen eine ihm gerichtlich zuerkannte Kriminal-Strafe wenigstens theilweise verbüßt hatte, innerhalb Jahresfrist von dem letzten Augenblicke der Strafverbüßung an gerechnet, wegen eines der angeführten Verbrechen abermals zu Kriminal-Strafe verurtheilt worden ist und binnen Jahresfrist von wenigstens theilweiser Verbüßung der letztern zum zweiten Male rückfällig, auch dieserhalb in Kriminal-Strafe genommen wird.

Die Einziehung der Konzeßion ist in diesem Falle an eine dreimonatliche Frist von Zeit der Rechtskraft des letzten Urtheils an gebunden.

- 2) Auch ohne vorausgegangene gerichtliche Bestrafung kann die zeitweise Entziehung der Konzeßion geschehen, wenn das Staats-Ministerium den Gewerbetreibenden wenigstens zweimal innerhalb Jahresfrist wegen Verbreitung oder Vertriebs staatsgefährlicher, irreligiöser oder unsittlicher Druckschriften oder bildlicher Darstellungen schriftlich verwarnt und bei der zweiten Verwarnung die zeitweise Einziehung der Konzeßion angedroht hatte, dessen ungeachtet aber innerhalb Jahresfrist von der zweiten Verwarnung an dergleichen Druckschriften oder bildliche Darstellungen ferner von dem Gewerbetreibenden verbreitet oder vertrieben werden.

Diese Maßregel ist an eine Frist von drei Monaten, von dem Rückfalle an gerechnet, gebunden und kann zugleich mit der Androhung der gänzlichen Einziehung bei fernerm Rückfalle versehen werden.



Art. 7.

Die Einziehung der Konzession für immer kann eintreten:

- 1) wenn ein Gewerbetreibender, dem nach Art. 6, Ziffer 1 die Konzession auf bestimmte Zeit entzogen war, binnen Jahresfrist, von Ablauf der zeitigen Einziehung an, zum dritten Male rückfällig wird. Die Ausführung der Maßregel ist an eine Frist von drei Monaten, von Zeit der rechtskräftigen Verurtheilung wegen des dritten Rückfalles, gebunden;
- 2) wenn ein Gewerbetreibender, welchem bei zeitweiser Einziehung der Konzession nach Art. 6, Ziffer 2 zugleich der Verlust der Konzession für den weiteren Rückfall angedroht war, innerhalb Jahresfrist vom Ablauf der zeitweiligen Einziehung an nochmals rückfällig wird. Die Einziehung hat aber binnen drei Monaten von dem Rückfalle an zu geschehen.

Art. 8.

Sind die in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgezählten Verbrechen oder die in Art. 6, Ziffer 2 und Art. 7, Ziffer 2 erwähnten Ungebühren durch eine periodische Druckschrift begangen worden, so kann das Staats-Ministerium unter den in diesen Artikeln angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen das zeitweise oder gänzliche Verbot der Druckschrift an der Stelle der Konzessions-Einziehung eintreten lassen.

Zu §. 3 des Bundesbeschlusses:**Art. 9.**

Rückichtlich des Handels mit Druckschriften bewendet es bei der Bestimmung im §. 4 ff. des Gesetzes über den Hausir-Handel vom 4. März 1839.

Art. 10.

Das Anschlagen von Druckschriften und sonstigen Plakaten an öffentlichen Orten, ingleichen die öffentliche Auflegung von Subscriptions-Listen erfordert die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörden. Ausgenommen hiervon sind Anschläge öffentlicher Behörden und solche Plakate, welche weiter nichts enthalten als Mittheilungen oder Nachrichten über rein wissenschaftliche, künstlerische oder industrielle Gegenstände, Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, Anzeigen über Verkäufe, Verpachtungen, Vermietungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, ingleichen Ankündigungen erlaubter Versammlungen oder öffentlicher Vergnügungen, vorausgesetzt, daß die zu den beiden letzteren etwa erforderliche Anzeige oder Genehmigung der zuständigen Polizei-Behörde vorausgegangen ist.

Zu §. 4 des Bundesbeschlusses:**Art. 11.**

Der Ausdruck „Drucker“ ist hier gleichbedeutend mit „Druckereibesitzer“, der Ausdruck „Name des Druckers“ gleichbedeutend mit „Firma der Druckerei.“

Art. 12.

Druckschriften, welche den Vorschriften des §. 4 des Bundesbeschlusses nicht entsprechen, dürfen, bei Weidung der im Art. 24 angedrohten Strafe, weder verkauft noch sonst verbreitet werden.

Zu §. 5 des Bundesbeschlusses:**Art. 13.**

Die Ueberreichung eines Exemplars der Druckschriften soll gegen eine auf Verlangen auszustellende Empfangsbcheinigung bei dem Bezirks-Direktor, sofern dieser im Orte der Druckerei oder des Verlegers seinen Sitz hat, wenn dieses aber nicht der Fall ist, bei der Orts-Polizeibehörde geschehen. Das Staats-Ministerium kann anstatt der Orts-Polizeibehörde auch einen andern Beauftragten bestellen, sobald dieses aus besonderen Gründen ihm zweckmäßig erscheint.

Die der bestellten Behörde überreichten Exemplare sollen zurückgegeben werden, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen, von der Ueberreichung an gerechnet, eine Beschlagnahme der fraglichen Druckschrift verfügt worden ist.

Bei Druckschriften von zwanzig oder mehr Bogen tritt die Verpflichtung zur Ueberreichung eines Exemplars nicht ein.

Art. 14.

Verpflichtet zur Ueberreichung ist, gleichviel ob die Druckschrift im Inlande oder im Auslande gedruckt wurde, der inländische Verleger, oder im Falle des Selbstvertriebes der inländische Verfasser oder Herausgeber. Bei im Inlande gedruckten, aber im Auslande verlegten oder herausgegebenen Druckschriften trifft die Verpflichtung den inländischen Drucker.

Zu §. 6 des Bundesbeschlusses:**Art. 15.**

Zu den ausgenommenen kleineren Preßzeugnissen sollen namentlich auch gerechnet werden: alle nach Art. 10 von der polizeilichen Erlaubniß unabhängige öffentliche Anschläge, ferner Preis=Courante, Frachtbriefe, Avis-Briefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Cours-Zettel, Facturen, Versendelisten,

Bersende- und Verlang-Zettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Bersendung von Drucksachen, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellen-Schemata, Schemata zu Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Adress-, Einladungs-, Verlobungs-Karten und Anzeigen sonstiger Familienereignisse.

Zu §. 7 und 9 des Bundesbeschlusses:

Art. 16.

Zu den periodischen Druckschriften, auf welche die §. 7 bis 14 des Bundesbeschlusses sich beziehen, sollen nur diejenigen gerechnet werden, welche in vierteljährigen, monatlichen oder kürzeren regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitstristen fortgesetzt werden.

Art. 17.

Periodische Druckschriften, welche alle politische und sociale Fragen von der Bersprechung ausschließen, bedürfen keiner Bestellung und Kennung eines verantwortlichen Redakteurs.

Zu §. 8 des Bundesbeschlusses:

Art. 18.

Die Entscheidung darüber, ob ein bestellter Redakteur den im §. 8 des Bundesbeschlusses angegebenen Voraussetzungen genügt, gebührt zunächst demjenigen Bezirks-Direktor, in dessen Verwaltungsbezirke die Herausgabe der periodischen Zeitschrift erfolgt, in höherer Instanz aber dem Staats-Ministerium, welchem überhaupt die Handhabung und Ausführung der in jenem Paragraphen enthaltenen Vorschriften zusteht.

Zu §. 9 des Bundesbeschlusses:

Art. 19.

Verpflichtet zur Kautions-Bestellung ist der Verleger oder Herausgeber. Amtliche und solche Blätter, welche alle politische und sociale Fragen von der Bersprechung ausschließen, sind von der gedachten Verpflichtung befreit.

Zu den amtlichen Blättern gehören insbesondere die von Staatsbehörden herausgegebenen, ingleichen die offiziellen Mittheilungen des Landtages.

Die Kautions-Bestellung ist vor dem Erscheinen der Druckschrift, für welche sie haf-ten soll, in baarem Gelde oder in inländischen auf den Inhaber lautenden Staatspapieren zu bestellen; doch kann das Staats-Ministerium auch die Aus-nahme anderer guter und sofort realisirbarer auf den Inhaber lautender Pa-piere zulassen.

Die Zahlung der Baar-Kauttionen ist in faßemäßigen Münzsorten gegen Quittung des Kassirers und des Gegenbuchführers an die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu leisten, welche durch das Staats-Ministerium deshalb mit Ermächtigung zur Annahme zu versehen ist und die empfangene Kautions-Summe bis zu deren Rückzahlung oder Einziehung mit drei und einem halben Prozent auf das Jahr zu verzinsen hat.

Wird die Kauttion in Werthpapieren bestellt, so ist deren Deposition bei dem zuständigen Großherzoglichen Bezirks-Direktor (Art. 18) zu bewirken; die Erhebung der während der Deposition fällig werdenden Zinsen von Staatspapieren u. bleibt dem Kautions-Besteller überlassen.

Zu §. 10 des Bundesbeschlusses:

Art. 20.

Der Betrag der zu bestellenden Kauttion soll für periodische Druckschriften, welche wöchentlich öfter als drei Mal erscheinen, in Eintausend Thalern, für periodische Druckschriften, welche wöchentlich nur drei Mal oder noch seltener, oder in monatlichen, oder in noch weiteren Zwischenräumen erscheinen, in Fünfhundert Thalern bestehen.

Zu §. 11 des Bundesbeschlusses:

Art. 21.

Falls durch richterliche Einziehung eines Straf- oder Kosten-Betrages von der Kauttion eine Verminderung der letztern eingetreten ist, hat der Richter, welcher die Einziehung verfügt hat, den zur Kautions-Bestellung Verpflichteten unverzüglich davon zu benachrichtigen, auch darüber dem Staats-Ministerium Anzeige zu machen.

Der Kautions-Pflichtige hat von Zeit seiner Benachrichtigung an binnen vier Wochen die Kauttion nach den Artikeln 19 und 20 zu ergänzen. Unterläßt er dieses, so ist das fernere Erscheinen der Druckschrift ohne Weiteres verboten.

Hört der Grund der Kautions-Bestellung auf, so ist binnen längstens sechs Wochen die Rückgabe der Kauttion zu verfügen, wenn nicht bis dahin die Untersuchung wegen eines Verbrechens eingeleitet worden ist, für welches die Kauttion haftet.

Zu §. 12 des Bundesbeschlusses:

Art. 22.

Der Nachweis, daß den Bedingungen genügt sey, ist dem Staats-Ministerium durch Benennung eines nach §. 8 des Bundesbeschlusses zulässigen Re-

dauteurs und durch Bestellung der vorschriftsmäßigen Kaution zu führen. Gleicher Nachweis ist bei Veränderungen in der Person des Redakteurs oder bei nothwendig werdender Ergänzung der Kaution (§. 11 des Bundesbeschlusses) beizubringen.

Zu §. 14 des Bundesbeschlusses:

Art. 23.

Die in dem §. 14 des Bundesbeschlusses gebachten Entscheidungen, Verwarnungen, Berichtigungen und Widerlegungen sind in demselben Theile der periodischen Druckschrift, worin der die Veranlassung gebende frühere Artikel gestanden hat, und mit gleichen Lettern wie dieser unverändert und ohne Zusätze abzudrucken.

Zuwiderhandlungen unterliegen als Polizei-Vergehen der Bestrafung nach Art. 24.

Zu §. 15 des Bundesbeschlusses:

Art. 24.

Für Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 1 bis 15 des Bundesbeschlusses und in den dazu gehörigen Artikeln des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften, welche sämmtlich nur als polizeiliche Anordnungen gelten, wird Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern hiermit angedroht.

Bei Erkenntnissen auf Grund dieser Strafandrohung wird ein Tag Gefängniß einem Thaler Geldstrafe gleich geachtet. Der Richter hat sich in dem Straferkenntnisse sofort über die Wahl der Strafart auszusprechen.

Art. 25.

Ist das Vergehen bei einer kautionspflichtigen Druckschrift begangen worden, so tritt die Vorschrift im §. 11 des Bundesbeschlusses ein. Der Richter hat dem Bestraften zur Zahlung der etwa gegen ihn gewählten Geldstrafe, sowie der ihm zuerkannten Kosten eine Frist von höchstens sechs Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Einziehung des fraglichen Betrages von der Kaution ohne Weiteres zu verfügen und nach Art. 21, Satz 1 zu verfahren ist.

Wo keine Kaution bestellt ist, gelten rücksichtlich der Unzulässigkeit der Geldstrafe bei gewissen Personen und rücksichtlich des Verfahrens bei ausgewählter Geldstrafe die Bestimmungen in den Artikeln 15 und 16 des Strafgesetzbuches mit der Modifikation, daß ohne Weiteres das Verhältniß der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe, wie es der Artikel 24 verordnet hat, als feststehend anzunehmen ist und Handarbeitsstrafe keine Anwendung finden soll.

Art. 26.

Alle Polizei-Vergehen, für deren Bestrafung der Art. 24 maßgebend ist, sind, soweit nicht etwas Anderes besonders verordnet ist, nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Sie sollen unter einander sämmtlich als gleichartige Vergehen betrachtet werden (Art. 46 und 47 des Strafgesetzbuches). Statt der in den Art. 71, 73 und 74 des Strafgesetzbuches festgestellten Verjährungszeiten soll bei ihnen überall ein sechsmonatlicher Verjährungszeitraum gelten. Es fällt jedoch bei den Bestrafungen im Rückfalle die im Art. 46 des Strafgesetzbuches enthaltene Ermächtigung des Richters hinweg, nach seinem Ermessen eine höhere Strafart oder eine Schwärkung der zu erkennenden Gefängnißstrafe eintreten zu lassen.

Art. 27.

Das Strafverfahren bei den im Art. 24 erwähnten Polizei-Vergehen ist das gewöhnliche bei Polizei-Vergehen überhaupt nach Maßgabe der Straf-Prozeßordnung und deren Abänderungen.

Zuständig zu der nach Art. 4 des Gesetzes über die Einführung eines Strafgesetzbuches ic. vom 20. März 1850, sowie nach der Verordnung vom 24. September 1852 unter Ziffer 2 den Polizei-Behörden gestatteten Anforderung von Geldstrafen sind die Orts-Polizeibehörden, in deren Sprengel die Kontravenienten wohnen.

Zu den §.§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses:**Art. 28.**

Die nach §. 16 des Bundesbeschlusses mit Strafe zu bedrohenden Mißbräuche der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu den dort aufgeführten Verbrechen, ingleichen die nach §. 17 mit Strafe zu bedrohenden Angriffe sind nach Maßgabe der darüber bereits in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften, sofern aber die nach §. 16 oder 17 des Bundesbeschlusses strafbare Handlung in dem Strafgesetzbuche mit Strafe nicht bedroht seyn sollte, als Kriminal-Vergehen mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Zu §. 18 des Bundesbeschlusses:**Art. 29.**

Das Strafverfahren in allen Fällen der §.§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses richtet sich nach den Vorschriften der Straf-Prozeßordnung und deren Abänderungen.



Art. 30.

Sofern die durch eine Druckschrift begangene strafbare Handlung gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen eines andern deutschen Bundesstaates gerichtet ist, soll die für gewisse Fälle im Art. 4 und in Schlussfuge des Art. 99 des Strafgesetzbuches zur rechtlichen Verfolgung vorgeschriebene Einholung der Genehmigung des Justiz-Ministeriums durch die Staatsanwaltschaft künftig in Wegfall kommen.

Im Verhältnisse zu nicht deutschen Staaten bewendet es dagegen bei der Einholung dieser Genehmigung. Die letztere soll aber bei Beleidigungen des Oberhauptes eines nicht deutschen Staates nicht versagt werden, wenn dieser Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

Zu §. 20 des Bundesbeschlusses:**Art. 31.**

Die nach §. 20 **alinea 2** des Bundesbeschlusses für den Drucker, Verleger oder Kommissionar, sowie die nach §. 20 **alinea 4** des Bundesbeschlusses für den Redakteur anzudrohende Strafe ist lediglich als polizeiliche Anordnung anzusehen und es gilt auch für die dort erwähnten Fälle die Strafandrohung im Art. 24 dieses Gesetzes.

Drucker, Verleger und Kommissionare werden von dieser Polizei-Strafe befreit, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Zu den §§. 21 bis 23 des Bundesbeschlusses:**Art. 32.**

Ist die strafbare Handlung in einem von dem übrigen Bestande der Druckschrift trennbaren Theile derselben enthalten, so kann die Maßregel der Unterdrückung oder Vernichtung auf diesen Theil beschränkt werden.

Das Erkenntniß über die Unterdrückung oder Vernichtung ist bei dem Strafverfahren mit dem Endurtheile zu verbinden, gleichviel ob dieses im Uebrigen verurtheilend oder freisprechend lautet. Auch wenn kein Strafverfahren gegen einen Angeklagten eingeleitet werden kann, soll auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach erfolgtem Gehör der Betheiligten von dem zuständigen Strafrichter die Unterdrückung oder Vernichtung durch ein Erkenntniß ohne öffentliches Verfahren ausgesprochen werden.

Art. 33.

In Ansehung der Zuständigkeit der Gerichte und der Polizei-Behörden bewendet es bei den einschlagenden Vorschriften der Straf-Prozessordnung, na-

mentlich in deren Art. 39 und bei den Abänderungen derselben, ingleichen bei der Verordnung gegen Preßmißbräuche vom 6. April 1818 und bei dem Patente vom 18. Mai 1819.

Art. 32.

Nach den im Art. 33 angegebenen Vorschriften ist auch bei der Beschlagnahme zu verfahren.

Zu widerhandlungen gegen das im §. 23 alinea 2 des Bundesbeschlusses enthaltene Verbot unterliegen als Polizei-Vergehen der Strafanndrohung im Art. 24.

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme oder Unterdrückung oder Vernichtung verfügt ist, unterliegt, wenn die gedachte Maßregel öffentlich bekannt gemacht, oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden war, der Bestrafung nach Art. 24, unbeschadet derjenigen Bestrafung, welche er etwa sonst durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts verwirkt hat.

Zu §. 24 des Bundesbeschlusses:

Art. 33.

Sind die in dem ersten Satze des §. 24 des Bundesbeschlusses aufgeführten Veröffentlichungen von den zuständigen Behörden verboten oder beschränkt worden, so werden Zuwiderhandlungen gegen das Verbot oder die Beschränkung, insoweit nicht für einzelne Handlungen schwerere Strafanndrohungen bestehen oder künftig eintreten, nach den Grundsätzen des Art. 24 dieses Gesetzes mit Polizei-Strafe belegt.

Gleiches gilt von der dem zweiten Satze im §. 24 des Bundesbeschlusses zuwiderlaufenden Veröffentlichung der Namen von Geschworenen und der Schriftstücke eines Strafverfahrens.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 23. Juni 1857.



Carl Alexander.

von Waßdorf. G. Thon. von Winkingerode.

G e s e z

zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauches der Presse.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. An die Stelle des bisherigen Steueramtes zu Rinteln im Kurfürstenthume Hessen wird vom 15. d. M. an ein Haupt-Steueramt mit unbeschränkter Niederlagebefugniß treten.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. September 1854 (S. 333 des Regierungs-Blattes) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Juni 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. I. h. o. n.

II. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 6. Juli 1854 und 29. Juli 1855 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Behörden und des Publikums, daß in Folge einer veränderten Geschäftseinrichtung die Führung der Gegenbücher über die Einnahmen der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, ingleichen der mit derselben verbundenen Kassen über das landschaftliche und Kammer-Stammvermögen und über die Einnahmen wegen Betheiligung des Großherzoglichen Staats-Fiskus an dem Baue und Betriebe der Werra-Eisenbahn, vom 1. Juli d. J. ab dem Großherzoglichen Assistenten bei der Buchhalterei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, Premsler, übertragen worden ist und derselbe in Behinderungsfällen durch den Großherzoglichen Registrator Kannewurf vertreten werden wird.

Dabei machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß jede Quittung über an die Haupt-Staatskasse eingezahlte Gelder nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn sie außer der Unterschrift des Rendanten auch die des Gegenbuchführers mit Angabe des Blattes, auf welchem die Zahlung im Gegenbuche eingetragen ist, enthält.

Weimar am 9. Juni 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. I. h. o. n.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

28. Juni 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

haben zur Erläuterung und Vervollständigung der Vorschriften der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Zustimmung des getreuen Landtages zu erlassen beschlossen:

1) Zu Art. 91 der revidirten Gemeindeordnung.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens bei dem Gemeindevorstande gelten die für die Wahlen zum Gemeinderathe aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen (Art. 73 bis 88), soweit nicht für das erstere besondere Vorschriften gegeben sind.

2) Zu Art. 122.

Der Gemeinderath wählt jährlich nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Bei Stimmengleichheit entschei-

bet das Loos. Ergiebt sich nach Beendigung der ersten Wahl keine absolute Mehrheit und liegt auch keine Stimmengleichheit vor, so sind diejenigen beiden Wahl-Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Sollten mehr als zwei Kandidaten die meisten Stimmen gleichmäßig erhalten haben, so bestimmt das Loos diejenigen beiden unter ihnen, welche in die engere Wahl übergehen sollen. Auch bei dieser Wahl entscheidet absolute Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

3) Zu den Art. 59 bis 61.

Wenn in einer Gemeinde ein Gemeinderath nicht besteht, so wählt die Gemeindeversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit einen besonderen Vorsitzenden, welchem dieselben Rechte zustehen und dieselben Pflichten obliegen, wie den Vorsitzenden der Gemeinderäthe (Art. 65) und außerdem einen Stellvertreter desselben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ergiebt sich nach Beendigung der ersten Wahl keine absolute Mehrheit und liegt auch keine Stimmengleichheit vor, so ist nach der Bestimmung zu Art. 122 über die Wahl des Vorsitzenden des Gemeinderathes mit der engeren Wahl vorzuschreiten.

Sind in dem ersten Wahl-Termine nicht zwei Drittheile der Stimmen vertreten gewesen, oder sind nicht für so viele die Wahlzettel abgegeben worden, so werden die abgegebenen Stimmen uneröffnet gelassen und einstweilen unter Gemeindefiegel gelegt. Zu dem anzuberaumenden zweiten Termine sind alsdann nur diejenigen vorzuladen, welche in dem ersten Termine nicht erschienen sind und Wahlzettel nicht abgegeben haben.

Werden auch in diesem Termine, mit Zurechnung der im ersten Termine abgegebenen, zwei Drittheile der im Gemeindebezirke vorhandenen Stimmen nicht erreicht, so ist das Resultat der abgegebenen Stimmen als gültige Wahl anzunehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen, es mit Unserem Großherzoglichen Staatsinseigel bedrucken und solches zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 26. Juni 1857.



Carl Alexander.

von Waghdorf. G. Hon. von Winkingerode.

Nachtrag
zu der revidirten Gemeinbeordnung vom
18. Januar 1854.

Ministerial-Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juli d. J. wird das Königlich Bayerische Hauptzollamt Marktstett aufgehoben und dessen Bezirk dem benachbarten Hauptzollamte Marktbreit zugetheilt werden.

Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Seite 333 des Regierungs-Blattes) wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 19. Juni 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Hon.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Die Großherzoglichen Biersteuer-Hebestellen werden auf Anordnung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departements der Finanzen in Weimar, angewiesen, Deklarationen über Brauereibetrieb, welcher an Sonn- und Fest-Tagen Statt finden soll, weder anzunehmen noch zu vollziehen.

Erfurt am 1. Juni 1857.

Großherzoglich Sächsischer General-Inspektor.
Wendt.

II. Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und Sr. Hoheit, des Herzogs von Sachsen-Meiningen, ist zwischen dem unterzeichneten Großherzoglichen Appellations-Gerichte und dem Herzoglichen Appellations-Gerichte zu Hildburghausen vereinbart worden, daß Gefängnißstrafen oder Geldstrafen, welche von den Geschwornengerichten oder Kreisgerichten des Großherzogthumes und des Herzogthumes Sachsen-Meiningen gegen ungehorsam ausgebliebene Zeugen des andern Staates in Gemäßheit des Artikel 223 der Strafprozeßordnung ausgesprochen worden sind, gegenseitig vollstreckt werden sollen.

Es werden daher die Großherzoglichen Justiz-Behörden angewiesen, die von den Geschwornengerichten und Kreisgerichten des Herzogthumes Meiningen ausgesprochenen Strafen der gedachten Art auf Requisition jener Gerichte zu vollstrecken bezüglich einzuziehen.

Eisenach am 9. Juni 1857.

Großherzoglich Sächsisches Appellations-Gericht.
von Mandelsloh.

III. Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das seit dem Jahre 1846 auf 6 Silbergroschen ermäßigte Personengeld auf der Postroute von Gera über Weida nach Greiz vom 1. Juli d. J. an wieder auf den früheren Satz von 7 Silbergroschen für die Meile erhöht.

Weimar am 23. Juni 1857.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
R. Bergfeld.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 19.

Weimar.

4. Juli 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen hiermit auf dem Grunde einer unter den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines getroffenen Vereinbarung über weitere Erleichterungen in dem Bezuge und in der Kontrolle des Viehsalzes unter Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

I. Die §§. 21 und 22 des Gesetzes über die Salz-Regie im Großherzogthume vom 25. Mai 1847 erhalten nachstehenden Zusatz:

„Von der in diesem Gesetzes-Paragraphen zur Erlangung einer Viehsalz-Bezugsanweisung vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldung des Viehsalz-Bezuges kann im Verwaltungswege Abstand genommen werden, jedoch mit dem Vorbehalte der Angabe mündlicher, von der zuständigen Steuerstelle (§. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 1847) zu registrierender Notiz über Namen und Wohnort Seitens der Viehsalz-Empfänger und des in einzelnen Verdachtsfällen für nöthig zu erachtenden Nachweises, wie unter Vorbehalt der etwa erforderlichen Wiedereinführung der schriftlichen Anmeldungen und Bescheinigungen.“



II. An die Stelle der §§. 25 und 26 des vorgedachten Gesetzes treten folgende Bestimmungen:

„Jedem Staatsangehörigen des Großherzogthumes, welcher Viehsalz bedarf, bleibt überlassen, dasselbe von einer der Salinen zu entnehmen, welche zur Salzversorgung des Großherzogthumes zugezogen sind und für welche er sich in dieser Beziehung entscheidet und zwar lediglich gegen Entrichtung des von der betreffenden Saline-Verwaltung deshalb festgestellten Verkaufspreises, neben Gestellung der zur Verladung erforderlichen Säcke oder Gefäße und neben der Bestreitung der Kosten des Transportes aus eigenen Mitteln.“

„Sollte sich jedoch ergeben, daß von einer jener Salinen der Verkaufspreis dieses Salzes unter dem Betrage von Einem Thaler Zwanzig Groschen für die Tonne zu 400 Pfund Netto Kölnischen Gewichts, der als Minimal-Preis bestimmt worden ist, festgesetzt würde: so bleibt vorbehalten, die Differenz zwischen dem Verkaufspreise und dem eben bemerkten Minimal-Preise als Steuerzuschlag zu Unserer Staatskasse zu erheben und die geeigneten Einrichtungen und Anordnungen deshalb im Verwaltungswege zu treffen.“

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches vom 1. Januar 1858 an in Kraft tritt, höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 24. Juni 1857.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Thon. von Winkingerode.

Nachtrag

zu dem Gesetze über die Salz-Regie im Großherzogthume vom 27. Mai 1847, Erleichterungen in dem Bezuge und in der Kontrolle des Viehsalzes betreffend.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

rc. rc.

verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollvereine verbundenen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft vom 4. April 1853, wegen Besteuerung des Rübenzuckers, und in Gemäßheit einer weiter getroffenen Vereinbarung unter den gedachten Regierungen, mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages:

die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1855 (Regierungs-Blatt Seite 109) hinsichtlich des Steuerfußes vom inländischen Rübenzucker und hinsichtlich der Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup werden vorerst noch auf ein weiteres Jahr, bis zum 1. September 1858, andurch erstreckt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 27. Juni 1857.



Carl Alexander.

von Waidorf. G. Thon. von Winkingerode.

Gesetz,
betreffend den Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Um den Inhabern Großherzoglich Sächsischer au porteur Obligationen die Erhebung der fälligen Zinsen thunlichst zu erleichtern, haben wir, außer der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse alhier und den Großherzoglichen Rechnungsämtern zu Alstedt, Eisenach, Jena, Ilmenau und Neustadt a/D., welche bisher schon zur Einlösung der fälligen Coupons beauftragt waren, auch die sämtlichen übrigen Großherzoglichen Rechnungsämter vom heutigen Tage ab und bis auf Weiteres dazu ermächtigt, soweit der jeweilige Kassenbestand bei denselben dazu ausreicht, wovon wir die Betheiligten hiermit in Kenntniß setzen.

Weimar am 13. Juni 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

II. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf vorgängigen unterthänigsten Vortrag in Höchstihrem Gesamt-Ministerium dem Techniker Friedrich Georg Wied zu Leipzig, für S. Jägermayer zu Wien, auf diesfalliges Nachsuchen unter dem heutigen Tage ein Erfindungs-Patent für die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Großherzogthumes, auf eine Art von Seifenwäsche und Seisenbädern für Wolle und Zeuge nach Maßgabe der bei dem Ministerial-Departement des Innern niedergelegten Beschreibung, unter allen Bedingungen und mit allen Wirkungen, welche in der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 S. 13 bis 16 — angegeben sind, zu ertheilen gnädigst geruhet.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 22. Juni 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef

J. von Hellborff.

Druck der Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

5. Juli 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

rc. rc.

haben eine Revision der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Militär-Dienstpflicht für nothwendig erachtet und auf Grund derselben, unter Aufhebung nachstehender Gesetze:

- a) der Abschnitte I, II, III, IV, V, VI und VIII des Gesetzes über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste vom 24. Juni 1823;
- b) des Nachtrages dazu vom 8. September 1818;
- c) des Satzes 3 in dem §. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1849, die Aufhebung der Vermögens-Konfiskation gegen Militär-Dienstpflichtige betreffend;
- d) des Gesetzes über die Stellvertretung im Großherzoglichen Militär vom 12. Februar 1850,

sowie der sonstigen, mit gegenwärtigem Gesetze nicht vereinbarlichen gesetzlichen Bestimmungen unter Zustimmung des getreuen Landtages zu verordnen beschlossen, wie folgt:



Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Militär des Großherzogthumes besteht in dem matrifelmäßigen Bundes-Kontingent, sowohl zum aktiven Bundesheere, als zur Reserve desselben.

§. 2.

Der Militär-Dienst im Bundes-Kontingent ist eine allgemeine Obliegenheit der Großherzoglichen Staatsunterthanen ohne Unterschied der Religion und des Standes.

§. 3.

Wer vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechs und zwanzigsten Lebensjahre auswandern will, hat vorher seiner Militär-Pflicht persönlich oder durch einen Stellvertreter Genüge zu leisten.

Nur in dem Falle

- a) wenn das Familienhaupt — Vater oder Mutter — mit seinen männlichen Nachkommen auswandert und unter diesen sich Militär-Pflichtige befinden, oder

- b) wenn polizeiliche und volkswirtschaftliche Gründe die Auswanderung eines Militär-Pflichtigen dringend wünschenswerth erscheinen lassen,

kann das Staats-Ministerium

im Falle unter a

die Vertretung des Militär-Pflichtigen auch gegen Entrichtung einer geringeren als der §. 38 bestimmten Einstandssumme gestatten,

im Falle unter b

die Erfüllung der Militär-Pflicht gänzlich erlassen.

Die Höhe der im Falle unter a zu erlegenden Einstandssumme soll sich nach den Vermögensverhältnissen des Militär-Pflichtigen oder seiner Aeltern richten.

Auch denjenigen, welche ihrer Militär-Pflicht im aktiven Dienste bereits genügt haben, kann in besonders dringenden Fällen vom Staats-Ministerium die Erlaubniß zur Auswanderung gegen Erlegung eines Einstandsgeldes ertheilt, letzteres auch nach Befinden ermäßigt oder erlassen werden.

§. 4.

Die gesetzliche Verbindlichkeit zur Ableistung der Militär-Pflicht dauert im Frieden sechs Jahre lang, dergestalt, daß dieselbe mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Dienstpflichtige das ein und zwanzigste Lebens-

jahr vollendet, beginnt und am 31. Dezember des Jahres, in welchem das sechszehnte und zwanzigste Lebensjahr vollendet wird, in der Regel sich endigt.

Hinsichtlich derjenigen, welche durch Detention in den Strafanstalten des Inlandes oder des Auslandes von früherer Erfüllung der Militär-Pflicht abgehalten worden sind, sofern sie durch das begangene Verbrechen nicht überhaupt unwürdig zur Aufnahme in das Militär wurden (§. 9), sowie hinsichtlich der ungehorsamen Dienstpflchtigen (§. 28 ff.), dauert das dienstpflchtige Alter bis zur Vollendung des vierzigsten Lebensjahres fort.

Es soll den Militär-Pflchtigen schon nach Zurücklegung des siebenzehnten Lebensjahres verstattet seyn:

- a) wenn sie zum Kriegsdienste für immer und zweifellos untüchtig sind, sich im Musterungs- und Verloofungs-Termine ihres Bezirkes vor-ausmustern zu lassen, sowie
- b) wenn sie zum Kriegsdienste tüchtig befunden worden sind, ihre Dienste voraus zu leisten.

Die letzteren gehen sodann ihrem Verloofungsbezirke an dem zur nächsten Rekruten-Aushebung zu stellenden Mannschafsbetrage zu gute.

Bewerber um Kabet- und Tambour-Stellen können in noch früheren Jahren zum Dienstantritte zugelassen werden.

§. 5.

Der Soldat, welcher bei seinem Eintritte in das vom Dienste befreiende Alter noch wirklich im Dienste steht, es sey bei dem Aktiv-Bestande oder bei der Reserve, darf sich der Leistung desselben nicht eher, als nach förmlicher Entlassung entziehen.

Von dem Augenblicke an jedoch, wo die Truppe auf den Kriegsfuß gestellt wird, und auf die Dauer dieses Zustandes findet eine Entlassung von Mannschaften nur insoweit Statt, als es die Umstände gestatten.

§. 6.

Die Gesamtheit der Dienstpflchtigen bildet nach den Lebensjahren der Dienstpflchtigen sechs Klassen:

Die 1.)	} Altersklasse steht im	{	21. Lebensjahre,
2.)			22. =
3.)			23. =
4.)			24. =
5.)			25. =
6.)			26. =



von welchen in der Regel die jedesmalige erste Altersklasse den im Jahre ihrer eintretenden Dienstpflichtigkeit erforderlichen Rekruten-Bedarf zu stellen hat.

§. 7.

Sämmtliche Altersklassen sind im Allgemeinen zu jeder Art von Militär-Dienst im Inlande und Auslande, in Kriegszeiten sowie in Friedenszeiten verbunden. Insbesondere und vorbehältlich der erwähnten allgemeinen Dienstpflicht wird bestimmt:

- I. Die aktive Truppe des Großherzoglichen Bundes-Kontingents besteht aus den Militär-Pflichtigen der vier ersten Altersklassen, welche nach der Ordnung des Looses, sowie aus denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen ungehorsamen Ausbleibens in dem Musterungs- und Verloosungs-Terminen ohne Loos zum Militär-Dienste eingestellt werden (§. 22).
- II. Die Kriegs-Reserve besteht aus den Militär-Pflichtigen der beiden letzten Altersklassen, welche in der aktiven Truppe ausgedient haben, und aus denjenigen Ungehorsamen, welche mit diesen beiden Altersklassen nachdienen müssen. Die Versetzung zur Kriegs-Reserve erfolgt jedoch für die betreffenden Dienstpflichtigen in der Regel erst, nachdem die Rekruten des jüngsten Jahrganges genügend ausgebildet sind.

Die Kriegs-Reserve ist in der Regel vom Garnison-Dienste und von jedem anderen Dienste im Innern frei; auch wird der Kriegsdienst nur im Nothfalle von ihr gefordert. Rückt indeß die aktive Truppe in das Feld, so versteht die Kriegs-Reserve den Garnison-Dienst und überhaupt den innern Dienst, zu welchem dieselbe auch außer diesem Falle bei eintretendem besondern Bedürfnisse einberufen werden kann. Wird im Felde selbst oder sonst ein augenblicklicher Ersatz an der aktiven Truppe oder eine Vermehrung und Unterstützung derselben mit schon geübten Soldaten erfordert, so ist die Kriegs-Reserve dazu bestimmt.

- III. Die Dienst-Reserve besteht aus allen Militär-Pflichtigen der vier ersten Altersklassen, welche zum aktiven Dienste nicht eingestellt worden sind.

Diese Abtheilung liefert regelmäßig die Ersatzmannschaft für die aktive Truppe und dient, sobald das Militär mobil gemacht wird, sowohl zur Ergänzung des Bundes-Kontingents an Nichtstretenden, als zum Ersatze des bei selbigem im Kriege entstandenen Mannschaftsverlustes.



§. 8.

Jede Ergänzung des von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abganges bei der aktiven Truppe geschieht aus der Dienst-Reserve und deren jüngster Altersklasse, nach Ordnung der Loosnummern und nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den einzelnen Verloosungsbezirken, so daß erst nach gänzlicher Erschöpfung der ersten Altersklasse im ganzen Großherzogthume zur Einstellung aus der zweiten und sofort immer aus der nächstfolgenden Altersklasse geschritten wird, allenthalben jedoch nur insoweit, als der Bedarf durch diejenigen, welche freiwillig in den Großherzoglichen Militär-Dienst treten oder nach Leistung ihrer Militär-Pflicht in solchem länger verbleiben, ingleichen durch die einzustellenden Ungehorsamen, sich nicht vermindert.

Die Kriegs-Reserve ergänzt sich durch die aus dem aktiven Dienste dem Alter nach Austretenden, so daß die vierte Altersklasse in die Kriegs-Reserve eintritt (s. jedoch den Vorbehalt im §. 7, II Satz 2), wenn die sechste Altersklasse aus dem Militär-Verbande gänzlich austritt.

Die weiter erforderliche Ergänzung der Kriegs-Reserve geschieht, bedürftenden Falles, nach der umgekehrten Loosnummer-Reihe, so daß die vierte Altersklasse, noch während ihrer Verbindlichkeit zum aktiven Dienste, zur Kriegs-Reserve übertritt, und das aktive Bundes-Kontingent sich dagegen aus der ersten Altersklasse der Dienst-Reserve rekrutirt.

Zweiter Theil.

Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Ueber die Unwürdigkeit und Untüchtigkeit zum Militär-Dienste.

§. 9.

Unwürdig zum Militär-Dienste sind diejenigen, welche in Folge richterlichen Endauspruches Zuchthausstrafe erlitten oder noch zu verbüßen haben, und diejenigen, gegen welche, neben der sonst verhängten Freiheitsstrafe, mindestens auf vierjährige Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte rechtskräftig erkannt worden ist.

Ist die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf kürzere als vierjährige Dauer erkannt, so soll bei körperlicher Tüchtigkeit des Dienstpflichtigen zwar die Beziehung desselben zum Militär-Dienste nach Maßgabe seiner Loosnummer erfolgen, der solchergestalt in den Aktiv-Bestand des Militärs Eingestellte gehört aber für die Dauer der gegen ihn erkannten Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.



Im Falle ein Militär-Pflichtiger eine Freiheitsstrafe größerer Ausdehnung und höheren Grades im Auslande verbüßt oder zu verbüßen hat, in welchem eine andere Strafgesetzgebung oder ein anderes Gefängniß-System als im Großherzogthume Geltung hat, so hat zur Feststellung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Militär-Pflichtigen das Großherzogliche Kreisgericht des Bezirkes, welchem der Dienstpflichtige angehört, sich darüber auszusprechen, ob die im Auslande erkannte Freiheitsstrafe einer Zuchthausstrafe oder einer sonst nach diesseitiger Gesetzgebung zum Militär-Dienste unwürdig machenden Strafe gleichkommt, und soll hiernach über die Dienstpflicht des Betroffenen entschieden werden.

Befindet sich ein Dienstpflichtiger zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter noch in gerichtlicher Untersuchung wegen eines Verbrechens, welches mit Zuchthausstrafe oder, unter Androhung leichterer Freiheitsstrafe, mit mindestens vierjähriger Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte bedroht ist, so ist die Entscheidung über dessen Unwürdigkeit bis zum Ausgange der Untersuchung auszusetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Ausspruch des Kreisgerichtes über ein von einem Dienstpflichtigen im Auslande begangenes Verbrechen erforderlich wird.

Die für unwürdig Erkannten haben bei körperlicher Tüchtigkeit zum Militär-Dienste die gesetzliche Einstandssumme zu erlegen.

Ein Soldat, welcher wegen Unwürdigkeit aus dem Militär-Dienste entfernt wird, hat auf die noch zu ersehende Dienstzeit den verhältnißmäßigen Theil der Einstandssumme zu zahlen.

Die trotz der gegen sie erkannten Freiheitsstrafe nicht für unwürdig zu erachtenden, körperlich tüchtigen Dienstpflichtigen haben nach Verbüßung ihrer Strafe, so fern und so lange sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vier Jahre im Aktiv-Bestande und zwei Jahre in der Kriegs-Reserve zu dienen.

§. 10.

Ganz untüchtig zum Militär-Dienste sind die an Geist und Körper unheilbaren Kranken, Gebrechlichen und diejenigen, welche durch Verunstaltung, zwerghaften Wuchs oder durch sonstige körperliche Beschaffenheit sich gänzlich außer Stande befinden, die Anstrengungen und Beschwerden des Kriegsdienstes ohne Gefahr für Gesundheit und Leben zu ertragen.

In Ansehung der nicht zu jeder Zeit bemerkbaren Uebel und Krankheiten, wie z. B. epileptischer und anderer Krampfanfälle, Gehör- und Gesichtsschwäche u. sind in der Regel bloß solche Zeugnisse für entscheidend anzunehmen, welche von dem Gemeindevorstande in Gemeinschaft mit dem Pfarrer bezüglich Schul-

Lehrer des Ortes, und nach Befunden einigen Vätern, deren Söhne noch in der aktiven Truppe dienen, ausgestellt werden, so daß erst hierauf die ärztliche Untersuchung und Entscheidung darüber erfolgen kann, ob und in wie fern die angegebenen Uebel zum Militär-Dienste gänzlich oder nur vorerst untüchtig machen.

§. 11.

Als vorerst untüchtig zum Militär-Dienste sind diejenigen zu betrachten, welche wegen Kränklichkeit und Schwächlichkeit, ingleichen wegen Nichterreicherung des Normal-Maßes von fünf Fuß rhein. Maß zum Dienste noch nicht geeignet sind, von welchen sich aber erwarten läßt, daß sie im Laufe des ersten Jahres ihrer Dienstpflichtigkeit zu solchen noch tüchtig werden.

Dieselben loosen mit ihrer Altersklasse, werden aber, wenn die gezogene Loosnummer sie dem Aktiv-Bestande zugetheilt hat, auf ein Jahr zurückgestellt und in dem nächsten Musterungs-Termine noch einmal gemessen oder ärztlich untersucht.

Die tüchtig Befundenen werden nach Ordnung ihrer Loosnummern eingestellt und ihrem Bezirke an dem für das nächste Jahr zu stellenden Rekruten-Betrage in Abrechnung gebracht. Ergiebt sich aber bei der ersten oder zweiten Untersuchung, daß der Mann gar nicht zum Dienste in der Linie, wohl aber zu anderen militärischen Dienstleistungen tüchtig befunden wird, so wird er nach Ordnung seiner Loosnummer in die Dienst-Reserve gestellt. Diesen Minder-tüchtigen sowohl, wie den für tüchtig Befundenen wird das Jahr, während dessen ihre Diensttüchtigkeit unentschieden blieb, in ihre Dienstzeit eingerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Befreiungen vom Militär-Dienste und Zurückstellung von Dienstpflichtigen.

§. 12.

Gesetlich befreit von Erfüllung der Militär-Pflicht sind:

- 1) die bundesfürstlichen Familienglieder und die mediatisirten Fürsten und Grafen (Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte),
- 2) ordinierte Geistliche und angestellte Schullehrer.

Die Befreiung der unter Nr. 2 genannten Personen findet auch dann Statt, wenn der Grund dazu erst nach der Einstellung in die Truppe eintritt.

Die Befreiung erlischt dagegen, wenn während der Dauer des militärischen Alters der Befreiungsgrund aufhört.

Der Betheiligte hat sich sodann sofort zu erklären, ob er den Rest der Militär-Dienstpflicht persönlich abdiene oder sich vertreten lassen will.

§. 13.

Zurückstellungen.

Einen Anspruch auf Zurückstellung haben:

- 1) die durch höchste oder Ministerial-Dekrete angestellten Staats- und Hof-Diener,
- 2) die zur Ausübung ihrer Wissenschaft zugelassenen Sachwalter und Aerzte,
- 3) diejenigen, welche sich auf Universitäten, Akademien, Gymnasien, Seminarien für Geistliche und Schullehrer, oder in sonstigen öffentlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen und über untadelhaftes Betragen und Fleiß, sowie über hinreichende Fähigkeiten Zeugnisse beigebracht haben.

Die unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Kategorien von Dienstpflichtigen werden in die Dienst-Reserve eingestellt und erhalten hier nach Ordnung der Reihenfolge, wie sie in Vorstehendem aufgeführt werden, die höchsten Loosnummern in ihrer Altersklasse.

Es soll ihnen nachgelassen seyn, erst nach Ablauf des drei und zwanzigsten Lebensjahres sich über ihren persönlichen Eintritt in die Truppe oder über ihre Stellvertretung zu erklären. Fällt vor Eintritt dieses Zeitpunktes der Grund oder die Bedingung ihrer Zurückstellung in die Reserve weg, so haben sie sich sofort über ihren persönlichen Eintritt oder über ihre Vertretung zu erklären.

Einen Anspruch auf Zurückstellung haben ferner:

- 4) der einzige Sohn derjenigen Aeltern, welche schon zwei oder mehrere Söhne im aktiven Militär-Dienste während der Dienstzeit und zwar in Folge dienstlicher Verrichtung verloren haben, sowie
- 5) der einzige Ernährer einer Familie, welche ohne Unterstützung des Militär-Pflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßte, insofern Letzterer — wenigstens in der Regel — mit der hilfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet.

Den unter Nr. 4 und 5 genannten Individuen soll die Vergünstigung zu Theil werden, daß, wenn einen von ihnen bei der Loosziehung das Loos zum sofortigen Eintritt in die aktive Truppe trifft, sie hiernit so lange verschont seyn sollen, als die Gründe vorhanden sind, worauf die Vergünstigung beruht, also in dem Falle Nr. 4 so lange, als eines der Aeltern noch am Leben ist, in dem Falle Nr. 5 so lange, als der Militär-Pflichtige der Einzige bleibt, ohne dessen Unterstützung die Familie der öffentlichen Versorgung anheim fallen würde.



Auch die unter Nr. 4 und 5 genannten Individuen werden unter Ueberweisung der nächsthöchsten Loosnummern in die Dienst-Reserve eingestellt und es werden ihnen die hier zugebrachten Jahre, wenn sie später in die aktive Truppe eintreten müssen, an ihrer Dienstzeit abgerechnet, wenn die Verhältnisse, welche die Zurückstellung veranlaßten, nicht willkürlich von ihnen aufgehoben worden sind.

§. 14.

Die nach §. 13 zurückgestellten Mannschaften haben alljährlich vor dem Musterungs-Termine dem Bezirks-Direktor des betreffenden Rekrutierungs-Bezirks durch Zeugnisse nachzuweisen, daß der Grund der Zurückstellung noch vorhanden sey.

§. 15.

Die Zurückstellungen nach §. 13 finden auch dann Statt, wenn der Grund dazu erst nach der Einstellung des Dienstpflichtigen in die Truppe eingetreten ist.

§. 16.

Wegen gesekwidriger Handlungen des Zurückgestellten kann die Zurückstellung wieder aufgehoben werden. Hierüber entscheidet das Staats-Ministerium.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Ueber die Musterung, Verloosung und Einstellung der Militär-Pflichtigen, sowie über die Bestrafung der Ungehorsamen.

§. 17.

Das Musterungs-, Verloosungs- und Einstellungs-Geschäft steht unter der Oberaufsicht und oberen Leitung des Staats-Ministeriums, und dessen Beforgung liegt den Bezirks-Direktoren, nach Maßgabe der ihnen deshalb vom Staats-Ministerium zu ertheilenden näheren Instruktion ob.

Dem Geschäfte selbst dienen die alljährlich nach Anleitung der, gleichfalls vom Staats-Ministerium zu ertheilenden, Instruktionen durch die Pfarrer und Gemeindevorstände aufzustellenden Listen über die Militär-Pflichtigen eines jeden Ortes zur Grundlage.

§. 18.

Die erforderliche Feststellung der auf Grund der vorliegenden Militär-Ortslisten zu entwerfenden Musterungslisten, die Untersuchung der Militär-Pflichtigen rücksichtlich ihrer Tüchtigkeit zum Militär-Dienste, soweit möglich, die erforderliche Verhandlung über die angebrachten Reklamationen auf Befreiung, sowie auf Zurückstellung (§. 12 fig.), endlich die Verloosung der Dienstpflichtigen, d. h. die durch Loosziehung Statt findende Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die tüchtigen Militär-Pflichtigen zum aktiven Dienste einzuzie-



hen sind (ob sie dem Aktiv-Bestande oder der Dienst-Reserve angehören), erfolgt in alljährlich von den Bezirks-Direktoren abzuhaltenden Musterungs- und Verloosungs-Terminen.

§. 19.

Die Eintheilung der Verwaltungsbezirke in eine angemessene Zahl von Musterungs- und Verloosungs-Bezirken, sowie die Bestimmung der Orte, wo die Musterungs- und Verloosungs-Termine abzuhalten sind, erfolgt durch das Staats-Ministerium. Dagegen haben die Bezirks-Direktoren die Lage der von ihnen abzuhaltenden Termine alljährlich öffentlich bekannt zu machen und die betheiligten Militär-Pflichtigen zum Erscheinen in denselben noch besonders unter geeigneter Belehrung über die sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aufzufordern.

§. 20.

Jedem Musterungs- und Verloosungs-Termine hat ein dazu kommandirter Großherzoglicher Offizier und ein vom Staats-Ministerium dazu bestimmter verpflichteter Arzt beizuwohnen, um ein Gutachten über die Tüchtigkeit der erschienenen Militär-Pflichtigen zum Militär-Dienste abzugeben.

§. 21.

Zu dem Musterungs- und Verloosungs-Termine haben alle dazu vorgeladene Militär-Pflichtigen persönlich zu erscheinen und dort bis nach ausdrücklich erfolgter Entlassung von Seiten des Bezirks-Direktors zu verbleiben.

§. 22.

Der Dienstpflichtige, welcher ohne genügende Entschuldigung im gedachten Termine nicht erscheint, verliert:

a) jeden, spätestens bis dahin von ihm selbst oder für ihn durch seine Angehörigen, Bevollmächtigten, oder den betreffenden Gemeindevorstand vorzubringenden und gehörig zu bescheinigenden Anspruch auf Befreiung, sowie auf Zurückstellung;

b) das Recht, an der Loosziehung Theil zu nehmen; er wird vielmehr den Loosnummern seiner Altersklasse vorangestellt und hat demzufolge vor allen Anderen Einziehung zum aktiven Militär-Dienste zu gewärtigen.

§. 23.

Als genügende Entschuldigung des Nichterscheinens im Musterungs- und Verloosungs-Termine ist zu betrachten:

1) Verhinderung durch Krankheit, durch das Zeugniß eines im Großherzogthume zur Praxis zugelassenen Arztes, oder auch des Gemeindevorstandes, gehörig bescheinigt.



Wird das Zeugniß von einem im Auslande wohnenden Arzte ausgestellt, so muß dasselbe auch noch von einer Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde beglaubigt seyn.

2) Sonstige außerordentliche Verhinderung, durch amtliches Zeugniß gehörig nachgewiesen.

3) Aufenthalt auf Universitäten, Akademien und Lehranstalten, wie auch sonst in und außer Landes zum Behufe der Erlernung einer Wissenschaft, Kunst, Profession — wenn der Aufenthaltsort wenigstens zehn Meilen von dem Musterungsorte entfernt ist und wenn die Reise des Dienstpflichtigen zum Musterungs- und Verloofungs-Termine eine nachtheilige Unterbrechung in seiner Ausbildung und in seinen Verhältnissen bescheinigter Maßen zur Folge haben würde.

Für solche entschuldigte Dienstpflichtige ist, sofern sich dazu nicht besondere Bevollmächtigte anmelden — als welche Aeltern, Vormünder und Geschwister derselben ohne Weiteres gelten sollen — von Amtswegen das Loos zu ziehen.

§. 24.

Nach beendigtem Musterungs- und Verloofungs-Geschäfte haben die Bezirks-Direktoren die ergangenen Akten an das Staats-Ministerium zur Prüfung bezüglich zur Genehmigung des Verfahrens und zur Entscheidung über die vorgebrachten Reklamationen auf Befreiung sowie auf Zurückstellung einzusenden.

§. 25.

Nachdem hierüber vom Staats-Ministerium Entschließung gefaßt und mit Rücksicht auf die, wegen gänzlicher oder vorerstiger Untüchtigkeit sowie wegen zugestanden erhaltener Befreiung oder Zurückstellung, Ausgeschiedenen, desgleichen auf die ungehorsam Ausgebliebenen, der von jedem Musterungs- und Verloofungs-Bezirk nach Maßgabe seiner Seelenzahl zu stellende Rekruten-Bedarf festgesetzt worden ist, ergeht behufsige Anweisung an die Bezirks-Direktoren, welche demgemäß die definitiv für untüchtig erkannten Dienstpflichtigen zu entlassen und mit Freischeiden zu versehen, die vorerst Untüchtigen, ihrer Loosnummer nach dem Aktiv-Bestande Angehörige, zum Wiedererscheinen im nächstjährigen Musterungs-Termine vorzuladen, die Reklamanten von der Entscheidung des Staats-Ministeriums in Kenntniß zu setzen, die zur Einstellung in den Aktiv-Bestand bestimmten Loosnummern dem Militär-Kommando zu überweisen und endlich die Loosnummern der demnach dem Militär überwiesenen Militär-Pflichtigen sowie die Namen der, wegen ihres unentschuldigtem Ausbleibens im Musterungs- und Verloofungs-Termine den Loosnummern ihrer A-



terklasse vorausgestellten Militär-Pflichtigen mit der Bemerkung öffentlich bekannt zu machen haben, daß Tag und Ort ihrer wirklichen Einziehung zum aktiven Dienste vom Militär-Kommando in weiterer öffentlicher Bekanntmachung werden bestimmt werden.

Letztere hat das Militär-Kommando wenigstens vier Wochen vor dem Einziehungs-Termine und vorbehältlich der an jeden Militär-Pflichtigen noch ergehenden besonderen Einstellungs-Ordre zu erlassen.

§. 26.

Die wegen vorerzögerter Untüchtigkeit zurückgestellten Dienstpflichtigen, welche sich nicht gemäß der Bestimmung im §. 25 Behufs nochmaliger Untersuchung und endlicher Entscheidung über ihre Militär-Pflicht im nächstjährigen Musterungs- und Verloofungs-Termine persönlich einzufinden, werden dem Militär ohne Weiteres überwiesen und haben sich, gleich wie die befreiten oder zurückgestellten Dienstpflichtigen, rücksichtlich deren die Zeit, für welche ihre Befreiung oder Zurückstellung verwilligt war, abgelaufen ist, sofern sie ihrer Koosnummer zufolge zum Aktiv-Bestande gehören, im nächsten Einstellungs-Termine (§. 25 a. E.) bei Vermeidung der in dem §. 28 flg. geordneten Strafen persönlich einzufinden.

§. 27.

Macht sich im Laufe des Jahres eine Ueberweisung von Dienstpflichtigen der Dienst-Reserve zum aktiven Dienste nothwendig, so ist den dazu ihrer Koosnummer nach bestimmten Dienstpflichtigen eine angemessene Frist zu ihrer Stellung bei dem Militär zu bestimmen. Finden sich dieselben zur festgesetzten Zeit persönlich nicht ein, so unterliegen sie der Bestrafung nach Maßgabe der Vorschriften in den nachstehenden Paragraphen.

§. 28.

Gegen ungehorsame, d. h. solche Dienstpflichtige, welche sich an dem zu ihrer Einstellung bestimmten Tage und Orte bei dem Militär persönlich nicht anmelden, finden folgende Disziplinar-Strafen Statt:

- I. Die nach beendigtem Jahres-Musterungs- und Verloofungs-Geschäfte ihrer Koosnummer zufolge dem Militär überwiesenen und die wegen unentschuldigtem Nichterscheinens im Musterungs- und Verloofungs-Termine den Koospflichtigen ihrer Altersklasse vorausgestellten, desgleichen die in den vorhergehenden beiden Paragraphen gedachten Dienstpflichtigen, welche an dem zu ihrer Einstellung bestimmten Tage und Orte, bezüglich auf die an sie deshalb ergehenden besonderen Einstellungs-Ordres nicht erscheinen, aber noch innerhalb vier Wochen, von Zeit des Ter-

mines an gerechnet, persönlich sich anmelden, haben, sofern sie zum Militär-Dienste tüchtig befunden werden, Verlängerung ihrer Dienstzeit im Aktiv-Bestande um ein Jahr zu gewärtigen, oder, wenn sie solches vorziehen, Vierzig Thaler zur Stellvertretungsgelder-Kasse zu zahlen.

Sind sie zum Militär-Dienste untüchtig, so werden sie mit einer zur Stellvertretungsgelder-Kasse fließenden Geldstrafe von Zwölf bis Fünfundzwanzig Thalern belegt, oder im Falle des Unvermögens mit siebentägigem bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft.

- II.** Erscheinen die unter Nr. I erwähnten Dienstpflichtigen erst nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist, aber noch vor oder in dem vom Militär-Kommando für das nächste Jahr bestimmten Einstellungs-Termine (§. 25 a. G.), so haben sie im Falle der Tüchtigkeit Verlängerung der Dienstzeit im Aktiv-Bestande um Zwei Jahre zu gewärtigen, oder, nach ihrer Wahl, Achtzig Thaler zur Stellvertretungsgelder-Kasse zu zahlen.

Im Falle der Untüchtigkeit werden sie mit einer zur gebachten Kasse fließenden Geldstrafe von Fünfundzwanzig Thalern belegt, oder im Falle des Unvermögens mit zweiwöchentlichem bis vierwöchentlichem Gefängnisse bestraft.

- III.** Erscheinen ungehorsame Dienstpflichtige erst nach dem unter Nr. II erwähnten Einstellungs-Termine, so haben sie im Falle der Tüchtigkeit doppelte Dienstzeit im Aktiv-Bestande auszuhalten, oder, nach ihrer Wahl, bei einfacher Dienstzeit Einhundert und Sechzig Thaler zur Stellvertretungsgelder-Kasse zu erlegen.

Sind sie untüchtig, so werden sie mit einer Geldstrafe von Fünfzig bis Einhundert Thalern, welche in die gebachte Kasse fließen, belegt, oder mit vierwöchentlichem bis achtwöchentlichem Gefängnisse bestraft.

Ist ein ungehorsamer, zum Militär-Dienste tüchtiger Militär-Pflichtiger bei seiner Stellung bereits im Alter so weit vorgerückt, daß er bei vollständiger Aushaltung der ihm obliegenden Dienstzeit das vierzigste Lebensjahr überschreiten würde, so wird er zwar nach vollendetem vierzigstem Lebensjahre, wenn ihm das Militär-Kommando nicht das Fortdienen in Berücksichtigung seiner vorzüglichen Brauchbarkeit gestattet, aus dem Militär entlassen, muß aber, außer der von ihm bereits Statt der Ableistung der doppelten Dienstzeit zur Stellvertretungsgelder-Kasse gezahlten Summe für jedes nach Vollendung seines vierzigsten Lebensjahres von ihm noch auszuhaltende Dienstjahr und zwar im Aktiv-Bestande Vierzig Thaler und in der Kriegs-Reserve Zwanzig Thaler zur Stellvertretungsgelder-Kasse zahlen.

Im Falle des Unvermögens wird er mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt, wobei Zwölf Thaler Fünfzehn Sgr. gleich einer Woche Gefängniß gerechnet werden.

Die Gefängnißstrafe darf aber in keinem Falle im Ganzen acht Wochen überschreiten.

§. 29.

Diejenigen, welche sich durch fälschliches Vorgeben von Untüchtigkeit dem Militär-Dienste entzogen haben, werden zur Aushaltung ihrer Dienstzeit angehalten und unterliegen noch daneben, sofern nicht die allgemeinen strafgesetzblichen Bestimmungen wegen Betrugs in Anwendung kommen, den im §. 28 unter Nr. III geordneten Ungehorsamsstrafen.

Wird der Schuldige in Folge des wegen Betrugs gegen ihn erlassenen Straferkenntnisses für unwürdig zum Eintritt in das Militär erachtet, so hat er, wenn er dazu vermögend, das im §. 38 geordnete Einstands-Quantum zur Stellvertretungsgelder-Kasse zu entrichten.

§. 30.

Diejenigen, welche sich durch Verwundung und Verstümmelung des Körpers der Dienstleistung zu entziehen suchen, sollen, dafern sie zu irgend einer militärischen Dienstleistung tüchtig, mit sechsjähriger Dienstzeit eingestellt werden und sind außerdem nach Art. 139 des Strafgesetzbuches vom 20. März 1850 zu bestrafen.

Hat sich der Dienstpflichtige zu jeder militärischen Dienstleistung untüchtig gemacht, so ist er, vorbehältlich der gleichen Bestrafung nach Maßgabe des Strafgesetzbuches, zur Entrichtung der Stellvertretungssumme verpflichtet.

§. 31.

Verstirbt ein ungehorsamer Dienstpflichtiger, ehe die Ungehorsamsstrafe gegen ihn ausgesprochen worden ist, so wird von seinen Erben eine Geldstrafe nicht eingezogen.

§. 32.

Mit dem vollendeten vierzigsten Lebensjahre erlischt die Verbindlichkeit zum Militär-Dienste gänzlich und kann von diesem Zeitpunkte an gegen bis dahin Ungehorsame eine der im §. 28 geordneten Strafen nicht mehr verhängt werden.

§. 33.

Die im Laufe des Jahres erforderlich werdenden weiteren Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen in Betreff der noch nicht dem Militär überwiesenen Dienstpflichtigen gehören zunächst zur Kompetenz der betroffenen Be-

zirks-Direktoren, von welchen deshalb, soweit nöthig, an das Staats-Ministerium zu berichten ist.

Insonderheit haben dieselben die Verfolgung und Aufgreifung der ungehorsamen Dienstpflchtigen ihres Bezirkes zu besorgen und gegen dieselben die in den §. 28 flg. geordneten Disciplinar-Strafen auszusprechen.

Gegen dergleichen Strafverfügungen steht den Betheiligten binnen zehntägiger ausschließlicher Frist die Berufung auf den Ausspruch des Staats-Ministeriums frei.

Zur Sicherung der wegen Ungehorsams zu verhängenden Geldstrafen sind die Bezirks-Direktoren berechtigt, Beschlagnahme auf das jetzige und künftige Vermögen der betheiligten Militär-Pflichtigen durch die kompetenten Justiz-Behörden legen zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Von der Stellvertretung für Dienstpflchtige.

1. Stellvertretung im eigentlichen Sinne.

§. 31.

In Friedenszeiten bis zur Mobilmachung der Truppe kann die Befreiung von der eigenen oder übernommenen Militär-Pflicht durch Stellung eines Vertreters nach Maßgabe der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften erlangt werden.

§. 33.

Die Stellvertreter können theils aus der Reihe gebienter Unteroffiziere und Mannschaften, theils aus der Reihe derer gewählt werden, welche nach der Losnummer, die sie gezogen haben, zum aktiven Dienste nicht bestimmt sind, auch voraussichtlich nicht werden bestimmt werden.

§. 36.

Der Eintritt als Stellvertreter ist nur zulässig, wenn der Vertreter

- a) im Großherzogthume heimathsberechtigt,
- b) zu dem zu übernehmenden Militär-Dienste vollkommen tüchtig,
- c) nicht über fünf und dreißig Jahre alt ist; und
- d) seine Unbescholtenheit nachweisen kann.

Desgleichen soll denen, welche zur Erfüllung ihrer eigenen oder übernommenen Dienstpflcht zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten vier Jahre im Aktiv-Bestande des Militärs gedient haben, behufs ihres, bezüglich abermaligen, Eintritts als Stellvertreter auf sechs Jahre die eigene oder übernommene Reserve-Dienstpflcht erlassen werden dürfen und

zu c) können solche Personen, welche ihrer Militär-Pflicht durch Dienst unter der Fahne Genüge geleistet haben, so lange sie nicht über ein und vierzig Jahre alt sind, nach dem Ermessen des Militär-Kommandos als Stellvertreter zugelassen werden, wenn sie zu fernern sechsjährigen Dienste tüchtig und brauchbar sind.

§. 37.

Derjenige, welcher seine Militär-Pflicht durch einen Stellvertreter erfüllen zu lassen wünscht, hat sein diesfalliges Gesuch, bevor er in den Aktiv-Bestand des Militärs eingestellt ist, binnen vier Wochen nach der alljährlichen Bekanntmachung der Bezirks-Direktoren über die aktiv Dienstpflichtigen (§. 25) bei dem Militär-Kommando anzubringen und gleichzeitig die vorschriftsmäßige Einstandssumme (§. 38) zur Stellvertretungsgelder-Kasse zu zahlen.

Wird über die Militär-Pflicht eines Dienstpflichtigen erst nach der alljährlich erfolgenden Bekanntmachung der zum Eintritt in den aktiven Dienst bestimmten Dienstnummern definitiv entschieden, so ist er innerhalb vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo ihm die fragliche Entscheidung bekannt gemacht worden ist, ebenfalls befugt, ein Gesuch um Stellvertretung, wie vorsehend gedacht, unter Zahlung der Einstandssumme, anzubringen.

§. 38.

Die nach dem vorstehenden Paragraphen von dem betroffenen Dienstpflichtigen für die Befreiung von vierjähriger Dienstzeit im Aktiv-Bestande und zweijähriger Dienstzeit in der Reserve des Militärs zu zahlende Einstandssumme beträgt regelmäßig Zweihundert Thaler Landes-Währung.

Das Staats-Ministerium ist ermächtigt, diese Summe nach Bedürfnis angemessen zu erhöhen, und hat, wenn eine solche Aenderung für nothwendig erachtet wird, solche gleichzeitig mit der von den Bezirks-Direktoren zu erlassenden Bekanntmachung (§. 25) zur Kenntniß der beteiligten Dienstpflichtigen bringen zu lassen.

§. 39.

Die Ermittlung der Stellvertreter geschieht nach Maßgabe der erfolgten Anträge auf Stellvertretung durch das Militär-Kommando, welches zu diesfalligen Anmeldungen alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern hat.

Bei der Auswahl der Stellvertreter sind vorzugsweise diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen zu berücksichtigen, welche ihre gesetzliche Dienstzeit schon beendigt haben, oder denen nach Bestimmung im §. 36 die eigene oder übernommene Reserve-Dienstzeit gänzlich erlassen worden ist.

§. 40.

Diejenigen, welche sich als Stellvertreter bei dem Militär-Kommando angemeldet haben und von letzterem nicht sofort zurückgewiesen worden sind, bleiben drei Monate lang, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, zum Eintritt in das Militär verbunden, innerhalb welcher Frist sie vom Militär-Kommando Bescheid zu erhalten haben. Reisten sie der Ordre zum Eintreffen bei der Truppe keine Folge, so verfallen sie den militärischen Strafen des Ungehorsams, nach Befinden der Desertion.

§. 41.

Ein Soldat kann nur ausnahmsweise und bloß dann um die Vergünstigung nachsuchen, sich vertreten zu lassen, wenn er auswandern will, oder wenn er durch seine Beibehaltung bei der Truppe wichtige Vortheile verlieren, oder wesentliche Nachtheile erleiden würde. Hierüber entscheidet das Staats-Ministerium.

Wird sein Gesuch bewilligt, so hat derselbe die gesetzliche Einstandssumme zu erlegen, basern er vor Ablauf der ersten drei Jahre von der Stellvertretung Gebrauch macht. Geschieht letzteres nach Ablauf dieser Zeit, so ist nur die halbe Einstandssumme zu bezahlen.

Wenn einem Stellvertreter unter obigen Voraussetzungen die nachgesuchte Entlassung bewilligt wird, so verliert er seinen Anspruch auf die Einstandssumme, falls er innerhalb der ersten drei Jahre verabschiedet wird, wo hingegen er die Hälfte der Einstandssumme ausgezahlt erhält, wenn seine Verabschiedung in die letzten drei Jahre fällt. (Vergl. jedoch §. 51.)

§. 42.

Durch Einzahlung der festgesetzten Einstandssumme zur Stellvertretungsgelder-Kasse werden die zu vertretenden Dienstpflichtigen oder Soldaten der eigenen oder übernommenen Militär-Dienstpflicht gänzlich enthoben.

§. 43.

Der Stellvertreter erlangt einen Anspruch an die Stellvertretungsgelder-Kasse nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und hat die militärdienstlichen Pflichten eben so zu erfüllen, als wenn er für seine Person zum Dienste verpflichtet wäre.

Ueber seinen Anspruch erhält der Einsetzer eine Bescheinigung von der Kommando-Behörde.



§. 44.

Die Einstandssumme wird bei der Stellvertretungsgelder-Kasse als Kautio*n* niedergelegt, mit 3½ Procent jährlich verzinst und dem Einsteher nach beendigter Dienstzeit ausgezahlt.

§. 45.

Der Einsteher kann während seiner Dienstzeit weder die Einstandssumme noch deren Zinsen an Andere abtreten, oder sonst darüber verfügen, außer auf den Todesfall. Weder das Einstands-Kapital noch dessen Zinsen können als Hülfsgegenstand angegeben oder gerichtlich mit Beschlagnahme belegt werden.

§. 46.

Stirbt ein Stellvertreter, so wird die nach Verhältniß seiner Dienstzeit verdiente Einstandssumme sammt fälligen Zinsen an seine Erben oder sonst zum Empfang Berechtigte ausgezahlt.

§. 47.

Im Falle einer Selbstentleibung des Stellvertreters verfällt die Einstandssumme der Stellvertretungsgelder-Kasse. Das Staats-Ministerium ist aber ermächtigt, nach Beschaffenheit der Umstände den Erben des betreffenden Stellvertreters ausnahmsweise die wirklich verdiente Einstandssumme ganz oder zum Theil auszahlen zu lassen.

§. 48.

Wird ein Stellvertreter wegen eingetretener unverschuldeter Untüchtigkeit aus dem Militär gänzlich entlassen, so erhält er die ganze wirklich verdiente Einstandssumme nebst rückständigen Zinsen ausgezahlt.

§. 49.

Wenn ein Stellvertreter vorfänglich oder aus grober Fahrlässigkeit zum Militär-Dienste sich unbrauchbar macht, wenn er des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht, wenn er nach militärstrafrechtlichen Bestimmungen als unwürdig aus der Truppe entfernt, oder nach Maßgabe des §. 50 des gegenwärtigen Gesetzes entlassen worden ist, so verfällt die Einstandssumme dem Stellvertretungs-Fonds.

Nur ausnahmsweise kann das Staats-Ministerium auf Antrag des Militär-Kommandos dem wieder eingebrachten und zum Dienste wieder eingestellten Deserteur, wegen nachgefolgter besonders guter Aufführung, einen Theil der Einstandssumme auszahlen lassen.

§. 50.

Das Militär-Kommando darf einen Stellvertreter aus dem Militär-Dienste entlassen:

- 1) wenn er nach richterlichem Spruch wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens eine zwei Monate übersteigende Freiheitsstrafe zu verbüßen hat;
- 2) wenn er wegen eines Militär-Verbrechens oder Vergehens mit wenigstens sechs Wochen Arrest ersten Grades, oder dem entsprechenden Arrest anderer Grade,

oder

wenn er wegen milder schwerer militärischer oder gemeiner Vergehen dreimal gerichtlich oder disciplinarisch, mit mehrwöchentlichem geschärften Arrest belegt worden ist.

Bei dem Verbrechen des Diebstahls, Betrugs und diesen gleichartigen Verbrechen aber, ingleichen in denjenigen anderen Fällen, in welchen dem Stellvertreter nach Vorschrift der Strafgesetzgebung die staatsbürgerlichen Rechte entzogen worden sind, bedarf es zur sofortigen Entlassung des Rückfalles in die erwähnten Verbrechen nicht.

§. 51.

Erhält ein Stellvertreter eine Anstellung im Staatsdienste, so wird er aus dem Militärdienste entlassen und erhält die wirklich verdiente Einstandssumme ausgezahlt.

Der Rest verfällt der Stellvertretungsgelder-Kasse.

Wenn dagegen einem Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmung im §. 36 die übernommene Reserve-Dienstzeit Behufs abermaligen Eintritts als Stellvertreter mit sechsjähriger Dienstzeit erlassen worden ist, dann hat derselbe den Anspruch auf Zahlung der ganzen Einstandssumme.

§. 52.

Die bei der Stellvertretungsgelder-Kasse sich ergebenden Ueberschüsse sind, auf Anordnung des Staats-Ministeriums zur Erhöhung des Zinsfußes der Einstandsgelder, zu Alterszulagen an Unteroffiziere und Gemeine, sowie zu Pensionen für Witwen und Waisen von Unteroffizieren und Gemeinen zu verwenden.

II. Nummertausch.

§. 53.

Der Nummertausch ist nur zulässig zwischen Dienstpflichtigen der jüngsten Altersklasse und derselben Musterungs- und Einstellungs-Bezirks mit Aus-



nahme des Falles im §. 56, und so lange der zu Vertretende noch nicht zum aktiven Dienste beigezogen worden ist.

§. 54.

Diesjenigen, welche die Loosnummern vertauschen wollen, haben sich innerhalb vier Wochen nach dem Tage der alljährlich erfolgenden Bekanntmachung der zum Aktiv-Bestande gehörigen Loosnummern bei dem Militär-Kommando persönlich anzumelden und dort die näheren Bedingungen, unter welchen der Nummertausch zwischen ihnen Statt finden soll, in einem gerichtlich abgeschlossenen Vertrage darzulegen, worin insbesondere der Verzicht des Nummertauschers und seiner Aeltern bezüglich der seiner Hülfe bedürftenden Familienglieder (§. 13, Ziffer 5) auf etwaige Zurückstellungsgründe enthalten seyn muß.

Unerläßliches Erforderniß dabei ist, daß der die niedrige Loosnummer Eintauschende zum Militär-Dienste tüchtig und würdig sey (s. §-§. 9, 10, 11 des Gesetzes).

§. 55.

Das Militär-Kommando hat den ihm nach den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unbedenklich scheinenden Nummertausch-Vertrag zu genehmigen, hierauf aber den nunmehr zum Aktiv-Bestande des Militärs gehörigen Dienstpflichtigen zu verpflichten, welcher hiermit ganz in die gesetzlichen Pflichten desjenigen eintritt, dessen Loosnummer er eingetauscht hat, dagegen darf der die höhere Loosnummer eintauschende Dienstpflichtige nicht eher zum aktiven Dienste eingezogen werden, als bis die von ihm eingetauschte Loosnummer dazu bestimmt wird.

Gegen die versagte Genehmigung des Nummertausch-Vertrages Seitens des Militär-Kommandos steht den Nummertauschern Refurs an das Staats-Ministerium offen.

Der vertretene Nummertauscher bleibt auf die noch übrige Dienstzeit nach seiner ursprünglichen Loosnummer zum Militär-Dienste pflichtig, wenn der Nummertauscher in den im §. 49 erwähnten Fällen aus dem Militär-Dienste entlassen wird.

§. 56.

Abgesehen von dem Nummertausche, wie er in vorstehenden Paragraphen normirt worden, kann ausnahmsweise (vergl. §. 53) der Bruder für den Bruder eintreten:

- a) wenn der Eintretende den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und

- b) wenn, falls der Stellvertreter der jüngere ist, der ältere sich verpflichtet, sofort selbst einzutreten, sobald jener in seiner Altersklasse zur Erfüllung seiner Militär-Pflicht einberufen werden sollte.

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorschriften, welche die Dienstpflichtigen während der Dienstzeit zu beobachten haben.

§. 57.

I. Unterordnung unter die Soldatengesetze.

Diejenigen, welche zum aktiven Dienste eingestellt worden sind, haben sich von ihrer Verpflichtung als Soldaten an, bis zu ihrer Entlassung aus dem Dienste, folglich auch während sie in der Kriegs-Reserve stehen, nach den für das Militär bestehenden besonderen Gesetzen zu richten.

§. 58.

II. Vorschriften wegen Veränderung des Aufenthaltes.

- 1) Die zum aktiven Dienste und zur Reserve Eingestellten müssen, auch wenn sie beurlaubt sind, während der Dienstzeit im Lande bleiben und dürfen sich aus dem ihnen durch ihren Kompagnie-Chef angewiesenen Aufenthaltsbezirke, ohne besondere Erlaubniß des Ersteren, bei Vermeidung der in den besonderen Militär-Gesetzen angebrohten Desertions-Estrafen nicht entfernen, sie können jedoch zu jeder Veränderung ihres Aufenthalts im Großherzogthume die erforderliche Erlaubniß erhalten; auch wird ihnen von dem Militär-Kommando auf ihr Nachsuchen, um dringender Umstände willen, zu Reisen in das Ausland Urlaub erteilt werden.
- 2) Die in der Dienst-Reserve stehenden Dienstpflichtigen bedürfen zum Reisen und Wandern im Lande keiner andern Erlaubniß, als der auch für andere Personen vorgeschriebenen Legitimation, und so lange das Staats-Ministerium sich nicht wegen eintretender besonderer Zeitumstände veranlaßt sieht, das Reisen und Wandern derselben in das Ausland durch öffentliche Bekanntmachung wieder einzustellen, bleibt den in der Dienst-Reserve Stehenden unbenommen:
 - a) um Geschäfte und anderer Zwecke willen sich mit Vorwissen des Bezirks-Direktors in das Ausland an bestimmte Orte zu begeben, deren Wahl und Veränderung sie ihren Aeltern, Geschwistern, Vormündern



ober dem Gemeindevorstande ihres Heimathsortes auf eigene Kosten dergestalt anzuzeigen haben, daß sie im Falle der Nothwendigkeit ihrer Einziehung zum aktiven Dienste (§. 27) sich auf Erfordern binnen vier Wochen wiederum selbst stellen können.

Singegen daß

- b) die Paß- und Wanderbuch-Ausfertigung zu einem unbestimmten Aufenthalte im Auslande nur dann geschehen, wenn ein deshalb, nach vorgängiger Erörterung der persönlichen und anderen dabei in Erwägung zu ziehenden Verhältnisse des Reisenden, von dem Staats-Ministerium ausgestellter Erlaubnißschein vorgezeigt werden kann, der die Bedingungen enthalten wird, unter welchen dem diesfalligen Gesuche Statt zu geben ist, und der von der paßausstellenden Behörde, zu ihrer Legitimation, bis zur Auswechslung desselben gegen den fraglichen Paß oder das Wanderbuch gehörig aufzubewahren ist.

Die Nichtbefolgung der Vorschrift unter Nr. 2 a begründet die Vermuthung, daß sich der dienstpflichtige Reservist der Militär-Pflicht entziehen wolle. Wird deshalb dessen Aufenthalt unbekannt, so daß ihm eine Ordre nicht behändigt werden kann, oder leistet er einer an ihn gelangten Ordre ohne genügende Entschuldigung nicht Folge, so ist gegen denselben als Ungehorsamen nach §§. 27, 28 zu verfahren.

Sechster Abschnitt.

Von den Berechtigungen und Vorzügen der Dienstpflichtigen.

§. 59.

Die Freiheit der Ansässigmachung innerhalb des Großherzogthumes wird durch die Dienstpflicht nicht beschränkt.

§. 60.

Ebenso bleibt die Verheirathung während der Dienstpflichtigkeit ohne alle Einschränkung nachgelassen, sofern eine sonstige gesetzliche Vorschrift nicht entgegensteht und den diesfalligen Erfordernissen Genüge geleistet wird. Insbesondere ist für die Mannschaft der aktiven Truppe die Erlaubniß der Kommando-Behörde zur Verheirathung erforderlich.

§. 61.

Die im Waffendienste des Staates stehenden Staatsbürger vom Sekond-Lieutenant abwärts sind in Ansehung des Soldes und der Löhnung, insgleichen

die in der aktiven Truppe stehenden Gemeinen, in Hinsicht ihres Einkommens aus Gewerbs- und Geschäfts-Thätigkeit, sofern dasselbe dreißig Thaler jährlich nicht erreicht, von der allgemeinen direkten Einkommensteuer befreit (§. 15 des Gesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthumes vom 18. März 1851.)

§. 62.

Den Militär-Pflichtigen, welche sich in Feldzügen durch Pflichterfüllung ausgezeichnet haben, soll bei Besetzung solcher Stellen, zu welchen sie gehörrig geeignet sind, im ganzen Umfange des Großherzogthumes vorzügliche Rücksicht gewidmet werden.

§. 63.

Denjenigen, welche im Waffendienste des Großherzogthumes ohne ihr großes Verschulden invalid geworden sind, wird die Verleihung einer für sie geeigneten Versorgung oder einer angemessenen Pension hiermit zugesichert.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 27. Juni 1857.



Carl Alexander.

von Waidorf. G. Thon. von Winkingerode.

Gesetz
über die Militär-Dienstpflicht.

I n h a l t s ü b e r s i c h t.

E r s t e r T h e i l.

Allgemeine Bestimmungen §. 1 — 8.

Z w e i t e r T h e i l.

Besondere Bestimmungen:

E r s t e r A b s c h n i t t.

Ueber die Unwürdigkeit und Untüchtigkeit zum Militär-Dienste §. 9 — 11.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Befreiungen vom Militär-Dienste und Zurückstellung von Dienstpflichtigen §. 12.

Zurückstellungen §. 13—16.

D r i t t e r A b s c h n i t t.

Ueber die Ausrüstung, Verloosung und Einstellung der Militär-Pflichtigen, sowie über die Bestrafung der Ungehorsamen §. 17—33.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Von der Stellvertretung für Dienstpflichtige.

I. Stellvertretung im eigentlichen Sinne §. 34—52.

II. Nummertausch §. 53—56.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von den Vorschriften, welche die Dienstpflichtigen während der Dienstzeit zu beobachten haben:

I. Unterordnung unter die Soldatengefesse §. 57.

II. Vorschriften wegen Veränderung des Aufenthaltes §. 58.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Von den Berechtigungen und Vorzügen der Dienstpflichtigen §. 59—63.

Druck der Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 21.

Weimar.

10. Juli 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Abschneidung einiger in demselben vorkommenden Erschwerungen im Anschlusse an die Gesetze vom 12. April 1833 und vom 4. März 1842 unter verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages zu verordnen beschloßen und verordnen hierdurch, wie folgt:

Erweiterung der nach den Formen des Gesetzes über minderwichtige Rechtsangelegenheiten zu verhandelnden Klagsachen.

§. 1.

Nach den Formen des Prozeßes über minderwichtige Rechtsachen (Gesetz vom 31. Mai 1817 verglichen mit dem Gesetze vom 15. März 1850) sollen neben den Prozeß-Sachen über einen Streitgegenstand von weniger als Ein Hundert Thalern Werth und neben denjenigen Rechtsachen, deren Verhand-

lung nach besondern Vorschriften in der gedachten Prozeß-Art zu erfolgen hat — nämlich Klagen auf Ergänzung der älterlichen oder vormundtschaftlichen Einwilligung zu einem Eheversprechen, zwischen Auszögleru und dem Gutsübernehmer oder über Alimente überhaupt, Ansprüche aus außerehelicher Schwängerung, Viehwährschaftsstreitigkeiten — ohne Rücksicht auf den Betrag des Streitgegenstandes behandelt werden:

- 1) alle Besitzklagen, also insbesondere die Klagen auf Schutz im gegenwärtigen Besitze oder auf Wiedererlangung des verlorenen Besizes mit Einschluß der Spolien-Klage;
- 2) alle Anträge auf Ertheilung von Interdikten;
- 3) Streitigkeiten über Unterfagung der Fortsetzung einer neuen Anlage (*operis novi nunciatio*) oder über drohende Schäden (*damnum infectum*);
- 4) Provocations-Klagen (*ex lege diffamari* und *ex lege si contendat*);
- 5) Hausmiethstreitigkeiten, insoweit es sich nur um Einzug oder Auszug handelt;
- 6) andere mit Rücksicht auf den Streitgegenstand wichtige Prozeß-Sachen, über deren Verhandlung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1817 die Parteien sich vereinbaren.

Beträgt in einem der vorstehend bezeichneten Fälle der schätzbare Gegenstand des Rechtsstreites weniger als fünf und zwanzig Thaler, so ist derselbe nach dem für geringfügige Rechtsfachen vorgeschriebenen Verfahren zu verhandeln.

Ist der Gegenstand von einem Werthe von Ein Hundert Thalern oder darüber oder unschätzbar, so kann derselbe geeigneten Falles auch im Wege des Exekutiv-Prozesses verfolgt werden.

Insoweit die gedachten Rechtsstreitigkeiten ihrem Gegenstande nach zu den wichtigen gehören, sind hinsichtlich

- a) der Bestellung des Kostenvorstandes,
- b) der Bestimmung über Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen (§. 8) und
- c) der Zulässigkeit der Oberberufung (vergl. §. 4 am Ende);

die im ordentlichen Prozesse geltenden einschlagenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 2.

Der Streit über den jüngsten Besitz (*possessorium summarissimum*) mit setzten eigenthümlichen Voraussetzungen und Wirkungen findet als eine besondere Prozeß-Art nicht weiter Statt.

Jedoch ist bei vorhandener besonderer Besorgniß vor Thätlichkeiten oder vor unerseßlichen Nachtheilen der Richter auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen befugt, durch provisorische Anordnungen und Strafbefehle den etwa zu hegenden Besorgnissen oder den zu erwartenden Nachtheilen vorzubeugen. Diese provisorische Verfügung kann auch in Anordnung einer Sequestration bestehen und ist auf die Entscheidung des Besitz-Prozesses selbst ohne Einfluß.

§. 3.

Ebenso findet der Inhibitions- oder unbedingte Mandats-Prozeß als eine besondere Prozeß-Art ferner nicht Statt.

Dagegen verbleibt dem Richter die Befugniß, in Fällen, wo einer Partei ein unerseßbarer Verlust droht, provisorische Verfügungen zu erlassen, welche die Gefahr einstweilen beseitigen, jedoch so wenig als möglich die Rechtsausübung des Gegners beschränken dürfen und übrigens weder im Besitzstande, noch hinsichtlich des Rechts selbst etwas verändern.

§. 4.

Gegen die richterlichen Verfügungen in §. 2 und 3 findet das Rechtsmittel der Berufung, soweit dasselbe sonst gesetzlich zulässig ist, Statt, jedoch ohne Suspensiv-Kraft.

Die Oberberufung ist ausgeschlossen.

Bei diesen Berufungen ebenso, wie bei der im §. 1, lit. c nachgelassenen Oberberufung ist die Ausföhrung sofort mit der Einwendung zu verbinden und darf die Frist zur Einreichung einer Gegenschrist höchstens acht Tage betragen.

E i n l a s s u n g.

§. 3.

Die Einlassung muß eine genaue und bestimmte Antwort auf alle in der Klage ausgeführte Thatsachen enthalten.

Zu dem Ende bedarf es jedoch nur hinsichtlich derjenigen Sätze der Klage, welche gelegnet oder in das Nichtwissen gestellt werden, einer speziellen, sich



wörtlich an den Klagvortrag anschließenden Einlassung, bei welcher jeder Satz der Klage, welcher für sich allein genommen einen vollständigen Sinn giebt, in einem besonderen Gliede der Einlassung zu beantworten ist.

Dabei soll jedoch gestattet bleiben, eine zusammengesetzte Periode der Klagschrift in mehrere Sätze aufzulösen und jeden Satz getrennt zu beantworten.

Jede Thatsache, welche gar nicht oder unvollständig oder undeutlich beantwortet worden ist, gilt für eingestanden.

Unnötige wörtliche Wiederholung des Inhalts der Klage da, wo nach den obigen Bestimmungen eine kürzere Beantwortung genügt hätte, soll bei Festsetzung der Anwaltsgebühren nicht mit berechnet werden.

Was von der Einlassung auf die Klage verordnet ist, gilt in gleicher Weise auch von der Einlassung auf Einreden, Replikcn ꝛ.

Aufhebung der exceptio spoli.

§. 6.

Die sogenannte *exceptio spoli* findet als dilatorische Einrede nicht weiter Statt.

Form der Beweisantretung im ordentlichen Prozesse.

§. 7.

Eine Beweisantretung in Artikelform findet ferner nicht Statt, und ebenso ist die Stellung von Fragstücken an die Zeugen und Sachverständigen ausgeschlossen.

Ohne Unterschied der Beweismittel kömmt in den Beweischriften die gewöhnliche Form der Parteivorträge zur Anwendung, jedoch ist dabei überall bestimmt und übersichtlich anzugeben, was durch jedes Beweismittel dargethan werden soll.

Beweis durch Zeugen und Sachverständige insbesondere.

§. 8.

Der die Vernehmung leitende Abgeordnete des Gerichtes hat unter allen Umständen, was den Beweis durch Zeugen oder Sachverständige betrifft, die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen von Amtswegen über die im §. 52



des Gesetzes vom 31. Mai 1817 gedachten General-Fragen und insoweit sich das Nöthige nicht aus ihrer Vernehmung ohnein ergibt, auch über den besondern Grund ihrer Wissenschaft zu befragen.

Die Parteien sind zu der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen mit vorzuladen, unter der Verwarnung, daß mit dieser Vernehmung bei ihrem Ausbleiben gleichwohl werde verfahren werden.

Es soll den Parteien unbenommen bleiben, nach dem Schlusse der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen demselben durch den Abgeordneten des Gerichtes Fragen zur etwaigen Erläuterung ihrer Aussagen vorlegen zu lassen oder auch mit Zustimmung desselben unmittelbar vorzulegen.

Der Letztere hat jedoch das Recht, die Stellung einzelner Fragen abzulehnen oder auch die Fragestellung ganz zu schließen, insoweit sich durch dieselbe eine Aufklärung oder sonst ein Nutzen für die Sache nicht weiter erwarten läßt.

Bei erfolgter Verwerfung solcher Fragen durch den Abgeordneten kann der Antragsteller — jedoch nur bis zu dem Schlusse der Verhandlung — auf Entscheidung des betreffenden Kreisgerichtes selbst antragen, welches dieselbe entweder alsbald durch eine Zwischenverfügung ertheilt, oder bis zur späteren Bescheidsertheilung aussetzt.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt.

Der Termin zur Eröffnung der Gezeugnisse fällt weg. — Von den Protokollen über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sind den Parteien auf ihr Verlangen und zwar jedenfalls schon mit der Auflage zur Beibringung der Hauptschriften bezüglich mit der Ladung zum Audienz-Termine und (§. 1, lit. b) bis zur Eröffnung des Erkenntnisses von dem Gerichte Abschriften zuzufertigen, wenn sie vor oder spätestens in dem betreffenden Vernehmungs-Termine darauf antragen.

Aufhebung der besonderen Einlassung auf die zu Eid gestellten Sätze des Beweises.

§. 9.

So wenig es einer besonderen Fortstellung des Beweises oder einer besondern Aufforderung des Beweisführers zur Erklärung über die Beweisführung

bedarf (§. 32 des Gesetzes vom 12. April 1833), eben so wenig soll es einer besondern Einlassung auf die zu Eid oder eventuell zu Eid gestellten Sätze bedürfen, vielmehr überall an der Erklärung über den Eidesantrag genügen.

Gewissensvertretung.

§. 10.

Erklärt der Beweisgegner (Produkt oder Reprodukt), welchem in dem Beweisverfahren der Eid angetragen ist, sich für die Gewissensvertretung, so hat er zugleich die Thatfachen, welche bewiesen werden sollen, und die diesfalligen Beweismittel bei Verlust der letzteren anzugeben und ist sodann alsbald mit Produktion und Erhebung der Beweismittel vorzuschreiten wie im Beweisverfahren.

Wenn die Gewissensvertretung in dem Grade mißlungen ist, daß kein richterlicher Eid erkannt werden kann, so findet der Rückgriff zu dem angetragenen Eide in der Art Statt, daß der Delat denselben noch ableisten, nicht aber ihn zurückgeben kann.

Produktions-Erkenntnisse und Reproduktions-Erkenntnisse, sowie Hauptschriften.

§. 11.

In allen Fällen, in denen die Sache nach geschlossenem Beweis- und bezüglich Gegenbeweis-Verfahren zu einem, allenfalls durch den Eid zu bedingenden Enderkenntniß reif ist, hat der Richter, wo nicht nach Lage der Akten überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit entgegenstehen, statt des Produktions-Erkenntnisses und Reproduktions-Erkenntnisses endlich zu erkennen (§. 34 des Gesetzes vom 12. April 1833); es soll jedoch in dergleichen Fällen und wenn das Prozeß-Gericht die Sache zur Ertheilung eines Enderkenntnisses reif hält, den Parteien die Beibringung einer Hauptschrift binnen der im §. 34 des Gesetzes vom 12. April 1833 gedachten Frist von drei Wochen nachgelassen werden, vorbehältlich der dort bestimmten Ausnahme für den Fall, daß der Beweis lediglich durch Eid geführt worden ist.

Audienz-Termine.

§. 12.

In dazu geeigneten Fällen soll es dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleiben, sowohl in dem §. 11 gedachten Falle, als wenn dem zu ertheilenden



Enderkenntnisse ein förmliches Produktions- und Reproduktions-Erkenntniß vorausgegangen ist, die Parteien, statt ihnen die Beibringung von Deduktions-Schriften aufzugeben, zu einem auf eine bestimmte Stunde anzuberaumendem mündlichen Audienz-Termine vorzuladen und in diesem Termine nach einseitigem Vortrage durch den Referenten mit ihren rechtlichen Ausführungen zu hören, worauf nach Statt gefundener Berathung alsbald zu erkennen und das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen sofort zu publiciren ist. Jedoch darf unter Umständen auch die spätere Publikation vorbehalten werden.

Ebenso kann nach dem Ermessen des Gerichtes verfahren werden, wenn es sich nach geschlossenem ersten Verfahren um die Ertheilung eines Erkenntnisses über die Statthaftigkeit der Klage, bezüglich auf Beweis und Gegenbeweis handelt.

Die Ladung erfolgt in allen solchen Fällen unter dem Präjudiz, daß trotz des Ausbleibens der Parteien oder einer derselben mit dem Eintritte der in der Ladung bestimmten Stunde mit der Verhandlung und dem Verspruche der Sache werde verfahren werden.

Das Gericht ist befugt, richterlichen Beamten, Sachwaltern, Auditoren und Accessisten den Zutritt zu den Audienz-Terminen zu gestatten.

Häufung der Zeugen und Sachverständigen.

§. 13.

Werden von dem Beweisführer und Gegenbeweisführer über einen und denselben Thatumstand mehr als fünf Zeugen benannt, so hat derselbe in Betreff der über diese Zahl hinaus vorgeschlagenen Zeugen, sofern solche vom Gerichte für zulässig erachtet werden sollten, die durch den betreffenden Beweis entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in allen Fällen selbst zu tragen.

Das Gericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, vor Abhörung der über diese Zahl hinaus vorgeschlagenen Zeugen einen angemessenen Kostenvorschuß einzufordern (vergl. Anmerkung zu §. 8 I, lit. b des Spotel-Gesetzes vom 6. Dezember 1853).

Ueber einen und denselben Thatumstand dürfen von dem Beweisführer und bezüglich Gegenbeweisführer höchstens drei Sachverständige vorgeschlagen werden. — Werden gleichwohl mehre benannt, so erfolgt dessen ungeachtet doch nur die Vernehmung der drei zuerst genannten.

Akten-Versendung.

§. 14.

Die Einholung eines Erkenntnisses von einer auswärtigen Spruchbehörde findet nur unter Zustimmung aller bei dem Prozesse Betheiligten Statt.

Der Antrag auf Akten-Versendung ist im Laufe der regelmäßigen Verhandlungen in der betreffenden Instanz und bei Anberaumung von Audienz-Terminen (§.§. 12, 16) jedenfalls vor denselben anzubringen. Außerdem findet derselbe keine Berücksichtigung.

Wenn etwas Anderes unter den Parteien nicht vereinbart ist, so steht einer jeden, ohne daß es deshalb einer besonderen Rechtfertigung bedarf, ein Widerspruchsrecht gegen drei von ihr zu bezeichnende Spruchbehörden zu. Die Erklärung hierüber ist sofort mit dem Antrage auf Akten-Versendung von den Antragstellern bei Verlust des Rechts zu bewirken.

Auch ist von den Antragstellern ein nach dem Ermessen des Gerichtes zu bestimmender Vorschuß für die Kosten des auswärtigen Erkenntnisses zu bestellen und es befreit hiervon auch das Armenrecht nicht. Wird der Vorschuß nicht innerhalb der von dem Gerichte auf vierzehn Tage bis vier Wochen zu sendenden Frist bestellt, so ist der Antrag auf Akten-Versendung nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Das im Artikel 12 der deutschen Bundes-Akte gewährleistete Recht des einseitigen Antrages auf Akten-Versendung in der Oberappellations-Instanz wird durch Vorstehendes nicht beschränkt.

Verfahren bei Einwendung von Rechtsmitteln.

§. 15.

Bei der Einwendung eines jeden Rechtsmittels sind diejenigen Punkte des Erkenntnisses, wodurch sich die betreffende Partei beschwert glaubt, ausdrücklich

werden, worauf nach geschlossener Verhandlung, insoweit sie nicht eine — in solchen Falle wie in minderwichtigen Sachen vorzunehmende Beweisaufnahme nöthig macht — bezüglich nach Aufnahme des Beweises — eine Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen zu geben und den Parteien mündlich oder schriftlich zu eröffnen ist.

Gegen die in diesem Verfahren vorgenommenen Entscheidungen finden die sonst gesetzlichen Rechtsmittel Statt. Es ist jedoch in allen Fällen die Ausführung sofort mit der Einwendung zu verbinden, während die Frist zur Einreichung einer Gegenschrist höchstens acht Tage betragen darf und für den Richter unerstreckbar ist.

§. 19.

Hat das rechtskräftige Erkenntniß, bezüglich der diesem rechtlich gleichstehende Ut, die von dem Beklagten zu bewirkende Leistung nicht in jeder Hinsicht genau bestimmt, sondern nur im Allgemeinen die Verpflichtung zum Ersatze von Schäden, Früchten zc. außer Zweifel gestellt, so hat der Kläger seine diesfälligen Ansprüche im Einzelnen aufzustellen und zu begründen, auch die Beweismittel alsbald anzugeben, worauf dann ein Verfahren, wie in minderwichtigen Rechtsfachen (Gesetz vom 31. Mai 1817 verglichen mit dem Gesetze vom 15. März 1850) einzuleiten ist. Dafs der Werth des Streitgegenstandes, bezüglich der Beschwerden, die Summe von Ein Hundert Thalern erreicht oder übersteigt, so kommen hierbei die über Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, sowie über die Zulässigkeit, Einwendung, Ausführung und Widerlegung der Oberberufung im §. 1, lit. b und c und im §. 4 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Auch bleibt dem Richter vorbehalten, bei Liquidations-Ansprüchen von besonderem Umfange und Bedeutung, wenn sie noch des Beweises bedürfen, auf das Liquidations-Verfahren die Normen des ordentlichen Prozesses überhaupt zur Anwendung bringen zu lassen, ohne daß den Parteien gegen eine solche prozeßleitende Verfügung ein Rechtsmittel zusteht. Jedoch soll hierdurch die Vollstreckung der Hülfe wegen der Forderungen, welche eines solchen Beweises nicht erst noch bedürfen, wenn der Kläger darauf anträgt, nicht aufgehalten werden.



Abpfändung schwer fortzuschaffender oder unterzubringender Gegenstände und lebender Thiere.

§. 20.

So oft die Exekution in schwer fortzuschaffende oder schwer unterzubringende Gegenstände zu vollstrecken seyn würde, kann das Gericht nach seinem Ermessen statt der Abpfändung und Unterbringung im Gerichtsgewahrsam folgendes Verfahren eintreten lassen:

Der beauftragte Gerichtsdiener hat in Gemeinschaft mit einem Gerichtschöffen die Gegenstände, in welche die Exekution vollzogen werden soll, einzeln zu verzeichnen und es ist hierüber eine Niederschreibung aufzunehmen, welche der Diener und der Gerichtschöffe zu unterzeichnen haben. In dieser Niederschrift sind der Name des Gläubigers, der Betrag seiner Forderung und die in Beschlag genommenen Gegenstände anzugeben, und es ist dabei auf die erlassene Verordnung des Gerichtes ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Eine diesen Vorschriften gemäß erfolgte Aufzeichnung der Exekutions-Objekte begründet für den Gläubiger, wegen dessen Forderung sie bewirkt worden ist, dieselben Rechte, wie eine vollzogene Auspfändung.

Bis zu dem anzuberaumenden Verkaufe werden die Exekutions-Objekte im Gewahrsam des Schuldners gelassen, vorbehältlich jedoch der Befugniß des Gerichtes, deren Unterbringung im Gerichtsgewahrsam annoch anzuordnen.

Die Belassung der Exekutions-Objekte im Gewahrsam des Schuldners hat für die Rechte des Gläubigers an denselben dieselbe Wirkung, wie deren Unterbringung im Gerichtsgewahrsam.

Von der vollzogenen Beschlagnahme ist der Schuldner durch Aushändigung einer Abschrift der von dem Gerichtsdiener aufgenommenen Niederschrift zu benachrichtigen.

Die Abschrift ist von dem Gerichtsdiener und Gerichtschöffen zu unterzeichnen und unter derselben noch zu bemerken, daß dem Schuldner jede eigenmächtige Verfügung über die abgepfändeten und in seinem Gewahrsam gelassenen Gegenstände, sowie jede Beschädigung derselben untersagt werde mit der

ten besonderen Gründe vorliegen, dem Richter gestattet seyn, ein schriftliches Verfahren eintreten zu lassen.

Gegen einen diesfälligen Beschluß des Richters — mag derselbe das schriftliche Verfahren gestatten oder versagen — findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

Der §. 38 des Gesetzes vom 31. Mai 1817 ist, in soweit er den obigen Bestimmungen entgegensteht, aufgehoben.

Sporel- und Gebühren-Ansätze.

§. 25.

Gerichtliche Sporelen sind für die Audienz-Termine (§.§. 12 und 16) nicht zu liquidiren.

Die Anwälte haben für ihre Bemühungen in den Audienz-Terminen zu liquidiren

in erster Instanz . . . 1¹/₂ — 6 Thaler,

in der Appellations-Instanz 1 — 5 „

Die Wechselschriften im Beweisverfahren sind wie Deduktions-Schriften zu liquidiren.

Schl u ß b e s t i m m u n g .

§. 26.

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1. September dieses Jahres dergestalt in Kraft treten, daß die Bestimmungen in den §.§. 6, 13, 18, 19, 20, 21 auch auf minderwichtige und geringfügige Rechtsfachen Anwendung erleiden, daß ferner in allen Rechtsfachen, in welchen nach diesem Tage die Klage erhoben, auf Beweis erkannt, Berufung eingewendet, endlich um Hülfsvollstreckung nachgesucht wird, neben den allgemeinen auch die einschlagenden besonderen Bestimmungen über die einzelnen Arten des Verfahrens zur Anwendung kommen, und

daß in den im §. 1, Nr. 1—5 aufgeführten Rechtsstreitigkeiten, wenn noch nicht auf Beweis (Bescheinigung) erkannt ist, das Verfahren nach den Formen des Gesetzes über minderwichtige Rechtsfachen unzulässig ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 28. Mai 1857.



Carl Alexander.

G. Thon. von Winzingerode.

Gesetz
zur Vereinfachung und Abkürzung des
Verfahrens in bürgerlichen Rechts-
streitigkeiten.

Druck der Hof- und Buchdruckerei.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

9. August 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Die Wahrnehmung vielfacher Mißstände, welche aus der Anwendung der zeitlich gültigen, in den einzelnen Theilen des Landes verschieden gestalteten und zumeist gänzlich veralteten Bergordnungen und Berggebräuche hervorgehen und dem Aufschwunge des Bergbaues hinderlich im Wege stehen, haben Uns veranlaßt, ein, den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes, neues Berggesetz ausarbeiten zu lassen, welchem Wir, nach vorgängigem Beirathe und ertheilter Zustimmung Unseres getreuen Landtages, in nachstehender Fassung Unsere landesherrliche Sanction ertheilen.

Wir verkündigen dasselbe hiermit für Unser Großherzogthum und verordnen mit verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages daneben noch Folgendes:

I.

Zu Beziehung auf die vormals Hennebergischen Landestheile Unseres Großherzogthumes auf dem Grunde des Henneberger Theilungs-Vertrages vom Jahre 1660:



In soweit es sich um die Gewinnung von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei und Salz in diesen Gebietstheilen handelt, bleiben Unserer Staatsregierung alle diejenigen Maßnahmen vorbehalten, welche in Rücksicht auf die Bestimmungen des gedachten Regesses den mittheiligten Staaten gegenüber sich nöthig machen, und es bleibt insbesondere die Ertheilung von Beleihungen auf den Bau genannter Mineralien in den bezeichneten Gebietstheilen von denjenigen Voraussetzungen abhängig, welche nach dem Stande des Regess-Verhältnisses bis dahin, wo dessen Lösung herbeigeführt seyn wird, Unserer Staatsregierung erforderlich erscheinen.

II.

In Beziehung auf die vormals Königlich Sächsischen Gebietstheile Unseres Großherzogthumes, mit Rücksicht auf das Kurfürstliche Mandat vom 19. August 1743, die Entdeckung der Steinkohlenbrüche *ic.* betreffend:

- 1) Den Besitzern von Grundstücken, welche in den oben genannten Gebietstheilen gelegen sind, steht, innerhalb der Grenzen der ersteren, das Vorrecht zum Schürfen und Muthen auf Steinkohlen und Braunkohlen, in soweit nicht Dritte im Besitze des Rechtes zum Aufsuchen und Gewinnen dieser Mineralien zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Berggesetzes sich befinden, auch ohne das Erforderniß eines Schürfscheines, zu.

Sobald Dritte in Ansehung der bezeichneten Grundstücke und Mineralien um eine Schürferlaubnis nachsuchen, oder ohne vorgängiges Schürfen Muthung einlegen, sind die betroffenen Grundbesitzer durch das Bergamt hiervon zu benachrichtigen und, falls dieselben von ihrem Vorrechte Gebrauch machen wollen, gehalten, binnen Jahresfrist von Zeit der ertheilten Benachrichtigung ab, auf das in Rede stehende Feld und die genannten Mineralien selbst Muthung einzulegen, oder doch die Schürfarbeiten, vorzunehmen, für deren Beendigung, wenn daran die Grundbesitzer ohne ihr Verschulden nachweislich behindert wurden, von dem Bergamte Fristverreckung auf ein weiteres Jahr nicht ver sagt, nach Befinden auch weiter hinaus ertheilt werden kann.

Sind aber diese Fristen, ohne daß eine gültige Muthung eingelegt worden, zu Ende gegangen, oder ist die Muthung zurückgenom-

men, oder endlich das darauf hin verliehene Feld auflässig geworden, so ist damit auch das oben bezeichnete Vorrecht zu Gunsten derjenigen Dritten erloschen, welchen gegenüber es geltend gemacht worden war.

- 2) Diejenigen, welche den Steinkohlen- oder Braunkohlen-Bergbau auf ihrem, in den genannten Gebietstheilen belegenen Grundbesitze für eigene Rechnung betreiben, sind den in den §§. 159 und 164 des Berggesetzes bezeichneten fiskalischen Abgaben nicht unterworfen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinseigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 22. Juni 1857.



Carl Alexander.

von Waidorf. G. Thon. von Winkingerode.

Gesetz über den Bergbau.

Erster Abschnitt.

Von den Gegenständen des Berg-Regals und dem Rechte zu deren Verleihung und Gewinnung.

§. 1.

Berggesetz und dessen Gebiet.

Die Verhältnisse des Bergbaues, soweit sich derselbe auf die Auffuchung und Gewinnung der dem Berg-Regal unterworfenen Mineralien (§. 2) richtet, werden durch das gegenwärtige Gesetz geregelt.

Insofern dasselbe keine besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf diese Bergbau-Angelegenheiten die allgemeinen Civil-, Polizei-, Straf-, Gewerbs- und Handels-Gesetze anwendbar.

§. 2.

Gegenstände des Berg-Regals

Zum Berg-Regal gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen und Salzen nutzbar sind, mit Einschluß der Salzquellen, sowie brennbare Mineralien, namentlich Steinkohlen, Braunkohlen u. s. w., mit alleinigem Ausschluß des Torfes.

§. 3.

Freierklärung des Bergbaues.

Die Auffuchung und Gewinnung derselben ist, unter den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, Jedermann freigegeben.

Es bedarf jedoch hierzu einer vom Staate ertheilten Erlaubniß (Schürfschein §. 25, Verleihung §. 48, Konzession §. 63).

§. 4.

Vorbehalt des Salzes für den Staat.

Eine Ausnahme von der im §. 3 aufgestellten Regel findet hinsichtlich der Salze dergestalt Statt, daß die Erlaubniß zur Auffuchung, Gewinnung und Benutzung von Steinsalz und Salzquellen versagt, oder an weitere Bedingungen geknüpft werden kann, und daß dieselbe, wenn ihrer nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist, bei allgemein auf verleihbare Mineralien ertheilten Schürfscheinen und Verleihungen als ausgeschlossen gilt.

Hinsichtlich der bereits ertheilten Konzessionen zur Anlegung und zum Betriebe von Salinen, sowie zu Bohrversuchen auf Salz oder Soole, bewendet es durchgängig bei den Bestimmungen der betreffenden Konzessions-Urkunden.

§. 5.

Bergbau des Fiskus.

Wird für Rechnung des Fiskus Bergbau getrieben, so ist derselbe ebenfalls an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden.

§. 6.

Regal- oder Spezial-Verleihung.

Uebertragung von Berg-Regalitäts-Rechten für gewisse Distrikte an Privat-Personen, sogenannte Regal- oder Spezial-Verleihung, findet nicht weiter Statt.

§. 7.

Fortsetzung.

Diejenigen Berg-Regalitäts-Rechte, welche sich im Besitze von Privat-Personen, Gemeinden oder anderen Korporationen befinden, gehen auf den Fiskus über und sind nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuüben.

Insoweit den zuther Berechtigten das Recht der Erhebung einer Abgabe von der Roh-Produktion zustand, bleibt denselben der Bezug des Zwanzigsten (fünf Prozent der Roh-Produktion) von den in ihrem Bezirke verliehenen und noch zu verleihenden Gruben vorbehalten; dieselben haben aber binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes an, ihre Gerechtsame bei Strafe des Verlustes derselben und des vorbehaltenen Bezuges bei dem Staats-Ministerium anzumelden. Es gelten in Ansehung des vorbehaltenen Rechtes im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 164, 165.

§. 8.

Erbbelehungen.

Verleihungen, welche zehrer auf alle Lagerstätten gewisser Mineralien innerhalb bestimmter Distrikte erteilt wurden (Erbbelehungen), fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 9.

Hüttenwerke, Aufbereitungsanstalten und Gruben, welche unter das Gebiet des Berggesetzes nicht fallen.

Die chemische Verarbeitung der Mineralien gehört nicht zum Bergbau im Sinne dieses Gesetzes; es leiden daher auf Hütten- und Blaufarben-Werke und überhaupt auf diejenigen Anstalten, in welchen eine chemische Verarbeitung der Mineralien erfolgt, die Berggesetze und die Bergwerksverfassung keine Anwendung.

Gleiche Bestimmung gilt auch in Ansehung der Aufbereitung der Mineralien, wenn und soweit sie in Anstalten erfolgt, welche nicht zu Gruben gehören, sondern von dritten Personen als selbstständige Anstalten errichtet werden.



Hüttenwerke und Aufbereitungsanstalten der letztgedachten Art unterliegen vielmehr ebenso, wie diejenigen Gruben, welche auf andere als die nach §. 2 zum Berg-Regal gehörenden Mineralien bauen, den für das Gewerbetwesen überhaupt bestehenden Bestimmungen.

§. 10.

Wirksamkeit früherer Beleihungen.

Die Rechtsverhältnisse der vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Grubenfeld Beleihenen werden, wo das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, nach dem Inhalte der ihnen ertheilten Beleihungen beurtheilt.

Es gilt dieses namentlich auch hinsichtlich der noch bestehenden Beleihungen auf Mineralien, welche nach §. 2 künftig nicht unter das Regal fallen, so lange die Beleihenen nicht selbst auf die aus der Beleihung erlangten Rechte Verzicht leisten und diesen Verzicht vor der Bergbehörde erklären.

§. 11.

Estrafe wegen Beeinträchtigung des Regals.

Die Herrichtung von Anlagen Behufs der Gewinnung von verleihbaren Mineralien, der Abbau der letzteren, ingleichen die Benutzung von Salzquellen, ohne die hierzu nöthige Erlaubniß (§. 3) ist mit Einem bis Fünfzig Thalern, im Wiederholungsfalle bis Hundert Thalern zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthume; der Uebertragung und Belastung desselben, von den Rechtsverhältnissen gemeinschaftlicher Besitzer *ic.*

§. 12.

Bergwerkseigenthum, dessen Uebertragung und Belastung.

Das Bergwerkseigenthum, d. h. das aus der Verleihung (§. 48) oder der Konzession (§. 63) der Bergbehörde herrührende Recht, wird zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

Es finden darauf die landesgesetzlichen Vorschriften wegen der Uebertragung des Eigenthumes an Immobilien und wegen der Hypotheken Anwendung. An Stelle der Grundbücher (Kataster) treten jedoch hier die Bergbücher (§. 53).

Einträge im Berghypotheken-Buche werden, wie bei selbstständigen Gewerbsberechtigungen, mittelst Anlegung eines besonderen Foliums bewirkt, welche auf den Antrag des Berechtigten lediglich auf dem Grunde von Ausjügen aus dem Bergbuche erfolgt.

§. 13.

Fortiegung.

Das Oberflächeneigenthum (Grundstücke, Gebäude, Anlagen auf der Erdoberfläche u. s. w.) kann, auch als Zubehör, die Natur des Bergwerkseigenthumes nicht erlangen und unterliegt nicht den Einträgen in das Berg- oder Berghypotheken-Buch.

§. 14.

Fähigkeit zur Erwerbung von Bergwerkseigenthum.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1826 über die Erwerbung liegender Güter §. 4, 5 finden auf die Beamten der Bergämter (§. 192) bezüglich des Bergwerkseigenthumes, ingleichen was die Bergmeister insbesondere betrifft, auch bezüglich der Erwerbung und des Besizes von Aktien solcher Gesellschaften Anwendung, welche innerhalb des jenen zugewiesenen Dienstbereiches Bergbau treiben. Ueberhaupt bedarf der Bergmeister in allen Fällen der Erlaubniß der Ober-Bergbehörde zu jeder Betheiligung bei einer solchen Gesellschaft.

§. 15.

Nießbrauch am Bergwerkseigenthume.

Dem Nießbräucher eines Bergwerkseigenthumes gebührt nur der Zinsgeuß von der verwertheten Ausbeute.

§. 16.

Wegfall der Klage wegen Verletzung über die Hälfte.

Wegen Verletzung über die Hälfte bei Verträgen über Berggebäude oder Antheile an solchen finden Ansprüche nicht Statt.

§. 17.

Verbindlichkeit der Erben, Zuweisung des Bergwerkseigenthumes nachzuweisen.

Den Erben an Berggebäuden oder Gesellentheilen ist, neben den in den Landesgesetzen für den Fall verzögerter Abschreibung und Zuschreibung von Immobilien angedrohten Geldstrafen, eine sechsmonatliche Frist hierzu mit der Verwarnung, daß der Mangel bestimmter Erklärung für Vosagung werde erachtet werden, zu stellen und hiernach zu verfahren.

§. 18.

Gesellschaften

Wenn mehrere (physische oder juristische Personen ein Berggebäude besitzen, ohne daß sie einen korporativen Verein bilden, (Gesellschaften), so sind deren gegenseitige Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen über

Gemeinschaft des Eigenthumes und nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung aber nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsvertrages zu beurtheilen.

§. 19.

Fortsetzung.

Für Verbindlichkeiten, welche aus dem Betriebe ihres Bergbaues erwachsen, haften die Gesellen Dritten gegenüber, wenn diesen eine Verpflichtung zu ungetheilter Hand nicht ausdrücklich zugesichert worden, nur nach Verhältniß ihrer Antheile am Berggebäude.

§. 20.

Fortsetzung.

Gesellschaften haben dem Bergamte anzuzeigen, in welcher Weise sie ihre inneren Angelegenheiten bei Verwaltung ihrer Grube besorgen wollen und, dafern sie besondere Verträge hierüber errichten, diese dem Bergamte zur Kenntnißnahme zu überreichen. Solche Verträge dürfen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen.

§. 21.

Korporative Vereine.

Drei oder mehr Personen, welche ein Berggebäude gemeinschaftlich besitzen, können, und Besitzer eines Berggebäudes, welche die Zahl Acht übersteigen, müssen — letzteren Falles auf Erfordern der Bergbehörde — Behufs der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf den Bergbau einen korporativen Verein bilden.

§. 22.

Fortsetzung (Statuten).

In beiden Fällen sind Statuten von denselben zur Prüfung und Bestätigung durch die Staatsregierung vorzulegen.

Sowohl die erfolgte Bestätigung, als die Wiederauflösung solcher Vereine ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Statuten sind entweder gleichfalls öffentlich bekannt zu machen, oder doch zu Jedermanns Einsicht bei Letzterer anzulegen.

§. 23.

Fortsetzung (Nöthigung zur Vereinsbildung).

Handelt es sich um die Nöthigung zur Bildung eines solchen Vereines (§. 21), so sind die Statuten binnen einer von dem Bergamte, da nöthig bei Verlust der Beleihung, zu stellenden, mindestens drei Monate haltenden Frist bei demselben im Entwurfe zu überreichen. Etwasge Erinnerungen dagegen sind binnen gleicher Gestalt weiter zu setzenden Fristen zu erledigen.



§. 24.**Gemeinschaftliche Anstalten.**

Wenn mehre verschiedene Bergwerkeigentümer sich zu gemeinschaftlichen Unternehmungen (z. B. technischen und ökonomischen Anstalten zur Aufbereitung und Aufbarmachung der Mineralien, Herbeischaffung fördernder Hülfsmittel u.) vereinigen, welche sich auf den Bergbau beziehen, jedoch nicht eigentliche Grubenunternehmungen sind (bezüglich deren solche Vereinigungen lediglich nach den §§. 18, 21 zu behandeln sind), so haben die betreffenden Grubeneigentümer und Vereinsvorstände über die Angelegenheiten dieser Anstalten gemeinschaftlich und nach Verhältniß ihrer Betheiligung bei denselben — dafern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt ist — abzustimmen und zu beschließen, zur Repräsentation der Anstalt bei den Bergbehörden aber und dritten Personen gegenüber einen gemeinsamen, inländischen Bevollmächtigten zu ernennen, denselben mit besonderer Vollmacht und Instruktion zu versehen und dem Bergamte Anzeige davon zu machen.

Dritter Abschnitt.**Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerkeigenthumes.****Erstes Kapitel.****V o m S c h ü r f e n.****§. 25.****Erlaubniß zum Schürfen.**

Das Recht, mit den in diesem Gesetze bezeichneten Wirkungen (§§. 26, 32, 35, 43) alle oder gewisse der im §. 2 bezeichneten Mineralien aufsuchen zu dürfen (Schürfen), wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schürfscheines ertheilt. Wenn es sich um Salz oder Salzquellen handelt, ist hierzu vorgängige Genehmigung des Staats-Ministeriums erforderlich.

§. 26.**Schürfsfeld.**

Das Schürfsfeld ist nach seinen Grenzen (§. 50) im Schürfscheine genau zu bestimmen; es darf aber eine Ausdehnung von Einhunderttausend Quadrat-Lachtern nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Grenzen dürfen nicht gleichzeitig an verschiedene Personen Schürfscheine auf dieselben Mineralien ertheilt werden.

An einen und denselben Schürfer dürfen gleichzeitig mehre Schürfscheine nur dann ertheilt werden, wenn die verschiedenen Schürfsfelder einen Abstand von mindestens Eintausend Lachtern in kürzester Linie von einander haben.



§. 27.

Dauer der Schürferlaubnis.

Die Dauer der Gültigkeit der Schürfscheine ist bei Ertheilung derselben nach Ermessen der Bergbehörde, jedoch nicht über ein Jahr hinaus, zu bestimmen.

Eine Verlängerung der Schürffrist kann ertheilt werden, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung seiner Schürfarbeiten ohne sein Verschulden nachweislich behindert worden ist.

Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, so darf dem Schürfer auf dasselbe Schürffeld innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre nach Ablauf der Schürffrist eine neue Schürferlaubnis nicht ertheilt werden.

§. 28.

Schürfen im verliehenen Felde.

In einem bereits verliehenen Felde darf nur dann Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Mineralien ertheilt ist und auf andere Mineralien geschürft werden soll; in diesem Falle sind die Mineralien, auf welche zu schürfen Erlaubniß ertheilt wird, namentlich anzugeben.

§. 29.

Verbot des Schürfens an gewissen Orten.

Unter und in der Nähe von Gebäuden, eingefriedigten Hofstellen und Brunnen, bis zu einer Entfernung von zehn Fächern im Umkreise, ingleichen in Gärten und Parkanlagen, sowie in unterirdischen Bauanlagen, als Gruben, Kellern, Tunneln und dergleichen, ist das Schürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht gestattet.

Auch wenn diese ertheilt ist, kann die Erlaubniß zum Schürfen an den eben genannten Orten sowohl, als an anderen Stellen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus sonstigen überwiegenden Rücksichten auf das Gesamtwohl und das Staats-Interesse versagt werden, und es hat darüber bei entstehenden Zweifeln das Bergamt bei dem Staats-Ministerium anzufragen; ohne dessen Genehmigung insbesondere auch das Schürfen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasserfußbauten und Wasserleitungen, an den Landesgrenzen, in Ortschaften, auf und in der Nähe aller zum öffentlichen Bedarfe dienenden Anlagen nicht gestattet ist:

In Friedhöfen ist das Schürfen verboten.

§. 30.

Verbot des nutzlosen Schürfens.

Die Ausstellung eines Schürfscheines in Beziehung auf fremden Grund und Boden ist, insofern nicht der Eigenthümer des letzteren einwilligt, zu versagen, wenn sich nach dem sachverständigen Ermessen der Behörde vermöge der vorliegenden Verhältnisse voraussetzen läßt, daß das Schürfen ganz nutzlos seyn würde.

§. 31.

Verpflichtung des Schürfers bei Verrichtung der Schürfarbeiten.

Der Schürfer ist verbunden, die Schürfarbeiten unter Aufsicht des Bergamtes nach den Regeln der Bergbaukunst so vorzunehmen, daß weder für die Arbeiter oder für die Bewohner der Oberfläche eine Gefahr erwachse, noch bei dem Beginne der Schürfarbeit anstehende Feldfrüchte Beschädigung erleiden, noch sonst der Grundeigenthümer ohne Noth belästiget werde, ingleichen offene Schürfe so zu verwahren, daß keine Verunglückung von Menschen und Thieren zu befürchten ist.

§. 32.

Verbindlichkeit des Grundeigenthümers, das Schürfen zu gestatten.

Der Schürfer muß vor dem Beginne seiner Arbeiten dem Grundeigenthümer den Schürfschein vorzeigen. Letzterer ist verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grundeigenthume, mit Ausnahme der im §. 29 gedachten Fälle, zu gestatten, kann aber vorher die Bestellung der im §. 33 gedachten Kaution verlangen.

§. 33.

Entschädigung des Grundeigenthümers.

Der Schürfer hat für alle durch das Schürfen verursachten erweislichen Schäden vollständigen Ersatz zu leisten und deßhalb, auf Verlangen, vor Beginn der Schürfarbeiten eine Kaution bei dem Bergamte zu bestellen, deren Betrag in Ermangelung einer Vereinigung der Interessenten von dem Bergamte, geeigneten Falles nach Vernehmung Sachverständiger, zu bestimmen ist.

§. 34.

Ermittelung der Schäden.

Entstehen wegen Vergütung der durch das Schürfen erwachsenen Schäden Differenzen, welche von dem Bergamte in Güte nicht beseitigt werden können, so tritt das im sechsten Abschnitte §. 128 vorgeschriebene Taxations-Verfahren und beziehentlich, nach §. 130, der Rechtsweg ein. Zu diesem Ende steht es einem Jeden der Interessenten frei, die Taxation der mutmaßlich durch das



Schürfen erwachsenden Schäden vor Angriff der Schürfarbeiten bewirken zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind vom Schürfer zu tragen.

§. 35.

Rechte an den bei den Schürf- und Aufschluß-Arbeiten gewonnenen Mineralien.

Der Schürfer erlangt das Eigenthum an den bei den Schürf- und Aufschluß-Arbeiten gewonnenen, nach dem ersten Abschnitte §. 1 ff. verleihbaren und einem Dritten nicht bereits verliehenen Mineralien.

Anderer nutzbarer Mineralien, Steine und Erdbarten kann der Eigenthümer der Oberfläche, wenn sie der Schürfer nicht zur Befestigung oder Einfüllung der Schürfe wieder bedarf, als sein Eigenthum in Anspruch nehmen; er ist jedoch diesfalls verbunden, dem Schürfer die auf deren Gewinnung verwendeten Kosten zu erstatten.

§. 36.

Einebnung der Schürfe.

Der Schürfer muß, wenn er die Schürfarbeit aufgibt, die Schürfe wieder zufüllen und einebnen, vorher aber dem Bergamte Anzeige davon machen. Thut er Ersteres nicht, so hat solches das Bergamt auf dessen Kosten bewirken zu lassen.

Der Schürfer muß dem Bergamte auf dessen Verlangen vor Beginn der Schürfarbeiten eine Kaution deshalb bestellen.

§. 37.

Verbot der Einebnung der Schürfe ohne bergamtliche Genehmigung.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung des Bergamtes einen Schurf einebnen, fällt in eine Strafe von fünf Thalern und ist verbunden, den Schurf nach der Anordnung des Bergamtes wieder aufzumachen, demnächst wieder zuzufüllen und einzuebne.

§. 38.

Verlust der Schürferlaubnis wegen Kontravention.

Dem Schürfer, welcher die für das Schürfen im Gesetze gegebenen oder ihm sonst durch die Bergbehörde in Gemäßheit desselben speziell erteilten Vorschriften übertritt, kann, nach vorgängiger Androhung, in Wiederholungsfällen die Schürferlaubnis entzogen werden.

§. 39.

Regal-Bergbau des Fiskus.

Der Fiskus bedarf zu den für ihn zu unternehmenden Schürfarbeiten eines Schürfscheines nicht. Es genügt vorgängige Eröffnung der darauf ge-



richteten Absicht bei dem Bergamte, welches, ohnbeschadet früherer Anmelddungen Dritter, nach dem Antrage, jedoch innerhalb der gesetzlichen Grenzen und Voraussetzungen, das Schürffeld zu bestimmen und da nöthig abzustechen, auch die betroffenen Grundeigenthümer durch den Gemeindevorstand zu benachrichtigen hat. Zur Kautionsleistung ist der Fiskus nicht verpflichtet.

Nach Ablauf des für die Dauer der Gültigkeit eines Schürfscheines im §. 27 vorgeschriebenen, längsten Zeitraumes gilt das Schürffeld für frei, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist die Eingangs erwähnte Eröffnung wiederholt ist.

Zweites Kapitel.

V o m M u t h e n.

§. 40.

Muthung.

Wer das Recht erlangen will, verleihbare Mineralien (§. 2) innerhalb eines gewissen Bezirkes zu gewinnen, muß bei dem Bergamte Muthung einlegen, d. h. die Verleihung begehren (§. 48).

§. 41.

Erfordernisse derselben.

Zur Gültigkeit einer Muthung ist es erforderlich, daß der Muther dem Bergamte die Mineralien, deren Verleihung er begehrt, sowie die Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubensfeldes angebe, ingleichen die Existenz wenigstens eines verleihbaren Minerals innerhalb des begehrten Distriktes nachweise und daß das Feld in Bezug auf die zu verleihenden Mineralien frei sey.

§. 42.

Anbringen derselben.

Die Muthung ist entweder schriftlich in zwei gleichlautenden Muthzetteln oder zu Protokoll anzubringen.

Das Bergamt hat auf den Muthzetteln oder im Protokolle Tag und Stunde des Anbringens zu bemerken und dem Muther das eine Exemplar der ersteren oder eine Abschrift des letztern auszuhändigen.

§. 43.

Vorrecht des Schürfers.

Der Schürfer hat, hinsichtlich der in der Schürferlaubnis begriffenen Mineralien, in dem ihm überwiesenen Schürffelde während der Dauer der Schürffrist (§. 27) ein Vorrecht zum Muthen.

Eine Muthung innerhalb eines fremden Schürfbereiches ist zwar vom Bergamte anzunehmen, tritt aber nur dann in Wirksamkeit, wenn der Schürfer auf sein Vorrecht entweder ausdrücklich verzichtet, oder davon während der Dauer der Schürfrist keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 44.

Vorrecht des älteren Muthers.

In anderen Fällen hat bei der Kollision mehrerer Muthungen der ältere Muther das Vorrecht vor dem jüngern.

Sind mehre Muthungen gleichzeitig angebracht worden, so steht den Muthern das Recht auf Eigenthumsgemeinschaft zu.

§. 45.

Rechte des Muthers an den bei den Aufschlußarbeiten gewonnenen Mineralien.

Der Inhalt des §. 35 gilt gleichmäßig auch für den Muther in Ansehung der bei den Aufschlußarbeiten gewonnenen Mineralien.

§. 46.

Regal-Bergbau des Fiskus.

An Stelle der Muthung tritt, wenn der Fiskus das im §. 40 bezeichnete Recht üben will, eine hierauf gerichtete Eröffnung bei dem Bergamte, unter Beibringung der Erfordernisse des §. 41.

§. 47.

Wirksamkeit früherer Muthungen.

Die bei dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden Muthungen sind binnen drei Monaten, von diesem Zeitpunkte ab, nach Vorschrift des Gesetzes von Neuem anzubringen, widrigenfalls sie mit allen (nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen damit verbundenen) Wirkungen erlöschen. Erneuerungen der bei dem Eintritte des Gesetzes bereits bestehenden Muthungen erfolgen spottelfrei.

Drittes Kapitel.

V o m V e r l e i h e n.

§. 48.

Verleihung.

Durch eine gültige Muthung erlangt der Muther einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des von ihm gemutheten Grubenfeldes.

Die Verleihung desselben ertheilt ihm das, jeden Dritten ausschließende Recht, die im Grubenfelde befindlichen, in der Verleihung bezeichneten Mine-



ralien in dem Grubenfelde aufzufuchen, zu gewinnen und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.

Verleihungen können nicht auf Widerruf gegeben werden.

§. 49.

Begrenzungsart und Größe des Grubenfeldes.

Die Verleihung des Grubenfeldes erfolgt nach Flächen, welche auf der Erdoberfläche durch bestimmte Linien begrenzt werden.

Das Grubenfeld umfaßt den Raum, welcher senkrecht unter der Verleihungsfläche liegt und sich bis in die äußerste Tiefe erstreckt.

Das zum Seifen und Raseneisensteingraben verliehene Grubenfeld wird in der Tiefe durch das feste Gestein begrenzt.

Die Größe, Form und Begrenzung des Grubenfeldes hängt, soweit das Feld frei ist, von der Wahl des Muthers ab.

Die Größe des Grubenfeldes wird in Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften im vierten Abschnitte §. 72 und im achten Abschnitte §. 159 nach Maßeinheiten berechnet. Eine solche Maßeinheit wird bei Raseneisensteingraberien zu Einhunderttausend Quadrat-Fachtern, bei Seifenwerken zu Zehntausend Quadrat-Fachtern und bei allem übrigen Bergbaue zu Eintausend Quadrat-Fachtern angenommen. Ausfallende Theile von Maßeinheiten werden für voll gerechnet.

Jedes verliehene Grubenfeld muß ein in sich zusammenhängendes ununterbrochenes Feld bilden. Getrennt liegende Maßeinheiten, welche von einem und demselben Muther begehrt werden, können nicht als ein Grubenfeld zusammengerechnet werden, sondern es ist ein jedes als ein besonderes Grubenfeld zu verleihen.

Halben und Wäschtflämme können, wenn sie nicht von dem Inhaber des Grubenfeldes, unter dessen Verleihungsfläche sie fallen, kraft seiner Beleihung benutzt werden, mit Bewilligung desselben besonders verliehen werden und zwar nach Maßeinheiten von Einhunderttausend Quadrat-Fachtern, in der Tiefe begrenzt durch das feste Gestein.

§. 50.

Bezeichnung der Grenzen der Grubenfelder.

Die Grenzen des Grubenfeldes sind bei der Verleihung mit Beziehung auf benachbarte, ihrer Lage nach unverrückbare Punkte dergestalt zu bezeichnen, daß dieselben nach dieser Angabe in der Natur mit Sicherheit wiedergefunden werden können.



§. 51.

Termin zur Verleihung.

Sobald die nöthigen Vorerörterungen erledigt sind und ein in dem Gesetze begründetes Bedenken nicht weiter besteht, ist die Verleihung von der Bergbehörde vorzunehmen. Wird zu diesem Behufe oder zum Zwecke der auf die Verleihung bezüglichen Verhandlungen ein Termin anberaumt, so kann der Muthar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens sein durch die Muthung erlangtes Recht ebenso, wie sein Schürfrecht, für erloschen zu achten sey und der Muthar innerhalb eines Jahres keinen Anspruch auf Berücksichtigung mit einem neuen Schürfgesuche oder einer neuen Muthung bezüglich des nämlichen Grubenfeldes oder eines Theiles desselben habe.

§. 52.

Verleihungsurkunde.

Nach erfolgter Verleihung ist dem Beliehenen eine Verleihungsurkunde von der Bergbehörde auszustellen, in welcher

- a) der Name des Beliehenen,
- b) das demselben verliehene Mineral,
- c) die Grenzen des Grubenfeldes nach §. 50,
- d) die Größe desselben in Maßeinheiten, nach §. 49 berechnet, und
- e) bei einem neuen Berggebäude der demselben beigelegte Name

anzugeben sind.

§. 53.

Bergbücher.

Das Bergamt hat über die erfolgten Verleihungen ein Buch zu führen, das Bergbuch. In diesem ist für eine jede Grube ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Feldverleihungen und Lossagungen dergestalt einzutragen, daß die Begrenzungsweise und Größe des Grubenfeldes, ingleichen die Namen der Bergwerkseigenthümer jederzeit vollständig daraus ersesehen werden können. Auch muß dasselbe einen Hinweis auf die Akten geben, welche die Verleihungsurkunden im Konzepte oder in Abschrift enthalten. Veränderungen in den Personen der Bergwerkseigenthümer sind in diesem Buche durch Abschreiben und Zuschreiben einzutragen.

§. 54.

Vermessung und Versteinung der Grubenfelder.

Das Bergamt hat das verliehene Grubenfeld binnen Jahresfrist, von der erfolgten Verleihung an gerechnet, unter seiner Leitung vom Marktscheider vermessen und, da nöthig, versteinen zu lassen.

Die Vermessung mehrerer, während eines Jahres verliehener Grubenfelder hat nach der Zeitfolge der Verleihung zu geschehen.

Auf Antrag des Beliehenen kann die Vermessung und Versteinung auf längere Zeit ausgesetzt werden, wenn und so lange solche dem Bergamte nach den Umständen entbehrlich erscheint.

Ergiebt sich bei der Vermessung, daß das Feld in ein früher verliehenes Feld übergreift, so sind die Grenzen des zu vermessenden Feldes zu beschränken und in der betreffenden Verleihungsurkunde, sowie im Bergbuche die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

Zu der förmlichen Vermessung und Versteinung sind, außer dem Beliehenen selbst, auch die benachbarten Grubenfeldbesitzer und die betreffenden Grundbesitzer zuzuziehen und die Ersteren über ihr Anerkenntniß der Grenzpunkte zu Protokoll zu befragen. Erscheinen die Betheiligten, der unter gehöriger Verwarnung an sie erlassenen Vorladung ohnerachtet, in dem Vermessungs-Termin nicht, so ist nichtsdestoweniger die Vermessung vorzunehmen und spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der erfolgten Vermessung und Versteinung sind nicht zu beachten.

§. 55.

Grubenfelder, welche nach der früheren Begrenzungsart verliehen sind.

Als bald nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind von der obersten Bergbehörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 207) die mit Bergbau Beliehenen aufzufordern, binnen einer präklusiven Frist von sechs Monaten ihre Verleihungen bei dem betreffenden Bergamte anzumelden und zu bescheinigen, dabei auch anzugeben, welche Grenzbestimmung dieselben für ihr Grubenfeld begehren (§. 56).

Diesjenigen Vertlichkeiten des Landes, bezüglich deren innerhalb der bestimmten Frist Verleihungen nicht angemeldet und weiter bescheinigt werden, sind für unverliehenes, bezüglich auflässiges (§. 178) Feld zu erachten.

Den Gläubigern eines jeden solchergestalt auflässig gewordenen Berggebäudes steht das Recht zu, binnen einer weiteren, vom Ablaufe der vorgebachten Frist an zu rechnenden, dreimonatlichen präklusiven Frist, auf die gerichtliche Versteigerung des ihnen haftenden Bergwerkseigentumes anzutragen und



ihre Befriedigung aus demselben zu verlangen. Mit Ablauf dieser weiteren Frist erlöschen die Ansprüche der Gläubiger, auch der hypothetarischen, auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthume von selbst und es fällt das letztere in's Freie (§. 179).

Bei ausbleibender oder mangelhafter Erklärung über die Feldgrenzbestimmung bleibt solche dem Ermessen der Bergbehörde überlassen. Diesfallige Anträge nach Ablauf der Frist können nur als neue Muthungen oder Los-sagungen in Betracht kommen.

Die angemeldeten und bescheinigten Verleihungen sind in dem Bergbuche (§. 53) einzutragen.

§. 56.

Fortsetzung.

Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach der zeitlichen Verleihungsart verliehenen Grubenselder sind auf Staatskosten nach der neuen Verleihungsart zu begrenzen und, da nöthig, zu versteinern.

Die Grenzen des Grubenseldes sind dem betroffenen Grubeneigenthümer im freien unverliebenden Felde nach seiner eigenen Wahl anzuweisen (vergleiche §. 158 Schlusssatz).

Wenn das angrenzende Feld verliehen ist, so sind die Grenzen zwischen den markscheidenden Gruben vom Bergamte zu bestimmen; es bleibt aber diesfalls den Grubeneigenthümern das Recht vorbehalten, die ihnen bis zu dem genannten Zeitpunkte bereits verliehenen Lagerstätten dem Streichen und Fal-len nach in der, der erteilten Verleihung und dem zeitlichen Rechte nach statthaften, Maße abzubauen.

§. 57.

Bekanntmachung der Verleihungen.

Alle Verleihungen sind von dem Bergamte in den Gemeinden der Flu-ren, welche von den Grubenseldern berührt werden, mit Angabe des betroffenen Flurstückes, durch die Gemeindevorstände zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 58.

Berechtigung der Grubeneigenthümer zur Betreibung von Gewerben und Handwerken.

Die Grubeneigenthümer sind berechtigt, zu ihren Bergwerkswzwecken sowohl unzüchtige, als zünftige Gewerbe und Handwerke zu betreiben und hierzu sich eigener Handwerker, welche an die Vorschriften einer zünftigen Erlernung und Gewinnung des Meisterrechtes nicht gebunden sind, zu bedienen.

§. 59.

Rechte an den in einem Grubenfelde gewonnenen unverliehenen Mineralien.

Die in einem Grubenfelde gelegentlich des Abbaues verliehener Mineralien gewonnenen verleihsbaren, jedoch unverliehenen Mineralien werden Eigenthum des Grubenfeldbesizers.

Die zu den verleihsbaren nicht gehörigen Mineralien bleiben, insoweit sie nicht zu dem Grubenbaue über oder unter Tage als Verfaß- oder Mauersteine gebraucht werden, dem Grundeigenthümer und sind ihm, soweit sie bereits gewonnen, auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen.

§. 60.

Kollisionen zwischen verschiedenen Bergbauunternehmungen in einem Grubenfelde.

Wenn ein und dasselbe Grubenfeld zu Gewinnung verschiedener verleihsbarer Mineralien an mehre verschiedene Personen verliehen ist und es treten bei dem Betriebe Kollisionen ein, so ist von dem Bergamte zu erörtern, in welcher Weise der Betrieb von den verschiedenen Grubenfeldeseigenthümern zu Vermeidung gegenseitiger Störungen am Angemeßtesten zu führen sey und demgemäß Bestimmung darüber zu treffen.

Lassen sich die gegenseitigen Störungen auf keine Weise beseitigen, so muß derjenige Grubenbesizer, dessen Beleihung die jüngere ist, weichen und sich einer jeden für nöthig erachteten Beschränkung, ohne Anspruch auf Schadenersatz, fügen.

Der obtinirende Theil hat in allen Fällen dem andren Theile, auf dessen Verlangen, die letzterem verliehenen Mineralien, welche er bei dem Betriebe seiner Grube gewinnt, gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen.

§. 61.

Regal-Bergbau des Fiskus.

Wenn es sich um ein Regal-Bergbauunternehmen des Fiskus handelt, so tritt an Stelle der Verleihung, mit allen rechtlichen Wirkungen derselben, die Zuschreibung des Grubenfeldes im Bergbuche (§. 53).

Viertes Kapitel.

V o n d e n H ü l f s b a u e n .

§. 62.

Hülfsbaue im vertieften Felde.

Stollen oder Schächte, welche zum vortheilhafteren Betriebe eines Bergwerksunternehmens dienen (Hülfsstollen oder Hülfschächte), werden, insoweit



dieselben in verliehenes eigenes Grubenfeld fallen, nach Maßgabe des §. 48 ff., als in der Verleihung begriffene, insoweit sie in verliehenes fremdes Grubenfeld fallen, im Verhältnisse zu dem Eigenthümer des letztern nach Maßgabe der §§. 109 ff. beurtheilt.

§. 63.

Konzeßion zum Hülföbaue.

Außerhalb des verliehenen eigenen Feldes dürfen Hülföbaue nur mit besonderer Bewilligung (Konzeßion) der Bergbehörde angelegt und betrieben werden.

Der bewilligte Hülföbau wird dem Grubenfelde des Bewerbers als Zubehör in dem Bergbuche zugeschrieben.

§. 64.

Fortsetzung.

Sucht ein Bergwerksbesitzer um Konzeßion zu einem Hülföbaue aus freiem Felde zu seinem eigenen Werke nach, so ist ihm derselbe, wenn sich nach angestellter Erörterung kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Konzeßion ergibt, zu bewilligen.

§. 65.

Fortsetzung.

Wird die Konzeßion zu einem Hülföbaue von einem Grubenbesitzer in Gemeinschaft mit einem fremden Unternehmer oder von mehreren hülföbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich nachgesucht, so ist dem Gesuche im ersten Falle das Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und dem Hülföbedürftigen, im zweiten Falle das Uebereinkommen der Bergwerksbesitzer, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Baue vereinigen, über die Art und Zeit der Ausführung und über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beizulegen.

Zugleich muß der ganze Betriebsplan unter Erläuterung mit Tag- und Grubenarten vorgelegt werden.

Die Bewilligung eines solchen Hülföbaues kann nur nach vorausgegangener Erhebung aller örtlichen Verhältnisse, dann nach erkannter Zulässigkeit und Nothwendigkeit desselben erfolgen und ist in Gemäßheit der hierüber zu treffenden Uebereinkunft den betroffenen Bergwerkeigenthümern als Zubehör im Bergbuche ebenso anzuschreiben, wie^o darin die von den hülföbedürftigen Werkbesitzern übernommenen, als Lasten ihres Bergwerkeigenthumes einzutragenden, Verbindlichkeiten zu notiren sind.

§. 66.

Verhältniß der Hülfssbaue zu späteren Verleihungen.

Durch die spätere Verleihung des freien Feldes, in welchem ein Hülfssbau bewilligt worden ist, an einen andern Unternehmer, wird der Fortbestand des Hülfssbaues nicht beeinträchtigt.

§. 67.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für Gruben überhaupt gegeben sind, gelten auch für die Hülfssbaue, insoweit solches mit deren Natur vereinbar ist.

Mit der Konzession wird auch das Eigenthumsrecht an allen im unverliehenen Felde bei dem Hülfssbaue gewonnenen verleihsbaren Mineralien ertheilt.

§. 68.

Regal-Bergbau des Fiskus.

Beabsichtigt der Fiskus für Zwecke seines Bergbaues einen Hülfssbau zu treiben, so bedarf es einer Konzession nicht; es genügt vielmehr die, auf Antrag desselben und nach vorgängiger Erörterung (§. 64 und 65) von dem Bergamte zu bewirkende, Eintragung im Bergbuche (§. 63 a lin. 2).

Vierter Abschnitt.

Von dem Betriebe des Bergbaues und der Verwaltung des Bergwerkseigenthumes.

Erstes Kapitel.

Von dem Betriebe des Bergbaues.

§. 69.

Allgemeine Bestimmung.

Der Bergbau ist nicht allein den Vorschriften der Berg-Polizei (§. 70) gemäß, sondern auch mit Beachtung der volkswirtschaftlichen Rücksichten, wie sie §. 71 bezeichnet sind, zu betreiben.

§. 70.

Berg-Polizei.

Die Grubeneigenthümer sind verpflichtet, bei dem Betriebe des Bergbaues den allgemeinen und den von der Bergbehörde besonders ergehenden bergpolizeilichen Vorschriften nachzukommen, insbesondere dafür zu sorgen, daß durch den Betrieb die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Grubenbaue, sowie der Grundstücke und Gebäude der Oberfläche nicht gefährdet, ingleichen daß die unterirdischen Baue,

soweit sie noch nicht völlig verlassen sind, gehörig zugänglich und fahrbar gehalten werden.

Das Bergamt hat über die Erfüllung dieser Pflichten der Grubeneigenthümer Aufsicht zu führen, die nöthigen Anweisungen Behufs Abwendung der zu befürchtenden Nachtheile und Gefahren zu ertheilen, denselben, da nöthig, durch Anwendung von Strafen Nachbruch zu verschaffen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst die erforderlichen Veranstaltungen auf Kosten der Grubeneigenthümer zu treffen.

§. 71.

Volkswirtschaftliche Rücksichten.

Die Grubeneigenthümer sind verbunden, die vorhandenen Mineralschätze auf eine, dem jedesmaligen Stande der Bergbaukunst entsprechende Weise auszubringen; sie haben insbesondere auch

- a) diese Mineralschätze, soweit sich mit Grund erwarten läßt, daß der für den Eigenthümer verbleibende Werth derselben die aufzuwendenden Kosten deckt, möglichst vollständig durch anzulegende Abbaue zu gewinnen und zu ihrer hüttenmännischen oder sonstigen gewerblichen Verwerthung geeignet zu machen;
- b) für Dauer und Nachhalt eines im obigen Sinne vortheilhaften Betriebes zu sorgen und zu solchem Behufe nicht nur Alles, was dessen Fortsetzung wesentlich erschwert und die Wahrnehmbarkeit der Anbrüche gefährdet, zu vermeiden, sondern auch das Grubenfeld, soweit es begründete Aussicht auf Uebertragung der darauf zu verwendenden Kosten gewährt, durch Versuchsbau in Zeiten gehörig aufzuschließen;
- c) diejenigen Hilfsbauwerke und Anlagen zur rechten Zeit herzustellen und zu unterhalten, welche zur Erreichung der vorgezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§. 72.

Stärke des Grubenbetriebes.

Der Umfang der Kräfte, mit welchen die Grubeneigenthümer den Bergbau nach den vorstehenden Vorschriften (§.§. 70, 71) zu betreiben haben, muß in einem angemessenen Verhältnisse zu der Größe des betreffenden Grubenfeldes stehen.

Ein Grubenfeld, welches nicht mehr als eine Maßeinheit (§. 49) umfaßt, ist wenigstens mit zwei Mann, von welchen jeder täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, mindestens eine achtschündige Schicht zu versetzen hat, zu belegen, insofern nicht der Aneigenthümer die Arbeit in Person betreibt.



Von der zweiten Maßeinheit an hat die Belegung von fünf zu fünf Maßeinheiten um je einen Mann zu steigen, so daß in einem Grubenfelde von zwei bis sechs Maßeinheiten drei Mann, in einem von sieben bis elf Maßeinheiten vier Mann u. s. w. angelegt seyn müssen.

Der Belegung des eigenen Grubenfeldes wird es gleich geachtet, wenn der Eigenthümer desselben die vorschrittsmäßige Anzahl Mannschaft bei fremden Unternehmungen, welche den Angriff oder Betrieb seiner Grube befördern, beschäftigt oder zu solchen Unternehmungen Beiträge leistet, wobei letzten Falles Einhundert Thaler jährlicher Kostenbeitrag für einen Mann Belegung gerechnet werden.

Eine geringere Belegung des Grubenfeldes kann nur in besonders geeigneten Fällen, namentlich:

- a) während der ersten sechs Jahre nach erfolgter Verleihung eines Grubenfeldes, dafern dasselbe in dieser Zeit mit der vollen Belegung nicht zweckmäßig in Angriff genommen werden kann;
- b) wenn die Rücksicht auf augenblickliche Gewerbs- oder Handels-Verhältnisse und deren Einfluß auf die Produktion des Bergbaues dies erfordert,

nach dem Ermessen der Bergbehörde nachgelassen werden.

§. 73.

Zeitweilige Einstellung des Grubenbetriebes.

Der Betrieb einer Grube darf, wenn ihn nicht natürliche Ereignisse, als: Wassersnoth, Brüche u. s. w., verhindern, ohne Genehmigung der Bergbehörde nicht ausgesetzt werden.

Diese Genehmigung kann, wenn es das Interesse des Grubeneigenthümers erfordert, vom Bergamte bis zu einem Jahre, vom Staats-Ministerium bis zu fünf Jahren ertheilt werden.

§. 74.

Aufsicht des Bergamtes.

Das Bergamt hat Aufsicht zu führen, daß der Betrieb in Gemäßheit der §§. 71, 72 und 73 erfolge.

Es hat den Bergbau-Unternehmern mit sachverständigem Rathe behülflich und für thunlichste Beseitigung etwaiger Hindernisse besorgt zu seyn, den Vortheil derselben bestens zu befördern und ihnen überhaupt bei ihrem Betriebe, so lange er den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, möglichste Freiheit zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber gebietend oder verbietend einzuschreiten.

§. 75.

Betriebspläne.

Die Grubeneigenthümer haben Betriebspläne für ihre Gruben auf gewisse, durch das Bergamt zu bestimmende Zeiträume zu entwerfen und bei dieser Behörde einzureichen.

Diese Betriebspläne sind von dem Bergamte nach den §§. 69 bis 72 vorgeschriebenen Gesichtspunkten zu prüfen und, da nöthig, unter Benehmung mit den Grubeneigenthümern abzuändern.

Wenn es die Grubeneigenthümer ausdrücklich verlangen, oder, wenn sie binnen der ihnen von dem Bergamte hierzu bestellten Frist die Betriebspläne nicht einreichen, können letztere von dem Bergamte auf Kosten der Grubeneigenthümer entworfen werden.

Von der Einreichung solcher Betriebspläne kann bei mangelndem Bedürfnisse das Staats-Ministerium dispensiren.

§. 76.

Differenzen hierüber.

Sind bei der nach §. 75 vorzunehmenden Feststellung der Betriebspläne von dem Bergamte Bestimmungen oder Abänderungen getroffen worden, bei denen sich die Grubeneigenthümer nicht beruhigen, so ist der Widerspruch derselben dem Staats-Ministerium vorzutragen, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Handelt es sich dabei um bergmännisch-technische Fragen, so muß die Vernehmung eines unbetheiligten Sachverständigen der zuletzt gedachten Entscheidung vorausgehen, die Kosten aber der Reklamant tragen, wenn die Entscheidung wider ihn ausfällt.

§. 77.

Abänderung der Betriebspläne.

Machen sich während der Betriebsführung Abänderungen des festgestellten Betriebsplanes dadurch, daß die bei dessen Aufstellung befolgten Voraussetzungen nicht eingetreten sind, oder aus einem andern triftigen Grunde nothwendig, so ist eine angemessene Abänderung des Betriebsplanes in derselben Weise, in welcher der ursprüngliche Plan festgestellt wird, zu bewirken.

§. 78.

Ausführung der Betriebspläne.

Die Grubeneigenthümer haben für die Ausführung der Betriebspläne zu sorgen, beziehungsweise solche durch ihre Gruben-Offizianten bewirken zu lassen.



Die Grubeneigenthümer sind dem Bergamte dafür verantwortlich, daß der Grubenbetrieb den festgestellten Betriebsplänen gemäß geführt werde.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Grubeneigenthümer von dem Bergamte, unter entsprechender Androhung, zu Beobachtung des Betriebsplanes anzuhalten; leisten sie der diesfälligen Aufforderung nicht Folge und können sie sich hierüber nicht durch Gründe, welche das Bergamt, oder auf Reklamation nach dem §. 76 vorgeschriebenen Verfahren das Staats-Ministerium für ausreichend anerkennt, rechtfertigen, so hat das Bergamt die erforderlichen Veranstellungen auf Kosten der Grube zu treffen, oder es kann, wenn eine nach Befinden der Umstände von dem Bergamte unmittelbar an den oder die Bergwerkseigenthümer bei Strafe des Verlustes des Bergwerkseigenthumes erlassene Aufforderung zur Beschaffung der nöthigen Mittel ohne Erfolg geblieben ist, dieser Verlust von dem Bergamte ausgesprochen und nach §. 178 ff. verfahren werden.

§. 79.

Weitere Befugnisse der Aufsichtsböden.

Auch da, wo Betriebspläne nicht vorliegen (§. 75 am Schlusse), können Grubenbesitzer, welche den Anordnungen des Bergamtes §§. 70, 74 nicht nachkommen, nach vorgängiger Androhung der Beleihungszurückziehung, im forsbauern den Ungehorsamsfalle der Beleihungsrechte für verlustig erklärt werden.

Bei Reklamationen findet das §. 76 gedachte Verfahren Anwendung.

§. 80.

Risse.

Das Bergamt hat die zur Aufsichtsführung über den Bergbau nöthigen Risse durch einen verpflichteten Markscheider anfertigen zu lassen und die Grubeneigenthümer sind verbunden, die deshalb erwachsenden Kosten zu tragen.

§. 81.

Gemeinnützige Versuche.

Die Grubenbesitzer müssen gestatten, daß auf Anordnung der Behörde in ihren Gruben, mit ihren Apparaten und Arbeitern, Versuche zu gemeinnützigen Zwecken veranstaltet werden, vorausgesetzt, daß ihnen daraus kein Nachtheil erwächst, oder daß dieser vergütet wird.

Unter gleicher Voraussetzung haben sie die von dem Bergamte mit bezüglicher Bescheinigung versehenen Bergbaubeistenen, ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung halber, in den Gruben zuzulassen.



Zweites Kapitel. Von dem Haushalte der Gruben.

§. 82.

Führung des Haushaltes.

Die Führung des Haushaltes der Gruben bleibt den Grubeneigenthümern überlassen.

Das Bergamt ist zwar berechtigt, sich von demselben stets Kenntniß zu verschaffen, hat aber, außer auf Grund der §§. 70 bis 74, 78, 79, 83 sowie des dritten Kapitels in diesem Abschnitte und endlich des achten Abschnittes, keinen gebietenden oder verbietenden Einfluß darauf.

§. 83.

Grubenrechnungen.

Die Grubenrechnungen sind von den durch die Grubeneigenthümer hierzu bestellten Offizianten (§. 84 ff.) in der von dem Bergamte allgemein vorzuschreibenden Form und in den dazu bestimmten Terminen den Grubeneigenthümern beziehungsweise dem Grubenvereins-Vorstande abzuliegen.

Bezüglich des kleineren Bergbaues bleiben dem Staats-Ministerium Dispositionen oder besondere Anordnungen überlassen.

Das Bergamt ist befugt, zu jeder Zeit von den Grubenrechnungen, Büchern und Belegen Einsicht zu nehmen, sowie sonstige Nachweisungen zu erfordern und die Rechnungen zc. in Rücksicht auf das einschlagende Interesse des Fiskus einer Prüfung zu unterwerfen.

Drittes Kapitel.

Von den Gruben-Offizianten und Arbeitern.

§. 84.

Schichtmeister und Steiger.

Für jedes Berggebäude muß ein Schichtmeister und ein Steiger von den Grubeneigenthümern bestellt werden. Unterlassen diese die Bestellung und erweisen sich auch nach vorgängiger Aufforderung des Bergamtes hierin säumig, so sind dieselben mit Strafen dazu anzubalten; bei fortdauerndem Ungehorsam können denselben die Beleihrungsrechte entzogen werden.

Bei Gruben von geringer Wichtigkeit kann jedoch vom Bergamte nachgelassen werden, daß die Funktionen des Schichtmeisters und des Steigers in einer Person vereinigt werden, dafern diese den nach §§. 85, 86 nöthigen Erfordernissen entspricht.

Die Bestellung einer Person als Schichtmeister oder Steiger für mehrere Gruben ist zulässig, sofern im Interesse der letzteren nach dem Ermessen des Bergamtes kein wesentliches Bedenken dagegen vorhanden ist.

Ob und welche Offizianten außerdem noch zur Verwaltung des Bergwerkeigentumes erforderlich seien, bleibt der Bestimmung der Grubeneigenthümer überlassen.

§. 85.

Befähigung der Schichtmeister und Steiger.

Als Schichtmeister und Steiger können nur solche Individuen angestellt werden, welche die dazu nöthigen Kenntnisse erworben und ihre Befähigung zur Verwaltung der in Frage kommenden Stellen, sowie ihre Unbescholtenheit bei dem Bergamte nachgewiesen haben.

§. 86.

Verpflichtung.

Die Gruben-Offizianten sind von dem Bergamte zu verpflichten.

§. 87.

Geschäftskreis des Schichtmeisters.

Der Schichtmeister hat den Betrieb der Grube zu leiten, die zur Ausführung der festgestellten Betriebspläne nöthigen Veranstaltungen in Gemeinschaft mit dem Steiger zu treffen, die Aufsicht über die Steiger und das sonstige Dienst- und Arbeiter-Personal zu führen, die Einnahmen und Ausgaben bei dem Grubenbetriebe zu besorgen, darüber Rechnung zu führen und abzuliegen und die Beschlüsse und Aufträge der Grubeneigenthümer in diesen Beziehungen auszuführen.

§. 88.

Geschäftskreis des Steigers.

Dem Steiger liegt die spezielle Leitung und Beaufsichtigung aller Gruben- und Tage-Arbeiten, welche zum Betriebe der Grube nach Maßgabe der Betriebspläne, der polizeilichen Vorschriften, oder der besonderen Anweisung des Schichtmeisters vorzunehmen sind, die Aufsicht über das ihm untergebene Dienst- und Arbeiter-Personal, die Sorge für Bewahrung und Erhaltung des ihm anvertrauten Eigenthumes der Grube, sowie die Verbindlichkeit ob, dem Schichtmeister die nöthigen Rechnungsunterlagen zu gewähren.



§. 89.

Regulativmäßige Bestimmungen.

Das Nähere über den Umfang des Geschäftskreises der Gruben-Offizianten regulativmäßig zu bestimmen, bleibt dem Staats-Ministerium überlassen.

§. 90.

Verantwortlichkeit.

Die Gruben-Offizianten sind für alle Handlungen und Unterlassungen, welche den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Instruktion zuwiderlaufen, den Grubeneigenthümern verantwortlich. Wegen solcher Handlungen, welche den Polizei-Vorschriften (§. 70) und den ihnen von dem Bergamte zugegangenen besonderen Befehlen entgegenlaufen, sind dieselben von dem Bergamte unmittelbar zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 91.

Entlassung.

Die Gruben-Offizianten können von den Grubeneigenthümern, außer in den im Kontrakte etwa bestimmten Fällen, entlassen werden, wenn sie wegen einer der nachverzeichneten Vergehungen, nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung, durch ein Straferekenntniß verurtheilt werden:

- a) wegen Diebstahls und Veruntreuung;
- b) wegen betrügerischer Handlungen;
- c) wegen pflichtwidriger Annahme von Geschenken;
- d) wegen Bestechung;
- e) wegen Verletzung der Dienstpflcht;
- f) wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit;
- g) wegen jedes anderen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe erkannt worden ist.

Von dem Bergamte kann deren zeitweilige Entfernung vom Dienste, unter Notifikations-Ertheilung an den Grubeneigenthümer, ausgesprochen werden, wenn gegen den Betreffenden durch eine gegen ihn eröffnete Untersuchung dringender Verdacht eines begangenen Verbrechens sich herausstellt, und es kann außerdem dessen Entlassung gefordert werden, wenn er wegen einer der vorhergenannten Vergehungen, nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, durch ein Straferekenntniß verurtheilt worden ist.

Ebenso kann die Suspension verfügt und, nach Befinden, die Entlassung gefordert werden, wenn es nach den §. 70 angedeuteten polizeilichen Rücksichten nothwendig wird.



Suspendirten Gruben-Offizianten ist einstweilen der Gehalt bis zur Hälfte zu entziehen und ein Stellvertreter zu bestellen.

§. 92.

Konkurrenz der Bergbehörde.

Die Grubeneigentümer haben das Bergamt von der Annahme und der Entlassung der Gruben-Offizianten, sowie von den nach Befinden mit ihnen abzuschließenden Dienst-Kontrakten und ihnen zu erteilenden Instruktionen in Kenntniß zu setzen.

Das Bergamt hat zu prüfen, ob der Annahme ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, oder der Dienst-Kontrakt und die Instruktion Etwas enthalten, was den gesetzlichen oder regulativmäßigen Bestimmungen zuwiderläuft, und, dafern das Eine oder das Andere der Fall ist, eine andere Wahl und bezüglich die Abschließung eines andern Kontraktes oder die Ausfertigung einer andern Instruktion zu verlangen.

§. 93.

Pensionirung der Gruben-Offizianten.

Den Gruben-Offizianten bleibt es überlassen, wegen ihrer eigenen Pensionirung, wenn sie im Dienste invalid werden, sowie wegen der ihrer hinterlassenen Angehörigen kontraktlich sich mit den Grubeneigentümern zu einigen, soweit nicht Knappschaftskassen dafür Sorge tragen (§. 100).

§. 94.

Bergarbeiter.

Das Verhältniß der Grubeneigentümer zu den Bergarbeitern, d. h. solchen Arbeitern, welche sich zur Verrichtung der Bergarbeit auf bestimmte oder unbestimmte längere Zeit, jedoch nicht tageweise, gegen Gewährung eines Lohnes verpflichten, wird durch den Dienstvertrag bestimmt, welcher Nichts enthalten darf, was diesem Gesetze zuwiderläuft.

§. 95.

Obliigationen der Bergarbeiter.

Die Bergarbeiter sind den Bergwerksbesitzern und bezüglich deren Offizianten Achtung, Treue und Gehorsam schuldig. Sie sind der Disziplin derselben; den bestehenden Einrichtungen bezüglich der Arbeitszeit und Arbeitsverrichtung, sowie den ergebenden polizeilichen Vorschriften unterworfen und haben mit dem ihnen anvertrauten Eigenthume der Grubenbesitzer getreulich umzugehen.



Die Bergwerksbesitzer bezüglich deren Offizianten sind befugt, Bergarbeiter, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, durch Disziplinarstrafen, als Ausseuern oder Strafschichten, zur Ordnung anzubalten.

Den auf verfahrene Strafschichten ausfallenden Lohn einer Knappschaftskasse zuzuwenden, bleibt vorbehalten.

§. 96.

Verpflichtungen der Bergwerkeigentümer gegen die Bergarbeiter.

Die Bergwerkeigentümer sind verpflichtet, den Bergarbeitern den ordnungsmäßigen Lohn zu den festgesetzten Zeiten und an den bestimmten Orten in baarem Gelde und zwar in gesetzlich zulässigen Münzorten, mit Ausschluß des Goldes, auszugeben.

§. 97.

Fortsetzung.

Bei der Erkrankung oder Verunglückung eines Bergarbeiters liegen dem Bergwerkeigentümer folgende Verpflichtungen ob:

- a) Ist die Erkrankung oder Verunglückung eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen, ohne daß der Arbeiter durch eigene grobe Fahrlässigkeit solche herbeigeführt hat, so muß der Bergwerkeigentümer die Kurkosten tragen und dem Arbeiter den vollen Lohn vier Wochen lang gewähren, wenn dieser nicht, nach dem Zeugnisse des Bergarztes oder Physikus, schon früher zur Arbeit wieder fähig ist.
- b) Ist die Erkrankung oder Verunglückung des Arbeiters durch ein Verschulden des Bergwerkeigentümers oder dessen Offizianten herbeigeführt worden, so muß der Bergwerkeigentümer sowohl die Kurkosten bezahlen, als auch dem Arbeiter den Lohn bis zu seiner Wiederherstellung und, wenn er zur Arbeit nicht wieder fähig wird, so lange fortgewähren, als derselbe lebt, unbeschadet der dem Arbeiter und den Hinterlassenen desselben außerdem zustehenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung. Wird der Arbeiter zwar nicht zur Bergarbeit, wohl aber zu anderer Arbeit wieder fähig und findet er zu solcher Gelegenheit, so hat der Bergwerkeigentümer statt des Lohnes nur die Differenz zwischen diesem Lohne und dem Verdienste, welchen der Arbeiter in seiner neuen Beschäftigung findet, zu gewähren.

Stirbt der Arbeiter in Folge der unter a oder b gedachten Erkrankung oder Verunglückung, so hat der Bergwerkeigentümer auch die Begräbniskosten zu tragen.

- c) Hat sich der Arbeiter eine Erkrankung oder Verunglückung erweislich durch seine eigene grobe Fahrlässigkeit zugezogen, so hat der Bergwerkseigentümer weder die Kurkosten, noch dem Arbeiter Krankenlohn zu verabreichen.
- d) In sonstigen Erkrankungsfällen des Bergarbeiters ist der Bergwerkseigentümer nur verpflichtet, ihm den Lohn auf die nächsten vier Wochen, von Zeit seiner Erkrankung an, zu reichen.

§. 98.

Konkurrenz und Aufsicht der Bergbehörde.

Dem Bergamte sind die Bergarbeiter vor der Annahme namhaft zu machen; dasselbe ist von deren Entlassung in Kenntniß zu setzen und hat die polizeiliche Aufsicht über dieselben während ihrer Dienstverrichtungen auszuüben.

Das Bergamt kann die Ablegung des Arbeiters fordern, wenn er wegen Diebstahls oder Veruntreuung in Strafe gekommen oder wegen eines andern Verbrechens zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, wenn er sich beharrlichen Ungehorsam gegen polizeiliche Vorschriften oder gegen Anordnungen der fahrenden Beamten zu Schulden kommen läßt, ingleichen, wenn er mit anderen Arbeitern Handlungen verabrebet, durch welche die Behörden zu Anordnungen, oder die Grubenbesitzer zur Einräumung von Vortheilen an die Arbeiter genöthigt werden sollen, oder sonst unerlaubter Zwang ausgeübt werden soll.

Das Bergamt kann auch die Entfernung des Arbeiters von der Arbeit verfügen, wenn gegen ihn durch eine wider ihn eröffnete Untersuchung dringender Verdacht des Diebstahls, der Veruntreuung oder eines Verbrechens, welches Zuchthausstrafe nach sich zieht, sich herausstellt.

§. 99.

Knappschaftsvereine.

Für die Bergarbeiter sollen Knappschaftsvereine gebildet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen, nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren.

Wenn mit Bergwerken zugleich Gewerbsanlagen, welche nicht unter Aufsicht der Bergbehörden stehen, verbunden sind, so kann, unter Zustimmung der Bergwerkseigentümer, der Beitritt der bei jenen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter zu den Knappschaftsvereinen angeordnet werden.

§. 100.

Fortsetzung.

Die Bestimmung, ob und welche Gruben-Diffizianten diese Vereine mit umgreifen sollen (§. 93), ferner die Bestimmung der Bezirke, für welche

Knappschaftsvereine zu gründen sind, sowie deren Beschränkung und Erweiterung, desgleichen die Feststellung der Erfordernisse zur Aufnahme in den Knappschaftsverein und des für jeden Verein zu errichtenden Statuts erfolgt, nachdem Vertreter, sowohl der Arbeiter, als auch der Eigentümer der Werke, darüber vernommen worden sind, auf den Vorschlag der Bergbehörden durch die Staatsregierung.

Alle in dem festgestellten Bezirke beschäftigten Bergarbeiter bezüglich Grunderbschaften, welche zu den im Statute näher bezeichneten Kategorien gehören, sind dem Vereine beizutreten verpflichtet.

§. 101.

Fortsetzung.

Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein, nach näherer Bestimmung des Statuts, seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

- 1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;
- 2) ein entsprechender Krankenlohn während der Dauer der ohne eignes großes Verschulden entstandenen Krankheit;
- 3) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne großes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
- 4) ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden;
- 5) eine Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
- 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am Wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 4 genannten zu gewähren. Soweit und so lange, nach §. 97 oben, der Bergwerkseigenthümer die eine oder die andere dieser Leistungen zu übernehmen hat, tritt die Verpflichtung der Knappschaftskasse nicht ein.

§. 102.

Fortsetzung.

Die zu den in §. 101 bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürfnissen der Knappschaftsvereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung des Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im

Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und welche für die Bergwerkseigentümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrages der Arbeiter zu bestimmen sind.

Auch zufällige Einnahmen können den Knappschaftskassen durch das Statut zugewiesen werden.

§. 103.

Fortsetzung.

Die näheren Anordnungen in Betreff der inneren Verwaltung dieser Vereine und der Aufsichtsführung über dieselben, insbesondere der Geschäftsführung, des Kasse- und Rechnungs-Wesens, der Leistungspflicht, der Abgaben-Regelung und Beitreibung, welche letztere im Verwaltungswege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben erfolgt, bleiben dem Staats-Ministerium überlassen.

§. 104.

Fortsetzung.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte juristischer Personen mit dem den milden Stiftungen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte gegen Dritte zugestandenem, insbesondere auch dem für die Locirung im Konkurse geltenden Vorrechte.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch mit Arrest belegt werden.

§. 105.

Versorgung der Arbeiter.

Die Grubeneigentümer sind verbunden, bei dem Bedarfe von Bergarbeitern zunächst diejenigen, welche früher bereits in Bergarbeit gestanden, jedoch ohne ihr Verschulden dieselbe verloren haben, dafern sie Inländer und noch brauchbar sind, anzunehmen und ihnen den der zu übernehmenden Arbeit entsprechenden Lohn zu gewähren.

§. 106.

Differenzen zwischen Bergwerkseigentümern, Oeffizianten und Arbeitern.

Die zwischen Bergwerkseigentümern und deren Oeffizianten oder Bergarbeitern, ingleichen die zwischen den Oeffizianten und Bergarbeitern entstehenden Beschwerden über ordnungswidriges Betragen oder Verhalten gegeneinander sind von den Bergämtern zu erörtern und zu entscheiden.



Civil-Ansprüche, welche aus dem Dienstvertrage zwischen den Genannten, auf dem Grunde dieses Gesetzes oder ausdrücklichen Versprechens, entstehen, gehören vor die betreffenden Gerichte und sind nach Vorschrift des Civil-Prozesses zu verhandeln.

§. 107.

Regulativmäßige Bestimmungen.

Weitere regulativmäßige Bestimmungen über das Verhältniß der Bergarbeiter zu den Bergwerkeigenthümern und deren Offizianten, sowie über die bergbehördliche Beaufsichtigung dieses Verhältnisses und des Arbeiterstandes insbesondere bleiben dem Staats-Ministerium vorbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Bergbauunternehmer unter sich.

§. 108.

Gegenseitige Hülfsleistung in Unglücksfällen.

Jeder Bergbauunternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte und sonstigen Hilfsmittel, soweit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hülfe anzubieten.

§. 109.

Benutzung fremder Betriebsanlagen und Hülfsbaue in fremdem Felde.

Jeder Bergbauunternehmer hat ferner die Pflicht, soweit nach dem Ermessen des Bergamtes sein eigener Bergbau nicht darunter leidet oder gefährdet wird, gegen vollständige Entschädigung zu gestatten:

- a) daß benachbarte Bergbauberechtigte seine Schächte, Strecken, Stollen, Wasser, Wasserhaltungs- und Förderungs-Maschinen, Aufbereitungsanstalten und andere zum Bergwerksbetriebe dienende Anlagen, Brücken, Wege und Stege u. mit benutzen. Die Durchführung von Wassern durch sein Feld muß er jedoch nur dann gestatten, wenn dies in oder über der in sein Feld eingebrachten tiefsten Stollensohle geschehen soll;
- b) daß zum vortheilhafteren Betriebe des Baues fremder Gruben in seinem Felde Hülfsbaue angelegt, oder zu anderen Gruben gehörige Hülfsbaue durch sein Grubenfeld getrieben werden (vergleiche §. 62).

Die durch einen Hülfsbau im verliehenen fremden Grubenfelde gewonnenen, in der Verleihung begriffenen Mineralien gehören dem Eigenthümer des Grubenfeldes und sind demselben gegen Ersatz der Gewinnungskosten zu verabsolgen.

§. 110.

Hülfsbau zu fremden Grubengebäuden.

Kein Unternehmer eines Hülfsbauens ist berechtigt, von dem ihm bei der Verleihung vorgezeichneten Betriebsplane abzuweichen, oder Flügelförter (Seitenbau) anzulegen, um einer fremden Grube Hülfe zu bringen, so lange es der Besitzer dieser Grube nicht verlangt. Wird jedoch der abweichende Einbau oder Seitenbau mit Zustimmung des Besitzers der hülfbedürftigen Grube ausgeführt, so hat dieser auch die Kosten dafür zu tragen.

Weigert sich der Besitzer des Hülfsbauens, einen nothwendigen Seitenbau zu treiben, so ist der Besitzer der hülfbedürftigen Grube berechtigt, ihn auf eigene Kosten vorzunehmen.

§. 111.

Entscheidung der Bergbehörde über die Verpflichtung zur Einräumung der Dienstbarkeit und Entschädigungsleistung.

Das Bergamt hat, wenn sich die Beteiligten über die Einräumung der im §. 109 erwähnten Dienstbarkeiten nicht vereinigen können, nach gepflogener Erörterung, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, über die Verpflichtung zur Uebernahme der Dienstbarkeit und den Umfang derselben, sowie über den Betrag der zu leistenden Entschädigung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Staats-Ministerium und mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

Gegenstand der Entschädigung ist jeder Schaden, welchen der Eigenthümer der betreffenden Grube durch den fremden Grubenbetrieb erleidet; derselbe ist vollständig und auch dann zu ersetzen, wenn er ohne Schuld des Fremden entstanden ist.

Zu den §. 109 unter a gedachten Fällen ist insbesondere der durch den Gebrauch der betreffenden Anlage für den Inhaber derselben erwachsende Aufwand an Verzinsung des Kapitals, Abnutzung und Unterhaltung, nach Maßgabe der Statt findenden Benutzung, von den Mitbenutzenden zu tragen.

Auf Verlangen des zu entschädigenden Grubeneigenthümers muß der Verpflichtete wegen der zu leistenden Entschädigung eine vom Bergamte zu bestimmende Kaution bei Legterem bestellen.

§. 112.

Bestätigung der Verträge, Eintrag der Dienstbarkeiten, Wirksamkeit gegen Hypotheken-Gläubiger.

Die Verträge über Dienstbarkeiten vor im §. 109 gedachten Art sind dem Bergamte zur Bestätigung vorzulegen, die auf deren Grunde oder auf dem Grunde der Erkenntnisse (§. 111) errichteten Dienstbarkeiten aber im Bergbuche einzutragen.

Die Verträge und Erkenntnisse sind auch gegen die Hypotheken-Gläubiger des dienenden, wie des herrschenden Gutes wirksam.

§. 113.

Zusammentreffen auf Durchschlägen.

Kommen Bergwerksbesitzer mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammen, so haben sie sogleich unter Vermittelung eines Marktscheiders zu bestimmen, wo in diesem Durchschlage sich die beiderseitige Feldgrenze befindet, und diese auf geeignete und dauerhafte Weise zu bezeichnen.

Im Falle eines Streites hat das Bergamt auf Ansuchen des einen oder des andern Theiles den beideten Marktscheider zur Ermittlung der Feldgrenze abzuordnen und nach dem Erfolge beide Theile zu verständigen. Bis zur Entscheidung hat jeder Theil seinen Bau am Durchschlage einzustellen, die Durchschlagsstrecke aber auf seiner Seite aufrecht und fahrbar zu erhalten.

§. 114.

Verbindlichkeit zum Ertrage des durch den Grubenbetrieb andern Gruben zugesetzten Schadens.

Wenn ein Grubeneigenthümer durch den Betrieb, welchen er in seinem eigenen Grubenfelde führt, einer andern Grube Schaden zufügt, so ist er dem Eigenthümer der letzteren dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er den Schaden durch absichtliches oder fahrlässiges Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil für ihn selbst hätte abgewendet werden können.



Sechster Abschnitt.

Von den zwangsweisen Abtretungen und Belastungen zu Bergbauzwecken und von der Vergütung der Bergschäden.

Erstes Kapitel.

Zwangsabtretung und Belastung zu Bergbauzwecken.

§. 115.

Verbindlichkeit zur Abtretung zc. und Gegenstand derselben.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, sein Grundeigenthum, mit Einschluß von Gebäuden und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, gegen vollständige Entschädigung an die Bergwerksunternehmer abzutreten, wenn es bei dem Betriebe des Bergbaues zu Grubenbauen, Halben, Gebäuden, Maschinenanlagen, gewöhnlichen und Schienen-Wege, Arbeits- und Lagerungs-Plätzen, Aufbereitungsanstalten, Teichen, Wehren, Wasserläufen und ähnlichen Zwecken, oder in Folge jenes Betriebes und solcher Anlagen aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, nothwendig wird.

Erfordern vorge dachte Zwecke und Rücksichten die Bestellung einer Dienstbarkeit auf ein Grundstück oder macht sich in Folge der gedachten Anlagen eine solche nöthig, so ist auch diese Dienstbarkeit, auf Verlangen des Bergbauunternehmers, gegen gleiche Entschädigung einzuräumen.

§. 116.

Vorsorge.

Insbefondere ist jeder Grundeigenthümer verpflichtet, die Grenzsteine, welche zu Begrenzung der Grubenfelder oder der Bergbauanlagen innerhalb derselben zu setzen sind, gegen Entschädigung auf seinen Grundstücken zu bulden. Er ist ferner verpflichtet, gegen Entschädigung die in seinen Grundstücken liegenden, zu den §. 115 genannten Zwecken des Bergbaues nöthigen Materialien an Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon und Erde an den Bergwerksunternehmer zu überlassen, sowie die Benutzung und Aulegung der zur Abfuhr dieser Materialien nothwendigen Wege über seine Grundstücke zu gestatten.

§. 117.

Abtretung zc. von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

Bei Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden findet zwangsweise Abtretung und Belastung nur dann Statt, wenn solche



- a) zu Fortsetzung eines zur Zeit der beantragten Expropriation bereits in Angriff genommenen Bergbaues erfordert wird, und zugleich
- b) die bergmännischen Anlagen, für welche sie erfordert wird, von der Art sind, daß ihre Verlegung an einen andern Ort ohne wesentliche Beeinträchtigung des Bergbauunternehmens nicht geschehen kann.

§. 118.

Abtretung zc. von Fabrikgebäuden und dergleichen.

Wird die Abtretung oder Belastung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen benutzt oder zur Errichtung von dergleichen in Anspruch genommen werden, oder an deren sonstige Benutzung sich entweder wegen ihrer Größe oder wegen der eigenthümlichen Benutzungsweise ein besonderes national-ökonomisches Interesse knüpft, für Bergwerkszwecke gefordert, so ist über die Zulässigkeit der Expropriation vorerst von der Behörde (§. 129) zu entscheiden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, theils

- a) welche der kollidirenden Unternehmungen bei den bestehenden Verhältnissen des Ortes oder der Gegend den größten national-ökonomischen Vortheil oder die Erwerbsverschaffung für die größere Anzahl von Menschen oder für die längere Zeitdauer erwarten läßt, oder auf die sonstigen Verhältnisse des Bedarfes und des Nahrungsstandes des Ortes und der Gegend von größerem Einflusse ist, theils
- b) welche der kollidirenden Anlagen mit geringerem Nachtheile für das Unternehmen an einen andern Ort verlegt werden kann;
- c) bei gleichen Verhältnissen in den vorgedachten Beziehungen ist dasjenige Unternehmen, welches bereits besteht, vor demjenigen, dessen Errichtung erst beabsichtigt wird, zu berücksichtigen.

§. 119.

Abtretung zc. der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Grundstücke.

Wird die Abtretung oder Belastung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu polizeilichen oder anderen öffentlichen Zwecken benutzt oder in Anspruch genommen werden, zu Bergwerkszwecken erfordert, so unterliegt die Zulässigkeit der Expropriation ebenfalls der jedesmaligen Entscheidung der Behörde (§. 129).

Hierbei ist in Erwägung zu ziehen, einerseits, welche Wichtigkeit das betreffende Bergwerksunternehmen in volkswirtschaftlicher Beziehung hat und ob dessen Fortsetzung von der Expropriation abhängt, andererseits, von welcher Bedeutung die zu exproprirende Anlage im öffentlichen Interesse ist und ob eine Verlegung derselben ohne wesentliche Beeinträchtigung des letztern Statt finden kann.

§. 120.

Abtretung von Wasserbenutzungs-Rechten.

Wenn die Benutzung von Tagwässern (vergleiche S.S. 157 und 146), welche zu anderen, als Bergbauzwecken bereits in Besitz genommen sind, für Bergwerkszwecke nothwendig ist, so hat die gänzliche oder theilweise Abtretung des Wasserbenutzungs-Rechtes an den Bergwerksunternehmer gegen vollständige Entschädigung des bisher Berechtigten zu erfolgen, dafern das Bergwerksunternehmen nach §. 118 lit. a den Vorzug verdient.

§. 121.

Eigenthümliche und nicht eigenthümliche Abtretung des Grundeigentumes.

Das zum Bergbau abzutretende Grundeigenthum muß, wenn der eine oder der andere Theil dies verlangt, eigenthümlich an den Bergwerks-eigenthümer abgetreten und von letzterem übernommen werden.

Nur dann, wenn eine Bodenfläche, welche zu Gebäuden, gewerblichen oder öffentlichen Anlagen nicht benutzt wird, zu vorübergehenden bergmännischen Zwecken erforderlich ist, so daß sie nach dem Gutachten des Bergamtes nach einem Zeitraume von längstens drei Jahren an den Grundeigenthümer zurückgegeben werden kann, ist jeder Theil zu dem Verlangen berechtigt, daß die Ueberlassung derselben nur auf die Zeit des Gebrauches, längstens auf drei Jahre, gegen Gewährung vollständiger Entschädigung für die entzogene Benutzung erfolge.

§. 122.

Zurückgabe des Grundstückes.

Wenn die Ueberlassung des Grundstückes auf Zeit geschehen ist, so muß der Bergwerksunternehmer das Grundstück bei aufhörendem Bergwerksgebrauche, längstens jedoch binnen drei Jahren (§. 121), in dem Zustande, wie er es übernommen hat, an den Grundeigenthümer zurückgeben, im Falle etwaiger Deterioration desselben aber ihm Schadenersatz leisten. Auf des Grundeigenthümers Verlangen hat er deshalb vorher Sicherheit zu bestellen.

Ist die Beschaffenheit des Grundstückes inzwischen wesentlich und bleibend verändert, so kann der Eigenthümer eigenthümliche Uebernahme verlangen.

§. 123.

Recht des Grundeigenthümers auf den Verkauf ganzer Grundstücke.

Wenn ein Grundstück durch theilweise Expropriation so zerstückelt werden würde, daß nach dem Urtheile der Abschätzungsbehörde (§. 128) die fernere zweckmäßige Benutzung desselben verhindert würde, so kann der Eigenthümer die Expropriation des ganzen Grundstückes oder der beteiligten Grundstücks-theile verlangen.

Maßgebend ist hierbei Art. 4 des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen.

§. 124.

Fortsetzung.

Dasselbe kann der Grundeigenthümer verlangen, wenn für sein Grundstück durch die Bergwerksanlage eine künftige erhebliche Benachtheiligung, welche die fernere zweckmäßige Benutzung desselben hindern würde, aus zureichenden, von der Behörde (§. 129) dafür anerkannten Gründen mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten steht.

In solchem Falle ist jedoch nicht sofort zur Expropriation vorzuschreiten, sondern eine Würdigung des Grundstückes vorzunehmen, der Anspruch des Beteiligten vorzubehalten und von dem Bergwerksunternehmer Sicherheit zu bestellen.

§. 125.

Eigenthumsübergang.

Durch die erfolgte Expropriation erlangt der Bergwerksunternehmer das vollständige Eigenthum am expropriirten Grundstücke.

§. 126.

Vorkaufrecht.

Wenn das expropriirte Grundstück bei aufgehörendem Bergwerksgebrauche veräußert werden soll, so steht dem Eigenthümer des Grundstückes, von dem es abgetrennt worden, das Vorkaufrecht zu dem Preise, welchen ein Fremder

giebt, zu. Er hat aber auch, wenn er diesen Preis nicht zahlen will, das Recht, die Abschätzung des Grundstückes durch Sachverständige nach demjenigen Werthe, welchen es nach den zur Zeit der Wiederabtretung an dem Orte, wo es gelegen, üblichen Preisen derartiger Grundstücke hat, zu beantragen und es muß ihm dann dasselbe gegen Gewährung dieses Wertes wieder überlassen werden.

§. 127.

Notwendigkeit der Abtretung.

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die Abtretung, Ueberlassung oder Belastung des Grundeigenthumes, bezüglich die Abtretung von Berechtigkeiten, z. B. des Wasserbenutzungs-Rechtes, für den Bergbau notwendig ist, steht dem Bergamte zu.

§. 128.

Entscheidung über die Pflicht zc. der Abtretung; Abschätzung der abzutretenden Gegenstände.

Anlangend die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die Abtretung, Ueberlassung oder Belastung nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erfolgen habe, ingleichen die Abschätzung der in Frage kommenden Gegenstände und die Ermittlung und Feststellung der zu leistenden Entschädigungen, sowie die Bestimmung darüber, welche sonstige Verbindlichkeiten dem Enteigner obliegen, ferner das sonstige Abtretungsverfahren und die Regelung der Verhältnisse dabei konkurrierender Dritter u. s. w., so kommen dafür die Art. 9 bis 36 des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Verrabahn erforderlichen zwangweisen Abtretungen, soweit solche der Natur der Sache nach anwendbar und entgegenstehende Vorschriften im gegenwärtigen Gesetze nicht enthalten sind, analog zur Anwendung.

In gleicher Weise haben die Vollzugs- und Schlußbestimmungen des genannten Gesetzes, Art. 37 bis 45, Geltung.

An die Stelle des Kommissars tritt das über das zu enteignende Objekt zuständige Einzelgericht. Es steht den Beteiligten zu, gegen die Würdigung im gesetzlichen Instanzenzuge Berufung einzulegen, jedoch nur dann, wenn bei der Würdigung vorgeschriebene Formen verletzt oder sonst bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes unbeachtet geblieben sind. Die Berufung ist an eine zehntägige Rothfrist gebunden.

Vom Ergebnisse hat das Gericht dem betreffenden Bergamte Behufs der Wahrnehmung des Erforderlichen Kenntniß zu geben.

Sämmtliche durch das Verfahren erwachsende Kosten tragen die Bergwerks-eigenthümer, welche bei der Abtretung theilhaft sind.

Die durch Ungehorsam, Säumniß und begründet gefundene Beschwerden und Berufungen erwachsenden Kosten trägt jedoch der schuldige, bezüglich zurückgewiesene Theil.

§. 129.

Fortsetzung.

In den Fällen der §§. 118, 119, 120, 124 entscheiden über die Pflicht und den Umfang der Abtretung das Bergamt und der Bezirks-Direktor gemeinschaftlich, und wenn sich diese Behörden zu übereinstimmender Entschließung nicht vereinigen können, ingleichen bei Rekursen gegen die gemeinschaftliche Entscheidung jener Stellen, das Staats-Ministerium.

§. 130.

Ein Rechtskretz als Incident-Punkt.

Wird bei den vorgebachten Expropriations-Verhandlungen das Bestehen oder der behauptete Umfang eines Privat-Rechtes, welches den Entschädigungsanspruch bedingt, bestritten und findet darüber eine gütliche Vereinigung nicht Statt, so ist diese Streitfrage in den Rechtsweg zu verweisen, und zwar durch ein Dekret, worin dem angeblich Berechtigten aufgegeben wird, daß er bei Verlußt seines Anspruches das behauptete Recht binnen vier Wochen von der Eröffnung des Dekretes an mittelst rechtlicher Klage geltend zu machen habe. Erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über das Bestehen oder den Umfang des Rechtes ist mit Feststellung des Entschädigungsanspruches in der geordneten Weise weiter zu verfahren.

§. 131.

Zeitpunkt der Abtretung.

Durch das Abschätzungsverfahren darf die Abtretung oder Ueberlassung des Objectes, bezüglich die Aufgabe des dinglichen Rechtes, um die es sich handelt, nicht aufgehalten werden, vielmehr muß solche im Falle früher eintretenden, durch das Bergamt zu konstatirenden, Bedürfnisses erfolgen, sobald über



die Pflicht und den Umfang der Abtretung, Ueberlassung zc. entschieden und von dem Bergbauunternehmer die von dem Gerichte zu bestimmende Kaution wegen der künftigen Entschädigungszahlung, auf Verlangen des Betheiligten, geleistet worden ist.

§. 132.

Kollision mehrerer Enteignungsanträge.

Wird die Abtretung, Belastung zc. bezüglich eines und desselben Objectes von mehreren verschiedenen Bergbauunternehmern gleichzeitig gefordert, so wird nach §. 127 von dem Bergamte darüber entschieden, zu wessen Gunsten oder inwieweit für einen jeden derselben die Abtretung, vorausgesetzt, daß und inwieweit sie überhaupt Statt findet, zu erfolgen habe. Maßgebend sind dabei die §. 118 a bis c aufgeführten Rücksichten und der Grad des Bedürfnisses.

§. 133.

Entschädigung für ungangbare Halden.

Die bei dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen, in auflässigem Felde befindlichen, ungangbaren Halden, welche auf fremdem, zum Bergwerksgebrauche nicht ausgekauftem Grund und Boden liegen, sind, wenn sie zu Bergwerkszwecken wieder gebraucht werden, der Expropriation nach Vorschrift dieses Gesetzes unterworfen.

Bis dahin steht die Benutzung der Oberfläche solcher Halden dem Grundeigentümer unentgeltlich zu.

In Ansehung ihrer Einebnung aber gilt die Vorschrift im §. 181 am Schlusse.

Zweites Kapitel.

Bergütung der Bergschäden.

§. 134.

Allgemeine Verbindlichkeit der Bergwerksunternehmer zur Bergütung der Bergschäden.

Der Schaden, welcher durch den Bergwerksbetrieb an fremden Grundstücken, Gebäuden, Anlagen auf der Oberfläche oder anderen Gegenständen einer Berechtigung zugefügt wird, muß ohne Unterschied, ob der Schaden den Grundeigentümer, unter dessen Grundstücke die Grubenbaue befindlich sind, oder einen andern, z. B. durch Wasserentziehung oder Behinderung an Ausübung eines Rechtes trifft, durch den Bergwerksunternehmer vollständig ersetzt werden.



§. 135.

Befall dieser Verbindlichkeit.

Dem Beschädigten steht aber dann kein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn und insoweit die Grubenbaue, welche Ursache des Schadens sind, schon eher vorhanden waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet oder die beeinträchtigten Rechte erworben worden.

§. 136.

Beschränkung des Bergbaues bei Kollisionen mit gewissen Anlagen von überwiegendem Interesse.

Wenn die Errichtung solcher Anlagen auf der Oberfläche, an welche ein überwiegendes öffentliches oder volkswirtschaftliches Interesse (§.§. 118 und 119) sich knüpft, durch den Bergwerksbetrieb gefährdet oder behindert wird, und es läßt sich die Kollision nicht durch Verlegung jener Anlagen oder veränderte Gestaltung derselben beseitigen, so ist der Bergwerksunternehmer zur Ergreifung sicherstellender Vorkehrungen in den bereits geführten Bauen dergestalt anzuhalten und sein Bergwerksbetrieb dergestalt zu beschränken, daß jene Gefährdung oder Behinderung wegfällt.

§. 137.

Entschädigungsansprüche des Bergwerksunternehmers.

In diesem Falle (§. 136) hat der Unternehmer der Anlage die Kosten der sicherstellenden Vorrichtungen zu tragen und, wenn eine Beschränkung des Bergwerksbetriebes eintritt, dem Bergwerksunternehmer deshalb Entschädigung zu leisten.

§. 138.

Fortsetzung.

Betrifft diese Beschränkung einen zukünftigen Betrieb, so ist die Entschädigung erst dann zu gewähren, wenn der Grubenbetrieb so weit vorgeückt ist, daß dessen Behinderung wirklich eintritt.

§. 139.

Beschränkung der noch nicht begonnenen Bergwerksunternehmungen im Interesse gedachter Anlagen.

Hält es die Bergbehörde für wahrscheinlich, oder liegt ihr die Behauptung eines Beteiligten vor, daß der auf dem Grunde einer nachgesuchten Be-



leihung einzuleitende Bergwerksbetrieb zu Kollisionen der im §. 136 bezeichneten Art führen werde, so hat die Bergbehörde, nach Anhörung der Beteiligten und nöthigenfalls weiterer Erörterung, zunächst eine Verständigung unter den Interessenten über eine alsbald bei der Beleihung hinsichtlich des Grubenfeldes oder des Grubenbetriebes zu treffende Beschränkung zu versuchen und letztere im Falle des Gelingens eintreten zu lassen. Mißlingt dieser Versuch, so ist nach Maßgabe des §. 141 zu verfahren. Ein Anspruch auf Vergütung wegen solcher bei der Beleihung getroffener Beschränkungen steht dem Bergbauunternehmer nicht zu.

§. 140.

Befugniß der Bergbehörden und Bergwerksunternehmer, fremde Grundstücke zu begeben und Untersuchungen daseibst vorzunehmen.

Die Grundbesitzer müssen den Bergbehörden und deren Organen, sowie den Bergwerksunternehmern und deren Offizianten gestatten, ihre Grundstücke Behufs der im Bergwerks- Interesse vorzunehmenden Erörterungen zu begeben und auf denselben Bodenuntersuchungen, bezüglich bis in das feste Gestein nieder, anzustellen. Es muß ihnen aber nicht allein der dadurch erwachsende Schaden vollständig vergütet, sondern auch jene Absicht vor deren Ausführung bekannt gemacht und bezüglich von den Bergwerksunternehmern und deren Offizianten die von dem Bergamte hierzu erhaltene Autorisation nachgewiesen werden.

Die Besitzer von Gruben der §. 9 gedachten Art, von Tunneln, Kellern und anderen unterirdischen Räumen, müssen den Bergbehörden und deren Organen auf Anmelden gestatten, ihre Baue und Räume zu befahren und zu betreten, wenn dies im Interesse des Bergbaues nothwendig erscheint.

§. 141.

Entscheidung bei Kollisionen zwischen Bergwerks- und Oberflächen-Anlagen.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Bergwerksunternehmer im Interesse der §. 136 gedachten Anlagen die dort gedachten Vorkehrungen zu treffen habe, oder im Betriebe zu beschränken sey, ist in der §. 129 bezeichneten Weise von den daseibst genannten Behörden nach vorgängiger Erörterung und, nach Befinden, vorgängiger Anhörung von Sachverständigen zu erteilen.

Die Anordnung der zur Verwirklichung dieser Entscheidung nöthigen Maßregeln liegt dem Bergamte ob.

§. 142.

Verbindlichkeit zur Schädenergütung.

Ueber die Verbindlichkeit zur Schädenergütung entscheiden zwar zunächst die §. 129 genannten Behörden im Verwaltungswege, doch steht den Interessenten, welche nicht Bergwerksunternehmer sind, frei, binnen einer dreißigtägigen, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung laufenden, präklusiven Frist den Rechtsweg vor der zuständigen Gerichtsbehörde gegen den ihnen gegenüberstehenden Bergwerksunternehmer zu betreten.

§. 143.

Ausmittlung der Schädenergütung.

Die Ausmittlung der Entschädigungen, welche nach Inhalt dieses Kapitels

- a) der Bergwerksunternehmer dem beschädigten Dritten, oder
- b) ein Dritter dem Ersteren zu gewähren hat,

findet nach Maßgabe des §. 128, wie bei Expropriations-Fällen, in dem dort angeordneten Verfahren und vor den gleichfalls dort bezeichneten Behörden Statt.

§. 144.

Kosten.

Alle Kosten, welche durch die Ausmittlung der Schäden und die desfalligen Vorerörterungen erwachsen, fallen demjenigen zur Last, welcher die Entschädigung zu leisten hat. Kosten, welche die durch den Widerspruch des Bergwerksunternehmers in den Fällen des §. 136 ff. erforderlich werdenden Erörterungen veranlassen, hat der Bergwerksbesitzer in den Fällen, wo ihm ein Anspruch auf Entschädigung nicht zusteht, zu tragen.

Im Uebrigen findet der Schlußsatz des §. 128 Anwendung.

Im Falle des Rechtsweges endlich bestimmt sich der Kostenpunkt nach den prozeßrechtlichen Grundsätzen.



Siebenter Abschnitt.

Von der Gruben- und Tagwasser-Benußung.

§. 145.

Verfügung über die durch den Bergbau erschrotene Wasser.

a) Innerhalb der Grubenräume.

Das Dispositions-Recht über die durch den Bergbau erschrotene Wasser (Grubenwasser), steht innerhalb der sie erschrotenden Grubenräume dem Inhaber des Grubengebäudes, durch welches sie erschrotet werden, zu.

§. 146.

b) Außerhalb der Grubenräume.

Dieses Dispositions-Recht (§. 145) erstreckt sich auch über die aus den Grubenbauen, in denen sie erschrotet, abfließenden Wasser, so weit, bis sich dieselben in einen gemeinen Wasserlauf (Tagwasser, §. 157) ergossen haben, mit Ausnahme des Zeitraumes, für welchen, und des Theiles, zu welchem solche Grubenwasser, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, an Dritte verliehen sind.

§. 147.

Verleihung ausfließender Grubenwasser.

Werden Grubenwasser der §. 146 gedachten Art ganz oder zum Theil von Dritten in Anspruch genommen, so ist der berechtigte Bergwerksbesitzer durch das Bergamt jedesmal aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob und inwieweit er dieselben im Laufe des Zeitraumes, für welchen Verleihung (Konzession) begehrt wird, zum Bergbaubetriebe verwenden und sich vorbehalten wolle.

Wenn und insoweit durch diese Erklärung binnen jener Frist ein Vorbehalt nicht erfolgt, oder der Bergwerksbesitzer von dem vorbehaltenen Rechte während einer weiteren, ihm auf höchstens fünf Jahre zu setzenden Frist keinen Gebrauch macht, so können die Gewässer auch Anderen, in der durch die folgenden Paragraphen bestimmten Weise, verliehen werden.

§. 148.

Fortsetzung.

Die Benutzung dieser Wasser bleibt zunächst dem Bergbaue vorbehalten.

Es kann jedoch, wenn und so lange sie zu Bergwerkzwecken nicht in Anspruch genommen werden, deren einseitige Benutzung zu anderen Zwecken unter der Bedingung von dem Bergamte gestattet werden, daß sie auf sein Erfordern zu jeder Zeit ohne alle Entschädigung zu bergmännischen Zwecken wieder abgetreten werden müssen.

In Bezug auf dergleichen interimistische Benutzung hat der Besitzer des Grundstückes, auf welchem die Wasserfäule ausmündet, den Vorrang vor Anderen.

§. 149.

Fortsetzung.

Die Uebertragung des Rechtes zur Benutzung des §. 141 gedachten, verfügbaren Grubenwassers an dritte Bergbauunternehmer erfolgt durch Konzessions-Ertheilung von Seiten des Bergamtes, unter Eintragung des Rechtes in das Bergbuch.

Das Bergamt hat nach Rücksichten des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit, mit Beachtung konkurrierender öffentlicher und Privat-Interessen, die Bedingungen der Verleihung festzustellen, die Menge des Gefälles, die Art und Weise, sowie die Zeitdauer der Benutzung zu bestimmen und letztere zu regeln, da, wo die Bedürfnisse mehrerer Kompetenten gleichzeitig zu befriedigen sind, das Gefälle gehörig zu vertheilen und den Grad des Bedürfnisses zu berücksichtigen, die Beschränkung auf den nothwendigen Wasserbedarf vorzubehalten, Behufs der Herbeiführung einer solchen Beschränkung sowohl, als des Ersparnisses an Wasser mittelst sachgemäßer Verbesserung der Wasseranlagen durch den Konzessionar selbst oder durch dabei betheiligte Dritte u., das Erforderliche gleichfalls vorzubehalten und anzuordnen, auch die Fälle zu bestimmen, in denen der Konzessionar seines Rechtes verlustig werde.

Das Bergamt hat darauf zu sehen, daß die Bedingungen der Verleihung erfüllt werden und den Konzessionar nöthigenfalls mit Strafe dazu anzubalten, eventuell die Konzession, nach vorgängiger Androhung, zurückzuziehen.

§. 150.

Konkurrenz mehrerer Gesuche um Verleihung.

Wenn ein und dasselbe Wasser für mehr Bergbauunternehmungen begehrt wird und das Bedürfniß aller konkurrierenden Anlagen durch eine Vertheilung

der Menge, des Gefälles oder der Gebrauchszeit des Wassers nicht befriedigt werden kann, so ist dasjenige Unternehmen vorzugsweise zu berücksichtigen, welches einen größeren volkswirtschaftlichen Werth hat. Bei hiernach gleichen oder nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen ist derjenigen Anlage der Vorzug zu geben, welche durch die Natur der Sache ausschließlich an einen bestimmten Ort gebunden ist, und, wenn auch in dieser Beziehung die Verhältnisse sich gleich sind, derjenigen, für welche das Wasser zuerst in Anspruch genommen worden ist.

§. 151.

Bestimmung rückfichtlich der früher ertheilten Verleihungen.

Die vor Geltung dieses Gesetzes ertheilten Verleihungen von Wassern der §. 146 gedachten Art bleiben bestehen und die Rechte der Beliehenen sind nach den betreffenden Verleihungsurkunden zu beurtheilen.

§. 152

Fortsetzung.

Sind in den betreffenden Verleihungsurkunden genaue Bestimmungen über die Menge, Benutzungszeiten, Gefällverhältnisse u. s. w. des zu benutzenden Wassers nicht vorhanden, so kann der Beliehene ein Mehreres nicht in Anspruch nehmen, als nach der thatsächlichen Einrichtung der Werke und Anlagen zur Erreichung ihres Zweckes, in Gemäßheit richtiger technischer Grundsätze, gebraucht wird.

§. 153.

Fortsetzung.

Sind in den Verleihungsurkunden genaue Bestimmungen gegeben, so ist diesen nachzugehen.

Ist jedoch mehr Wasser vorhanden, als der Beliehene zur Zeit bedarf, so kann eine intermittirische Verleihung des, dem Beliehenen für jetzt nicht nöthigen, Wassers Statt finden.

§. 154.

Verbindlichkeit der Grundstücksbesitzer zur Aufnahme der Bergwerkswasser;
Entschädigung derselben.

Die Grundstücksbesitzer sind nach den im sechsten Abschnitte festgestellten Grundsätzen verbunden, die durch den Bergbau erschrottenen Wasser, da, wo sie durch



natürlichen Abfluß oder künstliche Veranftaltung an den Tag kommen und weiterhin, aufzunehmen und über ihre Grundstücke leiten und abfließen zu lassen.

Die den Grundstücksbesitzern dafür zu gewährende Entschädigung ist von dem Eigentümer des Bergbaues, durch den sie erschroten (§. 145), zu tragen.

In dem Falle, wenn dergleichen Wasser zu nicht bergmännischen Zwecken benutzt werden sollen (§. 148) und diese Benutzung eine Ableitung derselben erfordert, welche nicht im Bedürfnisse des Bergbaues liegt, findet ein gesetzlicher Zwang gegen die Grundstücksbesitzer zur Ueberlassung oder Belastung des hierzu erforderlichen Grundes und Bodens nicht Statt.

§. 155.

Fortsetzung.

Hat der Bergwerksbesitzer dem Grundeigentümer, über dessen Grund die Wasser abfließen, zur Entschädigung dafür ein für allemal einen Betrag entrichtet, oder eine wiederkehrende Zahlung (Rente) zu leisten, so ist er berechtigt, von Demjenigen, welcher die Wasser benutzt, solange die Benutzung dauert und je nach dem Verhältnisse dieser Benutzung, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Kapitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der Rente zu fordern.

§. 156.

Fiskalischer Bergbau.

Begehrt der Fiskus zu seinen Bergwerkszwecken die Benutzung eines aus den Grubenräumen, in denen es erschroten, abfließenden Grubenwassers im Falle des §. 147, so tritt an Stelle der Konzessions-Ertheilung die Zuschreibung im Bergbuche (§. 149) unter den sonst erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

§. 157.

Anwendung des Landesgesetzes über fließende Gewässer (Tagwasser).

Wenn bei der Errichtung oder Aenderung von Triebwerken und Anlagen zu Nutzungszwecken an gemeinen fließenden Gewässern (Tagwasseru), sowie bei der Bestätigung von Verträgen darüber das Gesetz vom 16. Februar 1854, über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben, zur Anwendung kommt und Interessen von Bergwerksbesitzern dabei in Frage stehen, soll eine Genehmigung oder Versagung von Seiten des zuständigen Be-

zirks-Direktors nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Bergamte erfolgen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit, sowie für den Fall der Berufung entscheidet das Staats-Ministerium.

Handelt es sich bei Anwendung des genannten Gesetzes um eine Beschränkung, Belastung oder Entziehung von Anlagen und Gerechtigkeiten, welche zu Bergbauzwecken dienen, so ist die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit eine solche Beschränkung etc. Statt finden soll, in der §. 141 vorgeschriebenen Weise von den §. 129 genannten Behörden zu ertheilen, die Abschätzung und Entschädigungsausmittlung aber hat, sowie das Expropriations-Verfahren selbst, nach Maßgabe des §. 128 zu geschehen.

Achter Abschnitt.

Von den Bergwerksabgaben.

§. 158.

Fiskalische Abgaben.

Die Bergwerkeigentümer haben die nachstehend in den §§. 159 und 164 bezeichneten fiskalischen Bergwerksabgaben zu entrichten.

Auch die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes Verliehenen unterliegen diesen Abgaben, wenn sie nicht innerhalb der, in Folge des §. 55 (im Eingange) von der obersten Bergbehörde für die Beleihungsanmeldung zu bestimmenden Frist bei dem Staats-Ministerium erklären, daß sie die Fortentrichtung der zeither von ihnen an den Fiskus zu entrichtenden Abgaben vorziehen. Dafern sie jedoch eine Erstreckung des Feldes über die Grenzen des früher verliehenen, nach §. 56 festzustellenden, hinaus begehren, haben sie sich den durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Abgaben unbedingt zu unterwerfen.

§. 159.

a) Grubenfeld-Abgabe.

Von jedem verliehenen Grubenfeld ist eine Grubenfeld-Abgabe zu entrichten. Sie beträgt quartalliter für jede Maßeinheit (§. 49)

- a) wenn das Grubenfeld auf Gold oder Silber verliehen ist,
fünf Groschen;



b) wenn das Grubenfeld auf andere, als die vorbenannten Mineralien verliehen ist,

drei Groschen.

Wenn verschiedene Mineralien in demselben Felde durch dieselbe oder durch verschiedene Verleihungen an eine Person oder an mehre gemeinschaftlich verliehen worden sind, so wird die Grubenfeld-Abgabe nur einmal und zwar, dafern unter den verliehenen Mineralien Gold oder Silber sich befinden, nach dem höhern Satze erhoben.

§. 160.

Mehrfache Entrichtung dieser Abgabe.

Wenn verschiedene Verleihungen eines und desselben Grubenfeldes an verschiedene Personen in Bezug auf verschiedene Mineralien Statt gefunden haben, so ist die Grubenfeld-Abgabe von einer jeden derselben nach Maßgabe ihrer Verleihung zu entrichten.

§. 161.

Berechnung derselben.

Diese Abgabe ist lediglich nach der Oberflächengröße des Grubenfeldes zu entrichten.

Insofern daher der Eigenthümer des Feldes auf Grund der zeitlich gültig gewesenen Verleihungsart ferner berechtigt ist, die ihm verliehenen Lagerstätten außerhalb der nach diesem Gesetze festzustellenden Grenzen seines Grubenfeldes abzubauen (vgl. §. 56), hat er in dieser Beziehung eine Grubenfeld-Abgabe nicht zu entrichten.

§. 162.

Termin zur Entrichtung derselben.

Die Grubenfeld-Abgabe ist vor Ablauf eines jeden Quartales von den Grubeneigenthümern an das mit Erhebung der Abgabe beauftragte Rechnungsamt abzuführen.

§. 163.

Vorübergehende Bestimmungen über Entrichtung der Grubenfeld-Abgabe.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Begrenzung der vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes verliehenen Grubenfelder nach Flächenfeld, der Vor-



schrift des §. 56 gemäß, erfolgt sein wird, ist die §. 159 geordnete Grubensfeld-Abgabe von solchen Gruben, welche die zeitherigen Abgaben nicht fortentrichteten, einstweilen nach Maßgabe des von dem Bergamte vorläufig abzuschätzenden Flächeninhaltes der verlienen Grubensfelder zu entrichten.

Die Differenz des Betrages der in dieser Zwischenzeit bezahlten Grubensfeld-Abgaben gegen das Ergebnis der definitiven Begrenzung der Grubensfelder ist bezüglich durch Nachzahlung von Seiten der Grubeneigenthümer, oder Rückzahlung von Seiten der betreffenden Kassestelle auszugleichen.

§. 161.

b) Abgabe von der Koh-Produktion.

Von den Koh-Produkten des Bergbaues ist, sofern dieselben nicht im eigenen Bedarfe derselben Grube zu deren nothwendigem Fortbetriebe in Natur verwendet werden, der Zwanzigste (die Abgabe von fünf Prozent der Koh-Produktion) entweder in Natur oder nach dem Werthe des Produktes in Geld, erstern Falles aber entweder im Kohbezuge oder im handelsmäßig aufbereiteten Zustande, je nach Wahl des Fiskus, an denselben zu entrichten. Das Staats-Ministerium hat hierüber das Erforderliche zu bestimmen und der Fiskus, wenn der Zwanzigste von dem aufbereiteten Produkte erhoben wird, nach Verhältniß der Abgaben-Quote zu den Aufbereitungskosten beizutragen.

§. 163.

Berechnung dieser Abgabe in Geld.

Wird die Abgabe in Geld erhoben, so ist bei deren Berechnung der Werth der Mineralien, wie sie in den Handel kommen oder zur hüttemännischen Verarbeitung abgeliefert werden, mit Abzug der anteiligen Aufbereitungskosten (§. 164) zum Grunde zu legen.

Wo es an direktem Nachweise hierüber fehlt, ist der Werth vom Bergamte durch Abschätzung zu bestimmen.

Ueber Reklamationen gegen diese Bestimmung entscheidet das Staats-Ministerium, nach Anhörung eines Sachverständigen, endgültig.

Die Kosten trägt der Reklamant, wenn die Reklamation eine Herabsetzung nicht zur Folge hat.

§. 166.

Ermittlung der Produkten-Quantität.

Die Quantität der dieser Abgabe unterworfenen Produkte ist von den, vom Staate hierzu bestimmten Beamten zu ermitteln. Auf Verlangen sind die Bergwerksbesitzer gehalten, selbst, oder durch ihre Offizianten die Höhe der Roh-Produktion anzuzeigen und jede sonstige Auskunft zu ertheilen.

Die Mineralien, insoweit sie der Abgabe unterliegen (§. 164), dürfen ohne bergamtliche Erlaubniß von den Grubenbesitzern nicht eher an andere Personen überlassen, oder in eigenen Hüttenanstalten verarbeitet, überhaupt nicht von den bestimmten Aufbewahrungsplätzen entfernt werden, bis die Eingangs erwähnte Ermittlung und, wo die Abgabe in Natur zu entrichten ist, auch die Leistung selbst erfolgt ist.

Die Uebertretung vorstehender Vorschriften, ingleichen wahrheitswidrige Angaben über die Höhe der Roh-Produktion sind für Abgabenhinterziehungen zu erachten und nach §. 171 zu bestrafen.

§. 167.

Zeit der Entrichtung der Roh-Produkten-Abgabe.

Die Abgabe ist nach erfolgter amtlicher Ermittlung ihres Betrages fällig und wird über die Art, den Ort und den Zeitpunkt ihrer Entrichtung vom Staats-Ministerium das Erforderliche bestimmt werden.

§. 168.

Fiztion derselben.

In geeigneten Fällen, insbesondere bei Gruben, welche für mehrre Jahre eine gleichmäßige Förderung erwarten lassen, kann das Staats-Ministerium den Grubeneigenthümern gestatten, statt der Abgabe vom Rohertrage ein gewisses, für angemessene Zeiträume zu regulirendes, Fixum zu entrichten.

§. 169.

Abgabenerlaß.

In besonders geeigneten Fällen kann zur Förderung von Bergbauunternehmungen das Staats-Ministerium eine Ermäßigung der Grubenfeldabgabe und der Roh-Produkten-Abgabe oder selbst einen zeitweisen gänzlichen Erlaß der Roh-Produkten-Abgabe bewilligen.



§. 170.

Beitreibung der Abgaben.

Die Beitreibung der genannten Bergwerksabgaben erfolgt nach den Bestimmungen, welche über die Beitreibung der Steuern bestehen. Die weitere Regulirung des Beitreibungsverfahrens bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 171.

Hinterziehung der Roh-Produkten-Abgabe und deren Bestrafung.

Die Hinterziehung der Roh-Produkten-Abgabe wird mit dem vierfachen Betrage der, außerdem noch besonders nachzuentrichtenden, Abgabe von dem verschwiegenen oder der Ermittlung entzogenen Produkte bestraft.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht ermittelt werden, so tritt eine Strafe von einem bis fünfzig Thalern, sowie bis hundert Thalern im Rückfalle, ein.

§. 172.

Grubenwasser und Hülsbau.

Von der Grubenwasser-Benutzung und von Hülsbauten werden besondere Abgaben an den Fiskus nicht entrichtet.

§. 173.

Unterstützungen für den Bergbau aus Staatskassen.

Eine Verbindlichkeit des Fiskus, Unterstützungen, welche sich nicht auf besondere Rechtstitel gründen, für den Bergbau zu gewähren, findet nicht Statt.

§. 174.

Abgaben an Kirchen &c.

Diesjenigen Kirchen, Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen, Städte und andere Korporationen, welche zeither berechtigt waren, von gewissen Gruben eine Quote ihres Ueberschusses (auf ihnen frei zu verbauende Kure) oder eine auf andere Weise zu berechnende Abgabe zu fordern, behalten dieses Recht in Ansehung der bei dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden, ihnen verpflichteten, Gruben auch ferner.

Bergwerke, welche vom letztgedachten Zeitpunkte an verliehen werden, sind nicht verbunden, Abgaben der gedachten Art zu entrichten, mit Ausnahme der-



jenigen, welche etwa an Knappschaftskassen abzugeben sind oder zum Zwecke derselben vorbehalten werden.

Neunter Abschnitt.

Vom Erlöschen des Bergwerkseigenthumes.

§. 175.

Losagung des Grubensfeldes.

Dem Grubeneigenthümer steht es zu jeder Zeit frei, sein Grubensfeld ganz oder theilweise loszusagen.

Einzelne Theile kann er nur unter der Voraussetzung lossagen, daß sie sich entweder an anderweit verliehenes oder an freies Grubensfeld anschließen. Von der letztern Vorschrift können die Bergbehörden, nach Befinden der Umstände, entbinden.

Die Lossagung erfolgt mittelst Erklärung vor dem Bergamte.

§. 176.

Verlust des Bergwerkseigenthumes zur Strafe.

Der Verlust des Bergwerkseigenthumes zur Strafe (mittelst Entziehung der Beleihung) wird in den durch das Gesetz bestimmten Fällen im Verwaltungswege von dem Bergamte ausgesprochen. Endgültig entscheidet auf erhobene Berufung das Staats-Ministerium. Die Berufung ist an eine präklusivte Frist von zehn Tagen gebunden.

Der zeitherige Bergwerkseigenthümer kann binnen der nächsten drei Jahre von Zeit der Beleihungsentziehung an mit demselben Grubensfelde oder mit einem Theile desselben nicht wieder beliehen werden.

§. 177.

Auflässigkeit der Grubengebäude und deren Wirkungen.

Mit der Lossagung, sowie mit dem Zeitpunkte endgültiger Beleihungsentziehung wird das betroffene Berggebäude, bezüglich der losgesagte Theil desselben, auflässig.

Den Gläubigern steht das Recht zu, binnen einer neunzigtägigen präklusivten Frist, von Zeit eingetretener Auflässigkeit an gerechnet, auf gericht-



liche Versteigerung des Bergwerkseigenthumes bei den ordentlichen Gerichtsbehörden anzutragen und ihre Befriedigung aus demselben zu verlangen. Sind Hypotheken auf das Bergwerkseigenthum eingetragen, so sind die Pfandgläubiger in der durch §. 317 des Gesetzes vom 6. Mai 1839, das Recht an Faustpfändern und Hypotheken betreffend, vorgeschriebenen Weise durch spezielle Benachrichtigung, oder, insoweit diese nach der angezogenen Bestimmung nicht Statt findet, durch Ediktal-Aufforderung von Seiten des Bergamtes von der eingetretenen Auflässigkeit in Kenntniß zu setzen, mit Bestimmung einer neunzig-tägigen Frist zur Geltendmachung ihres Pfandrechtes bei dem zuständigen Gerichte.

Nach Ablauf der gedachten Frist erlöschen, wenn kein Antrag auf Versteigerung erfolgt ist, auch die auf dem Bergwerkseigenthume haftenden Hypotheken.

§. 178.

Fortsetzung.

Auflässig gewordenes Grubenfeld kann gemuthet werden; die Verleihung desselben aber kann erst dann erfolgen, wenn es in's Freie gefallen ist (§. 179). Insoweit eine Uebertragung desselben an Dritte in Folge gerichtlicher Versteigerung Statt findet, werden die eingelegten Nuthungen ungünstig.

§. 179.

Erlöschen des Bergwerkseigenthumes.

Auflässiges Grubenfeld fällt in's Freie, das heißt, es erlöscht das betroffene Bergwerkseigenthum nebst allen im Bergbuche zugeschriebenen Berechtigungen, sobald die Ansprüche der Gläubiger erloschen sind, ohne daß eine Uebertragung des Bergwerkseigenthumes an Dritte im Wege gerichtlicher Versteigerung Statt gefunden hat.

Das Freiwerden ist in dem Bergbuche zu bemerken; die Verleihungs-Urkunden sind, auf Erfordern, an die Bergbehörde zurückzugeben.

Für die durch Losagung oder Beleihungsentziehung, sowie für die in Folge des Auflässigwerdens und des Freiwerdens von Gruben, insbesondere auch für alle durch die Bekanntmachungen, den Aufruf der Gläubiger und das in Folge hiervon nöthig werdende Versteigerungsverfahren erwachsenden Kosten haftet, wenn letztere aus dem Erlöse der versteigerten Grube nicht gedeckt werden, der vormalige Bergwerkseigenthümer.



§. 180.

Fortsetzung.

Die Auflässigkeit und das Inoffizialfallen des Grubenselbes erstreckt sich auf alle dazu gehörige Grubenbaue, darin angebrachte Vorrichtungen an Gruben-Mauerung und Zimmerung, Versatzklästen, Verbämmungen und andere Versicherungsmittel. Eine nachfolgende neue Beleihung erstreckt sich auf diese Gegenstände mit, soweit sie noch vorhanden sind.

§. 181.

Fortsetzung.

Die über Tage gelegenen, zu Bergwerkszwecken benutzten Gebäude, Grundstücke und Anlagen, sowie alles in den §§. 179 und 180 nicht benannte Zubehör der Grube bleiben dem letzten Eigenthümer.

Derselbe darf jedoch in dem Grubenselbe unter oder über der Erdoberfläche befindliche Vorrichtungen nicht wegnehmen, wenn dadurch, nach dem Ermessen des Bergamtes, Brüche oder sonstige Gefahren für die Oberfläche und deren Bewohner oder für andere Gruben entstehen können, oder die Wiederaufnahme der Grube unverhältnißmäßig erschwert werden würde. Widrigenfalls ist der Grubenbesitzer zum Erfasse des dadurch veranlaßten Schadens und zu den erforderlichen Wiederherstellungen verbunden.

Ebenso hat derselbe dafür zu sorgen und zu haften, daß die auflässigen Werke in einen für die Bewohner der Oberfläche, für deren Eigenthum und die öffentliche Sicherheit überhaupt gefahrlosen Stand gesetzt werden, und hat er die deshalb notwendigen Vorkehrungen in und an dem aufgelassenen Baue vorzunehmen, wie es die Bergbehörde erfordert, deren Befugnisse und Pflichten hierbei nach §. 70 sich bestimmen.

Ungangbare Halden auflässiger, wie nicht auflässiger Gruben dürfen nur mit Genehmigung des betreffenden Bergamtes eingeebnet werden.

§. 182.

Berg-Reservat.

Ungangbare Halden, Tagegebäude und andere Grundstücke, welche auf dem Wege der Zwangseinteilung (Abschnitt VI) in das Eigenthum eines Bergwerksunternehmers gelangt sind, dürfen bei aufgehöndem Bergwerksgebrauche nur mit der Bedingung veräußert werden, daß sie zu jeder Zeit gegen Vergütung ihres nach den Vorschriften im sechsten Abschnitte zu ermittelnden Wertes zu Bergwerkszwecken wieder abgetreten werden.



Eine Veräußerung ohne diese Bedingung darf nicht gerichtlich bestätigt werden und es ist das Reservat sowohl in der Zwangsübereignungs-Urkunde, als in jedem folgenden Vertrage, ingleichen in dem Hypotheken-Buche zu bemerken.

§. 183.

Berrenloses Grubenzugehör.

Ist von einer zu Bergbauzwecken gebildeten Korporation nach erfolgtem Freiwerden ihres Grubensfeldes über die zu Zwecken ihres Bergbaues erworbenen Grundstücke, Gebäude, Halben und zu Tage befindlichen Anlagen binnen dreier Jahre nicht anderweit verfügt, so fallen solche als berrenlos dem Fiskus anheim.

§. 184.

Karten und Risse.

Wenn Bergbauberechtigungen auf irgend eine Art erlöschen, so müssen alle Karten, Risse und dergleichen, welche sich auf den aufgelaassenen oder entzogenen Bau allein beziehen, dem Bergamte zur Verwahrung gegeben werden.

Die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten ic. steht jedem neuen Aufnehmer des Baues frei.

Zehnter Abschnitt.

Von den Behörden in Bergsachen.

Erstes Kapitel.

Zuständigkeit der Behörden in Bergsachen.

§. 185.

Errichtung der Bergämter.

Für die Angelegenheiten des Bergbaues (§. 1) und die Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes sollen Bergämter (Kap. 2), als in erster Instanz regelmäßig zuständige Bergbehörden, errichtet werden.

§. 186.

Bergverwaltungs-Sachen.

Den Bergämtern, als Bergverwaltungs-Behörden, liegt demgemäß die unmittelbare Wahrung der landesherrlichen Berghoheits-Rechte, die Beaufsichtigung des Bergbaues und die Handhabung der Berg-Polizei und Disziplin mit den durch das Gesetz bestimmten Befugnissen ob.

Sie verhandeln und entscheiden in erster Instanz in allen, nicht in Gemäßheit des Gesetzes dem Staats-Ministerium ausdrücklich zugewiesenen oder von demselben vorbehaltenen, Fällen.



§. 187.

Fortsetzung.

Die oberste Verwaltungsbehörde in Bergbauangelegenheiten ist das Staats-Ministerium, welchem daher alle auf die Ausübung der Bergheerheits-Rechte, so wie für Erhaltung und Beförderung des Bergbaues bezügliche Anordnungen der oberen Aufsicht und Leitung zugewiesen sind.

Dasselbe führt unmittelbar die Aufsicht über die Bergämter und entscheidet in letzter Instanz auf die wider deren Beschlüsse und Anordnungen erhobenen Reklamationen. Seinem Ermessen bleibt es anheimgestellt, in solchen Fällen, für welche das Gesetz die Ressort-Verhältnisse der oberen und der unteren Bergbehörden nicht ausdrücklich unterscheidet, die Geschäfte unmittelbar selbst oder durch Beauftragung der Bergämter zur Erledigung zu bringen, auch Geschäfte des einen Bergamtes auf ein anderes zu übertragen.

§. 188.

Fortsetzung.

Den Bergbehörden stehen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungsbereiches die durch das Gesetz vom 7. Januar 1854, über das Strafrecht der Polizei-Behörden, den letzteren erteilten Befugnisse zu.

Dieselben haben die vermöge gedachter Befugnisse und sonst vermöge ausdrücklicher Bestimmung dieses Gesetzes anzudrohenden und auszusprechenden Ordnungstrafen gegen Bergbautreibende (Schürfer, Bergwerkseigentümer), sowie gegen deren Offizianten und Arbeiter selbstständig zu verhängen.

§. 189.

Gerichtsbarkeit in Bergsachen.

Die Funktionen, welche den Bergämtern als Berggerichts-Belehrten, und zwar mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte, zustehen, sind folgende:

- a) Die Bornahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Bergwerkseigenthum, insbesondere die Bestätigung der Verträge über Veräußerung, Verpfändung oder Belastung des Bergwerkseigenthumes und die Führung der Berg- und Hypotheken-Bücher; ferner
- b) die Verbotlegung, Beschlagnahme und Hülfsvollstreckung am Bergwerkseigenthume, sowie an den auf den Gruben und zugehörigen Hütten und Aufbereitungsanstalten befindlichen Berg-Produkten, auf Antrag der zuständigen ordentlichen Gerichtsbehörden;



- c) in den im Gesetze vom 3. April 1852, über Abänderung des §. 2 lit. b und des §. 3 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, bestimmten Fällen die vorläufige Sicherstellung des Nachlasses am Bergwerkeigenthume, zu welchem Zwecke die Gemeindevorstände bezüglich Einzelgerichte dem betreffenden Bergamte eine Anzeige gleichfalls zu erstatten haben;
- d) endlich die Vornahme der Sühne-Termine in streitigen Bergsachen (§. 190).

Bezüglich der unter a bis d gedachten Funktionen, unbeschadet jedoch der dabei konkurrierenden administrativen Befugnisse der Bergbehörden, tritt als nächste Aufsichtsbehörde dasjenige Kreisgericht ein, welches dem Justiz-Amte, an dessen Siege sich das Bergamt befindet, zunächst vorgesetzt ist, und bewendet es hinsichtlich der Berufung gegen Verfügungen des Bergamtes, als Berggerichtes, bei dem ordentlichen Instanzen-Zuge der Gerichte.

§. 190.

Fortsetzung.

In allen nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen verbleibt auch für Bergsachen die Ausübung der Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichtsbehörden und es finden dabei, soweit dieses Gesetz nichts Anderes ordnet, die zivil- und straf-prozeßrechtlichen Normen Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

- a) In streitigen Rechtsachen über das Berg-Regal, das Bergwerkeigenthum und den Bergbaubetrieb und über die daraus herfließenden Verhältnisse des Regal-Inhabers und der Bergbautreibenden, über die Verhältnisse der letzteren unter sich und in ihren Beziehungen zu Offizianten und Arbeitern, sowie über die Vergütung von Bergschäden ist, wenn es sich dabei um Verhältnisse des inländischen Bergbaues handelt, eine Klage von den Gerichten nicht anzunehmen, sofern nicht bei Anbringung derselben durch ein Zeugniß des zuständigen Bergamtes nachgewiesen wird, daß zuvor die Güte von demselben vergeblich versucht worden sei, welchem Zeugniße, nach Befinden des Bergamtes, dessen Aeußerung über den Sachverhalt mit Erläuterung der dabei in Frage kommenden technischen Beziehungen beizufügen ist;
- b) die Gerichte haben, wenn sie es für sachgemäß halten, in allen streitigen Bergsachen und in jedem Stadium des Streites bergmännische Sachverständige mit ihren Gutachten zu hören;

- c) bezüglich aller durch Handarbeit (offene Durchschläge, Aufgewältigung von Strecken und Schächten, Absenkung von Schürfen etc.) herzustellenden Beweise sind Fristen jeder Art von den Gerichten nach sachgemäßem Ermessen zu erteilen und zu erstrecken;
- d) hinsichtlich der nach den §§. 11 und 171 eintretenden Bestrafung der Beeinträchtigungen des Regals und der Abgabenhinterziehungen findet das gerichtliche Strafverfahren nach Maßgabe der Strafprozeß-Ordnung statt, vorbehaltlich der dem Bergamte im Verwaltungswege zustehenden Befugniß zur Strafanforderung.

Zweites Kapitel. Organisation der Bergämter.

§. 191.

Sitze und Bezirke.

Die Sitze und die geographischen Bezirke der Bergämter hat die Staatsregierung zu bestimmen; die ersteren müssen mit dem Sitze eines Justiz-Amtes zusammenfallen.

§. 192.

Zusammensetzung.

Das Bergamt besteht aus einem Vorsitzenden (Bergamtmanu), einem technischen Beisitzer (Bergmeister), einem Protokoll-Führer (Bergschreiber) und den Gehülfen des Bergmeisters (Berggeschworenen). Die Zahl der Berggeschworenen zu bestimmen, einen Markscheider und weiteres Hülfspersonal dem Bergmeister zuzuwenden, bleibt dem Staats-Ministerium überlassen.

Der Bergmeister und dessen Gehülfen können in gleicher Eigenschaft für mehrere Bergämter, auch bis auf Weiteres als Betriebsbeamte bei den für Rechnung des Fiskus betriebenen Gruben gleichzeitig fungieren.

§. 193.

Bergamtmanu.

Der Bergamtmanu hat, der Regel nach, die Leitung der Geschäfte und Akten, alle Eingaben zu präsentiren, darauf zu resolviren und alle Ausfertigungen durch Unterschrift seines Namens zu vollziehen. Bergamtmanu ist der jedesmalige Vorstand desjenigen Justiz-Amtes, an dessen Sitze sich das Bergamt befindet.

In Behinderungsfällen vertritt der erste Subaltern jenes Gerichtes die Stelle des Vorsitzenden.

§. 192.**Bergmeister.**

Dem Bergmeister liegt die Besorgung der technischen Geschäfte bei dem Bergamte ob, namentlich auch die Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes und der technischen Beamten, sowie deren Prüfung, die Vornahme markscheiderischer Arbeiten und die Leitung der letzteren im Falle der Bestellung eines besonderen Markscheiders. Bei Handhabung der Berg-Polizei und in allen Bergsachen, deren Beurtheilung technische Kenntnisse erfordert, hat der Bergmeister, insofern er nicht nach Anordnung des Staats-Ministeriums selbstständig mit Besorgung derartiger Angelegenheiten beauftragt werden wird, den Verhandlungen des Bergamtes regelmäßig beizuwohnen; jedenfalls aber ist ihm Kenntniß von denselben zu geben. Auch bedarf es, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, seiner Zustimmung in jenen Angelegenheiten bei jeder nicht bloß auf die Leitung des Verfahrens bezüglichen Anordnung und Entschließung des Bergamtes, zu welchem Ende die Protokolle und die Konzepte von Beschlüssen und Ausfertigungen vom Bergmeister mit zu signieren sind. Zur Gültigkeit der vom Bergamte auszustellenden Schürfscheine, Verleihungs- und Konzessions-Urkunden ist die Mitunterschrift derselben durch den Bergmeister in allen Fällen erforderlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bergamtmanne und dem Bergmeister ist von der vorgesetzten Behörde Entscheidung einzuholen.

Die durch §. 70 a lin. 2 dem Bergamte zugewiesenen Pflichten und Rechte hat in solchen Fällen, wo mit dem Tätigwerden dieser Behörde ein gefahrbringender Verzug verknüpft erscheinen würde, zur Vermeidung eines solchen der Bergmeister selbstständig zu üben.

§. 193.**Bergschreiber.**

Der Bergschreiber hat die Protokolle und Registranden zu führen, die bergamtlichen Ausfertigungen, der Regel nach, zu konzipieren und die Berg- und Hypotheken-Bücher, sowie andere bergamtliche Bücher, Register u. s. w., soweit solche nicht anderen Beamten übertragen werden, unter Aufsicht und Signatur des Bergamtmannes zu führen.

Als Bergschreiber ist ein zur Besorgung von Aktuariats-Geschäften geeigneter Subaltern des am Siege des Bergamtes befindlichen Justiz-Amtes zu bestellen.



§. 198.

Berggeschworene.

Die Berggeschworenen haben die ihnen vom Bergamte zu übertragenden technischen Geschäfte nach Anweisung und unter Leitung des Bergmeisters zu besorgen, namentlich die spezielle Aufsicht über den Bergbaubetrieb in bergwirthschaftlicher und berg-polizeilicher Beziehung zu führen, auch den Bergbehörden ebensowohl, wie den Gerichtsbehörden des Landes in Bergsachen, auf Erfordern, ihr fachverständiges Gutachten abzugeben.

§. 197.

Hülfs-Personal.

Das expeditirende und dienende Personal des Justiz-Amtes, an dessen Sitze sich das Bergamt befindet, hat, wenn nichts Anderes bestimmt wird, auch die bei dem Bergamte vorkommenden Expeditions- und Diener-Geschäfte zu besorgen.

§. 198.

Bergamtstage, besetzte Gerichtsbank.

Periodische Bergamtstage werden nach Anordnung des Staats-Ministeriums abgehalten. Der Bergmeister hat denselben regelmäßig beizuwohnen.

Zur Besetzung der Gerichtsbank genügt die Anwesenheit des Bergamtmannes und des Bergschreibers. Im Uebrigen leiden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Bergämter Anwendung.

Fünfter Abschnitt.**Sporeten und Gebühren in Bergsachen.****§. 199.**

Allgemeine Bestimmungen.

Die gesetzlichen Vorschriften über Sporeten und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden finden auch für Bergsachen und Bergbehörden, mit Unterscheidung der gerichtlichen und der administrativen Geschäfte derselben, jedoch mit denjenigen Modifikationen Anwendung, welche in den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

Es wird hierbei Folgendes abändernd und ergänzend zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen des Gesetzes vom 6. Dezember 1853, über die Sporeten und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, bestimmt.

§. 200.

Ergänzungen und Abänderungen des Sportelgesetzes.

Zu Abschnitt I des Sportel-Gesetzes.

Zu §. 6. Zu den sportelpflichtigen Verwaltungsangelegenheiten treten hinzu:

- 1) (bei pos. 1:) Schürf-, Muthungs- wie Beleihungs-Sachen, sowie die auf die Erlöschung des Bergwerkseigenthumes (Abschnitt IX) bezüglichen Angelegenheiten;
- 2) (bei pos. 6:) die zwischen Bergwerkseigenthümern, deren Offizianten und Bergarbeitern nach Maßgabe des §. 106 des Berggesetzes von dem Bergamte zu erörternden Streitigkeiten;
- 3) (bei pos. 7:) Prüfungs- und Verpflichtungs-Angelegenheiten bezüglich der Privat-Berg-Offizianten, vergl. §. 85, 86 des gegenwärtigen Gesetzes;
- 4) (bei pos. 11:) die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Uebertretungen gegen das Berggesetz, welche von den Bergbehörden mit Ordnungsstrafen oder mit Einziehung des Bergwerkseigenthumes zu ahnden sind;
- 5) die Erörterung und Entscheidung der Bergbehörden:
 - a) bei Kollisionen zwischen verschiedenen Bergbauunternehmungen in einem Grubenfelde, vergl. §. 60 des gegenwärtigen Gesetzes;
 - b) über Einräumung der im §. 109 dieses Gesetzes erwähnten Dienstbarkeiten und über die Entschädigung dafür, vergl. §. 111 daselbst;
 - c) über Zwangsabtretung und Belastung zu Bergbauzwecken, vergl. §. 127 ff. 154 dieses Gesetzes;
 - d) über Bergschäden und deren Vergütung, vergl. §. 142 dieses Gesetzes.

Zu §. 8 sind den unter I, a aufgeführten Fällen auch alle nicht sportelpflichtigen Bergbausachen hinzuzufügen.

Zu den §§. 12 und 13. Bei Ermittlung des Werthes von Bergwerkseigenthum kann, nach dem Ermessen der Behörde, von der Bestimmung des §. 12 in pos. 6 abgesehen und in den Fällen des §. 13 die Schätzung von dem Bergamte selbst bewirkt werden.



§. 202.

Fortsetzung.

Zu Abschnitt III des Sportel-Gesetzes.

Zu §. 22. Unter der Aversional-Sportel für die Sühne-Termine ist auch der Ansaß für das im §. 190 des Berggesetzes erwähnte Zeugniß und die gutachtliche Aeußerung des Bergamtes mit begriffen.

Zu §§. 40 bis 44. Die Bestimmungen der §§. 40, 41, 43, 44 des Sportel-Gesetzes finden auch Anwendung auf die berggerichtliche Uebereignung von Bergwerkseigenthum und für berggerichtliche Bestätigung, Aufhebung oder Uebertragung eines dinglichen Rechtes an solchem Eigenthume, mit Ausnahme der Hypotheken, hinsichtlich deren die Bestimmungen der §. 45 ff. daselbst Anwendung erleiden.

Zu §. 88. Für Dispensationen in Bergbaufachen durch die Bergämter 15 Sgr. bis 3 Thlr.
durch das Staats-Ministerium 1 bis 6 Thlr.

§. 203.

Fortsetzung.

Zu Abschnitt IV des Sportel-Gesetzes.

Zu §§. 90 bis 104. Der Vorstand des Bergamtes wird bezüglich der hier in Frage stehenden Ansätze dem Vorstande eines Einzelgerichtes, der Bergmeister den in pos. 6 des §. 97 des Sportel-Gesetzes aufgeführten Beamten, der Marktscheider, wenn nicht der Bergmeister selbst dessen Funktionen besorgt, welchen Falles er auch Diäten und Transport-Kosten als Bergmeister zu liquidiren hat, den in pos. 7 desselben Paragraphen genannten Beamten, ferner der Bergschreiber dem Aktuar und der Berggeschworene dem Assistenten eines Rechnungsamtes gleich gehalten.

Die Diäten bei Verrichtungen außerhalb der Flur des Sitzes der Behörde finden für den Bergmeister, die technischen Beamten und Gehülfsen auch bei Verrichtungen außerhalb der Flur ihres persönlichen Wohnsitzes Statt.

§. 204.

Fortsetzung. Gebühren der Bergbeamten.

An Gebühren haben die Beamten der Bergämter von den theilhaftigen Privaten weiter zu beziehen:



1) Der Bergmeister:

- a) für jede Grubenbefahrung, sowie für die Aufnahme des Nachweises über die Existenz eines Mineralen bei Prüfung der Muthung, wenn das Geschäft selbst exklusive der Hin- und Rück-Reise nicht über drei Stunden Zeit erfordert 15 Sgr.
außerdem 1 Thlr.

Die Gehülfsen des Bergmeisters liquidiren die Hälfte dieser Ansätze.

- b) für Prüfung oder Anfertigung eines Betriebsplanes, einschließlich der Befahrungen, je nach Beschaffenheit der Sache 1 bis 25 Thlr.
c) für Erörterung und Feststellung der Bedingungen bei Verleihung einer Konzession zur Benutzung von Grubenwassern, sowie für Prüfung und Entscheidung der Anträge auf Neubau oder Aenderung von Wasserwerken, nach Beschaffenheit der Sache 1 bis 5 Thlr.
d) für Prüfung eines Bergbeamten oder Gruben-Offizianten, einschließlich des Zeugnisses 1 bis 3 Thlr.

Anmerkung. In geeigneten Fällen können, mit Zustimmung des Staats-Ministeriums, die Ansätze unter b und c verdoppelt, auch diese Gebühren, sowie die unter d den Gehülfsen des Bergmeisters, bei Vertretung desselben, zugestanden werden.

2) Der Bergamtmann und der Bergmeister gemeinschaftlich:

die im §. 137 des Sportel-Gesetzes unter Ziffer 4 bestimmte Gebühr für jeden Schürfschein, und ebenso für jede Verleihungs- oder Konzessions-Urkunde, wenn die Ausfertigung von Seiten des Bergamtes erfolgt.

3) Der Buchführende:

- a) für den Eintrag einer Verleihung bei neugemuthetem oder hinzugemuthetem Felde in das Bergbuch, bei einem Grubenfelde bis zu 200 Maßeinheiten 10 Sgr.
darüber 20
b) für den Eintrag der Vermessungs-Resultate in das Bergbuch bei einem Felde bis zu 200 Maßeinheiten 5 Sgr.
darüber 10
c) für den Eintrag einer Besitzveränderung, sowie für die §. 179 des Berggesetzes vorgeschriebene Bemerkung des Freiwerdens, wie bei b;
d) für einen jeden Eintrag auf dem Grunde der §§. 64, 65, 112, 149 des Berggesetzes 5 Sgr.

- e) für das Nachschlagen des Bergbuches auf Nachsuchen einer Privat-Person 2 Sgr.
- f) für einen Extrakt oder ein Zeugniß aus demselben, einschließlich des Aufschlagens und der Beglaubigung 5 Sgr.

§. 203.

Fortsetzung. Gebühren der Markscheider.

Die Gebühren, welche Markscheider den beteiligten Privat-Personen zu berechnen haben, werden bestimmt, wie folgt:

A. Bei dem Gebrauche der gewöhnlichen, vom Markscheider selbst zu haltenden Markscheider-Instrumente:

- 1) für jeden Grubenwinkel, bei in der Regel nicht unter 6 Lachter langen Schnuren einschließlich der in Schächten und Geseften abzufaigenden Schnuren, jedoch ausschließlich derer, so nur von einem Anhalte- oder Endpunkte bis Sohle abzulöthen sind, . . . 5 Sgr.

Anmerkung: Hierfür hat der Markscheider das Winkelbuch vorchriftsmäßig anzufertigen und zu halten, den Zug zu Riße zu bringen und außer dem Original-Riße gleichzeitig noch eine Kopie davon zu liefern. Rißpapier und sonstige Verläge, als Gehülfsenlöthne u., passiren besonders in Aufsaß.

- 2) für Abnahme und Zurißbringung eines übersehenden Ganges oder deutlichen Gangtrumes, mit Bemerkung des Fallens, . . . 6 Pf.
- 3) für jeden Tagewinkel 3 Sgr.
- 4) für Berechnung eines Winkels nach Länge und Breite
1 Sgr. 6 Pf.
- 5) für Abgebung einer Bierung, wenn für einen diesfalligen Zug nicht besonders liquidirt wird, von jeder dabei beteiligten Grube
9 Sgr.
- 6) bei Aufnahme von einzelnen Flächenräumen über Tage, nach der für die Geometer bestehenden Tage;
- 7) für jeden Winkel bei Riß-Kopieen, ausschließlich des unter 1 oben mit unbegriffenen zweiten Exemplares, von jedem Zuge . . . 6 Pf.
- 8) für jeden Winkel bei Kompletirung der über zwei vorhandenen Grubenriße 6 Pf.

- 9) für jeden mittelst der Eisenscheibe abgezogenen Grubenwinkel 5 Egr.
 10) für jeden dergleichen Tagewinkel 3 Egr.
 11) für jeden Grubenwinkel, welcher unter Anwendung des Braunsdorfschen Instrumentes abgenommen wird 6 Egr. 6 Pf.
 12) für jeden dergleichen Tagewinkel 4 Egr.

B. Bei Nivellir-Arbeiten:

wobei dem Marktscheider, wenn die Arbeit nicht mit dem Grabbogen auszuführen ist — welches Falles nach dem Sage Nr. 3 liquidirt wird — die erforderlichen Nivellir-Instrumente zu überantworten sind, passiren, mit Einschluß des zur Sicherstellung der erlangten Resultate erforderlichen Rückwärts-Nivellirens:

- 13) (a) bei sehr günstigem Terrain, d. h. festem, nicht moorigem Boden und freier, übersehbarer Fläche und wenn nur eine Schlußanzeige des Resultates, mithin ohne Grund- und Profil-Riß, zu liefern ist, für je zehn Lachter Länge 1 Egr. 6 Pf.
 14) (b.) bei ungünstigem Terrain, z. B. in Waldungen, in sehr bergigen Gegenden, felsigen Bergesabhängen, Moorboden und wenn ebenfalls nur eine Anzeige des Resultates einzureichen ist, für je zehn Lachter Länge 2 Egr. 6 Pf.
 15) hierüber für Anfertigung eines Grund- und Profil-Risses zum Nivellement,
 im Falle unter 13. (a.)
 auf je zehn Lachter 1 Egr. 3 Pf.
 im Falle unter 14. (b.)
 auf je zehn Lachter 1 Egr. 6 Pf.

Anmerkung. Der Riß ist, wie gewöhnlich, in zwei Exemplaren einzureichen.

Hierüber passiren:

C.

- 16) für die im Vorstehenden nicht speziell aufgeführten Geschäfte z. B. die Theilnahme an Terminen, bei Versteinerungen, bei Regulirung von Grubenfeldern, für die Revision von Betriebslehren, spezielle Aufnahme oder Kopirung von Lage-Situation, Fertigung flacher Risse

und dergleichen, für den Tag, zu vollen acht Arbeitsstunden gerechnet, nach bergamtlichem Ermessen 2 bis 3 Thlr.

17) für Abschrift des Winkelbuches, für jedes Blatt 2 Sgr. 6 Pf.

18) für dergleichen nach Länge und Breite berechnetes, für jedes Blatt 3 Sgr.

19) Diäten und

20) Transport-Kosten

} nach Vorschrift des Gesetzes.

Anmerkung. In soweit die Markscheiderzüge zu dem Zwecke verrichtet werden, um daraus ein Anhalten für Betriebsmaßregeln abzuleiten, hat der Markscheider für die Ausrechnung, rißliche Konstruktion und schriftliche Aufstellung solchen Anhaltens etwas weiter nicht zu empfangen, indem diese Arbeiten durch die obigen Gebührensätze mit getroffen sind. — Durch die vorstehenden Aufsätze ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß mit dem Markscheider bei größeren Riß-Kopirungen, Rißzusammenstellungen und dergleichen im Voraus ein Afford nach ermäßigten oder averfionellen Sätzen abgeschlossen werden kann.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 206.

Verpflichtung zur Stellung von Bevollmächtigten in Bergbau-Angelegenheiten.

Im Auslande Wohnende, welche die im §. 3 erwähnte Erlaubniß oder sonst Bergwerkeigenthum erwerben wollen, oder bereits erworben haben, in gleichen Gesellschaften, welche die Zahl von drei Mitgliedern übersteigen, sind verbunden, einen — und sind es Gesellen, einen gemeinschaftlichen — im Inlande wohnhaften, dem Bergamte annehmlichen und zur Kautions-Leistung verpflichteten, Bevollmächtigten zu bestellen, welcher durch seine Bevollmächtigung den Behörden und Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet wird, in allen das Bergbauunternehmen betreffenden Angelegenheiten seine Vollmachtgeber vollständig und auch in den Fällen zu vertreten, wo Landesgesetze ein Spezial-Mandat erfordern.

Zur Erfüllung dieser Obliegenheit kann bei Strafe des Verlustes der Schürferlaubniß oder der Beleihung angehalten werden.

§. 207.

Öffentliche Auflagen und Bekanntmachungen.

Zu Betreff aller öffentlichen präjudiziellen Ladungen, Auflagen und Bekanntmachungen der Bergbehörden gelten, insoweit gegenwärtiges Gesetz nichts Anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1829, die Bekanntmachung der Versteigerungs-Patente und Ediktalien betreffend.

Den Bergbehörden steht die Befugniß zu, auf dem im zuletztgenannten Gesetze vorgeschriebenen Wege, unter Androhung gesetzlicher Rechtsnachtheile, Ladungen, Auflagen und Aufforderungen an Inländer und Ausländer zu erlassen, wenn deren Person oder Aufenthaltsort nicht bekannt ist, oder dieser sich außerhalb der deutschen Bundesstaaten befindet, oder wenn ihnen der Erlass dort nicht zu behändigen ist, Bevollmächtigte aber nicht bestellt oder in gleicher Weise nicht zu erreichen sind.

§. 208.

Lachterlänge.

Die Länge eines Lachters ist gleich der des im Königreiche Sachsen eingeführten, einen doppelten französischen Meter haltenden Lachters (also im Verhältnisse zum Weimarischen Revisions-Maße:

1,000	Quadrat-Lachter	gleich	1	Acker	56,511	Quadrat-Ruthen,
10,000		=	=	14	=	5,113
100,000		=	=	140	=	51,134

§. 209.

Eintritt der Wirksamkeit des Berggesetzes und Aufhebung älterer Gesetze etc.

Das gegenwärtige Berggesetz tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft. Mit diesem Tage werden zugleich alle frühere, auf den Bergbau sich beziehende, allgemeine und besondere Gesetze und Gewohnheiten außer Kraft gesetzt.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

28. Juli 1857.

I n s t r u k t i o n

zu der

Aufstellung der Ortsliste über die Militär-Dienstpflichtigen.

Unter Bezugnahme auf §. 17 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1857 wird in Betreff der Aufstellung der Militär-Ortslisten von dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachstehende Instruktion ertheilt.

§. 1.

Die Grundlage des Musterungs-, Verloosungs- und Aushebungs-Geschäftes sind die Ortslisten über die Militär-Dienstpflichtigen und es ist daher bei deren Aufstellung und Prüfung mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

§. 2.

Die Aufstellung der Ortslisten geschieht nach dem beigelegten Schema von dem Pfarramte und dem Gemeindevorstande jedes Ortes.

Die Rege zu den Ortslisten sind in den Expeditionen der Großherzoglichen Bezirks-Direktoren zu erlangen.

§. 3.

Die Obliegenheiten bei dieser Arbeit sind folgende:

- 1) Die sämtlichen Gemeindeangehörigen, welche in dem laufenden Jahre das zwanzigste Altersjahr zurücklegen und also am 1. Januar des kommenden Jahres in das dienstpflichtige Alter eintreten, müssen mit ihrem vollständigen Vornamen und Zunamen, ihren Geburtstagen, auch den Vornamen und Zunamen und dem Stande ihrer Väter oder, wenn sie außerehelich geboren, ihrer Mütter, ohne Abkürzung in die Ortsliste eingetragen werden und zwar
 - a) alle in dem Gemeindebezirke selbst Geborene von dem fraglichen Jahrgange durch Ausschreibung derselben aus dem Kirchenbuche. Außerehelich Geborene, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimirt worden sind, sind unter dem Namen der Mutter einzutragen. Bei diesen Auszügen ist, zur Vermeidung unzuverlässiger Todesangaben, vorerst keine Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Dienstpflichtigen inzwischen verstorben seyn sollen;
 - b) alle außerhalb des Gemeindebezirkes Geborene des fraglichen Jahrganges, welche in demselben entweder selbst oder durch ihre Eltern einen Wohnsitz erlangt haben, sie mögen anwesend oder abwesend seyn.

Ebenso ist zu verfahren rücksichtlich der auf eximirten Grundbesitzungen geborenen, bezüglich dort wohnenden und der betreffenden Gemeinde zugewiesenen Personen (vergleiche Art. 3 der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854).

Finden sich Dienstpflichtige, deren Heimathsrecht zweifelhaft ist, so sind deren Namen jedenfalls mit in die Liste aufzunehmen.

Begen der auswärts Geborenen ist von den Geistlichen und Gemeindevorständen besondere Aufmerksamkeit und Umsicht anzuwenden, zeitige Anfrage nach deren Alter zu halten und sind deren Namen sofort in die Liste einzuzeichnen, wenn sie dem Alter nach dienstpflichtig erscheinen und das Gegentheil nicht beschleunigen können.

Dienstpflichtige, welche in dem Gemeindebezirke geboren worden sind, deren Alter aber das Heimathsrecht daselbst nicht zugestanden wird, wie dieses oft bei Wächtern, Bäckern und Huthleuten vorkommt, sind ebenfalls in die Orts-

liste einzutragen, es ist aber dabei zu bemerken, wo die Familie Heimathsrechte hat.

Ist dieses unbekannt, so ist deshalb mündlich und schriftlich genaue Erkundigung einzuziehen.

Demnächst ist dem Gemeindevorstande des Heimathsortes schriftliche Nachricht über die Namen, den Tag und das Jahr der Geburt, sowie die Namen der Eltern des Dienstpflichtigen zu geben und daß dies geschehen sey, auch was der Gemeindevorstand des Heimathsortes etwa geantwortet hat, ist in der Liste zu bemerken und bezüglich derselben beizulegen.

- 2) Die Namen der in dem Orte selbst und laut bestimmter Nachricht aus dem Kirchenbuche verstorbenen Dienstpflichtigen sind in der Liste zu durchstreichen und ist hierüber das Nöthige in der Spalte Anmerkungen zu bemerken.

Wenn aber über das Ableben eines Dienstpflichtigen gewisse Nachricht aus dem Kirchenbuche nicht zu erlangen, ingleichen wenn der Dienstpflichtige aus dem Orte ausgewandert ist, so sind die Eltern und Verwandten über Leben, Tod oder Aufenthalt desselben zu vernehmen und das Ergebnis ist hinter dem Namen, welcher in der Liste stehen bleibt, zu bemerken.

- 3) Die hiernach aufgestellte Liste ist, von einem Sonnabende an, drei Tage lang durch Anschlag an der Kirchthür oder am Gemeinbehause zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und sind etwaige Erinnerungen dagegen, oder Bemerkungen über Lücken und Auslassungen in derselben von dem Ortsgeistlichen oder Gemeindevorstande anzunehmen und da nöthig zu erledigen.
- 4) Falls sich an einem Orte Dienstpflichtige aus dem fraglichen Jahrgange nicht befinden, so ist eine kurze Bekanntmachung darüber öffentlich anzuschlagen.
- 5) Auf der Liste oder dem Ausfallschein ist ausdrücklich zu bemerken, daß die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag drei Tage geschehen und daß auswärtig Geborene, außer den in der Liste etwa schon Genannten, im Orte sich nicht vorfinden.



- 6) Die Liste oder der Ausfallschein ist von dem Pfarrrame und dem Gemeindevorstande zu besiegeln, durch Unterschrift zu beglaubigen und bei Vermeidung eines, auf deren Kosten abzusendenden Warteboten längstens bis zum 15. September an den Großherzoglichen Bezirks-Direktor einzusenden.

§. 4.

Die eingegangenen Listen sind von dem Bezirks-Direktor nach Inhalt und Form zu prüfen.

Vorkommende Zweifel gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Listen, alle weitere dabei sich zeigende Bedenken, sowie die Nachrichten über den Aufenthalt abwesender Dienstpflichtigen sind näher zu erörtern und ist sonst wahrzunehmen, was die Nothdurft der Sache erfordert.

Namentlich hat der Bezirks-Direktor etwaige Zweifel über die Staatsangehörigkeit und die davon abhängende Dienstpflicht (§. 2 des Gesetzes) zu lösen, etwaige Reklamationen an auswärtige Behörden zu erlassen, die nöthigen Nachrichten über die Unwürdigkeit und offenkundige Untüchtigkeit eines Dienstpflichtigen (§. 9 des Gesetzes) Behufs der Ausscheidung aus den Listen einzuziehen und Gewißheit über zweifelhafte Todesfälle und die gesetzmäßigen Auswanderungen zu den Akten zu bringen.

§. 5.

Die Bürgermeister oder deren Stellvertreter müssen in dem Musterungs- und Verloosungs-Termine sich bei zwei Thaler Individual-Strafe persönlich einfinden, um Aufklärung über vorkommende Fragen in Betreff der Dienstpflichtigen und Gutachten über die Reklamationen derselben abzugeben, auch überhaupt ihre Aufmerksamkeit auf alles dasjenige richten, was zur Vermeidung von Irthümern, Versehen und Auslassungen in den Listen dienen kann.

Weimar am 22. Juli 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wazdorf.

D r t s l i s t e

der Militär-Dienstpflichtigen im Gemeindebezirke

zu

im Jahre 185

V o r b e m e r k u n g e n

(vergleiche Instruktion zur Aufstellung der Ortslisten vom 22. Juli 1857.)

Von dem Geistlichen und dem Vorstande einer jeden Gemeinde

I. sind im Laufe des Monats August in die vorliegende Liste einzutragen:

- 1) alle der genannten Gemeinde angehörige Mannspersonen, welche im Laufe des Jahres 185 das zwanzigste Altersjahr zurücklegen, unter fortlaufender Nummer, mit Vor- und Zunamen, auch dem Tag und Monat der Geburt, bezüglich mit Angabe des auswärtigen Geburtsortes des Dienstpflichtigen, des Namens und Standes seines ehelichen Vaters oder seiner unehelichen Mutter, — seiner Beschäftigung, seines Aufenthaltsortes, auch seiner Familien- und sonstigen Verhältnisse, zuerst
 - a) alle im Gemeindebezirk Geborenen vom fraglichen Jahrgange ohne Rücksicht auf ihr etwa erfolgtes Ableben oder Wegziehen;
 - b) die auswärts Geborenen; sind dergleichen nicht vorhanden: so ist darüber jederzeit eine ausdrückliche Bemerkung beizufügen;
- 2) die Angaben
 - a) über das erfolgte Ableben und dessen Tag, sowie
 - b) über den Wegzug des Betheiligten,
 in der dazu bestimmten Spalte der Liste.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Listenbogen zur Eintragung der in die Liste Gehörigen nicht zureicht, andere Bogen einzulegen und gleichförmig zu linieren sind.

II. Die gehörig ausgefüllte Liste, oder wenn sich zur Eintragung in eine Liste niemand geeignet findet, — an deren Statt ein Ausfallschein — ist von einem Sonnabend an, drei Tage lang durch Anschlag an der Kirchthüre oder dem Gemeindehause zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner des Gemeindebezirks zu bringen, hierauf aber wieder abzunehmen und (an der unten bezeichneten Stelle) mit der Unterschrift des Geistlichen und Gemeindevorstandes unfehlbar vor dem 15. September bei dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor einzureichen.

Gegenwärtige Ortsliste hat vom bis September 185 an
hier ausgehangen. Solches und der ganze Inhalt dieser Liste wird hiermit beglaubiget.
den September 185

Das Pfarramt.

Der Gemeindevorstand.

Laufende Nummer.	N a m e des Dienstpflichtigen.	Tag und Mo- nat, auch Ort der Geburt des Dienst- pflichtigen.	Name und Stand des ehelichen Va- ters oder der unehelichen Mutter des Dienstpflich- tigen.	Beschäfti- gung und Aufenthalts- ort oder Ab- leben des Dienstpflich- tigen.	Bemerkungen über Familien- und andere besondere Verhältnisse des Dienstpflichtigen.

Bemerkung. Auf eine Seite dürfen nur acht Nummern kommen.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Von dem nun verstorbenen Fräulein Johanne Victorie Luise Eichmann allhier ist eine Stiftung von Viertausend Thalern zu Gunsten mehrerer namentlich angegebenen Frauenzimmer, nach deren Ableben aber für andere hilfsbedürftige, in gutem Rufe stehende Personen, testamentarisch errichtet und es ist vom hiesigen Gemeindevorstande die Aufsicht und Verwaltung dieser Stiftung übernommen worden.

Unter dankbarer Anerkennung solchen Beweises wohlthätiger Gesinnung wird dies mit dem Bemerken, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, der gedachten Stiftung die Rechte einer milden Stiftung, mit Ausnahme des Porto-Freithumes, zu verleihen geruhet haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. Juli 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Helldorff.

II. Der in Tiefenort von den Holzstöben auf der Werra zur Großherzoglichen Staatskasse zu entrichtende Wasserzoll wird vom 1. August d. J. an nicht mehr von dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Tiefenort, sondern von dem Schauffegelber-Ginnehmer Wilhelm Graß daselbst, welchem die Einnahme dieses Zolles übertragen worden ist, erhoben.

Von dem unterzeichneten Ministerial-Departement wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Juli 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef.

K. Bergfeld.

III. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Behörden und des Publikums, daß die Großherzoglichen Ministerial-Revisoren Kühn und Reuthe, welche die Gegenbücher über eingehende Zahlungen, und zwar der Erstere bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, der Letztere bei der Großherzoglichen Kriegskosten-Kasse zu führen haben, in Behinderungsfällen des Einen oder des Anderen von jetzt an durch den Großherzoglichen Ministerial-Revisor Papp werden vertreten werden.

Dabei machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß jede Quittung über an eine der gedachten Kassen eingezahlte Gelder nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn sie außer der Unterschrift des Rendanten auch die des Gegenbuchführers mit Angabe des Blattes, auf welchem die Zahlung im Gegenbuche eingetragen ist, enthält.

Weimar am 17. Juli 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef

K. Bergfeld.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

9. August 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Auf dem Grunde der Bestimmung im §. 19 des Gesetzes über die Militär-Dienstpflicht vom 27. Juni dieses Jahres hat das unterzeichnete Staats-Ministerium beschlossen, das Großherzogthum in drei und zwanzig Musterungs- und Verloofungs-Bezirke einzutheilen, mit der weiteren Bestimmung, daß

A. im I. Verwaltungsbezirke:

- der 1. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk den Stadtgerichts-Bezirk Weimar mit dem Musterungsorte Weimar,
- der 2. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Weimar mit dem Musterungsorte Weimar,
- der 3. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Großrudestedt mit dem Musterungsorte Großrudestedt,
- der 4. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften der Justiz-Aemter Berka a./Z. und Bieselbach mit dem Musterungsorte Kohra,
- der 5. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Blankenhayn und der Justizamts-Kommission Remda mit dem Musterungsorte Blankenhayn,



der 6. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Ilmenau mit dem Musterungsorte Ilmenau;

B. im II. Verwaltungsbezirke:

der 7. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Jena mit dem Musterungsorte Jena,

der 8. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften der Justiz-Aemter Bürgel und Dornburg mit dem Musterungsorte Dornburg,

der 9. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Apolda mit dem Musterungsorte Apolda,

der 10. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Buttstädt mit dem Musterungsorte Buttstädt,

der 11. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Allstedt und den Flecken Elbisdleben mit dem Musterungsorte Allstedt;

C. im III. Verwaltungsbezirke:

der 12. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk den Stadtgerichtsbezirk Eisenach mit dem Musterungsorte Eisenach,

der 13. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Eisenach mit dem Musterungsorte Eisenach,

der 14. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Kreuzburg mit dem Musterungsorte Kreuzburg,

der 15. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Gerstungen mit dem Musterungsorte Gerstungen,

der 16. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Tiefenort mit dem Musterungsorte Tiefenort;



D. im IV. Verwaltungsbezirke:

- der 17. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften der Justiz-Aemter Bacha und Lengsfeld mit dem Musterungsorte Bacha,
- der 18. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften der Justiz-Aemter Geisa und Dermbach mit dem Musterungsorte Dermbach,
- der 19. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften der Justiz-Aemter Kaltennordheim und Ostheim mit dem Musterungsorte Kaltennordheim;

E. im V. Verwaltungsbezirke:

- der 20. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Neustadt a./D. mit dem Musterungsorte Neustadt a./D.,
- der 21. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Auma und der Justizamts-Kommission Triptis mit dem Musterungsorte Triptis,
- der 22. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Weida mit dem Musterungsorte Weida,
- der 23. Musterungs- und Verloofungs-Bezirk die Ortschaften des Justiz-Amtes Berga mit dem Musterungsorte Berga
umfaßt.

Solches wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Weimar am 1. August 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Wagdorf.

II. Nachdem die Führung der Kataster von Hohlstedt, Kleinkromsdorf, Kleinobringen und Heichelheim dem Bezirks-Katasterführer für den Amtsbezirk Weimar, Friedrich Walter hier, übertragen worden ist, so wird Solches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. (S. 74 des Reg. Bl.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. Juli 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef.

K. Bergfeld.

III. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Frist von vierzehn Tagen, welche im §. 43 der unter dem 19. November 1851 erlassenen höchsten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. März desselben Jahres über die allgemeine Einkommensteuer den Orts-Gemeindevorständen zur Rücksendung der publizirten und mit dem deshalb erforderlichen Zeugnisse versehenen Schätzungslisten zweiten Theiles der Einkommensteuer-Ortsquoten erster und zweiter Abtheilung an die Großherzoglichen Rechnungsämter bestimmt ist, auf eine achttägige zu mehrer Beschleunigung des Geschäftsganges herabgesetzt werde.

Indem daher Solches sämmtlichen Orts-Gemeindevorständen im Großherzogthume zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird, werden zugleich die Großherzoglichen Rechnungsämter aufgefordert, darüber zu wachen, daß der hiernach ertheilten anderweiten Vorschrift genau nachgegangen werde.

Weimar am 3. August 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef

K. Bergfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

20. August 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Das für den Zollverkehr bereits eingeführte Pfund von Fünf Hundert Grammen soll fortan die Einheit des Gewichtes im Großherzogthume seyn. Das Pfund stimmt hiernach mit dem durch das Königlich Preussische Gesetz vom 17. Mai 1856 festgestellten Preussischen Pfunde überein und ist gleich Einem Pfunde und $2,269158143$ Loth des bisherigen Preussischen Gewichtes.

Ein diesem Verhältnisse entsprechendes Gewichtsstück soll angefertigt werden und dann als Urgewicht des Staates für das Gewicht des Pfundes maßgebend seyn.

§. 2.

Hundert Pfund (§. 1) machen Einen Zentner aus.



§. 3.

Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, der Zent in zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Kornes angegeben.

§. 4.

Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medizinal-Gewicht findet ferner nicht Statt.

§. 5.

Eben so findet ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelen-Gewicht ferner nicht Statt.

§. 6.

Das im §. 1 bestimmte Pfund gilt fortan auch als ausschließliches Münzgewicht und wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung getheilt.

§. 7.

Anderer als diesem Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder im Verkehr angewendet, noch von den Mischungs-Behörden gestempelt werden.

Die in Gesetzen oder Polizei-Verordnungen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte (Bekanntmachung der vormaligen Landes-Direktion vom 6. November 1845 Satz V. Reg. Bl. S. 140) angedrohten Strafen treten auch in dem Falle der Benutzung beziehungsweise des Besizes solcher, dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechender Gewichte ein, welche vor dem im §. 10 bestimmten Zeitpunkte mit dem Stempel eines inländischen Misch-Amtes versehen waren.

§. 8.

Bei der Erhebung öffentlicher Abgaben, welche in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nach dem bisherigen Gewichte entrichtet werden, kommt, soweit nicht durch Verabredung mit anderen Staaten etwas Anderes bestimmt ist, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen Zentner oder Pfunde u. s. w. erhoben worden, fortan von dem durch dieses Gesetz bestimmten Zentner oder Pfunde u. s. w. zur Erhebung gelangt.

§. 9.

Auch bei dem Verkaufe des Salzes kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung. Die Tonne Salz ist zu 378

Pfund 24 Loth zu rechnen und hiernach das Gewicht der kleineren Gebinde und Verkaufsmengen, beziehungsweise der Debit-Preis für dieselben, unter angemessener Abrundung von dem Staats-Ministerium zu bestimmen.

§. 10.

Die Bestimmungen in den §.§. 1 bis 3 und 5 bis 9 treten für den ganzen Umfang des Großherzogthumes, mit Ausnahme zunächst des Amtsbezirktes Tstheim, mit dem 1. Juli 1858 in Kraft. Der in das Amt Tstheim einbezirkte Ort Melpers wird jedoch von der gedachten Ausnahme ausgeschlossen. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 4 in Kraft treten soll, wird durch Verordnung festgesetzt werden.

§. 11.

Werden den Miehungs-Behörden noch vor dem 1. Januar 1859 Gewichtsstücke, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Oktober 1853 geacht und gestempelt und zur Justirung und Umstempelung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes geeignet sind, zu dem letztgedachten Behufe vorgelegt (§. 7), so sollen die durch die Umstempelung derselben entstehenden gesetzlichen Miehungs-Gebühren aus der Staatskasse bezahlt oder erstattet werden. Der auf den vorgelegten alten Gewichtsstücken befindliche Miehungs-Stempel ist zu fassiren.

§. 12.

Das Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsiniegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 28. Juli 1857.



Carl Alexander.

von Wajdorf. G. Thon.

Gesetz
über die Einführung eines allgemeinen
Landesgewichtes.

Ministerial-Bekanntmachung.

Instruktion für die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren

zur

Ausführung und Handhabung der Bestimmungen im dritten
Abschnitte des Gesetzes über die Militär-Dienstpflicht
vom 27. Juni 1857.

Auf dem Grunde des §. 17, Absatz 1 des Gesetzes über die Militär-Dienstpflicht vom 27. Juni d. J. wird von dem unterzeichneten Staats-Ministerium den Bezirks-Direktoren in Bezug auf die Ausführung und Handhabung der Bestimmungen im dritten Abschnitte des gedachten Gesetzes hiermit folgende Instruktion ertheilt.

§. 1.

Die Bezirks-Direktoren, welchen unter der Oberaufsicht und oberen Leitung des Staats-Ministeriums die Besorgung des Militär-, Musterungs-, Verloofungs- und Einstellungs-Geschäftes obliegt, haben alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats August in dem offiziellen Nachrichtenblatte des Bezirkes die vom darauf folgenden Jahre an dienstpflichtige Mannschaft zu den an einem von ihnen zu bestimmenden Tage des Monats Oktober abzuhaltenden Musterungs- und Verloofungs-Terminen ihres Bezirkes (vergleiche die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 1. August 1857) öffentlich vorzuladen.

§. 2.

Die Termins-Tage sind von den Bezirks-Direktoren im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Militär-Kommando festzusetzen, bei welchem auch die Abordnung eines Offiziers zu jedem Musterungs- und Verloofungs-Termin zu beantragen ist. Desgleichen haben dieselben das Staats-Ministerium von den Termins-Tagen in Kenntniß zu setzen, damit dasselbe wegen Theilnahme eines verpflichteten Arztes an den Musterungs- und Verloofungs-Verhandlungen das Nöthige wahrnehmen kann.

§. 3.

In der §. 1 gedachten Bekanntmachung sind unter genauer Angabe des Ortes und des Beginnes des Termines

- a) die Dienstpflichtigen des fraglichen Jahrganges, unter Androhung der gesetzlichen Nachtheile, insbesondere des Verlustes des Verloofungsrechtes, der Befreiungs- und Zurückstellungs-Ansprüche, ingleichen



- b) die im vorausgegangenen Jahre wegen vorerftiger Untüchtigkeit Zurückgestellten, bei Vermeidung der sonst ohne Weiteres erfolgenden Einstellung in den Dienst, zum persönlichen Erscheinen vorzuladen;
- c) die nach §. 13, Ziffer 1, 2 und 3 des Gesetzes Zurückgestellten daran zu erinnern, daß sie nach zurückgelegtem drei und zwanzigstem Lebensjahre im Termine Bewußt ihrer Nachloosung (siehe unten §. 8, Ziffer V, Absatz 4) und endlichen Entscheidung über ihre Militär-Pflicht sich einzufinden haben, unter der Androhung, daß sie im Falle unentschuldigtem Ausbleibens des Rechtes der Nachloosung verlustig und ohne Weiteres zum aktiven Dienste überwiesen werden würden;
- d) die nach §. 13, Ziffer 4 und 5 des Gesetzes Zurückgestellten aufzufordern, spätestens im Termine die Fortbauer der ihre Zurückstellung bedingenden häuslichen Verhältnisse, bei Verlust der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung, gehörig nachzuweisen.

§. 4.

Die Bezirks-Direktoren haben die bis zum 15. September bei ihnen noch nicht eingegangenen Ortslisten über die Dienstpflichtigen ohne Weiteres durch Wardeboten von den säumigen Gemeindevorständen auf deren Kosten abholen zu lassen.

§. 5.

Sobald sämtliche Listen bezüglich Ausfallscheine des Musterungs- und Verloosungs-Bezirktes eingegangen sind, hat der Bezirks-Direktor erstere mit Rücksicht auf die wegen Aufstellung der Ortslisten ertheilte Instruktion einer genauen Prüfung zu unterwerfen und sind etwaige Zweifel gegen die Richtigkeit bezüglich Vollständigkeit durch Verhandlung mit den betreffenden Behörden oder sonst auf dem kürzesten Wege zu erledigen.

§. 6.

Nach endlicher Feststellung der Ortslisten ist auf deren Grund die Bezirks-Musterungsliste nach dem nachstehenden Schema I dergestalt anzufertigen, daß die Militär-Pflichtigen jeden Ortes nach der Reihenfolge der Ortslisten, die Orte selbst aber, bezüglich mit Einschluß der zu jedem derselben geslagenen und also mit solchen ein Ganzes ausmachenden, einzelnen Güter, Höfe und Ansiedelungen in alphabetischer Ordnung folgen.

§. 7.

Die vorerwähnten Listen müssen bis zu den Musterungs- und Verloosungs-Terminen vorschriftsmäßig vollendet seyn und bilden die Grundlage der Termins-Verhandlungen.

§. 8.

Die Verhandlungen im Musterungs- und Verloofungs-Termine werden von dem Bezirks-Direktor geleitet. Ueber die Termins-Verhandlungen wird ein von dem Militär-Kommissar und dem vom Staats-Ministerium abgeordneten Arzte mit zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Die Eröffnung des Termines geschieht durch einen Vortrag des Bezirks-Direktors über den Zweck desselben, in welchem insbesondere auch die Gemeindevorstände und Dienstpflichtigen zur pflichtmäßigen Angabe der Verhältnisse, über welche sie befragt werden, zu ermahnen sind.

Die weiteren Verhandlungen finden in nachstehender Weise Statt:

I.

Die Musterungsliste wird vorgelesen, wobei die Dienstpflichtigen aufzufordern sind, bei dem Anhören ihres Namens laut und deutlich als anwesend sich zu melden. Die Erschienenen werden in der Liste mit dem Zeichen: „✓“ vorgestrichen, bei den Namen der Ausgebliebenen aber: „nicht erschienen“ bemerkt.

Bei Gelegenheit des Verlesens der Musterungsliste sind die noch nöthigen Erörterungen wegen der Heimaths- und Staats-Angehörigkeitsverhältnisse der eingezeichneten Dienstpflichtigen, sowie wegen des Ablebens, der Auswanderung, Unwürdigkeit, Untüchtigkeit, bereits erfolgten freiwilligen Eintrittes in das Großherzogliche Militär etc. anzustellen und das Ergebnis zu Protokoll zu nehmen, eine kurze diesfällige Notiz auch in der Musterungsliste bei dem Namen des Betheiligten zu machen; falls nachträglich die Anmeldung eines in die vorliegende Liste gehörigen Dienstpflichtigen erfolgt, ist die Nachtragung desselben an geeigneter Stelle zu bewirken.

II.

Nach Feststellung bezüglich Berichtigung der Musterungsliste sind die Namen derjenigen bekannt zu machen, welche nach §. 9 des Gesetzes unwürdig zum Militär-Dienste sind.

Sind Dienstpflichtige vorhanden, über deren Unwürdigkeit wegen des von ihnen im Auslande begangenen Verbrechens oder wegen noch nicht erfolgter Aburtheilung des von ihnen im Inlande begangenen Verbrechens (§. 9 Absatz 3, 4 des Gesetzes) zur Zeit eine definitive Entscheidung nicht erfolgen kann, so ist solches ebenfalls den Anwesenden zu eröffnen.

Anmerkung. Sobald die Unwürdigkeit eines solchen Dienstpflichtigen festgestellt, ist weiter nach §. 9 des Gesetzes zu verfahren; insbesondere ist

derselbe, seine körperliche Tüchtigkeit vorausgesetzt und wenn seine Loosnummer ihn der aktiven Truppe zutheilt, oder wenn er durch unentschuldigtes Ausbleiben im Musterungs-Termine des Rechtes zu loosen verlustig gegangen ist, zur Erlegung der gesetzlichen Einstandssumme — da nöthig mittelst Requisition der Justiz-Behörde — anzuhalten, welche sodann an die Stellvertretungsgelder-Kasse zu zahlen ist.

Rücksichtlich der, trotz der gegen sie erkannten Freiheitsstrafe nicht für unwürdig zu erachtenden körperlich tüchtigen Dienstpflichtigen, ist nach Verbüßung ihrer Strafe, in Gemäßheit der Bestimmung am Ende des §. 9 des Gesetzes das Nöthige seiner Zeit wahrzunehmen.

III.

Die Dienstpflichtigen sind aufzufordern, ihre Reklamationen auf Befreiung nach §. 12 des Gesetzes vorzubringen und gehörig zu bescheinigen.

Geht dem Bezirks-Direktor ein Bedenken gegen die Gewährung des Gesuches bei, so ist solches dem Reklamanten zu eröffnen und letzterer, vorbehaltlich der Entscheidung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, zur Musterung und Verloosung zu ziehen.

Hierauf wird

IV.

zur Musterung der anwesenden Dienstpflichtigen rücksichtlich ihrer körperlichen Tüchtigkeit in der Weise geschritten,

- a) daß die im vorjährigen Musterungs-Termine vorerst für untüchtig erkannten Dienstpflichtigen nochmals genau untersucht und hierauf entweder definitiv für untüchtig oder nunmehr, falls ihre Loosnummer dem Aktiv-Bestande angehört, zur Einstellung bestimmt werden;
- b) daß jeder der anwesenden Dienstpflichtigen nach der Reihenfolge der Musterungsliste sich bestimmt darüber zu erklären hat, ob und welche Reklamation er wegen vermeintlicher körperlicher Untüchtigkeit zu machen habe.

Der zu den Termins-Verhandlungen kommandirte Offizier und der dazu vom Staats-Ministerium abgeordnete Arzt sind aufzufordern, jeden einzelnen Dienstpflichtigen, auch abgesehen von seiner Reklamation, genau in das Auge zu fassen und über seine Tüchtigkeit zum Militär-Dienste sich auszusprechen.

Ueber die Reklamationen der Dienstpflichtigen, welche, gleich wie die in Bezug auf dieselben abgegebenen Gutachten des Offiziers und des Arztes, zu Protokoll zu nehmen sind, entscheidet der Bezirks-Direktor in der Weise, daß

er den beteiligten Dienstpflichtigen entweder für gänzlich oder für vorerst untüchtig erklärt, oder denselben mit seiner Reklamation abweist.

Die abfällig beschiedenen Dienstpflichtigen sind zu befragen, ob sie deshalb erst auf den Ausspruch des Staats-Ministeriums sich berufen wollen oder nicht, mit Belehrung darüber, daß, wenn eine solche Berufung von ihnen jetzt nicht vorgebracht werde und die Loosziehung sie der aktiven Truppe zutheile, ihre Heberweilung an die letztere ohne Berücksichtigung weiterer Reklamationen Statt finden werde.

Die hierauf etwa erfolgenden Berufungen sind zu Protokoll zu nehmen.

Die vorerst für untüchtig Erkannten sind zu belehren, daß sie zwar zur Loosziehung gezogen, jedoch, wenn sie die gezogene Loosnummer dem Aktiv-Bestande zutheile, auf ein Jahr zurückgestellt werden würden, daß sie sich aber im nächstjährigen Musterungs-Termine wieder einzufinden haben, mit der Bedrohung, daß sie außerdem ohne Weiteres zum aktiven Dienste überwiesen werden würden.

Haben sich in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4 Absatz 3 des Gesetzes Militär-Pflichtige späterer Jahrgänge nach zurückgelegtem siebenzehnten Lebensjahre zur Vorausmusterung angemeldet, so ist dieselbe gleich der Musterung der übrigen Dienstpflichtigen vorzunehmen und das Resultat zu Protokoll zu nehmen.

Anmerkung. Gesuche um Vorausmusterung außerhalb der Musterungs-Termine sind in der Regel zurückzuweisen. Nur wenn der beteiligte Dienstpflichtige nachweist, daß das Verschieben seiner Vorausmusterung bis zum nächsten Musterungs-Termine ihn ansehnlicher Vortheile berauben, oder ihm empfindliche Nachteile verursachen würde, ist Bericht an das Staats-Ministerium zu erstatten, welches hierauf nach Befinden dem Bezirks-Direktor Auftrag zur ausnahmsweisen Vorausmusterung des Wittstellers auf Kosten desselben ertheilen wird.

Das Ergebnis ist zu den Akten desjenigen Jahrganges zu bemerken, welchem der Vorausgemusterte angehört, und seiner Zeit in dem bezüglichen Musterungs-Termine bekannt zu machen.

Die die Untüchtigkeit eines Dienstpflichtigen aussprechende Entscheidung des Bezirks-Direktors ist nur eine vorläufige. Die beteiligten Dienstpflichtigen sind deshalb zwar aus dem Termine zu entlassen, dabei aber zu bedeuten, daß sie erst nach Einbändigung der in Folge der Entscheidung des Staats-Ministeriums anzufertigenden Freischeine sich für definitiv von der Militär-Pflicht befreit zu erachten haben.

V.

Die Militär-Pflichtigen sind aufzufordern, ihre Gesuche um Zurückstellung auf Grund der Bestimmungen in dem §. 13 des Gesetzes und zwar in der dort angenommenen Reihenfolge vorzubringen und den für ihr Gesuch sprechenden gesetzlichen Grund, soweit solches nicht bereits geschehen, gehörig zu bescheinigen.

Etwaige Mängel in dieser Nachweisung ist der Bezirks-Direktor so ermächtigt als verpflichtet durch Befragung der anwesenden Gemeindevorstände und der übrigen Dienstpflichtigen, soweit solches der Sache angemessen erscheint, zu ergänzen.

Die Gesuche sind nebst dem Ergebnisse der deshalb Statt gehabten Verhandlungen zu Protokoll zu nehmen, die Betheiligten aber sind zu bescheiden, daß das Staats-Ministerium über ihre Gesuche entscheiden und ihnen das weitere deshalb seiner Zeit werde bekannt gemacht werden.

Die um Zurückstellung auf dem Grunde der Bestimmungen im §. 13 Ziffer 1, 2, 3 Nachsuchenden, deren Gesuche der Bezirks-Direktor nicht ohne Weiteres wegen mangelnder gesetzlicher Begründung zurückzuweisen sich bewegen findet, sind mit der Bedeutung aus dem Termine zu entlassen, daß sie, falls ihr Gesuch von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium bewilligt werde, nach zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre im darauf folgenden nächsten Musterungs-Termine persönlich sich anzumelden, dort nachzulösen und, falls sie eine dem Aktiv-Bestande angehörige Nummer ziehen sollten, sich alsbald darüber zu erklären haben, ob sie persönlich eintreten oder sich vertreten lassen wollen, daß aber diejenigen, deren Gesuche vom Staats-Ministerium werden abgeschlagen werden, zur alsbaldigen Nachloosung besonders vorgeladen werden würden.

Am Schlusse dieser Verhandlungen ist der Verlust jeden Anspruches auf Befreiung oder Zurückstellung für diejenigen Dienstpflichtigen ausdrücklich auszusprechen, welche nicht im Termine ihre diesfalligen Gesuche mit gehöriger Nachweisung eines gesetzlichen Grundes persönlich vorgebracht haben, oder für welche nicht im Falle ihrer Behinderung am persönlichen Erscheinen durch einen vom Gesetze anerkannten Grund das erforderliche Gesuch in gehöriger Weise im Termine vorgebracht worden ist.

VI.

Nach Ausschreibung

a) der von der Militär-Pflicht Befreiten (§. 12 des Gesetzes),



b) der zum Militär-Dienste gänzlich Untüchtigen,
 c) der nach §. 13 Ziffer 1, 2, 3 des Gesetzes Zurückzustellenden,
 sind alle übrige Dienstpflichtige zur Verloosung zu ziehen.

Für die wegen ihres Richterscheinens im Termine nach §. 23 des Gesetzes gehörig Entschuldigten ist das Loos von Amtswegen zu ziehen, sofern sich dazu nicht besondere Bevollmächtigte anmelden, als welche Aeltern, Vormünder und Geschwister ohne Weiteres gelten.

Die unentschuldig Ausgebliebenen sind der Rechte zum Loosen für verlustig zu erklären und es ist sodann zur Loosziehung zu schreiten, welche dergestalt Statt findet, daß soviel Loose, als Loosberechtigte vorhanden, in einem Sack oder bedecktem Gefäße gemischt werden und von jedem Dienstpflichtigen, nach der Reihenfolge der Musterungsliste, ein Loos gezogen wird, dessen Nummer alsbald in der Musterungsliste in die dazu bestimmte Spalte einzutragen ist.

Auf dem Grunde dieser Eintragungen ist eine Verloosungsliste anzufertigen, in welcher die unentschuldig Ausgebliebenen und deshalb der Loosziehung verlustig gegangenen Militär-Pflichtigen nach der Reihenfolge der Musterungsliste vorausgestellt und die zur Loosziehung gelassenen Dienstpflichtigen nach der Nummerfolge eingezeichnet werden.

§. 9.

Spätestens vierzehn Tage nach abgehaltenem Musterungs- und Verloosungs-Termine hat der Bezirks-Direktor die ergangenen Akten an das Staats-Ministerium zur Prüfung bezüglich zur Genehmigung des Verfahrens, zur Entscheidung auf die eingewendeten Berufungen oder sonstigen Differenz-Punkte, bezüglich zur Schlussfassung auf die vorgebrachten Reklamationen wegen Befreiung oder Zurückstellung vorzulegen.

§. 10.

Rücksichtlich der Obliegenheiten der Bezirks-Direktoren nach Eröffnung der von dem Staats-Ministerium gefaßten endlichen Entscheidungen in Beziehung auf das Musterungs- und Verloosungs-Geschäft, bezüglich nach Feststellung des Rekruten-Bedarfes wird im Allgemeinen auf die deshalb im §. 25 flg. des Gesetzes enthaltenen speziellen Vorschriften verwiesen.

Im Besonderen wird Folgendes verordnet:

II.

- 1) die Freischeine sind nach dem nachstehenden Schema unter II, die Vorlabungen der vorerst untüchtigen, ihrer Loosnummer nach dem Aktiv-Bestande Angehörigen zum Wiedererscheinen im nächstjährigen Musterungs-Termine nach dem Schema unter III anzufertigen;

III.

- 2) in dem dem Militär-Kommando von dem Bezirks-Direktor zuzustellenden Ueberweisungsverzeichnisse sind aufzunehmen in folgender Ordnung:
- a) die wegen vorerzügiger Untüchtigkeit auf ein Jahr zurückgestellt gewesenenen, im Musterungs-Termine aber für tüchtig erkannten, oder wegen unentschuldigtem Ausbleibens in diesem, ihrer Loosnummer zufolge ohne Weiteres zu überweisen gewesenenen Dienstpflichtigen;
 - b) die wegen unentschuldigtem Nichterscheinens in dem Musterungs- und Verloofungs-Termine den Loospflichtigen ihrer Altersklasse vorausgestellten Dienstpflichtigen;
 - c) sämtliche übrige nach Entscheidung des Staats-Ministeriums zur Ueberweisung kommende Dienstpflichtige des laufenden Jahrganges nach der Loosnummer-Reihe mit besonderer Bezeichnung derjenigen Dienstpflichtigen, welchen durch richterlichen Endauspruch die staatsbürgerlichen Rechte entzogen worden sind, damit dieselben auf die anzugebende Zeit dieser Entziehung nach §. 9 des Gesetzes Absatz 2 vom Militär-Kommando in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden können;
 - d) die Dienstpflichtigen früherer Jahrgänge, deren Befreiung oder Zurückstellung aus irgend einem Grunde erloschen, oder deren Strafzeit inzwischen abgelaufen ist (§. 12, Absatz 3, §§. 13, 14, 16 des Gesetzes).

§. 11.

Diesemigen Dienstpflichtigen, welche sich an dem zu ihrer Einstellung bestimmten Tage und Orte bei dem Militär persönlich nicht angemeldet haben, sind alljährlich alsbald nach deshalb vom Militär-Kommando erhaltener Nachricht in den offiziellen Anzeigebüchern des Großherzogthumes aufzurufen und zur unverweilten persönlichen Stellung aufzufordern, unter Belehrung über die Nachtheile, welche eine längere Hinterziehung ihrer Militär-Pflicht für sie haben werde. Die Gemeindevorstände und Polizei-Aufsichtsbeamten sind in derselben öffentlichen Bekanntmachung anzuweisen, dem Aufenthaltsorte der bezeichneten ungehorsamen Dienstpflichtigen eifrigst nachzuforschen und dieselben, sobald sie ausfindig gemacht, unverzüglich anzuhalten und an das Militär abzuliefern.

Wegen Beschlagnahme auf das jetzige und künftige Vermögen der ungehorsamen Dienstpflichtigen auf dem Grunde der Bestimmung im §. 33 des Gesetzes bleibt den Bezirks-Direktoren das Geeignete nach Maßgabe des einzelnen Falles zu verfügen überlassen.



Nach vom Militär-Kommando erhaltener Nachricht von der Anmeldung eines seither nicht erschienenen Dienstpflichtigen und dem Ergebnisse der mit ihm durch den Militär-Arzt vorgenommenen Untersuchung seiner Tüchtigkeit zum Militär-Dienste hat der Bezirks-Direktor gegen den des Ungehörigens Beschuldigten untersuchungsmäßig zu verfahren und nach beendigter Untersuchung in der Sache mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 28 des Gesetzes und die vorliegenden Umstände zu erkennen. Der beteiligte Dienstpflichtige ist hierbei zu belehren, daß ihm gegen ein wider ihn ausgesprochenes Disziplinar-Straferkenntniß binnen zehntägiger ausschließlicher Frist Berufung auf den Ausspruch des Großherzoglichen Staats-Ministeriums frei stehe.

Zu gleicher Weise ist nach der Bestimmung im §. 29 des Gesetzes gegen diejenigen, welche sich durch Angaben von Untüchtigkeit dem Militär-Dienste entzogen haben, zu verfahren, sofern nicht die allgemeinen strafgesetlichen Bestimmungen wegen Betruges in Anwendung kommen. Im letzteren Falle sind die Akten nach geschlossener Disziplinar-Untersuchung dem Staatsanwalt bei dem betreffenden Kreisgerichte zur weiteren strafrechtlichen Verfügung mitzutheilen.

Erkannte Geldstrafen sowie die nach §. 29, Absatz 2 des Gesetzes zu entrichtenden Einstands-Quantas sind, da nöthig, durch Requisition der betroffenen Justiz-Behörden beizubringen und an die Verwaltung der Stellvertretungsgelder-Kasse abzuliefern.

Am Schlusse jeden Jahres ist ein Verzeichniß der erkannten und an die Stellvertretungsgelder-Kasse abgelieferten Geldstrafen bei dem Staats-Ministerium einzureichen.

Erkannte Gefängnißstrafen sind von den Beteiligten in den Gefängnissen der Militär-Gerichte zu verbüßen und ist deshalb an die letzteren eintretenden Falles die erforderliche Benachrichtigung zu erlassen.

§. 12.

Diejenigen, welche sich durch Verwundung und Verstümmelung des Körpers der Dienstleistung zu entziehen suchen, sind nach Maßgabe des §. 30 des Gesetzes entweder mit sechsjähriger Dienstzeit einzustellen, oder zur Enfrichtung des geordneten, zur Stellvertretungsgelder-Kasse abzugewährenden Einstands-Quantums, da nöthig mittelst Requisition der kompetenten Justiz-Behörde, anzuhalten. Demnächst ist dem Staatsanwalt bei dem betreffenden Kreisgerichte Kenntniß von dem Falle zur Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung zu geben.

§. 13.

Alles, was nach beendigtem Jahres-, Musterungs- und Verloofungs-Geschäfte die noch nicht eingestellten Dienstpflichtigen wegen ihres Militär-Pflichtigkeits-Verhältnisses an- und vorbringen, sowie überhaupt die Sorge für die Ableistung des Militär-Dienstes durch sämmtliche dazu Verpflichtete nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1857, gehört zunächst vor den betreffenden Bezirks-Direktor, welcher deshalb nach Befinden an das Staats-Ministerium zu berichten hat.

Nach der Einstellung tritt die Zuständigkeit der Militär-Behörde ein.

§. 14.

Die Bezirks-Direktoren haben darauf zu sehen, daß alle in den Listen sich auch späterhin noch vorfindende Irrthümer und Auslassungen verbessert werden, ingleichen, daß in allen Fällen, in welchen ein Ausschub des Dienst-antrittes in Folge erduldeter, Unwürdigkeit nicht zur Folge habender Freiheitsstrafe, wegen schwebender Untersuchung, oder wegen Zurückstellung vorgekommen, dem Gesetze seiner Zeit gehörig genügt werde.

Sie haben deshalb diese Fälle in das nach dem Schema unter **IV** anzulegende Kontrolle-Buch einzutragen, dasselbe übersichtlich fortführen zu lassen und insbesondere vor der jedesmaligen jährlichen Musterung und Verloofung zu dem gedachten Zwecke durchzugehen und zu benutzen. **IV.**

§. 15.

Kommen bei dem Musterungs- und Verloofungs-Geschäfte einem Bezirks-Direktor Nachrichten zu, welche zur Berichtigung und Vervollständigung der Listen eines anderen Verwaltungsbezirkes dienen können, so sind dieselben dem betreffenden Bezirks-Direktor schleunig mitzutheilen.

§. 16.

In den Fällen der Entlassung eines Dienstpflichtigen vor vollständiger Erfüllung seiner Militär-Pflicht ist der Entlassungsschein bezüglich auf diesfallsige Anordnung des Staats-Ministeriums von dem Bezirks-Direktor nach dem Formular unter **V** auszufertigen. **V.**

Weimar am 6. August 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

J. von Hellendorff.

Schema I.

Laufende Nummer.	Listen- Nummer des Dteb.	Loos- Nummer.	N a m e des D i e n s t p f l i c h t i g e n .	Geburtsort.

Stand und Verhältnisse.	Auszug aus dem Musterungs-Protokolle.

Schema II.

Daß der militär-dienstpflichtige

im Jahre geboren, wegen Untüchtigkeit von der Militär-Dienstpflicht
gänzlich freigesprochen worden ist, solches wird demselben zu seiner Legitimation
hierdurch bezeugt.

den

185



**Der Großherzoglich Sächsische Direktor des
Verwaltungsbezirktes.**

Schema III.

Der militär-dienstpflichtige

welcher in dem Musterungs-Termine dieses Jahres als vorerst untüchtig zum
Dienste angesehen worden ist, aber seiner Loosnummer nach dem Aktiv-Be-
stande angehört, wird hiermit zum persönlichen Wiedererscheinen in dem nächst-
jährigen Musterungs-Termine, welcher im Monat August in dem offiziellen
Nachrichtsblatte des Bezirktes bekannt gemacht werden wird, angewiesen. Wenn
derselbe in dem Termine persönlich nicht erscheint, wird er ohne Weiteres dem
Militär überwiesen werden.

den

18



**Der Großherzoglich Sächsische Direktor des
Verwaltungsbezirktes.**

Schema IV.**K o n t r o l l e = B u c h**

über

diejenigen Dienstpflichtigen, welche wegen zu verbüßender Freiheitsstrafe oder wegen Zurückstellung zur Zeit noch nicht in die aktive Truppe haben eingestellt werden können.



Jahrgang.	Ausfertigungs- listen Nummer.	Loos- nummer.	N a m e des Dienstpflichtigen.	Wohnort, Stand und sonstige Verhältnisse desselben.
1837.	89.	31.	Daube, Carl Christian,	aus Mellingen, Tagelöhner, arm, einziger Sohn;
1838.	14.	37.	Doepel, Friedr. August,	aus Keröpleben, arm und einziger Sohn;
1839.	120.	11.	Dangleff, Job. Friedr.,	aus Berfa;
1839.	89.	36.	Dalsitz, Joseph Heinr.,	aus Thalborn, Handarbeiter;
1839.	28.	40.	Debermann, Caspar,	aus Naunderj, Tagelöhner;

Ursache des Dienstaufschiebs oder der Unterjuchung.	Zeit des Dienstaufschiebs oder der Strafzeit.	Erledigung des Dienstaufschiebs.	Sonstige Bemerkungen.
Eingührung seiner Aeltern.	bis zur Musterung des Jahres 1858, bis zur Musterung des Jahres 1859.		Hat im Musterungs-Termine des Jahres 1858 die Fortdauer seiner häuslichen Unentbehrlichkeit nachgewiesen.
deshgleichen,	bis zur Musterung des Jahres 1859, deshgleichen,	die Aeltern sind im Laufe des Jahres 1859 gestorben,	und ist Döpel daher eingezogen worden 1859.
Studium im Schullehrer-Seminar hier,	auf die Jahre 1860/62,		
Arbeitshausstrafe wegen Diebstahls,	bis Ende 1860,	die Eingetung ist bei dem Militär-Kommando beantragt worden.	
deshgleichen,	bis zum 15. Januar 1862.		

Schema V.

Daß der militär-dienstpflichtige

im Jahre- geboren, wegen

von der Militär-Dienstpflicht gänzlich freigesprochen worden ist,
solches wird demselben zu seiner Legitimation hierdurch bezeugt.

. . den .

185



**Der Großherzoglich Sächsische Direktor des
Verwaltungsbezirkles.**

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

22. August 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben mit Zustimmung des getreuen Landtages die nachstehende Getreide-
Mahlordnung zu erlassen beschlossen:

§. 1.

Jedes Mühlwerk, in welchem Getreide um Lohn gemahlen und geschrotet wird, muß nach den Regeln der Mühlbaukunst so eingerichtet seyn, daß daru weder Mängel noch Vorrichtungen Statt finden, durch welche Nachtheile für die Mahlgäste entstehen, oder Entwendungen von ihrem Mahlgute erleichtert werden können.

Die Polizei-Behörden sind so berechtigt als verpflichtet, unter Zuziehung von Sachverständigen Besichtigungen in den Mühlen ihres Bezirkes vorzunehmen und die Abstellung der gefundenen Mängel, sowie die Entfernung verdächtiger Vorrichtungen, wie z. B. doppelter Böden, Verschlüge zum Auffangen des Staubmehles, angelegter Nebenthüren, versteckter Öffnungen und dergleichen, zu verfügen.

§. 2.

Die Müller sind zu Ausübung ihres Mühlgewerbes ihren Mahlgästen (d. h. den Personen, welche ihnen Getreide zum Mahlen übergeben oder übergeben lassen) gegenüber zur Anwendung des größten Fleißes verpflichtet, den durch die Vernachlässigung dieser Pflicht den Mahlgästen etwa entstehenden Schaden aber diesen zu erstatten bezüglich zu vergüten verbunden.

§. 3.

Der Müller ist verbunden, jedesmal nach dem Schärfen für Reinigung der Steine Sorge zu tragen und soll nicht mit der Gintrede gehört werden, daß der sich im Mahlgute vorfindende Sand vom Schärfen der Mühle herrühre.

§. 4.

Der Mahllohn mit Einschluß von Staubmehl und Verdunstung besteht, bei ermangelndem besonderen dießfalligen Uebereinkommen und vorbehältlich etwaiger Verträge und sonstiger Privat-Rechte, für das Mehlmalen in einem Silbtheile und für das Getreide- und Malz-Schroten in einem Zwanzigtheile des Gewichtes des überlieferten Getreides oder Malzes.

§. 5.

Jeder um Lohn mahlende Müller hat auf seine Kosten eine gehörig abgerichtete Balkenwaage oder Brückenwaage, auf welcher mindestens zwei Zentner zugleich gewogen werden können, bezüglich nebst den dazu erforderlichen gestempelten Gewichten aus Eisen und zwar zwei Halbzentner-, vier Viertelzentner-, zwei Zehnpfund-, zwei Fünfpfund-, zwei Dreipfund-, zwei Einpfund-, zwei Halbpfund- und zwei Viertelpfund-Gewichte anzuschaffen und fortwährend in gutem Stande zu erhalten.

Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Waagen und Gewichte sich zu vergewissern und dürfen dieselben zum Nachwiegen des Mahlgutes benutzen.

§. 6.

Das zur Mühle gebrachte Getreide muß von dem Müller sofort und auf Verlangen des Mahlgastes in seinem Beiseyn und zwar vor Entnehmung des Mahllohnes, jedoch nach dem Reigen des Getreides, insofern dieses nöthig ist, gewogen und das Gewicht desselben nebst dem dabei besonders zu bemerkenden Gewichte der Säcke in das darüber nach dem Schema unter **B** zu führende Mahlbuch, welches in der Mahlstube fortwährend zur Einsicht aufzulegen ist,



unter fortlaufender an den Säcken anzubringender Nummer, sowie unter Angabe des Tages des Einbringens eingetragen werden.

Nicht minder ist der Müller verpflichtet, das Gewicht des aus dem fraglichen Getreide gewonnenen Materials an Mehl, Kleie, Schrot &c. in dem Mahlbuche zu bemerken, demnächst aber bei der Ablieferung des Fabrikates das Gewicht des zur Mühle gebrachten Getreides sowohl, als des dafür gewährten Materials in einem besondern Pieferscheine nach dem Schema unter C anzugeben, auch auf Verlangen das gewonnene Fabrikat vorzuwiegen.

Den durch die zuständige Polizei-Behörde von Zeit zu Zeit in die Mühlen abzuordnenden Polizei-Aufsichtspersonen ist das Mahlbuch von dem Müller unweigerlich vorzulegen, damit dieselben die in der Mühle stehenden Getreide- bezüglich Mehl-Säcke nachwiegen und das sich ergebende Gewicht mit den Einzeichnungen im Mahlbuche und in den ausgefertigten Pieferscheinen vergleichen können.

Von den erwähnten Aufsichtspersonen ist der Befund in das Mahlbuch zu bemerken, auch bei sich ergebender Unrichtigkeit Anzeige davon zur Einleitung geeigneter Untersuchung und Bestrafung zu machen.

§. 7.

Der Müller hat die Eigenthümer des Mahlgutes in der Reihenfolge, in welcher dieses eingeliefert worden, an eine im Raume vor den Mahlgängen angeheftete Tafel anzuschreiben und jedem anwesenden Mahlgaste seinen Vordermann zu nennen, auch nach dieser Reihenfolge das Abmahlen geschehen zu lassen.

Bei Mangel an Wasser oder bei sonstiger Bebrängniß kann jedoch dem Müller von der Polizei-Behörde eine gewisse Gewichtszahl bestimmt werden, welche ein einzelner Mahlgast in der Reihenfolge nur auf einmal abmahlen darf, dafern die Betheiligten sich nicht eines Anderen einigen.

Ueberdies hat der Müller, wenn die Säcke gehörig bezeichnet sind, für jede dabei vorkommende Verwechslung zu haften und bei sich ergebender Unrichtigkeit dem Mahlgaste vollen Schadenersatz zu leisten.

§. 8.

Der Mahlgast ist berechtigt, dasjenige Mehl, welches aus dem von ihm eingelieferten Getreide gemahlen worden ist, auch nach den verschiedenen, von



ihm bestellten Mehlsorten gehörig abgetheilt zu verlangen. Dagegen steht dem Müller die Befugniß zu, nicht gehörig gereinigtes oder verdorbenes, sowie feuchtes Getreide zurückzuweisen, oder im letzteren Falle mit dem Mahlgaste wegen der abzugewährenden Quantität Mehl und Kleie sich zu vereinbaren.

§. 9.

Jede Nichtbefolgung der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften, sowie jede Zuwiderhandlung gegen dieselben von Seiten des Müllers oder seiner Leute, für welche er civilrechtlich einzustehen hat, unterliegt, sofern solche nicht ein strafrechtliches Vergehen oder Verbrechen umfaßt, einer polizeilichen Bestrafung mit Geld bis zu Fünfzig Thalern oder mit entsprechendem Gefängnisse. Auch kann bei beharrlicher Unfolgsamkeit die Schließung der Mühle polizeilich angeordnet werden.

§. 10.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1858 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 25. Juli 1857.



Carl Alexander.

von Waghdorf. G. Thon.

Getreide-Mahlordnung.

B.
Netz zu einem Wahlbuche.

Seiten- Nummer.	Jahr und Tag.	Name und Wohnort des Wahlgenossen.	Art des Getreides	Gewicht des Getreides.		Ge- wicht der Säcke	Gewicht des abgelieferten Wahlgutes an													
				Betr.			Rehl.		Kleie.		Schrot.									
				Ant.	Flund.		Ant.	Flund.	Ant.	Flund.	Ant.	Flund.								

C.
Schema zu einem Lieferscheine.

Lieferschein über abgeliefertes Mahlgut aus dem zur Mühle
in gebrachten Getreide.

Name des Mahlgastes.	Jahr und Tag der Einflieferung.	Art des Getreides.	Gewicht des eingelieferten Getreides.		Gewicht des abgelieferten Mahlgutes an									
			Getreides.		Wehl.		Weiz.		Schrot.					
			Zentner.	Flund.	Zentn.	Flund.	Zentn.	Flund.	Zentn.	Flund.				

. am 18

Name des Müllers.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf §. 32 der zur Ausführung des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden erlassenen Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1850 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Gemeindevorstande zu Berka a./W. mit höchster Genehmigung die Ermächtigung zur Ausstellung von Hausirektlaubniß-Scheinen für den dasigen Stadtbezirk bis auf Widerruf erteilt und die diesfallige Berechtigung des Gemeindevorstandes zu Gestungen insoweit zurückgezogen worden ist.

Weimar am 5. August 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

J. von Helldorff.

II. Da bei Revisionen von Großherzoglichen Kasse- und Einnahme-Stellen mehrfach wahrgenommen worden ist, daß Verwalter solcher Stellen ihre Privat-Gelder mit den von ihnen eingenommenen fiskalischen Geldern vermischen, wodurch mühsame Erörterungen und unstatthafte Verwicklungen im Rechnungswesen herbeigeführt worden sind: so wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Vermischung unstatthaft ist und daß die bei Statt findenden Revisionen Großherzoglicher Kasse- und Einnahme-Stellen in den zur Aufbewahrung der fiskalischen Gelder bestimmten Behältern sich vorfindenden Ueberschüsse, sofern dieselben nicht besonders verpackt und als Privat-Eigenthum der betreffenden Beamten bezeichnet sind, ohne Weiteres als fiskalisches Eigenthum in Anspruch genommen und zur Vereinnahmung eingewiesen werden, wenn die betreffenden Beamten nicht unzweifelhaft durch ihre Buchführung nachzuweisen verindgen, daß die Ueberschüsse ihr Eigenthum und nur aus Irrthum zur Kasse gezogen worden sind.

Die sämtlichen dem unterzeichneten Großherzoglichen Ministerial-Departement untergebenen Kasse-Verwalter und Einnahmer haben sich, bei Vermeidung des ihnen angedrohten Nachtheiles, hiernach zu achten.

Weimar am 10. August 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

III. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Seite 333 des Regierungs-Blattes) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiten der Königlich Bayerischen Staatsregierung dem Nebenzoll-amte I. Kreuth in Achenthal, Haupt-Zollamtsbezirk Rosenheim, vom 1. September d. J. an die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen kompetenten Vereinszoll-Ämtern erteilt worden ist.

Weimar am 13. August 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Ikon.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Juli 1855 (Regierungs-Blatt Nr. 18) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zum Justizamts-Bezirk Greuzburg gehörigen Ortschaften Spichra und Pferdsdorf, sowie der Hof Lengröden aus dem Bestellbezirk des Postamtes Eisenach ausgeschieden und demjenigen der Post-Kollektion Greuzburg, welche diese Orte wöchentlich zweimal und zwar am Mittwoch und Sonnabend begeben lassen wird, zugewiesen worden sind.

Weimar am 11. August 1857.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

K. Bergfeld.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 27.

Weimar. 27. September 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Im Hinblick auf §. 2 a der unter dem 6. Mai 1853 publicirten Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Baubeistehenden, auf §. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Anstellung der Forstverwaltungsbeamten vom 6. Februar 1854 und endlich auf §. 2 der Verordnung über die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Dienste der Lokal-Finanz-Verwaltungsstellen widmen, vom 28. Dezember 1855, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß in Folge einer Veränderung im Lehrplane des Großherzoglichen Real-Gymnasiums zu Eisenach, verbunden mit einer Reduktion des Lehr-Kurses in den obersten Klassen desselben, künftig von den Aspiranten des Bau-, Forst- oder Rechnungs-Faches ein Zeugniß über ihre Reise zum Abgange aus Prima der gedachten Anstalt beizubringen ist, ohne Unterschied, ob sie ihren Kursus auf dieser Anstalt gemacht, oder sich auf anderem Wege vorbereitet haben.

Weimar am 24. August 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. I. hon.

II. Nachdem diesseits mit der Königlich Preussischen Staatsregierung ein Uebereinkommen dahin zu Stande gekommen ist:



„daß bis auf Weiteres die Grundbesitzungen und Grundgefälle, welche in dem Gebiete des einen Staates dem Fiskus, den Kirchen, Pfarreien und Schulen mit Einschluß höherer Lehranstalten, sowie derjenigen milden Stiftungen des andern Staates, die als solche die Anerkennung ihrer Landesregierung und die Steuerfreiheit erlangt haben, zustehen, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von Grund- und Einkommensteuern den Grundbesitzungen und Grundgefällen des inländischen Fiskus und der gleichartigen inländischen Anstalten und Stiftungen gleichgestellt werden sollen, dergestalt, daß nur die Grundsteuer von dem Grundbesitze milder Stiftungen und von solchen bereits vor dem 1. Januar 1851 steuerbaren Grundstücken vorbehalten bleibt, welche der Fiskus, Kirchen, Pfarreien, Schulen und Lehranstalten des einen Staates in dem Gebiete des andern Staates besitzen oder noch erwerben;“

so wird dieses Uebereinkommen von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. August 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

III. Nach einem zwischen der Akademie Jena und den dasigen Gemeindebehörden abgeschlossenen, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, und den übrigen Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität gnädigst genehmigten Verträge haben die Gemeindebehörden zu Jena auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeindeverband zu erteilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen hierbei lediglich dem akademischen Senate überlassen.

Es wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem akademischen Senate zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine als gültig anzusehen sind.

Weimar am 9. September 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

von Wagdorf.

IV. Nachdem die Führung des Katasters von Großcromsdorf der Bezirks-Katasterführung für den Amtsbezirk Weimar übertragen worden ist, so wird solches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. (S. 74 des Reg. Bl.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. September 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

V. In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist mit Genehmigung des Großherzoglichen Gesamt-Staats-Ministeriums dem Herrn J. G. Sontag in Berlin auf diesfalliges Nachsuchen ein Patent auf das alleinige Recht, alle in kochendem Wasser lösliche Seifen, insbesondere die Seifen Nr. 1, 2 und 3 der mit auher vorgelegten Patent-Beschreibung in der daselbst näher erläuterten Weise anzuwenden, mit der Wirkung erteilt worden, daß derselbe berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Seifen zu den in der Patent-Beschreibung angegebenen Zwecken zu unterlagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder die fraglichen Seifen nicht von ihm bezogen haben, ohne daß jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile des fraglichen Verfahrens beschränkt werden soll.

Auch ist bei Bewilligung des Patentens — welches übrigens dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem unterzeichneten Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird — die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843, S. 13, 14, 15, 16) in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 16. September 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

von Waghdorf.

VI. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisherigen Parochial Verbände des Fürstlich Schwarzburgischen Filial-Ortes Bücheloh mit der Kirche und Pfarrei Heyda, ingleichen der Großherzoglich Sächsischen Filial-Orte Wipfra und Schmer-

seld mit der Kirche und Pfarrei zu Reinsfeld gelöst und daß Wipfra nebst Schmerfeld der Kirche und Pfarrei zu Heyda als Filiale zugewiesen worden sind.
Weimar am 16. September 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz und des Cultus.
Für den Departements-Chef.**

E. Ackermann.

VII. Nachdem in Gemäßheit eines höchsten Befehles Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die vorhinige Großherzogliche Hoftheater-Intendantz, deren Geschäftsbereich seit mehreren Jahren dem Großherzoglichen Hof-Marschall-Amte überwiesen und mit diesem vereinigt war, von Neuem als selbstständige Behörde unter dem Namen: „Großherzogliche General-Intendantz des Hof-Theaters und der Hof-Kapelle“ errichtet worden ist: so wird solches andurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß nunmehr alle Eingaben, welche die artistische und finanzielle Leitung des Hof-Theaters und der Hof-Kapelle, sowie sonstige dahin gehörige Gegenstände betreffen, an die obgedachte, denselben vorgesezte General-Intendantz zu richten sind.

Weimar am 18. September 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Wagdorf.**

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird vom 26. dieses Monats an die Post-Expedition und Posthalterei zu Buttlar aufgehoben und die Fahrpost von Bacha nach Hünfeld und umgekehrt über Geisa geleitet.

Die postmäßige Entfernung zwischen Bacha und Geisa ist auf zwei Meilen und die Entfernung zwischen Geisa und Hünfeld ebenfalls auf zwei Meilen festgesetzt worden. Für die Extra-Posten und Staffetten von Bacha nach Hünfeld, welche, wie seither, ohne Geisa zu berühren, über Buttlar gehen, bewendet es bei der bisherigen Entfernung von $3\frac{1}{2}$ Meilen.

Weimar am 25. September 1857.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
Schambach.**

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

11. November 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden und des Publikums, daß die Führung des Gegenbuches über die bei der Großherzoglichen Salzgelder-Obereinnahme zu Eisenach eingehenden Zahlungen vom 1. Oktober dieses Jahres an dem Großherzoglichen Forst-Rendanten Metschke und für Verhinderungen desselben dem Großherzoglichen Rechnungsamtmanne Kuhn übertragen worden ist.

Dabei machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß jede Quittung über an die Großherzogliche Salzgelder-Obereinnahme eingezahlte Gelder nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn sie außer der Unterschrift des Kassirers auch die des Gegenbuchführers, mit Angabe des Blattes, auf welchem die Zahlung im Gegenbuche eingetragen ist, enthält.

Weimar am 16. August 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

II. Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Mai 1844 (Seite 64 des Regierungs-Blattes) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach jener Bekanntmachung für den Bezug französischer Weine über Hamburg zugestandene Begünstigung auf die über Bremerhafen



und Bremen gemachten Bezüge derartiger Weine ausgedehnt und demgemäß der Großherzogliche Konsul in Bremen mit Instruktion versehen worden ist.

Weimar am 23. September 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

III. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiten der Herzoglich Nassauischen Staatsregierung

- 1) den Steuerämtern zu Laub, Herborn, Herschbach, Hadamar, Monteclair und Weilburg,
 - 2) den Uebergangs-Steuerstellen zu Hochheim, Eltvile, Destrach, Geisenheim und Ems, neben der ihnen früher schon zugestandenen Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein, auch die Ermächtigung zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Wein, Bier und Tabak,
 - 3) dem Steueramte zu Wiesbaden die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über halbgare Schaf- und Ziegen-Felle, welche für dortige Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrolle zur allgemeinen Eingangsabgabe eingehen, sobald die Revision eines Hauptamtes vorausgegangen,
- beigelegt worden ist.

Weimar am 25. September 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

IV. Mit Beziehung auf Ziffer I des unter dem 24. Juni dieses Jahres ergangenen Nachtrages zu dem Gesetze über die Salz-Regie im Großherzogthume vom 25. Mai 1847, Erleichterungen in dem Bezuge und in der Kontrolle des Viehsalzes betreffend, Seite 105 des Regierungs-Blattes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der in den §§. 21 und 22 des eben erwähnten Gesetzes zur Erlangung einer Viehsalz-Bezugsanweisung vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldeung des Viehsalz-Bezuges vom 1. Januar 1858 an Abstand genommen werden soll, jedoch mit dem Vorbehalte der Angabe mündlicher, von der zuständigen Steuerstelle (§. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 1847) zu registrierender Notiz über Namen und Wohnort Seitens

der Viehsalz-Empfänger und des in einzelnen Verdachtsfällen für nöthig zu erachtenden Nachweises.

Weimar am 10. Oktober 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

V. Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854, Seite 333 des Regierungs-Blattes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Steuer-Rezeptur zu Pöbneck in ein Steueramt mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II umgewandelt worden ist und diese Umwandlung mit dem 15. dieses Monats ins Leben treten wird.

Weimar am 12. Oktober 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef.

R. Bergfeld.

VI. Unter Rückbezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 2. März dieses Jahres, Seite 24 des Regierungs-Blattes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Königlich Württembergischen Regierung auch dem Stadt-Accise-Amte zu Rottweil die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen für kontrolspflichtige Getränke und Brauamalsendungen ertheilt worden ist.

Weimar am 27. Oktober 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

VII. Der Königlich Preussischer Seite auf dem Eisenbahnhofo zu Ratibor errichteten Steuer-Expedition ist die Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ertheilt worden.

Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Seite 333 des Regierungs-Blattes) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Oktober 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

VIII. Da von dem Ertrage der nach dem Ausschreiben vom 11. April dieses Jahres zu entrichten gewesenen Brandversicherungs-Beiträge, welche am 15. Mai dieses Jahres zahlbar waren, nach Deckung des laufenden Bedarfs der Landes-Brandversicherungs-Anstalt, besage der hierüber vorliegenden Nachweisungen, die Hälfte für den bei jener Anstalt zu bildenden Reserve-Fonds nicht übrig bleibt, auch zur Befriedigung der bereits festgestellten und zu leistenden Vergütungen für vorgekommene Brandschäden noch weitere Mittel erforderlich sind: so wird in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziffer 3 des unter dem 5. Januar 1854 erlassenen Nachtrages zu §. 6 des Gesetzes vom 28. August 1826 über die öffentliche Anstalt der Brandversicherung von jedem Thaler der von den Gebäudebesitzern im Großherzogthume auf Grundlage des Brandversicherungs-Katasters für 1857 zu vergebenden Beitrags-Konkurrenz-Summe ein weiterer Beitrag von

Einem Viertel Pfennig Landeswährung

hiermit beigestalt ausgeschrieben, daß derselbe mit

dem 15. künftigen Monats

von sämmtlichen Kontribuenten erhoben und beigebracht werden soll.

Indem daher solches sowohl den beteiligten Gebäudebesitzern als auch den betreffenden Ober- und Unter-Einnahmen zur Nachricht bekannt gemacht wird, werden nicht nur die Ersteren dabei zugleich aufgefordert, die fraglichen Beiträge zu dem vorbezeichneten Termine pünktlich abzuführen und zu berichtigen, sondern es wird auch sämmtlichen Orts-Steuernehmern aufgegeben, nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 2. Juni 1854 über die Erhebung der direkten Steuern und Brandversicherungs-Beiträge für die ungesäumte Beibringung und Einlieferung der diesfallsigen Gelder an die ihnen vorgesezten Einnahmestellen in den gesetzlich annehmbaren Münzsorten, ohne erst weitere besondere Anweisung hierzu zu erwarten, pflichtmäßig Sorge zu tragen.

Begen der etwa verbliebenen Restlassungen ist übrigens allenthalben nach Vorschrift der vorangezogenen Verordnung vom 2. Juni 1854 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 zu verfahren.

Weimar am 4. November 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

25. November 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Nach §§. 2 und 13 des Gesetzes vom 18. März 1851 über die Steuer-
verfassung des Großherzogthumes unterliegt der Einkommensteuer „das Einkom-
men der Staatsbürger, welcher Quelle dieses auch sey,“ namentlich auch „das
Dienststeinkommen der Staatsdiener und der sonstigen in Besoldung oder in Lohn
stehenden Diener“ und nach §. 5 des Gesetzes vom 19. März 1851 über die
allgemeine Einkommensteuer gehören zu denjenigen Arten des Einkommens, wel-
ches die Steuerpflichtigen selbst zur Besteuerung anzumelden (zu fatiren) ha-
ben, „die Besoldungen, Jahresgehälter, Wartegelber und Pensionen aus Hof-
und Staats-Kassen, überhaupt aus öffentlichen Kassen, namentlich auch aus
den Kassen der Gemeinden und anderer öffentlicher Anstalten“ (vergl. Nachtrag
vom 6. Juni 1856 zur Verordnung vom 19. März 1851, die Ausführung
des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer betreffend, Regierungs-Blatt
vom Jahre 1856 S. 199).

Nach weiterer Bestimmung in den §§. 21 bis 25 des letztgedachten Ge-
setzes sind hierbei mit zu fatiren: „alle auf besonderen Zulagen beruhende Ge-



halte, alle ständige Remunerationen, ingleichen alle bloß zufällige, jedoch wiederkehrende Emolumente (Accidenzien), welche nach dem dekretmäßigen Anschlage — ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Ertrag — fehlt es aber an einem solchen Anschlage, nach einem, da möglich, zehnjährigen Durchschnitte aufzunehmen sind;“ ferner „Dienst-Emolumente oder Gehaltsbestandtheile, welche nicht aus öffentlichen Kassen, sondern aus dritter Hand, z. B. was Geistliche betrifft; von den Eingepfarrten, was öffentliche Lehrer anlangt, in Honoraren und Schulgeldern, von Justiz- und Verwaltungs-Beamten in Gebühren, von Kommunal-Dienern in Geld- oder Natural-Abgaben von den einzelnen Gemeindegliedern u. s. w. bezogen werden.“

Nachdem dieser Bestimmungen ungeachtet hin und wieder die Meinung hervorgetreten ist, als ob nur solche Accidenzien zur Besteuerung zu ziehen seien, welche als solche zugesichert waren, nicht aber solche, welche ohne Entschädigung entzogen werden können, so finden Wir Uns bewogen, zur Ausführung des gedachten Gesetzes vom 19. März 1851, nachträglich zu der Verordnung vom 19. November 1851, wie folgt, zu verordnen:

§. 1.

Gleichwie das Dienst Einkommen nicht bloß der definitiv angestellten, sondern auch der nur provisorisch und auf Widerruf angenommenen Staats- und sonstigen öffentlichen Diener zur Besteuerung zu ziehen ist, so ist dabei auch zwischen bestallungsmäßig gewährleistetem und sonstigem Dienst Einkommen ein Unterschied nicht zu machen. Es sind daher auch solche wiederkehrende Emolumente mit zu fathren, welche nicht in der Bestallung zugesichert sind, sondern unmittelbar auf dem Grunde gesetzlicher Bestimmungen bezogen werden, insoweit sie nicht unter die, im §. 25 des Gesetzes ausdrücklich ausgenommenen Bezüge fallen.

§. 2.

Insoweit dergleichen Emolumente zwar nicht bloß als Entschädigung für übernommenen Bureau- und anderen Aufwand im Dienste anzusehen sind (§. 25 des Gesetzes vom 19. März 1851), zugleich aber eine solche Entschädigung mit enthalten — wie z. B. Gebühren für auswärtige Geschäfte, bei welchen keine Reise- und Zehrungs-Kosten berechuet werden, oder für Gelberhebungen wegen der dabei vorkommenden Verluste — bleibt es Unserem Staats-Ministerium vorbehalten, einen entsprechenden Theil des zu fathrenden Betrages solcher Emolumente bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug bringen zu lassen.

Arkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsiniegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. November 1857.



Carl Alexander.

von Baydorf. G. Thon. von Winkingerode.

Zweiter Nachtrag
zu der Verordnung vom 19. November
1851, die Ausführung des Gesetzes vom
19. März 1851 über die allgemeine
Einkommensteuer betreffend.

Bekanntmachungen.

I. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit landesherrlicher höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzoges, die zweite Coburg-Geraer und die zweite Gera-Coburger Post täglich vom 20. dieses Monats an über Weida kursiren und diese Stadt in der Richtung nach Gera gegen 6 $\frac{1}{4}$ Uhr früh, in umgekehrter Richtung gegen 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags passiren wird.

Das Personen-Geld zwischen Weida und Gera ist auf 10 $\frac{1}{2}$ Sgr. und dasjenige zwischen Weida und Mittelpölnitz auf 12 $\frac{1}{4}$ Sgr. festgesetzt worden.

Weimar am 16. October 1857.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
K. Bergfeld.

II. In Beziehung auf §. 27 des Regulatives über die Prüfungen, die Ausbildung und Beschäftigung der Rechts-Kandidaten, Accessisten und Auditoren vom 11. Februar 1853 wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

- 1) nach Ablauf der vier Monate, während welcher jeder Auditor nach bestandener zweiter Prüfung bei dem Appellations-Gerichte zu beschäftigen ist, wird das letztere das betreffende Kreisgericht von der erfolgten Entlassung des Auditors benachrichtigen;
- 2) der entlassene Auditor hat sich bei dem Kreisgerichte anzumelden, welchem derselbe zugewiesen ist, und es bleibt diesem Kreisgerichte die Vermittelung wegen der weiteren Beschäftigung desselben bei einer Verwaltungsbehörde und bis dahin, wo über diese Beschäftigung Bestimmung getroffen worden ist, die einstweilige Verwendung desselben in seinem Bereiche überlassen.

Eisenach am 3. November 1857.

Großherzoglich Sächsisches Appellations-Gericht.
von Mandelsloh.

III. Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird vom 20. dieses Monats an zunächst auf die Dauer eines Jahres ein zweiter Fahr-Postkurs zwischen Neustadt a./D. und Apolda hergestellt, welcher nachstehenden Gang einhalten soll:

- 1) aus Neustadt a./D. täglich um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr früh, bezüglich nach Ankunft der ersten Gera-Coburger Post;
in Apolda um 12 Uhr 35 Minuten Mittags, zum Anschlusse an Zug IV und X der Thüringer Eisenbahn;
- 2) aus Apolda um 11 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags, bezüglich nach Ankunft des Zuges III der Thüringer Eisenbahn;
in Neustadt a./D. um 6 Uhr Abends, zum Anschlusse an die zweite Gera-Coburger und die erste Coburg-Geraer Post.

Das Personen-Geld beträgt, wie bei der Schleich-Apoldaer Post, 6 Sgr. für die Meile.

Weimar am 6. November 1857.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
K. Bergfeld.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

10. Dezember 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen, behufs Ausführung des am 1. Januar 1858 in Kraft tretenden
Gesetzes über den Bergbau vom 22. Juni dieses Jahres, zu den einzelnen
Abschnitten, Kapiteln und Paragraphen desselben, wie folgt:

Zum ersten Abschnitte.

Zu §. 4. Vorbehalt des Salzes für den Staat.

§. 1. Alle unter die Bestimmungen des §. 4 des Berggesetzes fallende
Angelegenheiten bleiben der unmittelbaren Zuständigkeit des Staats-Ministeriums
ausschließlich vorbehalten, an welches daher die Bergämter vorkommenden Fal-
les zu berichten haben.

Zu §. 9. Hüttenwerke, Aufbereitungs-Anstalten rc.

§. 2. Bei der Aufsichtsführung über die in das Gebiet des Berggesetzes
fallenden über Tage liegenden Aufbereitungsanstalten haben sich die Bergämter
in solchen Fällen, wo sicherheitspolizeiliche Maßregeln in Frage stehen oder sonst



das Interesse der inneren Landesverwaltung mit berührt wird, wie bei der Ausführung von Gebäulichkeiten, bei der Anlage von Wasserwerken, Dampf-Maschinen u. s. w., zuvörderst mit den beteiligten Polizei-Behörden zu benehmen und, wenn Meinungsverschiedenheiten hervortreten, an das Staats-Ministerium zu berichten; da jedoch, wo sich eine Beseitigung oder Verhütung augenblicklich drohender Gefahren nothwendig macht, sind die unaufschieblich erscheinenden Maßregeln nicht zu beanstanden.

Zu §. 11. Strafe wegen Beeinträchtigung des Regals.

§. 3. Die Bergämter, insbesondere deren technische Beamte, haben ein wachames Auge darauf zu richten, daß der Bestimmung des §. 11 des Berggesetzes nicht zuwider gehandelt werde und bei Kontraventions-Fällen an das Staats-Ministerium vor der Strafanforderung (§. 190 lit. d des Berggesetzes) zu berichten.

Zum zweiten Abschnitte.

Zu den §§. 12 und 13. Bergwerkseigenthum, dessen Uebertragung und Belastung.

§. 4. Das Bergwerkseigenthum, als ein von dem Oberflächeneigenthume unterschiedenes, selbstständiges Rechts-Objekt, ist weder ein Zubehör des Oberflächeneigenthumes, noch eine auf demselben ruhende Last, sowie umgekehrt das Oberflächeneigenthum die Natur des Bergwerkseigenthumes, selbst als Zubehör, nicht erlangen kann. Das Letztere gilt auch von den dem Berg-Reservate (§. 182 des Berggesetzes) unterworfenen Grundstücken und von den, unter das Berggesetz fallenden, zu Gruben gehörigen Aufbereitungsanstalten (§. 9 des Berggesetzes), soweit diese als Oberflächenanlagen (Gebäude und Vorrichtungen anderer Art auf der Erdoberfläche) in Betracht kommen.

Die bergrechtliche Befugniß zur Anlegung der letzteren, soweit es sich dabei um bergbauliche Interessen handelt, wird mit der Verleihung im Allgemeinen ertheilt (§. 48, 71 lit. a des Berggesetzes). Sie unterliegen nicht dem Eintrage in das Berg- und Berghypotheken-Buch; wohl aber der bergbehördlichen Ueberwachung in Bezug auf die Einrichtung der Betriebsanlagen und auf den Betrieb selbst.

§. 5. Der Begriff „der Uebertragung“ des Bergwerkseigenthumes (§. 12 Satz 2 des Berggesetzes) faßt nicht die unmittelbare Erwerbung desselben (durch Verleihung, Konzeßion) in sich, von welcher letzteren der dritte Abschnitt handelt.

Ueber die Einrichtung und Führung der im §. 12 des Berggesetzes erwähnten Berg-Hypotheken=Bücher sind die §§. 77 und fgd. dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu §. 21. Korporative Vereine.

§. 6. Die Entscheidung darüber, ob die Bildung eines korporativen Vereines in einzelnen Fälle erforderlich sey, bleibt dem Staats=Ministerium vorbehalten, welches sowohl in diesem Falle auf den vom Bergamte deshalb zu erstattenden Bericht, als auch bei einlaufenden Anträgen auf Bildung solcher Vereine das Nöthige anzuordnen hat.

Zum dritten Abschnitte.

Zum ersten Kapitel. Vom Schürfen.

Zu den §§. 25 und fgd. Erlaubniß zum Schürfen 2c.

§. 7. Die Bergämter haben sich, wenn um Schürferlaubnis nachgesucht wird, zunächst darüber zu vergewissern, daß in Ansehung der zu erschürfenden Mineralien das, vom Nachsuchenden deshalb genau anzugebende, Feld weder verliehen, noch auch einem Schürfer bereits zugewiesen, auch dem Nachsuchenden auf ein benachbartes, einen Abstand von 1000 Lachtern in kürzester Linie nicht erreichendes, Feld bezüglich der nämlichen Mineralien Erlaubniß nicht etwa schon erteilt sey und daß der Maximal=Saß für die Größe eines Schürffeldes nicht überschritten werde. Es sind hierbei die §§. 26 und 28 des Berggesetzes in Anwendung zu bringen und ist auch der §. 30 zugleich mit in das Auge zu fassen, weshalb z. B. an solchen Stellen, wo nach erschöpfenden Versuchen oder nach gänzlichem Abbaue des Feldes die Nutzlosigkeit weiteren Schürfens feststeht, die vorgängige Zustimmung des Grundbesizers zu bedingen ist.

Weiter ist dabei zu erörtern, ob und inwieweit die Schürferlaubnis aus den im §. 29 Saß 2 des Berggesetzes angegebenen Gründen etwa zu versagen oder schon im Voraus speziell zu beschränken sey und geeigneten Falles, nachdem deshalb zuvor die Beteiligten gehört worden, mit den betreffenden Bezirks=Directoren in Mittheilung zu treten, bei mangelndem Einverständnisse mit Letzteren aber an das Staats=Ministerium ebenso zu berichten, wie solches in Fällen vorliegender Zweifel und erforderlich werdender Genehmigung des Staats=Ministeriums nach Vorschrift des §. 29 Saß 2 des Berggesetzes zu geschehen hat. Unbenommen bleibt es jedoch den Bergämtern, zur Meidung von unnöthigen Weiterungen, den um Schürferlaubnis Nachsuchenden, sofern dieselben darenin willigen, diese Erlaubniß mit dem Vorbehalte zu erteilen, daß dem



Bergamte diejenigen Stellen, an welchen eingeschlagen werden soll, jedesmal vor dem Einschlagen bezeichnet werden und die Zulässigkeit des Einschlagens von der Entscheidung der Bergbehörden nach Maßgabe des Gesetzes abhängig bleibe; welchen Falles dieser Vorbehalt in den Schürfschein mit aufzunehmen ist.

§. 8. Bei Schürfersuchen auf fremdem Grunde und Boden oder in zum Bau auf andere Mineralien bereits verliehenem Felde haben die Bergämter, neben Beachtung der Vorschriften in den §§. 28 bis 31 des Berggesetzes, darauf hinzuwirken, daß billigen Wünschen der Grundeigentümer oder der Beliehenen rücksichtlich der zum Schürfen ausersetzten Stellen möglichst entsprochen werde.

§. 9. Bei Abwägung der nach §. 29 des Berggesetzes in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten ist zugleich mit in das Auge zu fassen, ob und inwieweit der Schürfer, ohne seinen Zweck zu verfehlen, die Arbeiten an anderen, einem Bedenken unzweifelhaft nicht unterliegenden, Punkten vornehmen könne, um je nach dem Ergebnisse dieser Erörterung, zur Beseitigung aller Weiterungen, auf eine Verlegung der Einschlagpunkte im Einverständnisse mit dem Schürfer thunlichst hinzuwirken. Ist die Verlegung nicht thunlich, die drohende Gefährdung aber durch sonst geeignete Schutz- und Sicherungs-Vorkehrungen oder durch Verlegung der bedrohten Anlagen selbst auf Kosten des Schürfers oder in ähnlicher Weise mit dessen Zustimmung unbedenklich zu beseitigen, so ist nach Befinden wegen der diesfallsigen Leistungen des Schürfers und wegen der demselben nach Beendigung des Schürfens etwa anzufinnenden Wiederherstellungen nach dem Ermessen des Bergamtes bezüglich der konkurrierenden Landesbehörde Kautionsleistung vorzubehalten und bestellen zu lassen.

§. 10. Kommen fiskalische Interessen in Frage, so ist hierethalb von den Bergämtern sofortige Anzeige bei der betreffenden fiskalischen Behörde (Forst-Inspektion, Rechnungsamt &c.) und von der letzteren, nach Erhebung des Sachverhaltes, nach Befinden mit gutachtlichem Vorschlage über die etwa zu begehrende Kautionsleistung (§. 33 des Berggesetzes), Bericht an das Staats-Ministerium zu erstatten.

§. 11. Bezüglich der ehemals Königlich Sächsischen Gebietstheile ist dem Promulgations-Patente zum Berggesetze unter II nachzugehen.

§. 12. Die Schürfscheine sind nach dem angefügten Formular auszufertigen, vom Bergamte aber in ein Verzeichniß — Schürfbuch — einzutragen, welches neben der fortlaufenden Nummer eine allgemeine Angabe über die Lage des Schürfeldes (mit Bezeichnung des Flurbezirkes bezüglich des eri-

mirten Forst-Distriktes, in dem es gelegen), den Namen und Wohnort des Schürfers, das Datum der Ausstellung und die Dauer des Schürfscheines, sowie dessen etwaige spätere Erstreckung, ingleichen das Mineral oder die Mineralien, auf welche er lautet, und endlich eine Rubrik für den Akten-Hinweis, für die Bemerkung der eingetretenen Erbschzung und für sonstige Annotationen (vergleiche S.S. 20 bis 22 dieser Verordnung) enthalten muß.

Zu §. 27. Dauer der Schürferlaubnis.

§. 13. Eine öftere als zweimalige Schürfschein-Erstreckung oder eine solche, welche sechs Monate übersteigt, bedarf der Genehmigung des Staats-Ministeriums. Einer solchen bedarf auch die im Promulgations-Patente unter II, 1, Satz 2 gedachte Fristerstreckung, wenn sie das zweite Jahr übersteigen soll.

Zu §. 32. Verbindlichkeit des Grundeigentümers, das Schürfen zu gestatten.

§. 14. Unterläßt es der Schürfer, vor Beginn der Schürfarbeiten dem Grundeigentümer den Schürfschein vorzuzeigen und die etwa verlangte Kaution zu bestellen, so ist er auf diesfällige Anzeige des letzteren vom Bergamte bis zu Fünfzig Thaler zu bestrafen (§. 188 des Berggesetzes).

Zum zweiten Kapitel. Vom Wuthen.

Zu §. 41. Erfordernisse der Wuthung.

§. 15. Die in der Wuthung bezeichneten Mineralien oder wenigstens eins derselben müssen vom Wuthen selbstverständlich auf ihren natürlichen Lagerstätten und zwar auf Verlangen dem abzusendenden Bergbeamten an Ort und Stelle nachgewiesen werden.

Bei Nachwuthungen zu einem Grubenfelde bedarf es eines Nachweises, daß auch in dem nachgemutheten Theile ein verlehbares Mineral existire, nicht.

Zu §. 42. Anbringen der Wuthung.

§. 16. Der Wuthen hat in der Wuthung, nach Maßgabe des unter Anlage B ersichtlichen Formulars, die Grenzpunkte des begehrten Grubenfeldes nach feststehenden Anhaltspunkten und bezüglich nach ihrem, in Kompaß-Stunden und Lachtern anzugebenden, Abstände von selbigen zu bezeichnen.

§. 17. Das Bergamt hat durch den Markscheider oder einen verpflichteten Feldmesser (§. 87 dieser Verordnung) die vorerwähnten Angaben an Ort und Stelle unter Zuziehung des Wuthers genau zu prüfen und, da nöthig,

Anlage B.

dergestalt vervollständigen zu lassen, daß dadurch die Grenzpunkte des Grubenfeldes nach ihrer Lage gegen einander und gegen andere benachbarte Punkte mit Sicherheit festgestellt werden, um für die Größenberechnung des Feldes und für die in die Verleihungs-Urkunde aufzunehmende Feldebegrenzung ein zuverlässiges Anhalten zu gewinnen (§. 50 des Berggesetzes).

Die solchergestalt ermittelten Feldebegrenzungsangaben sind dem Muther vor der Verleihung zur Anerkennung vorzulegen und bilden die Grundlage der Verleihung. Ausstellungen des Muthers dagegen sind insoweit zu beachten, als sich dieselben entweder auf nachgewiesene Fehler im Verfahren oder auf Abänderungen der ursprünglich beabsichtigten Feldebegrenzung beziehen. Im ersten Falle hat das Bergamt das Messungsergebniß nochmals kontrolliren zu lassen, im zweiten Falle aber die gewünschte Abänderung, wenn kein Bedenken entgegensteht, vorzunehmen.

§. 18. Wenn sich bei den anzustellenden Erörterungen ergibt, daß das gemuthete Feld in Ansehung der begehrten Mineralien bereits verliehen ist, oder wenn nicht wenigstens eins der in der Muthung bezeichneten verleihbaren Mineralien als existent nachgewiesen wird, so ist die Muthung für ungültig zu erklären, dem Muther dieses bekannt zu machen und Bemerkung darüber zu den Akten zu bringen.

Wenn sich aber herausstellt, daß das begehrte Feld zwar an dem Punkte, wo das Mineral nachgewiesen ist, jedoch nicht allenthalben in der vom Muther bezeichneten Ausdehnung und Richtung frei ist, oder wenn sich ergibt, daß das gemuthete Feld zwar in Ansehung des einen oder des anderen, jedoch nicht in Ansehung aller der in der Muthung bezeichneten Mineralien frei ist, so hat das Bergamt den Muther hiervon in Kenntniß zu setzen und ihn unter Gestattung einer angemessenen, regelmäßig dreißig Tage nicht überschreitenden, Frist zu einer anderweiten, jene Anstände hebenden, Bezeichnung der Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubenfeldes beziehungsweise der zu verleihenden Mineralien mit der Eröffnung aufzufordern, daß, wenn der Muther dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht oder ungenügend nachkommen würde, die Verleihung nach Maßgabe der Muthung, jedoch mit der Beschränkung auf das nach jener Eröffnung in Ansehung des Flächenraumes bezüglich der Mineralien noch freie Feld, erfolgen werde.

Zu beachten ist bei der Prüfung einer Muthung auch der Inhalt der §§. 30 und 59 dieser Verordnung, ingleichen bei auflässigen Grubenfeldern die Bestimmung des §. 176 Satz 2, sowie die des §. 178 des Berggesetzes.

§. 19. Hat das Bergamt die Ungültigkeit einer Muthung auszusprechen, so ist diesem Ausspruche der Grund desselben beizufügen.

Zu §. 43. Vorrecht des Schürfers.

§. 20. Wird durch die Muthung ein Distrikt begehrt, in welchem bereits einem Dritten die Erlaubniß zum Schürfen auf die gemutheten Mineralien ertheilt worden ist, so hat das Bergamt dem Muther zu eröffnen, daß seine Muthung nur dann, wenn der Schürfer auf sein Recht zum Schürfen ausdrücklich Verzicht leiste, oder dann, wenn derselbe während der Dauer seiner Schürferlaubniß nicht selbst eine Muthung einlege, in Wirksamkeit treten werde und deshalb fernerer Antrag seinerseits abzuwarten sey.

Eine solche eventuelle Muthung ist im Schürfbuche bei dem Eintrage des betreffenden Schürfscheines in der Rubrik für Annotationen (§. 12 der Verordnung) anzumerken. Das Bergamt hat übrigens die Muthung einstweilen zu den Akten zu nehmen und, wenn die obenerwähnte Verzichtleistung erfolgt, dem Muther davon Nachricht zu ertheilen.

§. 21. Die Bestimmung im zweiten Satze des vorhergehenden Paragraphen gilt analog für den Fall des §. 178 des Berggesetzes, so daß erst dann, wenn das Grubensfeld ins Freie gefallen oder aber Versteigerung erfolgt ist, auf die Muthung je nach Lage der Sache weiter zu verfügen ist.

Zu §. 47. Wirksamkeit früherer Muthungen.

§. 22. Werden innerhalb der im §. 47 des Berggesetzes gedachten drei Monate Muthungen eingelegt, so sind solche bis zum Ablaufe der Frist zurückzulegen und als eventuelle zu behandeln (§. 20 dieser Verordnung).

Zum dritten Kapitel. Vom Verleihen.

Zu §. 48. Verleihung.

§. 23. Muthungsangelegenheiten haben die Bergämter bis zum Verleihungs-Akte vorzubereiten. Die Ausfertigung der Verleihungsurkunde erfolgt gleichfalls durch das Bergamt, jedoch erst nach zuvor eingeholter Genehmigung des Staats-Ministeriums, welchem deshalb die Verhandlungen nebst dem Entwurfe der Urkunde berichtlich zur Entschließung vorzulegen sind.

Ein Schema zur Verleihungsurkunde enthält die Anlage C.

Anlage C.

Zu §. 49. Begrenzungsart und Größe des Grubenfeldes.

§. 24. Ausfallende Theile von Maßeinheiten werden auch dann für voll gerechnet, wenn das gesammte Grubenfeld oder die etwa besonders verliehene Halbe oder Schlämme (§. 49 Satz 7 des Berggesetzes) nicht einmal eine Maßeinheit in Wirklichkeit erreicht.

Zu §. 50. Bezeichnung der Grenzen der Grubenfelder.

§. 25. In der Verleihungsurkunde sind die Grenzpunkte des Grubenfeldes, wie solche (nach §. 50 des Berggesetzes und §. 17 dieser Verordnung) festgestellt worden, mit der Angabe zu bezeichnen, in welcher Reihenfolge sie durch gerade Linien mit einander verbunden werden sollen.

Treffen solche mit Landes-, Flur-, Forst- oder anderen bereits feststehenden Grenzen zusammen, so kann auf diese, unter näherer Angabe derselben, zur Bezeichnung jener Grubenfeldgrenzen in geeigneter Weise sich bezogen werden.

§. 26. Bei den Bergämtern vorhandene Karten über verliehenes und unverliehenes Feld sind auf Verlangen Jedermann zur Einsicht vorzulegen und ist auf Grund derselben anzugeben, welches Feld verliehen und welches noch frei sey. Vor Anfertigung solcher Karten ist darüber Instruction bei dem Staats-Ministerium einzuholen.

Zu §. 53. Bergbücher.

§. 27. Ueber die Einrichtung der Bergbücher sind die §§. 77 fgd. dieser Verordnung einzusehen.

Zu §. 54. Vermessung und Versteinung der Grubenfelder.

§. 28. Das Vermessen der Grubenfelder hat von den in der Verleihungsurkunde angegebenen Orientirungs-Punkten aus zu erfolgen.

Wegen Anschaffung der nöthigen Lachtermaße (§. 208 des Berggesetzes) wird das Staats-Ministerium Anordnung treffen.

Die zu setzenden Grubenfeld-Grenzsteine sind in der Beschaffenheit, wie solche im Eingange des §. 12 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 5. März 1851 für Grenzsteine im Allgemeinen vorgeschrieben ist, herzustellen, regelmäßig zu behauen und so zuzurichten, daß solche in der Regel eine geringere Stärke und Höhe nicht haben, als die im genannten Gesetze §. 12 Ziff. 2 aufgeführten Flurgrenzsteine. Zur Unterscheidung von anderen Landes-, Flur-,



Trift-, Forst- u. s. w.) Grenz-Steinen ist das nebenstehende Bergwerkszeichen seitwärts am Kopfe einzubauen, die Nummer an der gegenüberstehenden Seite, außerdem aber nach Befinden auch der Anfangsbuchstabe des Namens der Grube etc. am Kopfe anzubringen. Auf der Ebene des Kopfes sind endlich die Schlaufen auszubauen.

Die Grubenbesitzer sind verpflichtet, über die unverfehrte Erhaltung der Orientirungs-Punkte und Grenzsteine Aufsicht führen zu lassen und, wenn sich Defekte zeigen, dem Bergamte Anzeige behufs der Vornahme der nöthigen Wiederherstellungen zu erstatten. Sie haben sich aber dieser letzteren selbst, sowie jeder Verrückung, Veränderung oder eigenmächtigen Setzung der Grenzzeichen zu enthalten (vergleiche Artikel 277 des Strafgesetzbuches).

Durch einen etwa angeordneten Aufschub der Vermessung und Versteinung ist der Bergwerksunternehmer am Baue nicht behindert.

Zu jeder erforderlich werdenden Vermessung oder Versteinung ist, wenn solche auf Staatskosten zu erfolgen hat (s. §. 56 des Berggesetzes), Genehmigung des Staats-Ministeriums einzuholen.

Zu den §§. 55 und 56. Grubenfelder, welche nach der früheren Begrenzungsart verliehen sind.

§. 29. Bei älteren, auf Lagerstätten nach dem Streichen und Fallen ertheilten, Beleihungen ist von den Bergämtern darauf zu sehen, daß eine der neuen Verleihungs-Methode entsprechende saigere Abgrenzung der Gänge und Klöße erfolge, wobei, insoweit das benachbarte Feld frei ist, den Grubeneigenthümern freisteht, die Ausdehnung des Feldes zu bestimmen, im anderen Falle aber der §. 56 Satz 3 des Berggesetzes zur Anwendung kommt. Jedoch ist auch im letzteren Falle auf eine Vereinigung der benachbarten Grubenbesitzer wegen saigerer Abgrenzung der übergreifenden Gänge und Klöße thunlichst hinzuwirken.

Zu §. 60. Kollisionen zwischen verschiedenen Bergbauunternehmungen in einem Grubenfelde.

§. 30. Auf die Bestimmungen des §. 60 des Berggesetzes haben die Bergämter eintretenden Falles den jüngeren Muthen vor erfolgnder Beleihung alsbald aufmerksam zu machen.

Zum vierten Kapitel. Von den Hülfsbauen.

Zu den §§. 63 fgd. Konzession zum Hülfsbau etc.

§. 31. Gesuche um Konzession zur Anlegung von Hülfsbauen außerhalb des eigenen Grubenfeldes sind bei dem zuständigen Bergamte anzubringen und ist von diesem die Angelegenheit weiter zu behandeln, vor Ertheilung der Konzession selbst aber an das Staats-Ministerium zu berichten.



§. 32. Der Hülfsbau ist in der Konzession nach dem Punkte seines Ausganges und nach der ihm vorgeschriebenen Lage und Richtung zu bezeichnen; es sind die gestellten Bedingungen und Beschränkungen unter Bezugnahme auf den genehmigten und beizufügenden Betriebsplan und, wo ein Uebereinkommen mit Dritten die Basis bildet oder hinzutritt, auch die wechselseitigen Rechte und Pflichten der nambast zu machenden Beteiligten in der Urkunde aufzuführen oder es ist in letzterer Beziehung der Vertrag selbst der Urkunde zu annectiren.

Die Konzessions-Urkunde muß ferner eine genaue Bezeichnung der Grube, welcher der Hülfsbau dient und als Zubehör angeschrieben werden soll, in gleichen da, wo fremdes Feld berührt wird, die Bezeichnung des betroffenen Grubenfeldes ergeben. Im letzteren Falle sind außerdem die Vorschriften im fünften Abschnitte des Berggesetzes, bei der Konzessions-Ertheilung überhaupt aber die allgemeine Bestimmung des §. 67 Satz 1 des Berggesetzes und endlich der Umstand im Auge zu behalten, daß die Konzession eine Erweiterung der Beilehung enthält und der Hülfsbau in allen Fällen als Zubehör einer Grube zu behandeln ist.

Wegen der Aufschreibung im Berg- und Berghypotheken-Buche sind die §§. 81 und 84 dieser Verordnung und das Schema des Berg- und Berghypotheken-Buches einzusehen.

Zum vierten Abschnitt.

Zum ersten Kapitel. Von dem Betriebe des Bergbaues.

Zu den §§. 70 und 74. Berg-Polizei und Aufsicht des Bergamtes.

§. 33. Zu Zwecken der den Bergämtern übertragenen Aufsichtsführung sind

- 1) die Bergbauunternehmer verpflichtet, den Bergämtern Betriebs- und Arbeits-Nachweisungen in deshalb zu stellenden Fristen von Zeit zu Zeit, regelmäßig allvierteljährlich, vorzulegen. Es gilt dieses sowohl von Schürfs-, als von eigentlichen Gruben-Bauen und zugehörigen Anfallen.
- 2) Die Bergämter haben die Gruben ihres Bezirkes von Zeit zu Zeit, regelmäßig allvierteljährlich jede Grube einmal, durch ihre technischen Beamten befahren, den Befund in Fahrbögen sich vorlegen und, geeigneten Falles, weitere nähere Nachricht über den Stand des Betriebes und dessen Einzelheiten sich ertheilen zu lassen (vergleiche §. 89 dieser Verordnung).

Auch die Schürfarbeiten sind, dafern es sich nöthig macht, wo thunlich aber bei Gelegenheit der Gruben-Quartal-Befahrung, in Augenschein zu nehmen und dem Bergamte Relationen darüber zu erstatten.

Auf diesen Wegen haben sich die Bergämter davon zu unterrichten, ob der Betrieb den Vorschriften des Gesetzes und den sonst ergangenen Anordnungen, bezüglich den festgestellten Betriebsplänen gemäß geführt werde und sodann weiter nach Vorschrift zu verfahren, dem Staats-Ministerium aber am Schlusse eines jeden Jahres Bericht über den Gang und Stand der bergmännischen Unternehmen zu erstatten.

§. 34. Die Bergbeamten haben solche Gruben, bei welchen gefährliche Arbeiten umgehen, nach Befinden öfters, als für den gewöhnlichen Grubenbetrieb oben vorgeschrieben worden, zu befahren und die Grubenbesitzer oder deren Offizianten auf die zur Abwendung drohender Gefahren zu ergreifenden Mittel aufmerksam zu machen. Wenn die Bergbeamten wahrnehmen, daß durch einen schlechtesten Betrieb Gefahr für die Arbeiter, für die Bewohner der Oberfläche, für die Betriebsveranstaltungen oder für die Gebäude außerhalb der Grube droht, so haben sie Solches dem Bergamte sofort anzuzeigen und dabei die zur Abwendung der Gefahr zu ergreifenden Mittel in Vorschlag zu bringen. Erscheint den Bergbeamten sofortige Abhülfe der Gefahr nothwendig, so haben dieselben unter ihrer Verantwortlichkeit die hierzu erforderlichen Veranstaltungen sofort zu treffen, deshalb die Offizianten und Arbeiter der Grube mit Anweisung zu versehen und, da nöthig, die Arbeiter und sonstige bereite Hilfsmittel der benachbarten Gruben, welche die Eigenthümer der letzteren hierzu gegen nachher auszumittelnde Vergütung zu überlassen verbunden sind (§. 108 des Berggesetzes), anzuwenden, dem Bergamte aber und, sofern es sich um eine der Oberfläche oder ihren Bewohnern drohende Gefahr handelt, auch der Orts-Polizeibehörde davon Kenntniß zu geben. Zu beachten sind dabei weiter auch der Schluß des §. 194 des Berggesetzes, sowie bezüglich der aufgelaassenen Baue der §. 181 des Berggesetzes und der §. 68 dieser Verordnung, und endlich die §§. 70 und 71 der letzteren.

§. 35. Wenn durch irgend einen Unglücksfall Personen in der Grube verletzt oder getödtet sind, oder wenn der Betrieb durch gewaltsame Ereignisse gestört wird, so sind die Grubenbesitzer, deren Offizianten und Arbeiter verbunden, nicht nur sofort die geeigneten Hilfsmaßregeln zu ergreifen, sondern auch ungesäumt dem Bergamte eine Anzeige zu erstatten.



Das Bergamt hat alsdann unverzüglich die nöthigen Veranstellungen zu treffen bezüglich fortzusetzen. Die Untersuchung darüber, ob und welche mit dem Bergbaubetriebe zusammenhängende Verhältnisse den Unglücksfall herbeigeführt haben, ob die getroffenen Betriebsveranstellungen und Sicherheitsmaßregeln in der erforderlichen Weise hergestellt gewesen oder ob hierbei etwas versäumt worden, ist von dem Bergamte vorzunehmen; während die Erörterung der Frage, ob die Sache weiter auch an die zuständige Gerichtsbehörde abzugeben sey, sowie die Aufhebung todtter Körper nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren von der zuständigen Orts-Polizeibehörde vorzunehmen ist.

Wird es hierbei nöthig, daß sich beide Behörden an Ort und Stelle begeben, so haben dieselben bei obigen Erörterungen, ingleichen ebenso, wo es sonst dienlich erscheint, thunlichst in Gemeinschaft zu verfahren und sich gegenseitig zu unterstützen. Auch hat eine jede von ihnen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge eine Ausnahme erheischt, dafür zu sorgen, daß die andere die Sachlage selbst an Ort und Stelle noch unverändert vorfinde.

Zu §. 72. Stärke des Grubenbetriebes.

§. 36. Für die Vorschrift des §. 72 des Berggesetzes gilt es gleich, ob die angelegten Arbeiter in der Grube selbst, oder außerhalb derselben bei Unternehmungen, welche den Angriff oder den Betrieb der Grube fördern, z. B. bei Anlegung von Tagegebäuden, von Aufbereitungsanstalten, Maschinen, Teichen, Wegen, Eisenbahnen u. zu Grubenwecken, beschäftigt sind.

Handelt es sich um die Frage, ob Fälle der im Schlusse des §. 72 im Berggesetze gedachten Art vorliegen, welche eine geringere als die vorgeschriebene Belegung zulassen, so ist vom Bergamte die Entschließung des Staats-Ministeriums einzuholen.

Zu §. 73. Zeitweilige Einstellung des Grubenbetriebes.

§. 37. Wenn der Betrieb einer Grube auf Zeit eingestellt ist, so hat das Bergamt darauf zu sehen, daß die Grube in einem den Wiederangriff derselben nicht wesentlich erschwerenden und zugleich in einem solchen Stande erhalten werde, daß den benachbarten Grubenbesitzern und den Oberflächenbesitzern ein Nachtheil nicht erwachse.

Zu §. 75. Betriebspläne.

§. 38. Die Bergwerksunternehmer sind verbunden, sowohl sofort bei Aufnahme des Unternehmens, als späterhin in gewissen, vom Bergamte nach Maß-

gabe der einschlagenden Verhältnisse für eine jede Grube festzusetzenden Zeiträumen Betriebspläne bei dem Bergamte zu überreichen. In denselben ist unter Berücksichtigung der Vorschriften in den §§. 69 bis 73 des Berggesetzes hauptsächlich anzugeben:

- 1) welchen Zweck der Bergbauunternehmer durch den zu beginnenden Bergbaubetrieb oder weiter im Verlaufe desselben zu verfolgen beabsichtige,
- 2) auf welche Weise er das verleiene Grubenfeld aufschließen und in welcher er es abbauen,
- 3) welche Mittel er zur Erreichung seines Zweckes anwenden, welche Anstalten er zur Wetter- und Wasser-Lösung der Grube, behufs der Förderung, der Aufbereitung u. s. w. treffen,
- 4) welche Hülf- und Versuchs-Baue er neben dem Abbaue der Mineralien bezüglich zu Zwecken desselben führen und
- 5) mit welchen Kräften er den Bergbau betreiben, welche Mannschaft er annehmen, in welcher Zeit er die einzelnen Betriebsveranstaltungen ausführen wolle.

Den Betriebsplänen sind Uebersichten über die in der letzten Betriebs-Periode bewirkten Ausführungen beizufügen.

Zu den §§. 78 und 79. Ausführung der Betriebspläne. Weitere Befugnisse der Aufsichtsbehörde.

§. 39. Ergiebt sich, daß ein Betrieb dem festgestellten Plane, den gesetzlichen Bestimmungen oder den behördlichen Anordnungen zuwider, oder fehlerhaft geführt werde, oder daß das planmäßige Pensum nicht gearbeitet worden, so sind die Grubenbesitzer auf die wahrgenommenen Mängel und Fehler, unter Angabe der Mittel, wie solche zu verbessern und der Betrieb zu vervollkommen sey, aufmerksam zu machen, zugleich aber zur Abstellung der ersteren nach Maßgabe des Gesetzes aufzufordern und es ist weiter nach diesem zu verfahren.

Zu §. 80. Risse.

§. 40. Begehren die Grubenbesitzer Einsichtnahme von den auf ihre Kosten gefertigten Rissen, so sind ihnen solche an Bergamtsstelle vorzulegen, oder aber auf Verlangen Kopien auf ihre Kosten zuzustellen.

Die Veränderungen an den Grubenbauen sind auf den Rissen von Zeit zu Zeit nachzutragen.

Zum zweiten Kapitel. Von dem Haushalte der Gruben.

Zu den §§. 82 und 83. Führung des Haushaltes. Grubenrechnungen.

§. 41. Die Bergämter haben sich auch von dem Haushaltsstande der Gruben in Kenntniß zu erhalten, deshalb von Zeit zu Zeit die Rechnungen einzusehen und sonst nöthige Nachrichten einzuziehen und die daraus gewonnenen Ergebnisse in den im §. 82 Satz 2 des Berggesetzes angebeuteten Rechnungen zu Zwecken der Gesetzeshandhabung in geeigneter Weise zu benutzen, demnächst, wo sie Vorschläge wegen Verbesserung und Vervollkommnung des Grubenhäushaltes zu ertheilen sich im Stande sehen, durch Verständigung der Grubenbesitzer auf Ausführung der ersteren hinzuwirken, endlich auch, wo das am Schlusse des §. 83 des Berggesetzes erwähnte fiskalische Interesse in Frage kommt, den fiskalischen Behörden jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Zum dritten Kapitel. Von den Gruben-Offizianten und Arbeitern

Zu §. 84. Schichtmeister und Steiger.

§. 42. Jede Erklärung des Bergamtes über die Zulässigkeit einer Funktions-Verbindung der im §. 84 Satz 2 und 3 des Berggesetzes gedachten Art ist jeder Zeit widerruflich.

Zu §. 86. Verpflichtung der Gruben-Offizianten.

§. 43. Die Verpflichtung der Gruben-Offizianten erfolgt vor Eintritt in ihre Funktionen eidlich vor dem Bergamte nach Maßgabe des angefügten Formulars. Durch diese Verpflichtung wird ein Staatsdienst-Verhältniß nicht begründet.

Bei Versetzung des Gruben-Offizianten in eine andere Stelle ist derselbe mittelst Handschlages unter Verweisung auf den früher geleisteten Eid zu verpflichten.

Bezüglich der am 1. Januar 1858 bereits vorhandenen Offizianten ist die Verpflichtung allenthalben, binnen der nächsten drei Monate von da ab, nachzubolen.

Zu §. 92. Konkurrenz der Bergbehörde hinsichtlich der Gruben-Offizianten.

§. 44. Ergiebt sich, daß der Annahme des Gruben-Offizianten gesetzliche Hindernisse oder sonst Anstände der im §. 92 des Berggesetzes gedachten Art entgegenstehen, so ist bis zur Erledigung derselben die Verpflichtung der Gruben-Offizianten zu beanstanden. Insbesondere ist auch die Verpflichtung nicht eher vorzunehmen, bis dem Bergamte nachgewiesen ist, daß auf Seiten der Orts-Polizeibehörde Bedenken nicht entgegenstehen.

§. 45. Die Orts-Polizeibehörde hat von der etwa anzuordnenden Ausweisung eines Gruben-Offizianten dem Bergamte Nachricht zu geben.

Zu §. 98. Konkurrenz und Aufsicht der Bergbehörde hinsichtlich der Bergarbeiter.

§. 46. Einem jeden „Bergarbeiter“ (§. 94 des Berggesetzes) ist bei seiner ersten Annahme als solcher in einem inländischen Berg-Revier, einem jeden der bei dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes bereits angelegten Bergarbeiter aber alsbald nach diesem Zeitpunkte ein Knappenbuch nach dem unter Anlage E angefügten Schema von dem zuständigen Bergamte auszustellen, in welchem die Blattern-Zimpfung des Inhabers bezeugt und angegeben seyn muß, ob derselbe konfirmirt sey. Der betreffende Arbeiter hat zu dem Ende einen Impf-Schein und ein Konfirmations-Zeugniß, oder, wenn er nicht konfirmirt ist, ein Schulzeugniß zu produziren.

Das Knappenbuch ist erst dann auszustellen, wenn zuvor dem Bergamte der Nachweis darüber beigebracht ist, daß auch auf Seiten der zuständigen Orts-Polizeibehörde ein Bedenken dagegen nicht im Wege stehe.

Die Anlegung eines Arbeiters vor erfolgter Beibringung seines Knappenbuches ist nicht zu gestatten.

§. 47. In dem Knappenbuche ist von Seiten des Grubenbesizers oder des von ihm beauftragten Beamten, wenn der Bergarbeiter von seiner Grube abkehrt, jedesmal zu bezeugen, wie lange der Inhaber auf der Grube in Arbeit gestanden, zu welchen Arbeiten derselbe (als Bergjunge, Vohnhäuer, Doppelhäuer, Zimmerling u.) verwendet worden, wie er sich geführt habe und aus welchem Grunde der Abgang oder die Entlassung erfolgt sey. Ist die Entlassung aus einem der im §. 98 des Berggesetzes genannten Gründe erfolgt, oder lag bei dem Abgange einer dieser Entlassungsgründe vor, so ist die Unterlassung der Angabe dieses Umstandes mit Einem bis Fünf Thalern zu bestrafen.

§. 48. Das Knappenbuch ist vom Arbeiter bei dem Antritte der Arbeit an den Grubenbesizer oder dessen Beauftragten abzugeben und von diesem bis zur Abkehr aus der Arbeit aufzubewahren, bei einem Wechsel des Vohnherrn aber mit dem Abkehrzeugnisse dem Bergamte zur Visirung und, wenn die neu angenommene Arbeit in dem Bezirke eines anderen Bergamtes Statt findet, auch diesem letzteren bei der nach §. 98 des Berggesetzes vorgeschriebenen Anzeige vorzulegen.

§. 49. Ueber die in einem jeden Bergamts-Bezirk anfahrenenden Bergarbeiter ist von dem betreffenden Bergamte ein Mannschafftsverzeichnis nach

Anlage E.

dem in der Anlage F ersichtlichen Muster anzulegen und zu führen, dessen entsprechende Nummer im Knappenbuche anzumerken ist.

§. 50. Die Anlegung eines Bergarbeiters vor erfolgter Beibringung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und — im Falle des Wechsels des Lohnherrn — mit dem Visum des zuständigen Bergamtes versehenen Knappenbuches, in gleichen die Veräumniß mit der, längstens binnen vierzehn Tagen von Zeit der Entlassung zu erstattenden, Anzeige der letzteren, sowie endlich, was die am 1. Januar 1858 schon angelegten Bergarbeiter betrifft, die unterlassene Beibringung des Knappenbuches innerhalb einer dreimonatlichen, vom 1. Januar 1858 ab laufenden Frist, ist an den betroffenen Bergwerksunternehmern nach Befinden mit Einem, in Wiederholungsfällen bis Fünf Thalern zu bestrafen.

§. 51. Von der etwaigen Ausweisung eines Bergarbeiters durch die Orts-Polizeibehörde hat diese dem betreffenden Bergamte Nachricht zu geben.

Zu §. 108. Versorgung der Arbeiter.

§. 52. Feierige Arbeiter haben sich bei demjenigen Bergamte, zu dessen Bezirke die Grube, in der sie zuletzt gearbeitet, gehört, als solche zu melden, und ihre Knappenbücher an Letzteres abzugeben. Ueber die feierigen Arbeiter haben die Bergämter Verzeichnisse zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß der Vorschrift des §. 105 des Berggesetzes wegen Wiederaulegung der ersteren von den Grubeneigenthümern nachgegangen werde.

Zum fünften Abschnitte.

Zu §. 109. Benutzung fremder Betriebsanlagen und Hülsbaue in fremdem Felde.

§. 53. Bezüglich der im §. 109 des Berggesetzes unter b erwähnten Hülsbaue ist zu beachten, daß dafür auch die Vorschriften der §§. 63 fgd. des Berggesetzes über Konzessions-Ertheilung durch die Bergbehörde maßgebend bleiben; die Bergämter haben deshalb, wenn es sich um Bestellung von Dienstbarkeiten für Hülsbauführungen handelt, darauf zu sehen, daß den gesetzlichen Bestimmungen nach beiden Richtungen hin genügt werde.

Zum sechsten Abschnitte.

Zum ersten Kapitel. Zwangsabtretung und Belastung zu Bergbauzwecken.

Zu den §§. 128 fgd. Entscheidung über die Pflicht der Abtretung zc.

§. 54. Anträge auf Einleitung des Verfahrens wegen Zwangsabtretung, Ueberlassung und Belastung zu Bergbauzwecken sind bei demjenigen Bergamte

anzubringen, welches für das in Frage kommende Bergbauunternehmen das zuständige ist. Dieses Bergamt hat, nach Erhebung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse und nach Anhörung aller Betheiligten, da nöthig an Ort und Stelle, über die Nothwendigkeit der beantragten Zwangsabtretung, Ueberlassung oder Belastung zu entscheiden und diese Entscheidung den Partheien bekannt zu machen. Ist jene Nothwendigkeit vorhanden, so ist das Gesuch, sofern nicht auf dem Grunde des §. 129 des Berggesetzes weitere Erwägungen einzutreten haben, unter der Bescheinigung vorgedachter Nothwendigkeit an das betreffende Einzelgericht (§. 128 des Berggesetzes) abzugeben, damit von diesem wegen der Abschätzung und Abtretung das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werde.

§. 55. Kommt einer der im §. 129 des Berggesetzes aufgeführten Fälle in Frage, so hat sich das Bergamt mit dem zuständigen Bezirks-Direktor in Benehmen zu setzen, in Gemeinschaft mit demselben die erforderlichen Erörterungen anzustellen und bezüglich Entscheidungen zu treffen und bei Meinungsverschiedenheit an das Staats-Ministerium zu berichten.

Wird fiskalisches Besizthum von dem Antrage betroffen, so ist von dem Bergamte die betheiligte fiskalische Behörde (Forst-Inspektion, Rechnungsamt) sofort in Kenntniß zu setzen und von der Letzteren Anzeige bei dem Staats-Ministerium unverzüglich zu erstatten.

§. 56. Liegt nach der Entscheidung des Bergamtes die Nothwendigkeit einer Zwangsabtretung, Ueberlassung oder Belastung nicht vor, oder fehlen nach Entscheidung der zuständigen Behörden sonstige Voraussetzungen ihrer Statthaftigkeit, so ist der Antrag, unter Motivirung des Bescheides, zurückzuweisen. Insbesondere ist der Antragsteller in einem solchen Falle, wo nach den Bestimmungen des §. 117 lit. b oder des §. 118 lit. b des Berggesetzes die Verlegung einer beabsichtigten oder bestehenden Anlage an einen andern Ort zulässig und thunlich erscheint, hierüber näher zu verständigen.

Selbstredend kommt übrigens bei diesen eben erwähnten Bestimmungen nicht etwa nur eine Verrückung der Gesamtanlage, sondern auch die einer einzelnen, dem Unternehmen dienenden Anlage dergestalt in Frage, daß es sich darum handeln kann, ob eine solche — wie dieses z. B. bei einer Schacht- oder Stollen-Mündung, einer Leichstätte, einem Wasser- oder Wege-Laufe vorkommt — unbedingt an den begehrten Platz gewiesen oder ohne wesentliche Beeinträchtigung des Unternehmens nicht zu verlegen ist, oder ob eine derartige Verlegung — wie dieses bei Aufbereitungsanstalten, Arbeits- und Borraths-Plätzen häufig sich

herauszustellen pflegt — wenn auch mit einiger Belästigung des Unternehmers oder mit vermehrtem Kostenaufwande, doch ohne wesentlichen Nachtheil für die zu erreichenden bergmännischen Zwecke zulässig erscheint.

§. 57. Bei der Erörterung über die Nothwendigkeit einer Expropriation u. s. w. ist, wenn es sich um theilweise Grundstücksabtretungen (§. 123 des Berggesetzes) handelt, Rücksicht darauf zu nehmen, welche Theile des Grundstückes vor anderen mit dem geringsten Nachtheile für den Grundbesitzer ohnehin schadet des vorliegenden bergmännischen Zweckes abgetreten, bezüglich zur Benutzung überlassen oder belastet werden können.

Zum zweiten Kapitel. Vergütung der Bergschäden.

Zu §. 136. Beschränkung des Bergbaues bei Kollisionen mit gewissen Anlagen von überwiegendem Interesse.

§. 58. Bezüglich der Kollisionen des Bergbaues mit Wässerungsanlagen zu Kultur-Zwecken ist der Inhalt des §. 157 des Berggesetzes zu beachten.

Zu §. 139. Beschränkung der noch nicht begonnenen Bergwerkunternehmungen im Interesse gedachter Anlagen.

§. 59. Die Bergämter haben bei Prüfung eines jeden Verleihungsgesuches ihr Augenmerk darauf zu richten, ob etwa durch den einzuleitenden Bergwerksbetrieb bereits vorhandene oder schon beabsichtigte Anlagen der im §. 136 des Berggesetzes gedachten Art dergestalt berührt werden würden, daß in deren Interesse eine Beschränkung des beabsichtigten Grubenbetriebes muthmaßlich demnächst nothwendig erscheinen könnte, erforderlichen Falles deshalb mit der betreffenden Landesbehörde sich zu benehmen und weiter geeignete Erörterungen anzustellen, eventuell aber nach §. 139 des Berggesetzes zu verfahren. Daseru sich hiernach eine beschränkte Verleihung nöthig macht, ist vor Ertheilung der letzteren der Muthen von dieser Beschränkung in Kenntniß zu setzen und zu hören, ob er unter solchen Umständen bei der Muthung noch fernere beharre. Der Rücktritt steht demselben selbstverständlich frei, doch hat er die durch die Muthung entstandenen Kosten jedenfalls zu tragen.

Zum siebenten Abschnitte.

Zu §. 145. Verfügung über die durch den Bergbau ershrotene Wasser.

§. 60. Handelt es sich um die Benutzung oder Mitbenutzung von Grubenwassern innerhalb der sie ershrotenden Grubenräume durch fremde Berg-

werksunternehmer, so werden die Bestimmungen der §§. 109 fgd. des Berggesetzes maßgebend.

Zu den §§. 149 und fgd. Verleihung ausfließender Grubenwasser u. f. w.

§. 61. Die Bergämter haben vor der Konzessions-Ertheilung die Genehmigung des Staats-Ministeriums einzuholen, zu dem Ende aber die Angelegenheit bis dahin vollständig vorzubereiten, auch die Verleihungsurkunde zu entwerfen.

§. 62. Es müssen bei der Verleihung alle diejenigen Bestimmungen getroffen werden, welche zur Vermeidung von Beeinträchtigungen öffentlicher und Privat-Interessen erforderlich erscheinen, z. B. hinsichtlich der zum Schutze der Bergwerksanlage, aus welcher die Wasser ausfließen, zu treffenden Vorrichtungen, hinsichtlich der Ausführungsfrist, der Wasserbenutzungsanlagen, der Beschränkung der Dauer der Wasserverleihung, des zeitweiligen Gebrauches u. f. w. Die deshalb nöthigen Bestimmungen sind in die Urkunde mit aufzunehmen.

Die zu verleihende Wasserbenutzung insbesondere ist stets auf das zu dem bargelegten Zwecke bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung wirklich erforderliche Wasser zu beschränken und die anderweite Verleihung des hiernach alsbald oder später bei veränderten Verhältnissen entbehrlichen Wassers an Dritte, sowie die Verpflichtung des zu Verleihenden vorzubehalten, nach Ermessen des Bergamtes eine zulässig erscheinende, Wasserersparniß bezweckende Aenderung seiner Wasseranlage oder des treibenden Zeugens zu Gunsten dritter des Wassers Benöthigten durch diese letzteren, in geeigneten, näher zu bezeichnenden Fällen gegen billige, thunlichst zum Voraus zu normirende Entschädigung für erlittenen Nachtheil sich gefallen zu lassen oder selbst zu unternehmen, dafern er nicht etwa die Nothwendigkeit des erspart werdenden Wassers zu eigenem Bedarfe für andere bergmännische Zwecke nachweisen und zu solcher Verwendung sich verbindlich machen würde.

Die diesfalls zu stellenden Bedingungen und das für Geltendmachung der Vorbehalte einzuschlagende Verfahren sind bestimmt anzugeben. Auch sind die Fälle zu bezeichnen, für welche der Verlust des verliehenen Wasserbenutzungs-Rechtes nach Befinden der Umstände eintreten soll, z. B. die Fälle der Veränderung des Zweckes, zu welchem die Wasser verliehen waren, des Nichtgebrauches innerhalb bestimmter Zeit, der Wegnahme der erforderlichen Benutzungsvorrichtungen, der Nichteinhaltung gestellter Fristen u. f. w.



In solchen Fällen bleibt es übrigens in die Ermägung der Bergbehörde gestellt, ob und welcher Gebrauch von den gestellten Vorbehalten zu machen und ob etwa vor anderweiter Verleihung dem vorher Beliehenen Gelegenheit zu geben sey, die Benutzung seinerseits wieder aufzunehmen.

§. 63. Das verliehene Wasserrecht ist auf dem Folium der berechtigten Grube mit Benennung der Grube, aus welcher das Wasser erschroten, und mit kurzer Andeutung der wesentlichsten Bedingungen, insbesondere der Zeitdauer und der Gefällmenge ic., im Berg- und Berghypotheken-Buche einzutragen, auch auf dem Folium der Grube, aus der es erschroten, zu notiren (§. S. 81 und 84 dieser Verordnung).

§. 64. Bei einer interimistischen Ueberlassung von Wassern zu anderen als bergmännischen Zwecken ist in der Verleihungs-Urkunde jedesmal die §. 148 des Berggesetzes gedachte Bedingung über Zurückgabe der Wasser zu inseriren, auch auf dem Folium der wassererschrotenden Grube das Erforderliche zu bemerken.

Zum achten Abschnitte.

Von den Bergwerksabgaben.

Zu den §. S. 159 fgd. Grubenselbabgabe.

§. 65. Bei Verleihungsanträgen, bei Zumuthungen und theilweisen Lossagungen ist von den Bergämtern die Höhe der Grubenselbabgabe bezüglich der Abgang und Zugang an derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §. S. 49, 52, 56, 158 und 159 fgd. des Berggesetzes zu berechnen und, mit Angabe der Zeitpunkte, von welchen ab die Erhebung einzutreten bezüglich zu cessiren haben werde, dem Staats-Ministerium Vorlage darüber zu machen.

§. 66. Für dasjenige Quartal, in welchem die Verleihung einer Grube oder huzugemutheter Maßeinheiten erfolgt ist, ist eine Grubenselbabgabe nicht zu entrichten, wenn nicht Abweichendes besonders bestimmt ist. Dagegen ist dieselbe für dasjenige Quartal, in welchem eine Grube oder einzelne Maßeinheiten aufslässig geworden, noch voll zu entrichten. Auf den Zeitpunkt des Insfreiefallens kommt hierbei nichts an.

Zu den §. S. 164 fgd. Abgabe von der Koh-Produktion.

§. 67. Anlangend die Produkten-Abgabe, so wird hierüber und über das deshalb einzuhaltende Verfahren von dem Staats-Ministerium in jedem einzelnen Falle Anordnung getroffen werden.

Zum neunten Abschnitte.

Zu den §§. 179 bis 181. Erlösung des Bergwerkeigentumes.

§. 68. Was die in dem §. 179 des Berggesetzes angeordneten Einträge im Bergbuche betrifft, so ist hierüber der Inhalt des §. 85 dieser Verordnung zu beachten.

Bei dem Ausläßigwerden von Gruben haben die Bergämter darüber zu wachen, daß den Vorschriften des §. 181 des Berggesetzes von den Bergwerksunternehmern genügt werde, deshalb jedes Werk alsbald nach dem Ausläßigwerden zu befahren und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch, wenn es sich zeigt, daß der ausläßige Bau einem gefährlichen Einsturz droht, den zeitlichen Besitzer zur Ergreifung der erforderlichen Maßregeln behufs sofortiger Beseitigung der Gefahr anzuhalten und dabei im Auge zu behalten, was in dem §. 70 des Berggesetzes, sowie in den §§. 34 fgd. dieser Verordnung vorgeschrieben ist.

Die Genehmigung zur Einebnung von Halben (§. 181 Satz 4 des Berggesetzes) ist ohne triftige Gründe vom Bergamte nicht zu versagen.

Zu §. 182. Berg-Reservat und

zu §. 184. Karten und Risse.

§. 69. Das Bergamt hat bei dem Insfreiefallen einer Grube alle diejenigen Nachrichten, welche für eine etwaige Wiederaufnahme der Grube von Interesse seyn können, zu sammeln und zu den Akten zu bringen, ingleichen den Grubenriß vollständig nachtragen zu lassen und aufzubewahren.

Wenn ferner Grundstücke, welche zum Bergwerksgebrauche gedient haben, zu anderen Zwecken benutzt oder Halben eingeebnet werden sollen, so ist, dafern es für die Zwecke des Bergbaues von Wichtigkeit erscheint, über Lage und Umfang derselben ebenfalls Nachricht aufzubewahren. Nothwendig ist Solches insbesondere überall da, wo Halben, Grundstücke und Oberflächenanlagen auf dem Wege der Expropriation in das Eigenthum eines Bergwerksunternehmers gelangt sind und dem Berg-Reservate (§. 182 des Berggesetzes) unterliegen. Zu diesem Behufe haben die Bergämter nach dem Empfange der Mittheilung über das Ergebniß des Expropriations-Verfahrens (§. 128 des Berggesetzes) die erforderlichen Notizen auch zu den Verleihungs-Akten, sowie nach Befinden auf die vorhandenen Risse zu bringen und bei dem Insfreiefallen der Gruben, für welche das Reservat bestellt worden, gelegentlich der Löschung im Bergbuche eine Notiz zu machen.

Zum zehnten Abschnitte.

Zum ersten Kapitel. Zuständigkeit der Behörden.

Zu den §. §. 186 fgd. Bergverwaltungsachen.

§. 70. In allen der Berg-Polizei und Disziplin durch das Berggesetz nicht ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten stehen die Bergbauunternehmer, deren Beamte und Arbeiter hinsichtlich der Person und des Eigenthumes unter den für alle Staatsbürger geordneten Behörden und gegebenen Gesetzen (§. 1 des Berggesetzes).

§. 71. Die Landes- und Orts-Polizeibehörden haben sich vor Erlassung polizeilicher Verfügungen und Anordnungen, durch welche das Interesse des Bergbaues berührt wird, namentlich auch dann, wenn hierbei die zum Betriebe des Bergbaues selbst bestimmten Tag- und Gruben-Gebäude, Lokale und Räume in Betracht kommen, mit der zuständigen Bergbehörde jedesmal zu benehmen und, wenn Meinungsverschiedenheit Statt findet, an das Staats-Ministerium zu berichten.

Insbondere haben dieselben in Fällen, wo es sich um baupolizeiliche Erlaubniß für Stellen handelt, an denen Bergbau umgeht oder früher betrieben worden ist, behufs Konstatirung der Terrain-Verhältnisse mit den Berg-ämtern sich zu benehmen und dahin zu wirken, daß nicht durch Senkungen oder Brüche Gefahren für Personen und Eigenthum erwachse.

Die Bergbeamten haben den gedachten Polizei-Behörden jede zulässige Unterstützung bei Ausübung ihrer Funktionen zu gewähren.

§. 72. Die Bergbauangelegenheiten gehören, nach Maßgabe des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, zu dem Ressort des Finanz-Departements des Großherzoglichen Staats-Ministeriums als oberer Bergbehörde (§. 187 des Berggesetzes).

Zu §. 189. Gerichtsbarkeit in Bergsachen.

§. 73. Die im §. 189 lit. a des Berggesetzes aufgeführten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind auf solche beschränkt, welche das Bergwerkseigenthum (das aus der Verleihung oder Konzession fließende Recht s. §. 12 des Berggesetzes), somit das Recht des Bergbaubetriebes überhaupt und insbesondere das der Mineral-Gewinnung und der Hülfsbauführung, sowie diejenigen bergmännischen Anlagen und Vorrichtungen, mittelst deren jene Rechte



zur Ausübung gelangen, d. h. das Berggebäude nebst Zubehör (§. 9, 65, 149 und 180 des Berggesetzes) zum Gegenstande haben; möge es sich übrigens in solcher Beziehung um Rechtsgeschäfte der Bergbauunternehmer unter sich, oder um Rechtsgeschäfte derselben mit Dritten, um die Gemeinschaft mehrerer Unternehmer (Gesellschaft, Miteigentum), um die Konsolidation von Gruben, um die Veräußerung und mittelbare Erwerbung des Bergwerkseigentumes, um die Bestellung von Dienstbarkeiten (§. 109 fgd. 112 des Berggesetzes), sowie um andere Belastungen und Verpfändungen des Bergwerkseigentumes (Pfandverschreibungen, Cessionen und Löschungen eingetragener Forderungen u.) handeln. Es gehören hierher die Einträge der Verleihungen und KonzeSSIONen in das Bergbuch, die Berichtigung des Besitztittels in demselben auf dem Grunde der vorerwähnten Rechtsgeschäfte oder bei Erbfällen auf dem Grunde der von den ordentlichen Gerichten auszustellenden Legitimationen, die Löschung des Bergwerkseigentumes im Bergbuche (§. 179 des Berggesetzes), sowie Vormerkungen, Einträge und Löschungen im Berg-Hypothekenbuche, welche sich in Folge jener Rechtsgeschäfte oder in Folge von Requisitionen der ordentlichen Gerichte nöthig machen.

§. 74. Nicht hierher gehören dagegen Rechtsgeschäfte der Bergbauunternehmer unter sich oder mit Dritten über Lieferungen und Leistungen zu Zwecken des Bergwerksbetriebes und über Gegenstände des letzteren, Dienst- und Arbeits-Verträge mit dem Gruben-Offizianten und Arbeitern, Vollmächtertheilungen von Seiten der Grubenbesitzer in Bergbauangelegenheiten, insbesondere auch nicht Rechtsgeschäfte über Erwerbung oder Belastung von Oberflächeneigentum (§. 13 des Berggesetzes) zu Grubenzwecken, über Entschädigungsansprüche der Grundbesitzer und dergleichen.

§. 75. Es verbleiben jedoch selbstverständlich den Bergämtern in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden (§. 186 des Berggesetzes) diejenigen Funktionen, welche ihnen in jener Eigenschaft das Gesetz bezüglich der Einsicht und Prüfung von Rechtsgeschäften und bezüglich der weiteren Einwirkung auf solche zuweist (z. B. §§. 20, 65, 92, 94 des Berggesetzes).

§. 76. Die Bergämter haben bei Ausübung ihrer Funktionen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit den deshalb und insbesondere über das Grund- und Hypotheken-Wesen bestehenden allgemeinen Vorschriften, insoweit nicht das Berggesetz oder die gegenwärtige Verordnung entgegenstehende enthält, nachzugehen. Es gilt dieses insbesondere auch von der Akten- und Bücher-Führung-

§. 77. Anlangend das Bergbuch und das Berg-Hypothekenbuch (§.§. 12 und 53 des Berggesetzes), so werden solche, je zu einem Berg- und Berghypotheken-Buche vereinigt, von jedem Bergamte über das im Bezirke desselben belegene Bergwerkseigenthum und, wenn sich ein und dasselbe Bergwerkseigenthum über mehre Bergamtsbezirke erstreckt, bezüglich dieses letzteren von demjenigen Bergamte geführt, welches von dem Staats-Ministerium hiermit beauftragt werden wird.

§. 78. Im Berg- und Berghypotheken-Buche ist für jedes Berggebäude nebst Zubehör ein besonderes Folium anzulegen. Diese Anlegung erfolgt, soweit es die am 1. Januar 1858 bestehenden und nach §. 55 des Berggesetzes angemeldeten und bescheinigten Verleihungen betrifft, auf dem Grunde der deshalb von Seiten des Staats-Ministeriums an die Bergämter ergehenden Mittheilungen; soweit es die nach dem 1. Januar 1858 zu verleihenden Grubenfeldern betrifft, nach der chronologischen Reihenfolge der Verleihungen auf dem Grunde der aktenmäßigen Verhandlungen.

§. 79. Das Berg- und Berghypotheken-Buch erhält die Einrichtung der Real-Hypothekenbücher nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 47 bis 86 der Ausführungsverordnung zum Pfandgesetze vom 12. März 1841 und jedes Folium die demgemäß anzulegenden drei Rubriken.

In Bezug auf diese letzteren wird weiter Folgendes, unter Hinweisung auf das beigelegte Formular, angeordnet.

§. 80. In der ersten Rubrik ist die Bergbauberechtigung mit unterscheidender Bezeichnung und aktenmäßiger Beschreibung dergestalt einzutragen, daß daraus der Name des Grubengebäudes — und wenn sich derselbe im Bergamtsbezirke wiederholen sollte, mit unterscheidenden Zeichen (z. B. I, II, III) —, ferner die verliehenen Mineralien, die Lage (durch Angabe der Flur- oder eximirten Forstbezirke, in welche das Grubenfeld fällt) und die Begrenzungsweise des letzteren, (§. 53 des Berggesetzes) die Zahl der Maßeinheiten, bezüglich bei den nach dem älteren Verleihungs-Modus verliehenen Gruben dieser Umstand und die Art der Verleihung (nach gestrecktem oder geviertem Felde, nach Fundgruben und Maßen, nach dem Streichen und Fallen u. s. §. 56 des Berggesetzes am Schlusse) daraus zu ersehen sind.

Ist eine dazu geeignete Karte bei dem Bergamte vorhanden, so sind auch die von dem Grubenfelde berührten Karten-Quadrate mit anzugeben.

§. 81. Ferner sind in dieser Rubrik die zugehörigen alsbald bei der Verleihung erworbenen Berechtigungen (Hülfsbau-, Wasserbenutzungs-Rechte ic.), sowie die mit diesem Zeitpunkte schon übernommenen Grubenlasten und Dienstbarkeiten (vergleiche S.S. 64, 65, 66, 68, 112 und 149 des Berggesetzes) einzugeichnen.

Wegen der Aufbereitungsanstalten ist der Inhalt des §. 4 dieser Verordnung zu beachten.

§. 82. In der Spalte „Anmerkungen“ ist eintretenden Falles der Hinweis auf die Folien anderer Gruben, in welchen die den Grubenberechtigungen entsprechenden Grubenlasten und umgekehrt sich eingetragen finden, ingleichen der Hinweis auf die Nummern, unter welchen Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes später etwa eingetragen werden (vergl. §. 84 dieser Verordnung), aufzunehmen.

§. 83. Die zweite Rubrik ergibt die Besitzer und den Besitzwechsel unter Angabe des Besitztittels, sey es unmittelbarer Erwerbung (Verleihung, Konzeßion), sey es mittelbarer Erwerbung (Kauf, Tausch, Erbschaft ic.), in den Anmerkungen aber den Hinweis auf die Akten, welche die Verleihungs- und Konzeßions-Urkunden im Konzept oder in Abschrift (§. 53 des Berggesetzes), sowie auf diejenigen, welche die der mittelbaren Erwerbung zu Grunde liegenden Verhandlungen enthalten, endlich den Hinweis auf den nachfolgenden Besitzwechsel.

§. 84. Unter die in die dritte Rubrik „eingetragene und vorgemerkte Rechte“ fallenden „Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes“ (§. 51 der Ausführungsverordnung zum Pfandgesetze vom 12. März 1841) gehören diejenigen Veränderungen, welche sich nach der Anlegung des Foliums in Ansehung des Grubenfeldes durch Zumuthungen und theilweise Losfügungen, sowie in Ansehung der rechtlichen Qualität des Bergwerkseigentumes durch die auf dasselbe später übernommenen Lasten und Dienstbarkeiten, ingleichen durch nacherworbene Berechtigungen (Hülfsbau-Konzeßionen, Wasserbenutzungsrechte ic.) ergeben.

Hinzuweisen ist hierbei in den „Anmerkungen“ auf die der Konstituierung solcher Rechtsverhältnisse zu Grunde liegenden Verträge, Erkenntnisse und bergamtlichen Bestätigungen, sowie auf die betreffende Nummer der ersten Rubrik.

§. 85. Bei Losfügungen erfolgt der Eintrag derselben im Berg- und Berghypotheken-Buche erst dann, wenn das losgesagte Feld nach §. 179 des Berg-



gesetzes ins Freie gefallen ist. Auch wenn sich das Insfreiefallen auf das ganze Berggebäude erstreckt, ist solches ebenfalls in der dritten Rubrik unter den „Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes“ zu notiren und damit das Folium als erledigt abzuschließen. Trifft es sich, daß das ins Freie gefallene Grubenfeld späterhin wieder anderweit verliehen wird, so ist auf dem deshalb neu anzulegenden Folium unter den Anmerkungen der ersten Rubrik auf das erledigte frühere zu verweisen. Zu beachten ist hierbei weiter der §. 69 dieser Verordnung am Schlusse.

§. 86. Zu einem jeden Berg- und Berghypotheken-Buche ist ein Register über die Grubengebäude und weiter ein solches über die Grubenbesitzer, jedes alphabetisch nach den Namen geordnet, anzulegen.

Zum zweiten Kapitel. Organisation der Bergämter.

Zu §. 192. Zusammenziehung der Bergämter.

§. 87. Den Bergbehörden ist es gestattet, zu marktscheiderischen Arbeiten über Tage, z. B. zu Feststellungen und Vermessungen der Grubenfelder (vergleiche §§. 17, 28 dieser Verordnung) verpflichteter Feldmesser sich zu bedienen. Sie haben von dieser Befugniß regelmäßig dann Gebrauch zu machen, wenn die Vornahme solcher Geschäfte durch den Bergmeister oder besonders angestellte Marktscheider wegen der Entfernung derselben vom Orte des Geschäftes oder aus anderen Gründen mit vermehrtem Kosten- und Zeit-Aufwande verknüpft seyn würde.

Zu §. 196. Berggeschworene.

§. 88. Die Berggeschworenen sind bei ihrer Anstellung auf die gewissenhafte Abgabe der im §. 196 des Berggesetzes gedachten Gutachten, sowie auf die wahrheitsgetreue Ausfertigung aller von ihnen abzugebenden Zeugnisse ein für allemal eidlich zu verpflichten und zwar nach Maßgabe des in der Anlage gegebenen Formulars.

§. 89. In technischen Angelegenheiten hat sich der Bergmeister durch die Geschworenen und durch deren periodisch nach Anordnung desselben an ihn zu erstattende Berichte (bezüglich durch die §. 33 dieser Verordnung bezeichneten

Fahrbögen) in steter Kenntniß von allen Vorgängen auf den Gruben zu erhalten und diese selbst von Zeit zu Zeit zu befahren.

Verwaltungskosten der Bergämter.

§. 90. Die Verwaltungskosten des Bergamtes werden aus dem Verwaltungsfonds des Justiz-Amtes, dessen Dirigent Vorsitzender des Bergamtes ist, mit bestritten.

Diäten und Transport-Kosten des Bergmeisters und der Berggeschworenen werden vorschußweise aus der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse gezahlt, bei dem Bergamte als Separat-Gebühren liquidirt und nach dem Eingange an die Haupt-Staatskasse abgeliefert, eventuell, wo solche dem Staats-Fiskus zur Last fallen, auf den Fonds für Verwaltungskosten des Bergbau-Personals verausgabt.

Zum eilften Abschnitte.

Sporelten und Gebühren.

Zu §. 199. Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Die Verwaltung des Sporeltenwesens bei dem Bergamte findet, ungetrennt von der des Sporeltenwesens des Justiz-Amtes, an dessen Orte es sich befindet, nach gleichen gesetzlichen Normen — soweit das Berggesetz nicht im Elften Abschnitte Abweichendes bestimmt — und unter gleichen geschäftlichen Formen Statt.

Zu §. 201. Ergänzungen und Abänderungen des Sporeltengesetzes.

§. 92. Anlangend die Angelegenheiten und Ansätze unter Ziff. 1 und 2 des §. 201 des Berggesetzes (zu Abschnitt II, §. 19 des Sporeltengesetzes), bleibt dem Staats-Ministerium die Bestimmung des jedesmaligen Ansatzes für einen jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Im Uebrigen finden die Ansätze des §. 19 des Sporeltengesetzes nach Maßgabe des einzelnen Falles Anwendung, namentlich ist für Schürfscheine nach Ziff. 23 des §. 19 zu liquidiren.



Zum zwölften Abschnitte.

Zu §. 206. Verpflichtung zur Stellung von Bevollmächtigten in Bergbauangelegenheiten.

§. 93. Die Bergämter haben darauf zu sehen, daß die Bestellung der im §. 206 des Berggesetzes erwähnten Bevollmächtigten nicht unterbleibe.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 16. November 1857.



Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. von Winkingerode.

Verordnung,
die
Ausführung des Berggesetzes vom
22. Juni 1857 betreffend.

Anlage A.

Formular eines Schürffcheines.

Eingetragen im Schürfbuche Nr. . . .

Auf Ansuchen ist dem N. N. zu D. die Erlaubniß, innerhalb (der Flur von D., oder: des eximirten fiskalischen Forst-Distriktes B. u.) nach (z. B. Silber und Kupfer) zu schürfen, unter folgenden näheren Bestimmungen ertheilt worden:

- 1) Das Schürffeld hält (46,000) Quadrat-Lachter; die Grenzen desselben (ziehen sich von der westlichen Giebeldecke des im Kataster von D. mit Nr. 12 bezeichneten F..’schen Hauses in einer geraden Linie nach der östlichen Ecke des fiskalischen Forst-Distriktes B. zum Grenzsteine Nr. 56 und von hier bis zum Flur-Grenzsteine x der Gemarkung X. in gerader Linie; von hier aus weiter der Chaussee von D. nach R. entlang in einem Abstände von 40 Lachtern parallel mit derselben in östlicher Richtung bis auf das linke Ufer des Flusses S., demselben sodann entlang nördlich bis — u. s. w. — und wiederum in gerader Linie bis zur vorgenannten westlichen Giebeldecke des F..’schen Hauses zu D.).
- 2) Die Dauer der Schürferlaubnis wird auf (ein Jahr) festgesetzt.
- 3) Die Rechte und Pflichten des Schürfers bestimmen sich nach dem Gesetze, welchem in allen Stücken nachzugehen ist*).

F... am 18..



Großherzoglich Sächsisches Bergamt.

N. N. (Bergamtman). N. N. (Bergmeister).

Zur Beachtung. Der Schürfer wird noch besonders auf den Inhalt des Berggesetzes vom 22. Juni 1857 in dem Abschnitte III, Kapitel 1, §.§. 27 bis 38; Kapitel 2, §.§. 40 bis 43 und auf den Inhalt der §.§. 14 folg. der Verordnung zur Ausführung des Berggesetzes vom 16. November 1857 aufmerksam gemacht.

*) Vergl. hierzu den §. 7 dieser Verordnung am Schlusse.

Anlage B.

Formular eines Muthzettels.

In dem Bergfreien des Großherzoglichen Bergamts-Distriktes (Ilmenau) muthe ich, der Unterzeichnete, zum Abbaue von (Silber und Kupfer), das seiner Begrenzung nach, wie folgt, näher bezeichnete Grubenfeld:

- I. Der Anfangspunkt Nr. I des Grubenfeldes (soll an der südöstlichen Giebelecke des im Kataster von B. mit Nr. 52 bezeichneten G...schen Hauses genommen und von hier ab die Grenze folgendermaßen weiter gezogen werden:
- II. östlich — nach dem Kompaß h. 3, 6 $\frac{1}{2}$ — 215 Lachter bis an die westliche Seite der von J. nach St. führenden Straße;
- III. von da nördlich — nach dem Kompaß h. 11, 1 — 269 Lachter bis an die südliche Ecke des R...schen Hauses Nr. 95 zu R.;
- IV. von da westlich bis zu dem mit Nr. 74 bezeichneten Landesgrenzsteine auf der Landesgrenze zwischen dem Großherzogthume und dem Fürstenthum S.;
- V. von da zc. zc.;

z. z.

- XI. von da zurück bis zu dem unter I angegebenen Anfangspunkte).

Innerhalb dieses Grubenfeldes findet sich (das Kupferschiefersloß in einem, auf dem in dem Kataster von B. unter Nr. 1248 wie folgt: — die Beschreibung ist zu inseriren — beschriebenen Grundstücke des J. zu B., von dem am Wignal-Bege nach R. stehenden Flurgrenzsteine Nr. 55 in der Richtung südwestlich h. 4, 9 bei 136 Lachter Entfernung aufgeworfen, Schurfe) entblößt.

Diesem Grubenfelde bitte ich bei der Verleihung den Namen (Maria zc.) beizulegen.

R... am 18..

N. N., Fabrikbesitzer daselbst.

Anlage C.

Formular einer Verleihungs-Urkunde.

Auf eingelegte Rührung ist dem N. N. zu D. das nachstehend bezeichnete, in (der Ortsflur R. und dem fiskalischen Forst-Distrikte Z. zc.) gelegene und (114) Maßeinheiten haltende Grubenfeld, zur Gewinnung des darin liegenden (Silbers und Kupfers, oder: der darin liegenden verleihsbaren Mineralien zc.), unter dem Namen (Maria II), nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, von dem unterzeichneten Großherzoglichen Bergamte verliehen worden.

Die Grenzen dieses Grubenfeldes sind folgende:

1. Der Anfangspunkt liegt u. f. w.

Anmerkung. Hier ist die Grenzbezeichnung, wie solche im Rührungzettel, siehe Anlage B, angegeben, sodann geprüft, bezüglich richtig gestellt und vom Rührer anerkannt worden ist, überall aber mit Angabe der Lachterzahl söblicher Entfernung der einzelnen Punkte von einander zu inseriren.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Verleihungsurkunde unter Bergamts-Hand und Siegel ausgefertigt und im Berg- und Berghypotheken-Buche unter Fol. (15) eingetragen worden.

J . . . am 18 . . .



Großherzoglich Sächsisches Bergamt.

N. N. (Bergamtmann) N. N. (Bergmeister).

Anlage D.

Pflicht-Formular für die Gruben-Offizianten.

Ich schreibe hiermit, daß ich das mir übertragene Amt eines (Steigers, Schichtmeisters u.) bei dem Berggebäude N, sowie jedes mir bei einem im Großherzogthume gelegenen Berggebäude künftig etwa zu übertragende Amt eines Gruben-Offizianten, ingleichen alle mit diesen Ämtern verbundenen oder daneben mir als Gruben-Offizianten zu übertragenden Geschäfte, unter genauer Beobachtung der Landesgesetze sowie der in Bergsachen ergehenden besonderen Vorschriften, nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, den Anordnungen meiner Vorgesetzten gehörend nachkommen, die mir bei meiner Amtsführung bekannt werdenden, Geheimhaltung erfordernden, Gegenstände und Vorkommnisse an Niemanden, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich stets so verhalten will, wie es einem treuen, gehorsamen, redlichen und ehrliebenden Gruben-Offizianten zukommt; so wahr mir Gott helfe!

Anlage E.
Formular eines Knappenbuches.

Nr. . . . des bergamtlichen Mannschafsbuches.

Name des Bergarbeiters:

Geburts-Jahr und Tag:

Geburtsort:

Wohnort:

Stand oder Gewerbe des Vaters:

Inhaber ist (mit Genehmigung seines Vormundes) vom (— Jahr und Tag oder Quartal sind hier einzusetzen —) ab bei dem Berggebäude N. N. als (z. B. Bergjunge etc.) angenommen worden und hat hier nachgewiesen, daß ihm die Blattern geimpft sind (und daß er konfirmirt ist *).

§ . . . am 18



Großherzoglich Sächsisches Bergamt.

N. N. (Bergamtman.) N. N. (Bergmeister.)

Zur Beachtung. Die Bergwerksunternehmer, deren Offizianten und Arbeiter werden auf den Inhalt des Berggesetzes vom 22. Juni 1857, §.§. 94 und folg., sowie auf den Inhalt der Ausführungs-Verordnung vom 16. November 1857, §.§. 46 und folg., aufmerksam gemacht.

^{*)} Vergleiche hierzu §. 46 der Ausführungs-Verordnung zum Berggesetze.

Anlage F.

Mannschaftsbuch für den Bezirk des Bergamtes N.

Fortlaufende Nummer.	Name des Bergarbeiters, Angabe seines Wohnortes und Alters, Stand oder Gewerbe seines Vaters.	Zeit der ersten Anlegung des Bergarbeiters.	Benennung des Berggebäudes, bei welchem, und Bezeichnung der Eigenschaft, in welcher der Arbeiter angelegt worden.	Zeitpunkt und Ursache der Entlassung oder des Abganges von der Arbeit.
		<p>NB. Wenn der Arbeiter früher im Auslande in Bergarbeit gekannt, ist solches zu bemerken.</p>		

Anlage G.

Berg- und Berghypotheken-Buch

des

Großherzoglichen Bergamtes N.

52*

Nummer.	Gegenstand.	Anmerkungen.
1.	<p style="text-align: center;">Grubengebäude: Maria (I).</p> <p>a) verließen auf: Silber und Kupfer.</p> <p>b) Lage des Grubensfeldes: in den Fluren der Orte Roda und Martinroda, sowie in dem gemixten Forst-Distrikt Stadel.</p> <p>c) Bezeichnung nach den Karten-Quadraten: I, B, 5. 6. II, D, 4. 5. III, A, 13.</p> <p>d) Das Grubensfeld hält: 153,280 Quadrat-Lachter; 154 Maßeinheiten.</p>	<p style="text-align: center;">zu a bis d: Akt. IX. 16. Bl. 17 fg.</p> <p>f. Rubrik: Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes unter Nr. 4.</p>
	<p>Anmerk. Die ursprüngliche Verleihung erfolgte vor dem Erlasse des Berggesetzes vom 22. Juni 1857, nach gevierter Felde, auf das Kupferchiefer-Flöz und steht dem Belieben danach das Recht zu, das Flöz innerhalb der sonstigen Verleihungsgrenzen nach dem Streichen und Fallen abzubauen (§. 56 des Berggesetzes).</p>	<p style="text-align: center;">Akt. V. 10. Bl. 87.</p>
2.	<p>Mit der Verleihung ist als Zubehör:</p> <p>das Recht zur Führung eines Stollen-Hülfsbauwes zum eigenen Werke in Gemeinschaft mit dem Unternehmer Johannes Rambach zu Roda ertheilt, mit dem Anknüpfungspunkte am rechten Ufer des Rodabaches, 30 Lachter unterhalb des Mühlwehres auf dem Grundstücke Nr. 276 des Rodaer Katasters (ic.), im unversiebene Felde, von hier aus der Haupttrichtung nach nordöstlich durch das ansteigende Gebirge zu treiben, quer durch das Grubensfeld der S. Clara (ic.), Karten-Quadrate: IV, E, 6. 7. 10.</p>	<p style="text-align: center;">Akt. IX. 16. Bl. 19 fg.</p> <p>vgl. fol. 2 des Berg- und Berg-hypotheken-Buches (S. Clara). vgl. ferner „Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes“ Nr. 2.</p>
3.	<p>Als Grubenlast ist gleichzeitig:</p> <p>für die Zeit des Stollenbetriebes unter 2 und bis zum Durchschlage im Grubengebäude ein jährlicher Baubeitrag von fünfshundert Thalern an den Witunternehmer Johannes Rambach und nach erfolgtem Durchschlage ein Hülfzins von jährlich fünfzig Thalern auf die Dauer weiterer fünf Jahre übernommen worden.</p>	<p style="text-align: center;">Akt. IX. 16. Bl. 19 fg.</p> <p>f. ferner „Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes“ Nr. 5.</p>
	<p>Zur Beachtung!</p> <p>Nur die mit der Verleihung alsbald erworbenen Hülfsbau-, Wasserbenugungs- u. Rechte und die ebenfalls gleichzeitig mit derselben übernommenen Grubenlasten und Dienstbarkeiten sind unter dieser Rubrik aufzuführen. Später konstituirte Rechte und Lasten solcher Art werden ebenso, wie Nachmittlungen und Theilweise oder gänzliche Loslösungen unter der Rubrik: „Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes“ eingetragen.)</p>	

Fol. 8.

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
Unterschrift des Berg- amtmanns.	1. <u>Thuringia</u> , Berggesellschaft zu <u>Umenau</u> , besiehn am 11. Mai 1851.	Alt. IX. 16. Bl. 17 fg. <u>verkauft</u> f. Nr. 2.
Unterschrift Nc.	2. <u>Benderoth</u> , Christian, Kaufmann zu <u>Martinroda</u> , Käufer, den 1. Juli 1858.	Alt. IX. 16. Bl. 68 fg. <u>ererb</u> t f. Nr. 3.
Unterschrift Nc.	3. a) <u>Benderoth</u> , Friedrich, zu <u>Martinroda</u> , b) <u>Benderoth</u> , <u>Johannes</u> , daselbst, c) <u>Benderoth</u> , <u>Wilhelm</u> , zu <u>Umenau</u> , d) <u>Benderoth</u> , <u>Gustav</u> , daselbst, Gesellen zu gleichen Antheilen, ererbt am 20. Septem- ber 1859.	Alt. IX. 16. Bl. 107 fg. <u>ad b. veräußert</u> f. Nr. 4.
Unterschrift Nc.	4. a) <u>Benderoth</u> , Friedrich, zu <u>Martinroda</u> , b) <u>Benderoth</u> , <u>Wilhelm</u> , zu <u>Umenau</u> , c) <u>Benderoth</u> , <u>Gustav</u> , daselbst, Gesellen zu gleichen Antheilen, haben den Antheil des Bruders <u>Johannes Benderoth</u> zu <u>Martinroda</u> erkauft am 23. October 1860.	Alt. IX. 16. Bl. 125 fg.

Fol. 8.

Nummer.	Eingetragene und vorgemerkte Rechte.	Summa. Tblr.	Anmerkungen.
Unterschrift.	1. Eingetragen am 1. Juli 1858. Hypothek für Zweitausend Thaler rückständiges Kaufgeld an die Berggesellschaft Thuringia zu Zimenau.	2000	Akt. IX. 16. Bl. 70. Gelöscht (s. Nr. 3. (Unterschrift)).
	Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes.		
Unterschrift.	2. Das Recht auf Wittbenutzung der Wasser der Grube Achilles, zu Tage gehend am Stollen Nr. 7, für die Zeit vom 1. Januar 1859 bis dahin 1869 mit (Gefällmenge u. s. w.), laut Beleihung vom 10. November 1858.		Akt. IX. 16. Bl. 76. vgl. fol. 4 des B. u. B. G. Buches (Achilles).
	Eingetragene und vorgemerkte Rechte.		
Unterschrift.	3. Geldsch. am 28. Februar 1859: die unter 1 eingetragene Hypothek für 2000 Tblr. rückständige Kaufgelderforderung der Berggesellschaft Thuringia zu Zimenau.		Akt. IX. 16. Bl. 81. zu Nr. 1.
	Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes.		
Unterschrift.	4. Vom Grubenfelde sind losge sagt und unter dem 19. April 1860 frei geworden 3280 Quadrat-Fachter in Robaer Flur, Karten-Quadrat III, A, 13. Dagegen sind hingemutbet und hinzuverliehen unter demselben Tage 4561 Quadrat-Fachter, in derselben Flur, Karten-Quadrat III, A, 15. Somit Bestand: 154,561 Quadrat-Fachter in den zeitherigen Fluren und Distrikten, oder 155 Raabeinheiten, Karten-Quadrate: I, B, 5. 6. II, D, 4. 5. III, A. 15.		Akt. IX. 16. Bl. 133 fg. daf. Bl. 135.
	5. Als Dienbarkeit ist die Verpflichtung übernommen worden, die Durchführung von Wassern der Grube Gottesseggen II durch das Feld der Maria (Karten-Quadrate: I, B, 5. 6.) dergestalt zu gestatten, daß u. s. w.; laut Erkenntniß des Großbergogl. Kreisgerichtes Weimar vom 2. April 1861.		Akt. VII. 10. Bl. 52. vgl. fol. 7 des B. u. B. G. Buches (Gottesseggen II.)
Unterschrift.	In das Freie gefallen am 11. Oktober 1863. Zu bemerken ist: *) *) Vgl. die Ausführungs-Vereinbarung zum Berggesetz im §. 69 am Schluß.		

Anlage II.

Formular für den Diensteid der Berggeschworenen.

Ich schwöre hiermit, daß ich das mir übertragene Amt eines Berggeschworenen bei dem Großherzoglichen Bergamte N . . . und alle damit verbundene oder daneben mir noch zu übertragende Geschäfte, auch die mir bei anderen Großherzoglichen Bergämtern zu übertragenden, nach meinem besten Wissen und Gewissen gefeszmäßig verwalten, insbesondere auch die von mir in Bergsachen abzugebenden Gutachten gewissenhaft abgeben, auszustellende Zeugnisse wahrheitsgetreu ausstellen, den Anweisungen der Bergbehörden pünktlich nachkommen und mich überhaupt in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem treuen, redlichen und ehrliebenden Berggeschworenen zukommt; so wahr mir Gott helfe!

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die Sitze und geographischen Bezirke der nach §. 191 ff. des Berggesetzes vom 22. Juni d. J. zu errichtenden Bergämter dergestalt bestimmt worden sind, daß mit dem 1. Januar kommenden Jahres folgende Bergämter

- 1) zu Weimar für die Bezirke des dasigen Stadtgerichtes, sowie der Justiz-Aemter Apolda, Berka a./Z., Blankenhayn mit dem Bezirke der Justizamts-Kommission Stadtrenda, Bürgel mit Lautenburg, Buttstädt, Dornburg, Großrubstedt, Jena, Bieselbach und Weimar;
- 2) zu Ilmenau für den Bezirk des dasigen Justiz-Amtes;
- 3) zu Allstedt für den Bezirk des Justiz-Amtes Allstedt mit Olsleben;
- 4) zu Eisenach für die Bezirke des Stadtgerichtes daselbst und der Justiz-Aemter Kreuzburg, Eisenach, Gerstungen und Tiefenort;

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

12. Dezember 1857.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Um der Erhebung der bestehenden Wasserzölle auf der Saale, sowie den wegen deren Hinterziehung zu verhängenden Strafen und den deshalb getroffenen Kontrolle-Einrichtungen eine sichere Grundlage zu geben, ingleichen zur Beseitigung der bei Betreibung des Floßgewerbes auf dem Saalströme zwischen den Flößern und den theilhabenden Mühlenbesitzern etwa entstehenden Irrungen und zur Sicherung der Ufer jenes Stromes gegen Beschädigung durch die Floße, verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Im Großherzogthume werden auf der Saale zugelassen Langholzfloße und Dielenfloße.

Ueber die zulässige Höhe und Breite, sowie über die sonstige Einrichtung dieser Floße, ingleichen hinsichtlich der Gestattung des Umbindens derselben und hinsichtlich der Zulassung der sogenannten Draufslage bleiben besondere Anordnungen im Verwaltungswege vorbehalten.



Zu widerhandlungen gegen die im Verwaltungswege deshalb erteilten Vorschriften haben, neben der Verpflichtung zu diesen Vorschriften entsprechender Herstellung der betreffenden Flosse, für jeden einzelnen Fall eine Bestrafung mit fünf Thalern zur Folge.

§. 2.

Die Beschädigung oder Zerstörung der Stromufer, Mählwehre oder Schleusen durch die Flosse ist

- 1) wenn sie aus Bosheit oder Muthwillen erfolgt, nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 281 des Strafgesetzbuches vom 20. März 1850 durch die zuständigen Gerichtsbehörden,
- 2) wenn sie aus unvorsichtiger Leitung, oder aus sonstiger Fahrlässigkeit erfolgt, mit zwei bis zehn Thalern zu bestrafen (§. 13).

Daneben sind die Flößer zur Vergütung des entstandenen Schadens verpflichtet und zwar bei Beschädigungen der Ufer unbedingt, bei Beschädigung der Wehre oder Schleusen aber dann, wenn solche aus unvorsichtiger Leitung des Flosses, aus sonstiger Fahrlässigkeit oder mit Absicht erfolgt sind. Für diese Verpflichtung haften nicht nur die Flößer, wenn deren mehrere auf dem Flosse sich befinden, unter einander, sondern auch neben ihnen der Eigenthümer oder, sind deren mehrere, die Eigenthümer des Flosses solidarisch.

§. 3.

Wenn Flößer an anderen, als den von den betreffenden Orts-Polizeibehörden hierzu bestimmten und mit besonderen Anbindepfählen versehenen Uferplätzen, mit den Flossen anlegen, oder zum Zwecke des Anbindens Pfähle eigenmächtig einschlagen oder risseln, oder eingeschlagene Pfähle eigenmächtig herausziehen: so tritt in Gemäßheit des Gesetzes über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben vom 16. Februar 1854 §. 74, Ziffer 5 eine Strafe bis zu zehn Thalern ein, dafern der Wasserstand die Höhe der Ufer noch nicht erreicht hat, oder die Flößer nicht genöthigt sind, anzuhalten, um anderen sich in Gefahr befindenden Flößern zur Hülfe zu eilen.

§. 4.

Nicht minder verfällt derjenige Flößer in eine Strafe von fünf Thalern, welcher bei Wehren, die mit Schleusen versehen sind, über die Wehre flößt, falls dieses nicht von dem Eigenthümer des Wehres erlaubt wird.

§. 5.

Den Flößern ist bei fünf Thalern Strafe untersagt, die Schleußen (Mühlvogte) selbst zu öffnen, oder das Wasser eigenmächtig, namentlich durch Aneinanderreihen der Flöße, aufzustauen.

§. 6.

An fiskalischem Floßzoll sind von den Flößern bei Passirung der Hebestellen die nachstehenden Abgaben zu entrichten:

I. an die Wasserzoll-Einnahme zu Burgau:

1) von einem Gelenke oder halben Flöße 8elliger bis 40elliger Schneidestämme, Röhren, Mittelbaumstämme, Hängebäume, Zulage zu einem Hause, Scheune oder Stalle und dergleichen	10 Sgr. 3 Pf.
2) von einem Schock Bohlen, 1 $\frac{1}{2}$ Zoll stark und darüber, ingleichen von einem Schock Pföckhölzer, Zugstangen, Horbenstangen oder Telegraphen-Stangen	10 = 3 =
3) von einem Schock Spund-, Tischler- oder Schwarten-Breter	5 = 2 =
4) von einem Schock Bottichriemen oder Bottichdauben, Bettstollen, Pfosten aller Art und Leiterbäumen	10 = 3 =
5) von einem Schock geschnittener oder gespalteter Latten, auch Bottigreifen	3 = 10 =
6) von einem Schock kleiner Reife, Zaun- oder Wein-Pfähle, Hopfenstangen und Besen	1 = 3 =
7) von einem Schock Schindeln oder Bohnenstangen	— = 8 =
8) von einem Schock Felgen, Krumthölzer, auch Akerpflugs-Kreuzeln und dergleichen	2 = 7 =
9) von einem Schock Rechen, Fahrstangen und dergleichen	3 = 10 =
10) von einem Schiffe oder Rahne	5 = 2 =
11) von einem doppelten Schweinestalle	10 = 3 =
12) von einem einfachen Schweinestalle	5 = 2 =
13) von einem Paar Schlittenkufen, einem neuen Schubkarren oder Kadeberge	1 = 3 =
14) von einem neuen Wagen	5 = 2 =
15) von einer Butte, Gelte, Wanne und dergleichen	— = 4 =
16) von einer Tracht Fischreisen	— = 4 =
17) von einer Klasten Holz	2 = 7 =
18) von einer Leiter	— = 8 =

- 19) von einer Waschröfle 5 Sgr. 2 Pf.
 20) von einem Baustamm, einem Paar Hängebäumen, oder
 von einem Paar großen starken Stangen, wenn solche auf
 dem Floße liegen — = 5 =

III. an die Wasserzoll-Einnahme zu Waschhausen:

- 1) von einem ganzen Floße 4 Sgr. 6 Pf.
 2) von einem halben Floße 2 = 3 =
 3) von einem Schocke Bohlen, Leiterbäume, Bettstollen, Bot-
 tichriemen, Pfädhölzer, Zug- (großen) Stangen — = 10 =
 4) von einem Schocke Breter, ingleichen von einem Schocke
 Fahr- (kleinen) Stangen, Pfählen rc. — = 5 =
 5) von einem Schocke Latten — = 4 =

Gegenstände der Flößerei, welche sich unter I oder II nicht namentlich
 aufgeführt finden, sind zu verrechnen nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im
 Verhältnisse zu den in diesem Paragraphen in Ansatz gebrachten Holzsorten.

§. 7.

An die Mühlenbesitzer zu Burgau, Jena, Kuniz und Dorndorf sind fol-
 gende Abgaben zu erlegen:

I. an den Mühlenbesitzer in Burgau

- 4 Sgr. 4 1/2 Pf. von jedem Langholzfloße ohne Unterschied, dergestalt, daß ein
 Schwankfloß (zweigelentig) und ein Floß von Schneidholz (ein-
 gelenkig) für ein Floß gerechnet werden, jedoch 18 bis 20 Stämme
 Schneidholz, wenn solche in zwei Gelenken hinter einander hän-
 gen, für ein Floß passiren, wogegen aber, wenn jedes Gelenk
 einzeln über das Wehr, oder durch die Schleuße geht, jedes
 für ein Floß gerechnet wird.

Hängebäume, dreigelentig, dann zweigelentige Henkelbäume
 und ein kleines Gelenk Holz von 18 bis 22 Ellen, daran ge-
 lenkt, gelten ebenfalls für ein Floß; Bohlen- und Breter-Floße
 zahlen dasselbe wie jedes andere Floß.

II. an den Besitzer der sogenannten Nasenmühle zu Jena

wie unter I, nur mit dem Unterschiede, daß

- a) 5 Sgr. abzugeben sind und daß
 b) ein eingelenkiges Floß eben so viel bezahlen muß, wie ein ganzes,
 wenn es einzeln kommt.

III. an den Besitzer der sogenannten Brückenmühle zu Jena
wie unter I, nur mit dem Unterschiede, daß in jedem Falle 5 Egr. 2 Pf. zu erlegen sind.

IV. an den Mühlenbesitzer zu Kunitz

5 Egr. von jedem Floße.

Anmerkung.

- a) Ein Gelenke Schneidholz gilt für ein Floß,
- b) Zwei Gelenke Schwangholz dergleichen,
- c) Zwei Gelenke Bauholz dergleichen,
- d) Drei Gelenke Hängelbäume dergleichen; dergleichen ein oder zwei Gelenke dergleichen für sich,
- e) Ein Gelenke Hängelbäume hinter einem starken Floße wird als ein besonderes Floß angesehen und verrechnet,
- f) Vierzehn Stämme Schneidholz gelten für Ein Gelenke, sie mögen in noch so vielen Gelenken ausgehängt seyn,
- g) Ein Gelenke schwach gehauenes Holz von 18 bis 20 Ellen und zwei Gelenke Hängebäume gelten für Ein Floß,
- h) Jedes Bret-, Bohlen- oder Latten-Floß gilt für Ein Floß.

V. an den Mühlenbesitzer zu Dorndorf

2 Egr. 5 Pf. von jedem Floße das ganze Jahr hindurch und außerdem noch 3 Egr. 8 Pf. für jedes Floß in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Februar jedes Jahres, wenn wegen kleinen Wasserstandes Breter auf das Wehr gesetzt und diese mit Döbeln verwahrt worden. Die Flößer haben die zum Aufsetzen nöthigen Breter und Döbel unentgeltlich zu liefern, wogegen der Mühlenbesitzer in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Februar bei dem Ueberfahren der Floße über das Wehr hilfreiche Hand zu leisten hat.

Die vorstehend unter Ziffer I bis V bemerkten Abgabesätze und Leistungen finden in so weit Anwendung, als nicht unter den Betheiligten durch Vereinbarung etwas Anderes bestimmt ist, oder künftig bestimmt wird.

§. 8.

An sogenanntem Anbindegeld (§. 3 des gegenwärtigen Gesetzes) sind an die Wasserzoll-Einnahme zu Burgau zu entrichten

- a) für ein Floß von Bauholz oder Bretern. 2 Egr. — Pf.
- b) für ein Floß von Schneidholz 1 = 4 =



welche Abgaben an die theilhaftigen Gemeinden, bezüglich an Unsern Kammer-Fiskus nach dem von dem betreffenden Bezirks-Direktor deshalb festgestellten Theilhaftigungsverhältnisse abzugewähren sind.

§. 9.

Floßer, welche die Hebestellen zu Burgau und Raschhausen passiren, ohne die vorgeschriebenen fiskalischen Wasserzölle (§. 6) bezüglich das Anbindegeld (§. 8) zu entrichten, oder die an Mühlenbesitzer zu erlegenden Abgaben (§. 7) hinterziehen, verfallen in eine dem zwölffachen Betrage des Wasserzolles oder des Anbindegeldes gleichkommende Strafe und haben überdieß die hinterzogenen Abgaben nachzuzahlen.

Im Rückfalle erhöht sich jene Strafe auf den vier und zwanzigfachen Betrag des hinterzogenen Zolles oder Anbindegeldes.

Insofern hinsichtlich der von den im §. 7 gedachten Mühlenbesitzern zu erhebenden Abgaben hiervon abweichende Konventional-Strafen festgesetzt sind, bewendet es bei diesen.

§. 10.

Die Floßer sind bei einem Thaler Strafe verpflichtet, die von ihnen gelösten Zollzedel an die deshalb errichteten und öffentlich bekannt gemachten Kontrolle-Stellen abzugeben, solche auch auf Erfordern den Wasserzoll- und Polizei-Beamten vorzuzeigen.

§. 11.

Zur Untersuchung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Floße sind nicht nur die Polizei-Offizianten, sondern auch die Abgabeberechtigten selbst, oder deren Stellvertreter berechtigt.

§. 12.

Die Mühlenbesitzer, welche Schleußen haben, sind verbunden, sämtliche Floße, welche bei dem Öffnen der Schleuße vorliegen, oder von da aus übersehen werden können, ohne Unterbrechung durchzulassen und die Schleuße bei gehöriger Beeilung der Floßer so lange offen zu erhalten, bis das zuletzt gehende Floß die Mündung des Mühlgrabens erreicht hat.

Sollten indessen bei geringem Wasserstande die Floße in einer Viertelstunde, von dem Durchgange des letzten Floßes durch die Schleuße an gerechnet, bis zur Mündung der Mühlflache nicht gelangt seyn, so ist der betreffende Müller befugt, die Schleuße zuzusehen und es hängt dann von den zurückgebliebenen Floßern ab, wegen des Wiedereröffnens der Schleuße mit dem

Müller sich zu vereinigen, oder die Ankunft anderer, das Oeffnen der Schleuße erforderlicher, Floße abzuwarten. Letzten Falles ist, außer den im §. 7 bemerkten Abgaben, etwas Weiteres an den Mühlenbesitzer nicht zu entrichten und dieser auch übrigens verpflichtet, die Schleuße für das wartende Floß nach Verlauf von zwölf Stunden zu öffnen, wenn nicht früher bereits andere Floße angekommen seyn sollten.

Insofern und insoweit in dieser Beziehung zwischen den Betheiligten durch Vertrag etwas Anderes vereinbart ist, behält es hierbei zunächst sein Bewenden.

§. 13.

Sowohl die Wasserzoll-Einnehmer zu Burgau und Raschhausen, als auch die öffentlich bekannt gemachten Wasserzoll-Kontrollstellen sind berechtigt, die in den §§. 9 und 10 bestimmten Geldstrafen wegen Defraudation der fiskalischen Wasserzölle oder wegen Kontravention gegen die diesfalligen Kontrolle-Vorschriften den Zahlungspflichtigen anzufordern und von denselben zu erheben.

Dagegen steht diese Berechtigung hinsichtlich der Geldstrafen, welche in den §§. 1, 2, 3, 4 und 5 geordnet sind, den betreffenden Orts-Polizeibehörden zu.

Unterwerfen sich die Betheiligten der Strafanforderung im Verwaltungswege nicht, so haben die vorgedachten Einnahme- und Kontrolle-Stellen, bezüglich die zuständigen Orts-Polizeibehörden die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens unverweilt zu beantragen.

§. 14.

Für die angedrohten Strafen, für die verfallenen Abgaben, für die Vergütung der Beschädigungen und für die erwachsenen Kosten bleibt eventuell das betreffende Floß verhaftet. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Wasserzoll-Einnahme oder Kontrolle-Stelle, bezüglich durch die Orts-Polizeibehörden.

§. 15.

Von den Geldstrafen erhält der Denunziant den dritten Theil.

Dieser Strafantheil bleibt dem Denunzianten auch dann, wenn dem Denunzianten ein Theil der Strafe bis auf ein Dritttheil herab erlassen wird.

Sollte aber noch eine weitere Minderung, oder ein völliger Erlaß der Strafe Statt finden, so hat im ersteren Falle der Denunziant mit dem nicht erlassenen Theile der Strafe ohne Weiteres sich zu begnügen und im letzteren Falle auf gar keine Denunzianten-Gebühr Anspruch zu machen.

§. 16.

Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Straffälligen nicht gebracht werden, so ist dieselbe durch gerichtliches Erkenntniß in entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 17.

Den Flößern soll bei Aufsuchung der Bestandtheile ihrer verunglückten und zerrissenen Floße jeder mögliche Vorschub geleistet werden.

Um unbilligen Anforderungen an dieselben zu begegnen, wird bestimmt, daß derjenige, welcher fortfließende Waare eines zerrissenen Floßes auffängt, nicht mehr als drei Pfennige für jede der den Flößern zurückzugebenden Dielen und zwei Groschen für jeden Baumstamm in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

§. 18.

Auf die Scheitfloße auf der Saale bezieht sich das gegenwärtige Gesetz nicht.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 3. Dezember 1857.



Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. von Winkingerode.

G e s e t z,
das Flößen auf der Saale betreffend.

Druck der Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

13. Dezember 1857.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Ermächtigung, welche dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft durch Beschluß der am 23. März d. J. zu Hildburghausen gehaltenen General-Versammlung der Aktionäre ertheilt worden ist, hat der gedachte Verwaltungsrath beschlossen, den durch die gezeichneten Stamm-Aktien nicht gedeckten Theil des in den S.S. 6 und 7 des Statuts der Werra-Eisenbahngesellschaft bezeichneten Anlage-Kapitals durch ein nach dem nachstehenden Plane aufzunehmendes Prioritäts-Anlehen im Betrage von drei Millionen zweimal Hundert und Fünfundzigtausend Thalern oder fünf Millionen sechsmal Hundert sieben und achtzig Tausend fünf Hundert Gulden aufzubringen. Nachdem dieser Beschluß und der nachstehende Plan von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung, in Uebereinstimmung mit den hohen Staatsregierungen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, genehmigt worden ist: so wird dieses auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, unter Beifügung eines Formulars der auszustellenden Prioritäts-Obligationen, Coupons und Talons, andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht:

- 1) daß nach vorgelegter Bescheinigung der Antrag auf Konfirmation und Eintragung der den Inhabern der Prioritäts-Obligationen am Grundvermögen der Werra-Eisenbahngesellschaft eingeräumten Hypothek bei den kompetenten Gerichten von dem Verwaltungsrathe der gedachten Gesellschaft bereits gestellt ist;



2) daß vertragsmäßig die ausgefertigten Hypotheken-Urkunden seiner Zeit bei der mitteldeutschen Kredit-Bank zu Weiningen zu deponiren sind.

Weimar am 3. Dezember 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.**

P l a n

zur Emittirung von 17,500 Stück hypothekarischen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahngesellschaft über zusammen 3,250,000 Thaler im 30 Thaler- oder 5,687,500 Gulden im 52½ Gulden-Fuß

unter Genehmigung der drei hohen Staatsregierungen zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha.

§. 1. Die zu emittirenden hypothekarischen Prioritäts-Obligationen werden in drei Abtheilungen **A, B, C**, jede Abtheilung unter fortlaufenden Nummern, unter der Bezeichnung **Ser. I** auf farbigem Papier stempelfrei ausgefertigt.

Es umfaßt:

Abtheilung A. 2,500 Stück zu je 500 Rthlr. im 30 Thaler- oder 875 Fl. im 52½ Gulden-Fuß unter Nr. 1 bis 2,500	1,250,000 Rthlr. = 2,187,500 Fl.
Abtheilung B. 5000 Stück zu je 200 Rthlr. im 30 Thaler- oder 350 Fl. im 52½ Gulden-Fuß unter Nr. 1 bis 5,000	1,000,000 Rthlr. = 1,750,000 Fl.
Abtheilung C. 10,000 Stück zu je 100 Rthlr. im 30 Thaler- oder 175 Fl. im 52½ Gulden-Fuß unter Nr. 1 bis 10,000	1,000,000 Rthlr. = 1,750,000 Fl.
Summa	3,250,000 Rthlr. = 5,687,500 Fl.

Mit diesen hypothekarischen Prioritäts-Obligationen werden Zins-Coupons auf zehn Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit, gegen Einreichung des mit zur Ausgabe kommenden Talons, erneuert.

§. 2. Sämmtliche nach §. 1 zu emittirende hypothekarische Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit fünf Prozent, vom 1. Januar 1858 an gerechnet, verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten *postnumerando* am 1. Juli und 2. Januar nicht nur bei der Hauptkassse der Werra-Eisenbahngesellschaft, sondern auch bei den Banken in Meiningen und Coburg und deren Agenturen oder Commanditen in Berlin, Leipzig und Frankfurt am Main, bei den Gebrüdern Benedict in Stuttgart und den Gebrüdern Haas in Karlsruhe, und nach näherer Bekanntmachung in mehren an der Werrabahn gelegenen Städten gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem in dem betreffenden Coupon bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Jeder Zins-Coupon ist ungültig, wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt oder eine Ecke desselben abgeschnitten ist.

§. 3. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Auslösung. Zur Amortisation werden jährlich, jedoch erst vom Jahre 1868 an, mindestens ein halbes Prozent des ausgegebenen Prioritäts-Obligationen-Betrages, sowie die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen von den ausgelosten Obligationen verwendet.

Die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jedes Jahres, zum ersten Male am 1. Juli 1868, und zwar an allen den Orten, an welchen nach §. 2 die Zinsen zu bezahlen sind, bei vorheriger Anmeldung von vier Wochen, und ohne eine solche bei der Hauptkassse der Werra-Eisenbahngesellschaft.

Der Werra-Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der hohen Staatsregierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha den Amortisations-Fonds zu verstärken und dadurch die Tilgung dieser Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, auch dieselben durch öffentliche Blätter mit einvierteljähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes nebst den bis dahin aufgelaufenen



Zinsen einzulösen, die Kündigung darf aber nicht vor dem 1. Januar 1868 geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird den betreffenden Ministerien der genannten drei hohen Staatsregierungen jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapital-Beträge und der dafür nach §. 2 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitale und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Werra-Eisenbahngesellschaft, sowie dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien und der zu denselben gehörigen Coupons und Dividenden-Scheine, sowie vor sonstigen Forderungsberechtigten zu halten.

Außerdem wird von dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft den Inhabern der Prioritäts-Obligationen zu noch größerer Sicherheit

- 1) die Renten-Garantie, soweit nöthig, hierdurch abgetreten und angewiesen, welche die drei hohen Staatsregierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha nach §. 19 des Statuts der Werra-Eisenbahngesellschaft und Artikel 7 des Staatsvertrages vom 16. Oktober 1855 für das Bau- und Einrichtungskapital der 8,000,000 Rthaler mit vier Prozent jährlich auf die ersten zehn Jahre von dem Jahre an gerechnet, in welchem zuerst die Hauptbahn von Eisenach nach Coburg und die Zweigbahn von Coburg nach Sonneberg in ganzer Ausdehnung das ganze Jahr hindurch in Betrieb gewesen ist, zugesichert haben;
- 2) an dem ganzen Grundvermögen der Werra-Eisenbahngesellschaft, welches zum Bahnkörper der Werrabahn und der Zweigbahn von Coburg nach Sonneberg und zu den Bahnhöfen und Anhaltstellen dieser Bahnen einschließlich der Gebäude verwendet worden ist, wie ihr solches dormalen eigenthümlich zusteht, oder sie dasselbe später eigenthümlich erwerben wird, eine Spezial-Hypothek eingeräumt;

Endlich räumt der Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahngesellschaft

- 3) den Inhabern der Prioritäts-Obligationen ein Pfandrecht an dem jeweiligen Betriebs-Material der Werrabahn nebst Zweigbahn, jedoch unter Ausschluß des Rechtes, dasselbe als Hauptpfand in Anspruch nehmen zu können, ein.

§. 5. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verriebenen Kapital-Beträge anders als nach Maßgabe der im §. 3 gedachten Amortisation zu fordern, ausgenommen, wenn

- a) ein Zahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
- b) der Transport auf der Verra-Eisenbahn oder der Zweigbahn von Coburg nach Sonneberg länger als sechs Monate ganz aufhört,
- c) gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
- d) Umstände eintreten, welche jeden andern Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, eine Arrest-Anlegung gegen die Gesellschaft zu begründen,
- e) die im §. 3 festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a—d bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- zu a bis zur Zahlung der betreffenden Zins-Coupons,
- zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transport-Betriebes,
- zu c bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
- zu d bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem unter c vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Betrages hätte erfolgen sollen.

§. 6. So lange nicht die sämtlichen creirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Hauptbahn oder der Coburg-Sonneberger Zweigbahn, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transport-Betriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat, zum Postbetriebe, an

Gemeinden, Korporationen oder Individuen, zum Zwecke von Staats Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen gehört, des bestellten Unterpandes ungeachtet, nicht zu diesen untersagten Veräußerungen, auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des betreffenden Regierungs-Kommissars zum Transport-Betriebe der Hauptbahn oder der Zweigbahn nicht nothwendig sind.

§. 7. Die Berra-Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihe-Geschäft zu machen, welches die Rechte der nach diesem Plane zu emittirenden Prioritäts-Obligationen irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

§. 8. Die Auslosung der nach §. 3 zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Meiningen durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft oder eine von demselben aus drei seiner Mitglieder zu bestellende Kommission jedesmal im April des betreffenden Jahres und zwar in einem 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machenden Termine, dem beizuwohnen die Inhaber dieser Obligationen die Befugniß haben. Ueber die Verhandlung ist von einem verpflichteten Protokoll-Führer ein Protokoll aufzunehmen.

§. 9. Die Nummern der ausgelosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des §. 8 gedachten Termines öffentlich bekannt gemacht. Mit dem im §. 3 angegebenen Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf. Die Coupons über die noch nicht fällig gewordenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgelosten Prioritäts-Obligation gleichzeitig zurückzugeben; geschieht dieses nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden, noch nicht fälligen Zins-Coupons von dem Kapital gekürzt, um vorkommenden Falles zu deren Einlösung zu dienen. Die im Wege der Amortisation eingelosten Prioritäts-Obligationen nebst den noch nicht völligen Coupons werden in Gegenwart des Verwaltungsrathes der Gesellschaft oder einer aus drei ihrer Mitglieder zu bestellenden Kommission und eines verpflichteten Protokoll-Führers, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt und daß dieses geschehen, wird unter Angabe der Nummern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber — §. 5 — oder der Kündigung — §. 3 — außerhalb der planmäßigen Amortisation ein-

gelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft befugt wieder auszugeben.

§. 10. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelöst oder gekündigt sind und, der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen, gehen sie dessen ungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Angabe der Nummern der nach diesem Verfahren werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

Das Pfandrecht jeder einzelnen ausgelosten oder gekündigten Prioritäts-Obligation erlischt drei Monate nach dem Eintritte des Zahlungs-Termines.

§. 11. Die in diesem Plane §. 2, 3, 8, 9 und 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Weimarischen Zeitung, den Regierungs-Blättern für Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, dem Preussischen Staatsanzeiger, der Frankfurter Postzeitung und dem Schwäbischen Merkur. Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter hat der Verwaltungsrath in den anderen das an die Stelle tretende ein für allemal bekannt zu machen. Die Bekanntmachung noch in anderen Blättern zu erlassen, behält sich der Verwaltungsrath nach Befinden vor.

Meinigen am 1. Januar 1858.

Der Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahngesellschaft.

v. Uttenhoven. C. Wagner. v. Schwendler. Franke. C. Ihon.
Dr. Burckhard. Roese. J. Hoffmann. J. Ch. Lindner.
Oberländer. J. P. M. Forkel. Riemann.

Formulare für die Coupons und den Talon.

Dieser Coupon nicht ungültig, wenn dessen Betrag bis zum 1. Juli 1859 nicht erhoben, oder die Werraeisenbahn bündigsteht oder eine G&E schließt ih.	1. Juli 1858. 1.	Wie drüben.	2. Januar 1859. 2.
	Erster Zins-Coupon der Werraeisenbahn - Prioritäts - Obligation (Ser. I. A. N ^o . . .) Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1859 die halbjährigen Zinsen der obengenannten Prioritäts-Obligation über Thlr. oder fl. mit Tlhr. Sgr. oder Gulden . . . Kreuzer. Weiningen am 1. Januar 1858. Der Verwaltungsrath der Werraeisenb. Gesellschaft. (Stempel.) (facsimile zweier Unterschriften.) (Eingetragen im Coupb. pag. 1.)		Wie drüben. Zahlbar am 2. Januar 1859.

Ser. I.	Abth. A. (B. C.)
Talon zur Prioritäts-Obligation der Werraeisenbahngesellschaft Ser. I. Abth. . . N ^o . . . über Thlr. im 30 Thaler- oder Gulden im 52 $\frac{1}{2}$ Guldenfuß.	
Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwanzig Zinscoupons zu der obenbezeichneten Obligation, die zweite ausgegebene Reihe von Zwanzig Zinscoupons nebst Talon. Weiningen am 1. Januar 1858. Der Verwaltungsrath der Werraeisenbahn-Gesellschaft. (Stempel.) (facsimile von der Unterthrift zweier Mitglieder.) (Eingetr. im Coupb. pag.	

Druck der Hof-Buchdruckerei.

Formular für die Prioritäts-Obligationen.

Prioritäts-Obligation

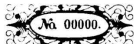
in
i
t
H y p o t h e k

der

Werra-Eisenbahn-Gesellschaft.

Ser. I. Abtheilung A. (B. C.)

Jeder Obligation sind 20 Coupons auf die Jahre 1858 bis 1867 mit ein Talon bei gegeben.



Die Erneuerung der Coupons nach Ablauf von zehn Jahren erfolgt nur nach Ausgabe des beigefügten Talons.

über

(500, 200, 100) Thaler im 30 Thaler = Fuß

oder

(875, 350, 175) Gulden im 52 1/2 Gulden = Fuß.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von (500, 200, 100 Thalern oder 875, 350, 175) Gulden Antheil an dem in Gemäßheit der von den hohen Regierungen zu S. Weimar, S. Meiningen und S. Coburg-Gotha erteilten Genehmigung nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Drei Millionen Zweihundert und Fünfzig Tausend Thalern im 30 Thaler- oder Fünf Millionen Sechshundert Siebenundachtzig Tausend Fünfshundert Gulden im 52 1/2 Gulden = Fuße Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft mit Hypothek. Der jährliche Zins beträgt Fünf Procent und wird in halbjährigen Raten entrichtet.

Meiningen am 1. Januar 1858.

Der Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft.

S. v. Altenhoven.	E. Wagner.	v. Schwendler.	Fränke.
E. Uhen.	D. Burchard.	Röse.	J. Hoffmann.
Oberländer.	J. P. M. Forckel.	Riemann.	J. E. Lindner.

Der Kassirer:

Der Gegenbuchführer:

Eingetr. im Register Fol. 000.

Bemerkung. Den nach vorstehendem Formular zur Ausgabe gelangenden Original-Prioritäts-Obligationen wird auf deren Rückseite auch ein Abdruck des Emissions-Planes (S. 322 des Regierungs-Blattes) beigefügt.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf vorgängigen unterthänigsten Vortrag in Höchstihrem Gesamt-Staats-Ministerium dem Zimmer- und Maurer-Meister Timpe zu Rheine in Westphalen auf diesfalliges Nachsuchen unter dem heutigen Tage ein Einführungs-Patent für die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes auf das Recht zu ertheilen gnädigst geruhet, eine von ihm erfundene und dem unterzeichneten Staats-Ministerium durch Zeichnung und Patent-Beschreibung näher erläuterte, Walzmangel (Wäschrolle mit Walzvorrückung) in dem genannten Gebiete in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er befugt ist, allen denjenigen den Gebrauch dieser Walzmangel zu untersagen, welche dieselben nicht von ihm bezogen haben.

Auch ist bei Bewilligung des Patentes — welches übrigens dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem unterzeichneten Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird — die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 S. 13 — 16) in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, so wird solches an durch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 11. November 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern,
von Wagdorf.**

II. Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1854 Seite 333) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der Stelle des zeitherigen Großherzoglich Hessischen Neben-Zollamtes I. Klasse zu Darmstadt vom 1. Januar k. J. ab ein Hauptamt im Innern mit Niederlagerrecht in das Leben treten wird.

Weimar am 26. November 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 33.

Weimar.

31. Dezember 1857.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf vorgängigen Vortrag in Höchstihrem Gesamt-Staats-Ministerium dem Fabrikanten Louis Beauché in Paris auf diesfalliges Nachsuchen des Ernst Büchner in Frankfurt a./M. unter dem heutigen Tage ein Einführungs-Patent für die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes auf das Recht zu ertheilen gnädigst geruhet, eine von ihm erfundene und dem unterzeichneten Staats-Ministerium durch Zeichnung und Patent-Beschreibung näher erläuterte Cigarren-Maschine in dem genannten Gebiete in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er befugt ist, allen denjenigen den Gebrauch dieser Cigarren-Maschine zu untersagen, welche dieselbe nicht von ihm bezogen haben.

Auch ist bei Bewilligung des Patentos — welches übrigens dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem unterzeichneten Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird — die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 S. 13—16) in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungen zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 11. November 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 von Wagdorf.



II. Da seit einiger Zeit wieder häufiger Fälle vorgekommen sind, in welchen Gemeindevorstände die hinsichtlich der Aufnahme armer Kranken in ein Landes-Krankenhaus bestehenden Vorschriften unbefolgt gelassen haben, so werden diese hiermit von Neuem zu pünktlicher Nachachtung mit der Verwarnung bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen, deren sich Gemeindevorstände fernerhin schuldig machen, mit angemessenen Ordnungsstrafen werden geahndet werden.

1) In der Regel ist die Aufnahme der fraglichen Kranken auf dem Grunde eines urschriftlich mit einzusendenden Gutachtens des Großherzoglichen Amts-Physikus von dem betreffenden Gemeindevorstande durch Vermittelung des Großherzoglichen Bezirks-Direktors bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachzusuchen und mit der Einlieferung des Kranken bis nach erfolgter Gestattung Anstand zu nehmen. Dem Berichte des Gemeindevorstandes an den Großherzoglichen Bezirks-Direktor muß immer alsbald eine genaue und zuverlässige Auskunft über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Kranken mittels schriftlicher Beantwortung der in dem, den Gemeindevorständen diesfalls zugefertigten Schema enthaltenen Fragen beigelegt werden.

2) Ausnahmsweise ist es den Gemeindevorständen nachgelassen, in denjenigen Fällen, in welchen, nach dem Gutachten des Amts-Physikus, Gefahr im Verzuge liegt, den Aufnahmeantrag, unter Beifügung jenes Gutachtens in Urschrift, unmittelbar an das unterzeichnete Staats-Ministerium zu richten und die vorgeschriebene Auskunfterteilung über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Kranken, wenn sie nicht ohne Weiteres möglich ist, unerinnert thunlichst bald nachzubringen.

3) Die Kranken sind immer in reinlichem Zustande und gehörig bekleidet einzuliefern. Es wird hierbei daran erinnert, daß bereits durch die einschlagende Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Januar 1856 die betreffenden Gemeindevorstände für jeden Zuwiderhandlungsfall mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler bedroht worden sind und daß die betreffende Gemeindekasse die nachträglich in dem Landes-Krankenhanse zu bewirkende Reinigung zu vergüten, bezüglich die Kosten der Behufs der Entlassung des Kranken angeschafften Kleidungsstücke zu ersetzen hat.

Schließlich wird auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Oktober 1855 von Neuem aufmerksam gemacht, nach welcher es den Großherzoglichen Direktionen der Landes-Heilanstalten nicht gestattet ist, in die letzteren ohne vorgängige Genehmigung des unterzeichneten Staats-Ministerium Kranke aufzunehmen, wenn nicht besonders dringende, oder bezüglich des Landes-Krankenhanse in Jena solche Fälle vorliegen, in denen die gebachten Direktionen aus

Rücksicht auf das wissenschaftliche Interesse die Verpflegung aus den zu ihrer Verfügung gestellten Mitteln beschließen.

Weimar am 8. Dezember 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

J. von Hellendorff.

III. Mit dem 1. Januar 1858 wird das Königlich Preussische Hauptzollamt zu Cavelpafß an der Mecklenburg'schen Grenze nach Anclam verlegt und in Cavelpafß ein Nebenzollamt I. errichtet werden.

Unter Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Seite 333 des Regierungs-Blattes von jedem Jahre) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Dezember 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

IV. Da nach der Vereinbarung im Artikel 21 unter b des Wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungs-Blatt S. 59) die Bestimmung eines Kasse-Kurses fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen — Kronen und halbe Kronen — nicht aber für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen darf: so werden die getroffenen Bestimmungen über die Annahme solcher Goldmünzen bei den Großherzoglichen Staatskassen, insbesondere auch die unter dem 12. Mai 1854 bekanntgemachte Tarifierung der Fünf- und Zehn-Thalerstücke in Gold (Regierungs-Blatt S. 219) andurch mit Bezugnahme auf S. 27 der Verordnung vom 2. Juni 1854 (Regierungs-Blatt S. 254) aufgehoben und die Großherzoglichen Staatskassen dem zu Folge angewiesen, Goldmünzen fernerhin überhaupt in Zahlung, anstatt der landesgesetzlichen Silberverwahrung, nicht anzunehmen.

Darüber, ob und zu welchem Werthe die nach Artikel 18 des angezogenen Münzvertrages (Regierungs-Blatt S. 57) auszuprägenden Vereinsgoldmünzen — an Kronen und halben Kronen — in den Großherzoglichen Staatskassen an Zahlungsstatt für Silber künftig anzunehmen sind, bleibt die Bestimmung bis auf Weiteres vorbehalten.

Weimar am 15. Dezember 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

V. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß statt des bisherigen Formulars für Untersuchungs-Tabellen der Einzelgerichte (Beilage zu der Bekanntmachung vom 6. Januar 1853 sub Nr. 8 und Nr. 26 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1850) ein anderes, zweckmäßigeres Formular eingeführt worden und von dem Lithographen Lauer in Eisenach zu beziehen ist, und werden hiernach sämtliche Justiz-Unterbehörden angewiesen, sich vom nächsten Jahre an des neuen Formulars für die nach §. 22 der Verordnung vom 25. Juni 1850 in vier Unterabtheilungen zu führenden Untersuchungstabellen zu bedienen.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß es neben den Untersuchungs-Tabellen der Führung eines besondern Strafbuches (lit. y der Bekanntmachung vom 28. Juni 1850) nicht weiter bedarf, daß es sich aber empfiehlt, aus den Untersuchungs-Tabellen besondere Rückfallsverzeichnisse und eben so besondere Verzeichnisse über die erkannten Gefängnißstrafen behufs der Aushändigung an den Diener und leichterer Kontrolle der Strafvollstreckung zu extrahiren und bezüglich neben den Untersuchungs-Tabellen fortzuführen.

Das durch besondere Anordnung eingeführte Geldstrafbuch ist dagegen auch in Zukunft neben den Untersuchungs-Tabellen besonders zu führen.

Weimar am 17. Dezember 1857.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz und des Cultus.
von Winkingerode.**

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den hohen Preis des Hafers ist bei den Posthaltereien des Großherzogthumes für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Dezember 1858 die Taxe

für ein Extra-Postpferd auf 13 Sgr.

und

für ein Courier- und Esaffetten-Pferd auf 18 Sgr.
auf jede Meile erhöht worden.

Mit Beziehung auf §. 1 der höchsten Verordnung vom 22. August 1845 wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. Dezember 1857.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
R. Bergfeld.**